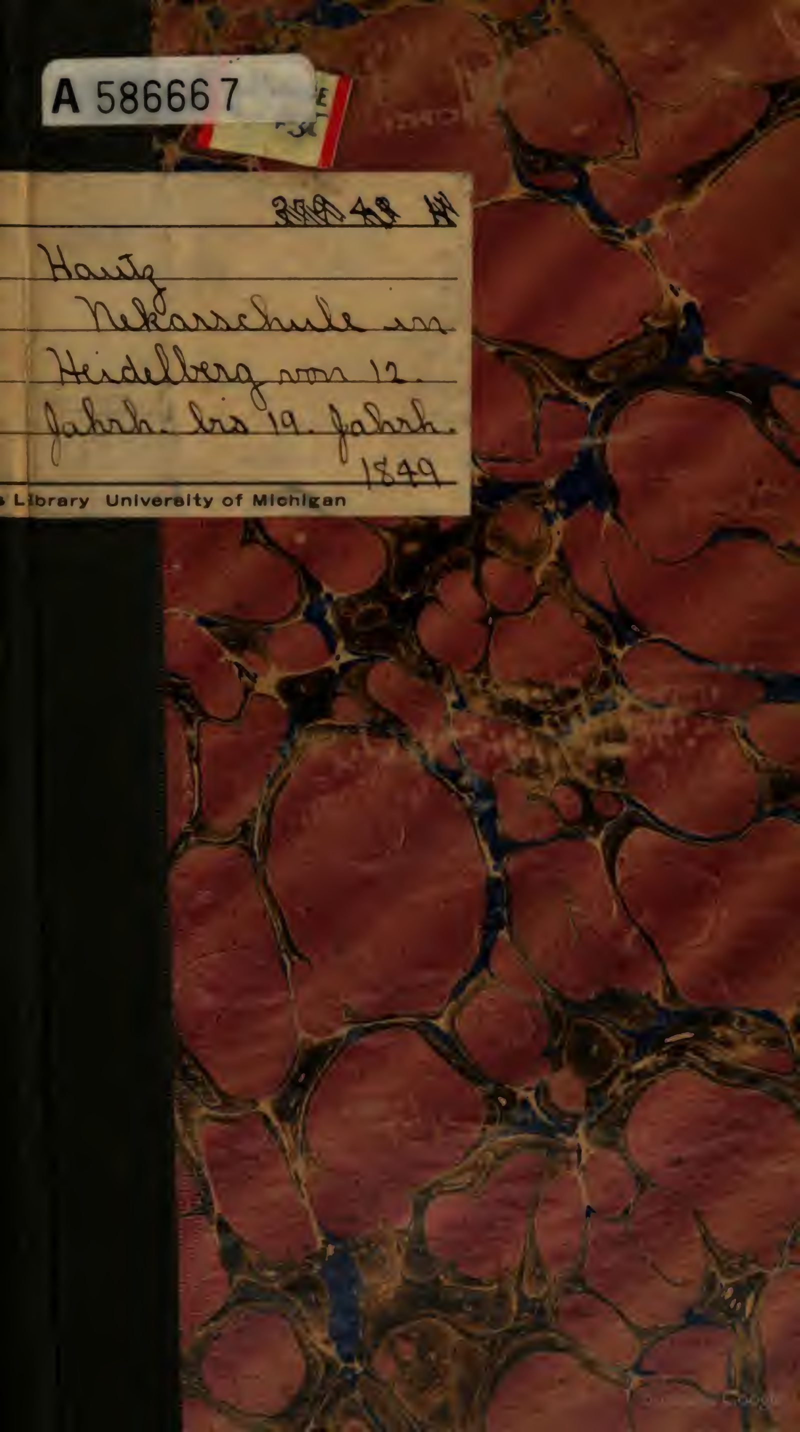
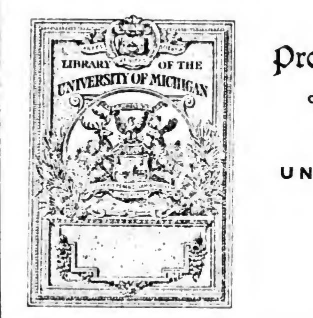
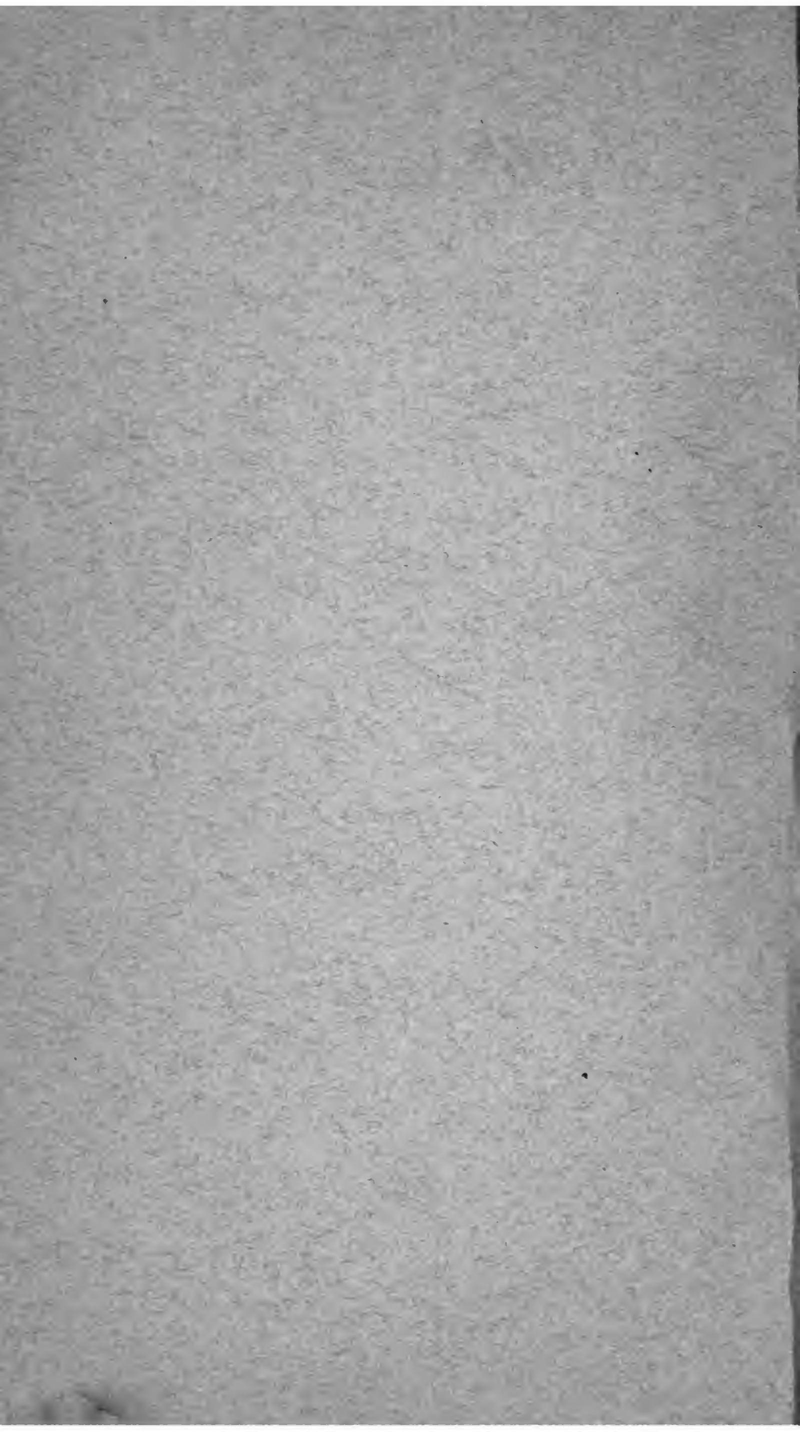


A 586667
Hautz
Nekarschule in
Heidelberg vom 12.
Jahrh. bis 19. Jahrh.
1849
Library University of Michigan


LIBRARY OF THE
UNIVERSITY OF MICHIGAN



Geschichte

der

Neckarschule in Heidelberg

von ihrem Ursprunge im 12. Jahrhunderte
bis zu ihrer Aufhebung im Anfange des 19. Jahrhunderts.

Bearbeitet
nach handschriftlichen bis jetzt noch nicht gedruckten Quellen
und nebst den wichtigsten Urkunden
herausgegeben

von

Johann Friedrich Hautz,
Professor und alternirendem Director des Großherzoglichen Lyceums in Heidelberg.

Et pius est patriae scribere facta labor.
Ovid.

Heidelberg, 1849.
Gedruckt bei G. Reichard.

Einer Stadt Gedeihn liegt nicht allein darin, daß man große Schätze sammle, feste Mauern, schöne Häuser, viel Büchsen und Harnischzeuge; ja, wo das viel ist, und tolle Narren darüber kommen, ist's soviel ärger und desto größerer Schade derselben Stadt; sondern das ist einer Stadt bestes und allerreichstes Gedeihn, Heil und Kraft, daß sie viel feiner, gelehrter, vernünftiger, ehrbarer, wohlgezogener Bürger hat, die können darnach wohl Schätze und alles Gut sammeln, halten und recht gebrauchen.

Luther.

Vorrede.

Unter den Schulen Deutschlands gibt es nur wenige, welche schon durch ihr ehrwürdiges Alter das allgemeine Interesse so sehr in Anspruch nehmen als die Neckarschule, welche vormals in Heidelberg bestand.

Jahrhunderte hindurch sehen wir sie unter vielfach wechselnden Schicksalen bald in hoher Blüthe, bald in merklichem Verfalle, immer aber nach Maßgabe ihres jedesmaligen Gedeihens vielseitig und segensreich auf die Heranbildung und Erziehung der ihr anvertrauten Jugend wirkend. Weder der jammervolle dreißigjährige Krieg, noch die allgemeine Noth, welche so oft auf unserm Vaterlande lastete, noch Pest und Verarmung konnten ihr für Heidelberg und die Pfalz so gedeihliches Wirken jemals ganz zu Grunde richten. Die kräftige Hand Gottes hielt diese Anstalt aufrecht; oft kam in der Bedrängniß die erwünschte Hülfe und in wohlverdienter Würdigung ihres Werthes die fördernde Unterstützung.

Wenig war bis jetzt von der Neckarschule bekannt. Die Geschichtschreiber der Pfalz erwähnten ihrer nur gelegentlich, und das Wenige, was man von ihr wußte, bestand in Bruchstücken. Auch begnügten sich diejenigen, welche auf diese Schule in Geschichtswerken hinwiesen, meistens nur mit dem, was sie in gedruckten Hilfsquellen vorfanden; selten oder gar nie stiegen sie bis zu den letzten Quellen zurück.

Der Wunsch, eine Geschichte dieser uralten Anstalt zu besitzen, erscheint daher gewiß als ein gegründeter, zumal da, wie ein verdienstvoller, hochgeachteter Geschichtsforscher bemerkt*), „nur durch fortgesetzte historische Monographieen einzelner, kleiner, auf den ersten Anblick getrennt erscheinender Oertlichkeiten es möglich wird,

*) G. H. Krieg von Hochfelden, die Veste Zwingenberg am Neckar. Ihre Geschichte und ihr gegenwärtiger Zustand. Frankfurt a. M. 1843. S. V.

auf die Gesammtheit des Landes jenes historische Licht zu werfen, welches den durchlaufenden Faden, der das Einzelne zum Ganzen verbindet, deutlich wahrnehmen läßt." Am wichtigsten aber werden die Monographieen dann, wenn in ihnen einzelne, in das graue Alterthum zurückreichende Unterrichtsanstalten in ihrer allmähligen Entwickelung gewürdigt werden, weil ja in der Geschichte deutscher Schulen der Hauptsame zu einer künftigen Culturgeschichte unseres deutschen Vaterlandes liegt.

Indem wir nun in den nachfolgenden Blättern den Versuch einer Geschichte der hiesigen Neckarschule niederlegen, glauben wir keiner besonderen Entschuldigung zu bedürfen. Als Aufgabe haben wir uns gestellt: eine einfache, schlichte, den unmittelbarsten Quellen entnommene Darstellung dieser Anstalt zu geben, welche ihre frühere und spätere Vergangenheit möglichst vollständig und zusammenhängend schildern soll, besonders in der bewegten, unruhevollen, für Heidelberg wie für die ganze Pfalz theilweise so verderblichen und dennoch in mancher, besonders literarischen Beziehung wieder auch so segensreichen Zeit der letzten zwei Jahrhunderte.

Zur Bearbeitung dieser Geschichte wurde der Verfasser zunächst durch die enge Verbindung veranlaßt, in welcher diese Anstalt mit der Gelehrtenschule Heidelbergs stand und auch jetzt noch fortbesteht, welche in den ältesten Zeiten Pädagogium, später Gymnasium genannt, vor kurzer Zeit aber durch die landesväterliche Huld unseres allverehrten Großherzogs Leopold, des erhabenen Beschützers und Beförderers der Wissenschaft und Kunst, zu einem Lyceum erhoben wurde. Jahrhunderte hindurch waren beide Anstalten vereinigt und noch sind es ausschließlich Schüler unseres Lyceums, welchen Stipendien aus den noch übrigen Fonds jener alten Schule jährlich verabreicht werden. Und müssen wir es auch tief beklagen, daß nur Weniges von den alten Stiftungen aus den Stürmen der Zeit gerettet werden konnte, so wird es doch manchem braven Jünglinge nur durch diese Unterstützung möglich, seine Studien fortzusetzen und zu vollenden, und so zu einem würdigen Diener des Staates, der Kirche oder Schule sich heranzubilden.

Aber nicht nur die Stellung der Anstalt, welcher der Verfasser als Lehrer durch eine so lange Reihe von Jahren und nun auch als alternirender Director angehört, sondern auch seine Liebe und Anhänglichkeit zu der alten Musenstadt Heidelberg bestimmte ihn zu dieser historischen Arbeit. Denn tief greift die Geschichte der Neckarschule beinahe in der ganzen Zeit ihrer Entwickelung in die Spezialgeschichte Heidelbergs ein.

Vorzügliche Aufmunterung aber zur Bearbeitung dieser Geschichte fand der Verfasser darin, daß ihm aus dem Großherzogl. General-Landes-Archive in Karlsruhe, mit der Genehmigung des Großherzogl. Ministeriums des Innern, so wie auch aus der Registratur des Großherz. Evangelischen Oberkirchenrathes in Karlsruhe und aus der des hiesigen Evangel.-Protestantischen Pfarramtes bei Heilig-Geist und aus dem Archive der hiesigen Universitätsbibliothek alle Acten und Urkunden, welche sich auf die Neckarschule beziehen, soweit sie nicht bereits zerstört oder durch die Theilung der Rheinpfalz nach allen Seiten hin zerstreut sind, mit der anerkennenswerthesten Bereitwilligkeit zum Gebrauche mitgetheilt wurden. Je interessanter und wichtiger aber diese, in früheren Zeiten weniger zugänglichen und oft mit allzugroßer Aengstlichkeit bewachten, Urkundenschätze sind, um so mehr hielt er sich verpflichtet, sie auf das Sorgfältigste und Gewissenhafteste zu benutzen.

Zugleich fühlt er sich aber auch gedrungen, sowohl den hohen Staats- und Kirchenbehörden, als auch allen den Männern, welche durch freundliche Mittheilungen seine Arbeit unterstützten, den ergebensten und wärmsten Dank auszusprechen.

Für die Arbeit selbst konnte ich aus gedruckten Werken nur Weniges entnehmen und mußte fast Alles, was die eigentliche Geschichte der Schule angeht, aus handschriftlichen Quellen schöpfen. Freilich flossen diese nicht für jede Periode gleich reichhaltig; wenn sie aber auch dem mühsamen Forschen in manchen Zeitabschnitten noch so spärlich erschienen und noch so entlegen waren, scheute ich doch keine Mühe, ihnen nachzugehen und die überall zerstreuten Nachrichten zusammen zu bringen, um ein möglichst voll-

ständiges Bild zu liefern. Wenn dieses Verfahren aber auch im Allgemeinen gebilligt wird, so möchte es doch Manchem weniger geeignet vorkommen, daß alle Acten und Urkunden, welche von Wichtigkeit zu sein schienen, vollständig und wortgetreu (mit Weglassung der Förmlichkeiten) mitgetheilt worden sind. Dieses geschah aus mehrfachen Gründen.

Es ist vorerst eine unleugbare Thatsache, daß die alten schriftlichen Urkunden immer mehr der Zerstörung näher rücken, oder sofern sie im Privatbesitze sind, der Zerstreuung preisgegeben bleiben. Ich hielt es daher für Pflicht zu bewahren, was ich bewahren konnte, und auch jetzt, wie früher, dem Rathe meines verehrten Freundes, des Herrn Archiv-Directors Dr. Mone in Karlsruhe, zu folgen, welcher sich dahin ausspricht*): „Man soll ganz abschreiben, was sich Wichtiges darbietet, denn die alten Handschriften gehen noch täglich zu Grunde." Sodann wird aber auch durch das wörtliche Mittheilen der wichtigeren Actenstücke und das Eingehen in das Einzelne die ganze Schilderung nicht nur anschaulicher, sondern auch treuer und in jeder Hinsicht belehrender. Der Leser ist dadurch in den Stand gesetzt, sich selbst ein lebendigeres und entsprechenderes Bild von den Schicksalen der Schule und der ganzen Zeit, in welche sie fällt, durch eigene Anschauung zu schaffen, als es ihm ohne die Urkunden möglich wäre. Auch kann man sich einzig und allein auf diesem Wege überzeugen, daß das Dargestellte richtig ohne subjective Zuthat aufgefaßt worden ist. Denn weder bloße einseitige Auszüge, noch einfache Anführungen von Acten und Urkunden, deren Einsicht zudem den meisten Lesern nicht vergönnt ist, können als Belege für die richtige Auffassung und Darstellung einer Geschichte gelten. Nur da, wo die Geschichte in der Sprache der Zeit und der in ihr aufgetretenen Personen zu uns redet, stellt sie sich selbst dar, wahr und treu, wie sie ist, ohne alle und jede fremde Beimischung.

Weiter scheint es vielleicht Manchem, als hätte ich zu Vieles aus der Profan-Geschichte, besonders aber aus

---

*) Quellen-Sammlung der badischen Landesgeschichte. Bd. I. S. 203.

der Pfälzischen Kirchengeschichte gegeben. Allein dieses war unumgänglich nothwendig, wenn die Geschichte dieser Schule mit Gründlichkeit bearbeitet und recht verstanden werden sollte. Die Anstalt war als ein rein kirchliches Institut Jahrhunderte hindurch unter der Fürsorge und Leitung des Pfälzischen Kirchenrathes und aus kirchlichen Mitteln bezog sie den größten Theil ihrer Einkünfte. Ihr Wohl und Weh war daher mit dem der Kirche eng verknüpft. Dieses zeigt auch die ganze Geschichte der Schule und wir haben ihren Zusammenhang mit der Kirche mehrfach in unserer Schrift, namentlich von Seite 168 bis 171, genau nachgewiesen.

Die beigefügten Anmerkungen sollen das Verständniß mancher Einzelnheiten fördern, besonders aber sorgfältige Notizen zur Personalkenntniß jener Zeit geben, zumal von solchen Männern, deren Leben bisher durch Druckschriften weniger bekannt geworden ist.

Bei der Bearbeitung selbst habe ich mich bemüht, mit möglichster Gründlichkeit zu verfahren und dabei der Pflicht der Unparteilichkeit, besonders wo es sich um die Confessionsstreitigkeiten handelt, von welchen auch diese Anstalt bei den wechselnden Schicksalen der Pfalz oft hart berührt wurde, auf das Strengste Rechnung zu tragen. Ich hatte es mir beim Aufzeichnen der Ereignisse der Neckarschule zur unerläßlichen Pflicht gemacht, Nichts niederzuschreiben, was nicht als historisch begründet aus den Quellen selbst nachgewiesen werden konnte. Haben nun durch das Zurückgehen auf die letzten, bisher ungedruckten Belege der angeführten Thatsachen meine eigenen Ansichten eben sowohl Berichtigung als Bereicherung gefunden, so brachte mich aber auch die vorurtheilslose Forschung oft zu Ergebnissen, welche von den in andern Schriften über die Pfalz enthaltenen Resultaten nicht selten abweichen.

Und so übergebe ich denn diese Schrift der wohlwollenden Theilnahme einsichtsvoller Leser und Beurtheiler, und wenn redliches Streben und unverdrossener Fleiß und Ausdauer im Aufsuchen, Prüfen und Ordnen der Quellen auf freundliche Nachsicht Anspruch machen darf, so wird sie dieselbe in gleichem Maße bei den hochachtbaren Gelehrten finden,

welche meine früheren Arbeiten eines so ermunternden Beifalles gewürdigt haben.

Die nachstehenden Blätter selbst aber mögen mit die Bausteine zu einer Culturgeschichte unseres engeren Vaterlandes, zu der Geschichte der schon vor Jahrhunderten durch Wissenschaft und Kunst blühenden Stadt Heidelberg liefern, auf welche vor vielen Städten Deutschlands Lucan's Worte ihre volle Anwendung finden:

„Famâ veteres laudantur Athenae!"

Heidelberg, den 13. September 1849.

Hautz.

Die handschriftlichen Quellen und Hülfsmittel,

welche bei der Ausarbeitung der Geschichte der Neckarschule vorzüglich benutzt wurden, sind folgende:

Acta ordinis philosophici Universitatis Heidelbergensis. Fol.

Annales Universitatis Heidelbergensis. Fol.

(Parei, Dav.) Historia de Academia Heidelbergensi una cum vitis Professorum. Fol.

Die Matrikel-Bücher der Universität Heidelberg.

Acten und Urkunden des ehemaligen reformirten Gymnasiums zu Heidelberg.

Acten und Urkunden aus dem Großherzoglichen General-Landes-Archive zu Karlsruhe.

Acten und Urkunden aus der Registratur des Großherzoglichen Evangelischen Oberkirchenrathes zu Karlsruhe.

Acten und Urkunden aus der Registratur des Großherzoglichen Evangelisch-Protestantischen Pfarramtes bei Heilig-Geist zu Heidelberg.

Inhalt.

Erster Abschnitt.

Von dem Ursprunge der Neckarschule unter dem Pfalzgrafen Konrad I. in der 2. Hälfte des 12. Jahrhunderts bis zur Vereinigung des Pädagogiums mit derselben unter dem Kurfürsten Otto Heinrich im Jahre 1556.

Zweiter Abschnitt.

Von der Vereinigung des Pädagogiums mit der Neckarschule durch den Kurfürsten Otto Heinrich im Jahre 1556 bis zu der Aufhebung derselben als Unterrichtsanstalt durch den Kurfürsten Friedrich III. im Jahre 1565.

Dritter Abschnitt.

Von der Aufhebung der Neckarschule als Unterrichtsanstalt durch den Kurfürsten Friedrich III. im Jahre 1565 bis zu der neuen Begründung und Organisation derselben durch den Pfalzgrafen Johann Casimir im Jahre 1587.

Vierter Abschnitt.

Von der neuen Begründung und Organisation der Neckarschule durch den Pfalzgrafen Johann Casimir im Jahre 1587 bis zum Brande und der Zerstörung der Stadt Heidelberg unter dem Kurfürsten Johann Wilhelm im Jahre 1693.

Fünfter Abschnitt.

Von dem Brande und der Zerstörung der Stadt Heidelberg unter dem Kurfürsten Johann Wilhelm im Jahre 1693 bis zur Vereinigung der Neckarschule mit dem Sapienz-Collegium unter dem Kurfürsten Karl Theodor im Jahre 1773.

Sechster Abschnitt.

Von der Vereinigung der Neckarschule mit dem Sapienz-Collegium unter dem Kurfürsten Karl Theodor im Jahre 1773 bis zur Aufhebung der Neckarschule und des Sapienz-Collegiums als Alumneen und Verwendung der Fonds beider Anstalten zu Stipendien unter dem Großherzoge Karl Friedrich im Jahre 1805.

Siebenter Abschnitt.

Aufhebung der Neckarschule und des Sapienz-Collegiums als Alumneen. Verwendung der Fonds beider Anstalten zu Stipendien im Jahre 1805.

Erster Abschnitt.

Von dem Ursprunge der Neckarschule unter dem Pfalzgrafen Konrad I. bis zur Vereinigung des Pädagogiums mit derselben unter dem Kurfürsten Otto Heinrich im Jahre 1556.

§. 1.

Einleitung. Kloster-Schulen der Benedictiner- und Cistercienser-Mönche. Contubernial-Schulen.

Das Leben erhält durch die Schule die höhere Weihe. Nur durch die Wissenschaft, welche von der Schule ausgeht, wird dem Einzelnen klar, was er im Leben kann und soll. Wie für die Einzelnen, so ist für die Völker die Wissenschaft der ächte Grundstein des Lebens. Nur mit ihrem Fortschritte erblüht die wahre politische und religiöse Freiheit; nur mit ihr gedeiht das religiös-sittliche Leben der Völker. Unter allen Völkern der Erde aber hat für die Wissenschaft seit der Reformation keines mehr geleistet als das deutsche, und unter den Städten unseres deutschen Vaterlandes hat sich vor allen Heidelberg als eine treue und sorgsame Pflegerin der Wissenschaft in ihren höheren und niederen Kreisen hervorgethan [1]); in Heidelberg erblühten von alten Zeiten her frisch und freudig die niederen Bildungsanstalten für die Jugend, wie die höheren für das reifere Alter. Die schöne Neckarstadt, durch Klima und Lage gleich begünstigt [2]), hatte sich stets der Fürsorge und des Schutzes hochherziger Fürsten zu erfreuen, welche es für die schönste Aufgabe ihres Lebens hielten, neben

---

1) Andreae Analecta histor.-literar. de Heidelb. Reformator. Gymnas. 1789. p. 8. Hist. Academ. Palat. Heidelb. 1766. Vol. I. p. 377.

2) L. Chr. Mieg. Oratio de τεκμηρίοις providentiae divinae circa nascentem Universit. Heidelb. p. 9: „Domum et officinam Sapientiae in terris Palatinis positurus Deus illam in eum locum collocavit, de quo dicere possumus urbem Aacedemiae, Academiam urbi fuisse accomodatissimam.“

dem rauhen Handwerke des Krieges den Frieden der Künste und Wissenschaften in der alterthümlichen Residenz der Pfalz zu pflegen. Die Stürme der Zeit, welche so viele Drangsale aller Art über die deutschen Gauen heraufbeschworen, konnten jenen erhabenen Sinn im Laufe vieler Jahrhunderte nicht verdrängen, welcher sich auch in der Neuzeit in der glorreichen Regierung Karl Friedrichs und unter dem milden Scepter seines edeln Sohnes Leopold verjüngt hat[3]).

Die ersten Schulen Heidelbergs finden wir schon in der Zeit, in welcher die Pfälzische Residenz, der spätere Sitz Pfälzischer Blüthe und Herrlichkeit, nichts weiter war als ein Dorf oder kleiner Flecken[4]). Auf dem über der Stadt gelegenen kleinen Geißberge erhob sich damals eine Burg, von welcher jetzt nicht einmal Trümmer übrig sind. Nur Ueberbleibsel des Weges, welcher auf die Burg und von da weiter fort führte, jetzt noch unter dem Namen „Plättelsweg“ bekannt, erinnern noch an jene alte, uns so wenig bekannte Zeit. Die längst verschwundene alte Feste war ein von den Römern angelegtes Castell, und die uns bekannten Nachrichten weisen auf das zweite und dritte christliche Jahrhundert zurück[5]). An dieser Stelle, wo einst die weltbe-

---

3) Burckhard. De ling. lat. fatis. T. I. p. 409: „Ad Rhenum Palatinatus dominos habebat omni Musarum laude majores, qui literas non solum amabant, sed etiam praeclare intelligebant; ac multa non solum in otio, sed etiam in ipsis negotiis, in castris, inter turbarum atque armorum strepitum legere solebant.“ Fauth. Programma de bonis literis a principibus Palatinis ac inprimis a Carolo Friderico et maximopere et merito adamatis. Heidelb. 1803. 4. Sacra natalitia Caroli Friderici — renunliat Jo. Frider. Abegg. Heidelb. 1828. 4.

4) Tolner. Histor. Palat. additiones. p. 33. Helwig. Antiquitt. Laurish. p. 185. Freher. Originn. Palatt. p. 50. 97.

5) Dieses Castell war in Verbindung mit dem auf dem rechten Neckarufer auf dem Vorsprunge des Heiligenberges angelegten Castell und dem an dem Eingange in das Neckarthal aufgeführten Wasser-Castell (Wasser-Burg) an der Stelle, wo jetzt das Marstallgebäude in Heidelberg steht. Und so finden wir auch hier bestätigt, was Creuzer (Geschichte Alt-Römischer Cultur am Ober-Rhein und Neckar. S. 13) sagt, daß die Römer alle Ausmündungen (Débouchés) der Gebirgsthäler nach den Grundsätzen ihrer Strategie und Befestigung durch Schanzen und Castelle zu decken pflegten. — Von dem eben genannten Wasser-Castell führte ein mit steinernem Pflaster belegter Weg, der oben erwähnte Plättelsweg, Fußgänger und Reiter nach dem Castell auf dem kleinen

herrschenden Römer schalteten und den heimischen Kreis unserer Vorfahren in ihren Urwäldern störten, erhob sich später die Residenz der alten Pfalzgrafen vom Rheine.

Hier hauste um das Jahr 1150 Konrad von Hohenstaufen, Herzog von Schwaben. Er erhielt von seinem Bruder, dem Kaiser Friedrich I., der Rothbart genannt, im Jahre 1155 die Pfalzgräfliche Würde, und so wurde er der Gründer des Pfälzischen Staates und der nachherigen Hoheit und Macht der Pfalzgrafen bei Rhein [6]). Er erweiterte die Stadt, wenn man Heidelberg in jener Zeit schon so nennen darf, und umgab sie mit Mauern [7]). Auch eine innere städtische Verfassung erhielt Heidelberg durch ihn. Schon vom Jahre 1196 wird ein Prediger (plebanus) von Heidelberg, Namens Konrad, und aus den Jahren 1219 und 1220 ein dortiger Schultheiß Giselbert und ein Advocat Siboto in den Urkunden angeführt [8]).

Geißberg und von dort weiter über den Königsstuhl (mit Unrecht neuerdings Kaiserstuhl genannt) und Gaiberg (Gowinberch) nach andern römischen Gebirgscastellen (Dilsberg, Steinsberg bei Sinsheim) und in das Würtembergische. Auch in den Maingrund führte ein Weg über Obrigheim, wo ein Tempel des Mercur stand. Es waren Militärstraßen, welche in jenen Zeiten die einzigen Verbindungswege bildeten. Durch das rauhe Neckarthal war in jenen Zeiten noch keine Bahn gebrochen. — Später führte von der alten Burg auf dem kleinen Geißberge aus ein breiter fast gerader Weg nach dem Wolfsbrunnen.

6) Crollius, Beweiß, daß die Pfalzgrafen bei Rhein noch vor der Wittelsbachischen Regierung die ersten weltlichen Kurfürsten und Reichs-Erztruchsesse gewesen. Frankfrt. u. Leipz. 1786. Häusser, Geschichte der rheinischen Pfalz. Bd. I. S. 48.

7) Tolner. Hist. Palat. p. 309: „Oppidum et arcem aedificando ampliavit et decoravit; ante eum nihil illuc erat nomine memorabili dignum.“ Mieg. l. l. p. 12: „Heidelberga tum burgum erat i. e. non oppidum sed oppidulum.“ In „Baluzii Vitae Paparum Avionensium“ T. II. p. 890 ist ein Brief vom 10. October 1379 an Karl IV. in Frankreich unterschrieben: „Scriptum in castro nostro Herdilborg.“ In dem Lehnsbriefe, welchen das Stift Worms im Jahr 1225 dem Rheinpfalzgrafen Ludwig I. von Bayern und dessen Sohne Otto ertheilt, heißt es: „Castrum in heidelberg. cum burgo ipsius castri,“ was nach Marquard Freher (Originn. Palatt. p. 157. 158) das Schloß und die mit Mauern und Thoren versehene Stadt Heidelberg bezeichnet.

8) Guden. Syllog. varior. diplom. p. 48. 110. 114. Die Kirche zum h. Geiste kommt zum ersten Male in den Schönauer Urkunden im Jahr 1239

Vorzüglich aber war der Sinn des Pfalzgrafen auch auf die höheren Interessen der Wissenschaft gerichtet. Er wollte tüchtige Erziehungs- und Unterrichtsanstalten, zunächst für den jungen Adel [9]).

Das Benedictiner-Kloster oder Stift Neuburg, eine halbe Stunde von Heidelberg jenseits des Neckars gelegen, welches schon um das Jahr 1048 von Anselm, dem Benedictiner-Abt des Klosters zu Lorsch, zur Ehre des Apostels Bartholomäus [10]), oder nach Andern im Jahre 1134 von einem reichen und frommen Franken, ebenfalls Anselmus geheißen, gestiftet worden war [11]), verwandelte er im Jahre 1195 auf Veranlassung seiner Gemahlin Irmengard in ein adeliges Frauenkloster unter derselben Regel des h. Benedict, und verordnete, daß in demselben adelige Mädchen erzogen und gebildet werden sollten. Seine Tochter Kunigunde ernannte er zur ersten Aebtissin dieses Klosters [12]).

---

als eine Tochter-Kirche der Kirche zu St. Peter vor. Guden. l. l. p. 56. 193. D. L. Wundt, Grundriß der Pfälzischen Kirchengeschichte. S. 22. F. P. Wundt, Gesch. u. Beschr. der Stadt Heidelberg. Bd. I. S. 155 ff.

9) Häusser a. a. O. S. 58.

10) Trithem. Chron. Hirs. T. I. p. 185. Zeiler. Topogr. Pal. p. 29. Wundt, Versuch einer Geschichte des Lebens und der Regierung Karl Ludwigs, Kurf. v. d. Pf. S. 190. 191. Lorsch, vor Zeiten Lauresheim, war ein berühmtes Benedictiner- und in der Folge der Zeit Prämonstratenser-Kloster (claustrum Laureshamense) am Flusse Weschnitz. Es wurde im Jahr 764 gestiftet und hatte schon um das Jahr 777 eine Schule, deren erster Lehrer und Vorsteher Adalhar hieß. Dahl, Beschreib. des Fürstenth. Lorsch. 1812. S. 5.

11) Helwig. Antiqq. Laurish. in Toln. Hist. Pal. p. 320.

12) Trith. Chron. Hirs. T. I. p. 486. Toln. l. l. p. 325. — Häusser, a. a. O. S. 59, glaubt mit Scheidt (Orig. Guelf. III. 186. Note), weil der ältere Godfried (Freher. I. 261) Agnes die einzige Tochter Konrads nennt, die Existenz dieser Tochter sei apokryphisch.

Das Kloster Neuburg bestand in dieser Weise bis zur Regierung des Kurfürsten Otto Heinrich (1556 bis 1559), welcher es einzog. Die Klostermauern lagen öde, und der Ort, wo man früher die Pfalzgräfinnen erzogen hatte, wurde einigen Pächtern zur Wohnung angewiesen. So blieb es bis zum Jahre 1671. In diesem Jahre gründete Kurfürst Karl Ludwig dort ein protestantisches Fräuleinstift, welches ganz den klösterlichen Convicten der katholischen Kirche glich. Die Statuten dieses Stiftes sind aus dem Degenfeldtschen Archiv abgedruckt in Wundts Gesch. Karl Ludwigs. Beil. XVI. S. 82 bis 104. Vergl. auch Häusser a. a. O. Bd. II. S. 646 bis 649 u. S. 848. D. L. Wundt, Magazin für die Kirchen- u. Gelehrtengeschichte

Die Benedictiner-Mönche dagegen verpflanzte er von Neuburg nach Heidelberg. Dort baute er ihnen ein neues Kloster, das er mit reichen Einkünften ausstattete, und übertrug ihnen, unter der Leitung des h. Eberhard, den Unterricht der Knaben [13]).

Die Klöster der Benedictiner [14]) waren schon in den frühe-

---

des Kurfürstenthums Pfalz. Bd. I. S. 30. 31. Von dem Jahre 1705 an sollten von den beträchtlichen Gefällen dieses Stiftes den Katholiken $^{2}/_{7}$ und den Reformirten $^{5}/_{7}$ zukommen; allein die Jesuiten (denen das Stift von dem Kurfürsten Johann Wilhelm im Jahr 1706 übergeben worden war) und später die Lazaristen bezogen die sämmtlichen Einkünfte. Es betrugen daher die rückständigen Gefälle vom Jahre 1705 bis 1723 eine Summe von 25,111 fl. $7^{1}/_{2}$ kr. Von diesen sollte den Reformirten nach einem besondern Kurfürstlichen Befehle alle Jahre ein alter Rückstand mit dem neuen, zusammen jährlich 2,954 fl. 15 kr. bezahlt werden. An dem ersten Termine entrichtete man im Jahre 1714 in Allem 1,519 fl. 59 kr., von dieser Zeit an aber wurde Nichts mehr bezahlt, indem man sich mit Unvermögenheit entschuldigte. Im Jahre 1721 erhielt die Kurfürstliche Hofkammer abermals Befehl, die Zahlungen alle Jahre richtig fortzusetzen. Nun bezahlte sie endlich wieder einen Termin, aber die ferneren Zahlungen geriethen bald ins Stocken, so daß der Rückstand bis zum Jahre 1788 schon wieder auf eine Summe von 82,716 fl. anwuchs, ohne daß man indessen an eine weitere Befriedigung dachte. Vergl. D. L. Wundt, Abriß der Pfälz. Kirchengeschichte. S. 136. Die französischen Pädagogen in Deutschland oder die Geschichte des Lazarismus in der Pfalz. Bethanien im Verlag des h. Lazarus. 1793. S. 100. Neueste Geschichte der reformirten Kirche in der Unterpfalz. Dessau 1791. S. 161. Pütter, Pfälzische Religionsbeschwerden. Göttingen 1793. S. 183. 184. Nach Widder (Beschreibung der Kurfürstl. Pfalz. Frankfrt. 1786. Bd. I. S. 249) wurden die Güter und Gefälle des Stiftes Neuburg zum Unterhalte der katholischen lateinischen Schulen verwendet. Jetzt bilden dieselben einen Theil des katholischen Hauptschulfonds Heidelberg und werfen an Geld und Naturalien einen jährlichen Ertrag von etwa 10,000 fl. ab.

13) Mutii. Chron. p. 143 in Toln. additt. p. 40: „Collegium sacerdotum in Neuenburg juxta Heidelbergam mutavit in monasterium monialium et annuos reditus auxit. Causa mutationis haec fuit: In oppido voluit doceri et institui pueros aliaque habebat virorum monasteria, in quibus instituebantur pueri ingenui. Hoc autem voluit esse scholam puellarum ingenuarum, ubi in pudicitia ad timorem Domini et sanctam maritorum post nuptias obedientiam puellae instituebantur.“

14) Der im Jahre 534 verstorbene Benedict von Nursia zerstörte am Berge Casino in Campanien den dem Apollo geweihten Tempel, und gründete hier im Jahre 529 ein Kloster, dessen Mönche dem Gebete und geistiger wie körperlicher Arbeit geweiht sein sollten.

Benedicts ganze Klostereinrichtung hat das Gepräge einer Erziehungsanstalt zu einem Gott geweihten Leben. Der Vorsteher heißt Abt oder Vater,

sten Zeiten feste und sichere Pflanzstätten der Wissenschaften [15]. In denselben bestanden, wie überhaupt in den reicheren Klöstern [16]), in der Regel zwei Schulen. Die eine war im Kloster selbst und hieß Schola intraria oder claustralis; die andere am Eingange

---

und bei seiner Wahl wird auf Lauterkeit des Lebens, wie auf Weisheit und Gelehrsamkeit gesehen. Er soll durch Wort, und namentlich durch That ein Muster seiner Untergebenen sein, denen wiederum der strengste Gehorsam zur Pflicht gemacht ist, als der erste Grad der Demuth, welche er für die Haupttugend seiner Mönche erklärt.

Dieselbe Forderung strengen Gehorsams, die einst Lycurg der Spartanischen Jugend auferlegte, finden wir auch hier, nur gemildert durch den Geist christlicher Liebe. Auf Pünktlichkeit und Ordnung wurde strenge gehalten und die Kinder, wenn sie dagegen fehlten, wurden mit Schlägen bestraft, wie namentlich auch, wenn sie im Singen und Lesen gefehlt hatten. Unter den Abschnitten der h. Schrift nahmen die Psalmen die erste Stelle ein, von welchen in jeder Woche ein Theil durchgesungen werden mußte.

Das Leben der Mönche war bis ins Einzelnste geregelt, und es herrschte eine väterlich strenge Zucht. Die Knaben wurden durch anhaltendes Fasten oder Schläge bestraft. Sie wurden mit dem fünften oder siebenten Lebensjahre aufgenommen und standen bis zum fünfzehnten unter jener strengen Zucht, ohne Unterschied, ob sie Kinder adeliger oder armer Eltern waren; für beiderlei aber fand bei der Bitte um Aufnahme in das Kloster eine besondere Form Statt.

Ursprünglich war Benedicts ganze Unterweisung nur auf die Knaben berechnet, welche sich dem Klosterleben widmeten, auf die sogenannten pueros oblatos oder die Gott geweihten Kinder.

Weil aber das Bedürfniß von Schulen sehr groß war, so entstand bald die Nothwendigkeit, daß auch solche, die sich nicht dem Möncheleben widmen wollten, oder sogenannte Extraneer, diese Schulen der Benedictiner besuchten, und zwar bald in so großer Anzahl, daß für dieselben besondere Lehrzimmer, vielleicht auch besondere Lehrgegenstände bestimmt wurden. — Das classische Alterthum und namentlich auch das römische fand unter den Benedictinern die meiste Pflege und thätigste Förderung. — Doch beschäftigten sich die Benedictiner nicht allein mit den Wissenschaften, sondern auch mit dem Ackerbau. Viele Gegenden Deutschlands wurden durch sie urbar gemacht, wie sie denn auch viel zum Anbau der Umgebung von Heidelberg beigetragen haben und zwar schon zu einer Zeit, als man von der Stadt selbst noch nichts wußte. Vergl. Cramer, Gesch. der Erziehung u. des Unterrichtes in den Niederlanden während des Mittelalters. Stralsund 1843. 8. S. 18 bis 26. (Die Klosterschulen der Benedictiner.) F. P. Wundt, Gesch. u. Beschr. der Stadt Heidelberg. Bd. I. S. 35.

15) Cramer a. a. O. S. XXVII. u. S. 18. 19. Schwarz, Gesch. der Erziehung. Bd. II. S. 34. 161.

16) Conring. Antiquitt. acad. Supplem. XXXII.

oder Vorhofe des Klosters und hieß Schola exterior oder canonica. In der ersten wurden diejenigen unterrichtet, welche sich dem geistlichen Stande widmeten (religiosi); in der zweiten die Laien (seculares) [17]).

Doch scheint das Benedictiner-Kloster in Heidelberg sehr frühe wieder eingegangen zu sein. Zudem ist es völlig unklar und unentschieden, wo es gestanden. Vielleicht war es das weiter unten genannte der Neckarschule gegenüber gelegene „Lorscher-haus". Benedictiner-Mönche finden wir später nur in Lorsch, in Neuburg und in den beiden kleinen Klöstern auf dem Heiligen-berge, welcher in dem Munde des Volkes von der auf demselben befindlichen, dem h. Erzengel Michael gewidmeten Kirche, noch Michelsberg heißt [18]).

Später hatten auch die Bernhardiner- oder Cistercienser-Mönche (der Orden wurde im Jahre 1098 in Citeaux unweit Dijon gestiftet) eine Schulanstalt in Heidelberg. Sie wurde von dem Kurfürsten Ruprecht I. im Jahre 1389 gegründet, seit 1394 mit der Universität vereinigt, war aber nur eine Vorbereitungsschule für Ordensgeistliche [19]). Diese Schule stand unter der Aufsicht des Abtes von Schönau und lag in dem Umfange des „Schönauer-" oder „Mönch-Hofes". Dort hatte auch der Abt, welcher einer der vier Conservatoren oder Curatoren der Universität war und oft zu Hofe kam, sein Absteigequartier [20]).

Doch dürfen wir hier, wenn wir von den ältesten Unterrichtsanstalten Heidelbergs sprechen, nicht unerwähnt lassen, daß auch in den bald nach der Stiftung der Universität gegründeten Bursen oder Contubernien, welche mit dieser eng verbunden waren, jungen Leuten zur Vorbereitung auf die academischen Stu-

---

17) Lehmann, Speyer. Chronik. Buch II. Cap. 33. Weber, Gesch. der städtischen Gelehrtenschule zu Cassel. S. 2. 4. 7.

18) Toln. Cod. Dipl. p. 10. 15. 34. Freher. Originn. Palatt. p. 83. 84. Kayser, Histor. Schauplatz der alten berühmten Stadt Heidelberg, S. 171 ff. Wundt, Magazin. Bd. I. S. 15 ff.

19) Annall. Universit. Heidelb. mnsc. T. I. Fol. 1. Histor. Acad. Palat. T. I. p. 377. Idea chrono-topogr. Congreg. Cist. S. Bernhardi per superior. Germ. p. 140. Wundt, Magazin. Bd. I. S. 50. 51. Bd. III. S. 297.

20) Wundt, Magazin. Bd. III. S. 277. F. P. Wundt, Gesch. u. Beschr. von Heidelberg. S. 134.

dien Unterricht ertheilt wurde. „Jedes Contubernium hat seyn eygen Pedagog (Knabenlehrer) gehabt“ [21]).

Neben diesen Kloster- und Contubernial-Schulen finden wir auch schon in den ältesten Urkunden [22]) eine andere Schule. Es ist dieses die Stadtschule [23]), welche von ihrer Lage am Neckar auch Neckarschule (Schola Nicrina oder Neccharana) hieß [24]).

§. 2.

Gründung der Neckarschule.

Die Zeit der Gründung dieser Schule läßt sich nicht genau angeben; wahrscheinlich aber nahm die Anstalt, nach nicht ganz verwerflichen Zeugnissen, schon damals ihren Anfang, als Heidelberg mit Mauern umgeben wurde [25]). So viel jedoch ist gewiß, daß sie von dem Bürgermeister und dem Rathe der Stadt Heidelberg gestiftet und großen Theils auch erhalten worden ist [26]).

Dürfen wir nun aber auch mit Sicherheit annehmen, daß diese Schule bis in die zweite Hälfte des zwölften Jahrhunderts zurückgeht, so fehlen uns doch alle näheren Nachweisungen über ihre Gründung und ursprüngliche innere Einrichtung.

---

21) Annall. Universit. Heidelberg. T. VI. Fol 432. b. Unter diesen Contubernien war auch das „Contubernium Divae Catharinae.“ Vorsteher dieses Contuberniums war im Jahre 1518 Franz Irenicus (Friedlib) von Ettlingen. Da er auch Unterricht ertheilte, so entstand daher der Irrthum, als hätte in den frühesten Zeiten eine „Katharinen-Schule“ in Heidelberg existirt. Acta ordin. philosoph. Univers. Heidelberg. mnscr. T. III. Fol. 88. a. Irenici Exeges. hist. Germ. ed. Bernhard. praef. p. III. p. 160. 386. Ausführlich haben wir von den Bursen oder Contubernien in Heidelberg gehandelt in: Lycei Heidelberg. origines et progressus. Commentatio historico-literaria. Heidelberg. 1846. p. 134 bis 142. Ebendort finden sich auch weitere Nachweisungen über die Bernhardiner- oder Cistercienser-Schule.

22) Annall. Univers. Heidelberg. T. VI. Fol. 432. b. Acta ordin. philos. Univers. Heidelberg. mnscr. T. III. Fol. 99. a. Fol. 104. b. Fol. 144 b.

23) Johann Casimirs Ordnung und Reformation der Neckarschule v. Jahre 1587, welche wir unten vollständig mittheilen.

24) Seit undenklichen Zeiten befand sich das Gebäude derselben auf dem linken Ufer des Neckars auf der östlichen Seite des Brückenthores. Wundt, Gesch. u. Beschr. der Stadt Heidelberg. Bd. I. S. 371.

25) Andreae Conatus histor.-literar. de Gymnas. Heidelberg. p. 4. Lauter, Gesch. des reform. Gymnasiums zu Heidelberg. Progr. v. Jahr 1798. S. 9. Häusser, Gesch. der rhein. Pfalz. Bd. II. S. 160. 161.

26) Riesmann. rediviv. de principum Palatinor. origine. Edid. Andreae p. 97.

Da sich nun alle Schulen Deutschlands in den Zeiten des ganzen Mittelalters mehr oder weniger gleich waren, so wollen wir, wie auch Andere in gleichem Falle gethan [27]), diesen Mangel an streng urkundlichen Nachrichten dadurch zu ersetzen suchen, daß wir eine Schilderung des Schulwesens geben, wie wir es besonders im zwölften und den zunächst folgenden Jahrhunderten in Deutschland finden.

§. 3.

Das Schulwesen Deutschlands in dem zwölften und den zunächst folgenden Jahrhunderten. Anstellung der Lehrer. Besoldung. Schulgeld.

Vor Allem haben wir hier hervorzuheben, daß der Errichtung von Stadtschulen oft mächtige Hindernisse entgegen traten, und dieses besonders von Seiten der Geistlichkeit. Sie betrachtete das Schulwesen als einen Anhang ihres Standes und rechnete es zu ihren Pontificalien [28]). Die speziellen Schulgeschichten aus jenen Zeiten enthalten daher gewöhnlich eine Reihe von Streitigkeiten über Gerechtsame zwischen den Städten und den Klöstern und Parochieen [29]). So schwer und hartnäckig aber

---

27) Wir haben hier zunächst folgende Schriften im Auge: Eichhoff, Gesch. des Herzoglich-Nassauischen Landesgymnasiums in Weilburg seit seiner Stiftung im Jahre 1540 bis auf unsere Zeit. Weilburg 1840. 8. Reiche, Gesch. des Gymnasiums zu St. Elisabet. Erste Periode vom Jahre 1293 bis 1562. Breslau 1843. 4. Schönborn, Beiträge zur Geschichte der Schule und des Gymnasiums zu St. Maria Magdalena von 1266 bis 1400 und von 1400 bis 1570. Breslau 1843. 1844. (2 Programme.) 4. Dück, Gesch. des Kronstädter Gymnasiums. Kronstadt 1845. 8. Weber, Gesch. der städtischen Gelehrtenschule zu Cassel. Cassel 1846. 8. Erinnerungsblätter an das fünfhundertjährige Jubelfest des Lyceums zu Hannover und die fünfzigjährige Dienstjubelfeier des Directors Dr. G. F. Grotefend. Hannover 1848. 8.

28) Ruhkopf, Gesch. des Schul- und Erziehungswesens in Deutschland. Th. I. S. 82. Schwarz, Gesch. der Erziehung. Bd. II. S. 171.

29) Als man zu Lübeck im Jahr 1161 eine eigene Stadtschule anlegen wollte, weil die Domschule zu entlegen und zu klein war, die gesammte Jugend zu fassen, so widersetzten sich die Geistlichen aus allen Kräften. Endlich kam ein Vergleich zu Stande, und die Bürgerschaft durfte „vier Schriefschollen" unter der Bedingung anlegen, daß nur das deutsche Lesen und Schreiben und nichts anderes darin gelehrt werde. Eben so ging es im Jahre 1281 zu Hamburg; im Jahre 1267 und 1293 zu Breslau; im Jahre 1319 zu Nordhausen; im Jahre 1390 und 1403 zu Stettin; im Jahre 1395 zu Leipzig wegen

auch oft der Kampf war, so siegte doch in der Regel die politische Gewalt über die geistliche.

Hatte nun Bürgermeister und Rath das Recht eine Schule zu gründen sich errungen, so hatte er auch das Patronatsrecht über dieselbe. Die spezielle Aufsicht über die Schule wurde einigen Rathsgliedern unter Zuziehung eines Geistlichen, den man für den Geschicktesten hielt, übertragen. Diese wohnten auch den Prüfungen bei, welche schon in frühen Zeiten öffentlich gehalten wurden [30]).

Bürgermeister und Rath stellten alsdann einen wissenschaftlich gebildeten Mann an, welcher als „Oberschulmeister" [31]) an der Spitze der Schule stand und in der Regel von dem Bischofe in seinem Amte bestätigt wurde. Ein solcher hatte gewöhnlich den Titel Magister [32]), Scholarium parvulorumque Rector, Ludimagister, Ludirector oder Scholaster. Der Vorsteher wählte sich darauf die Unterlehrer. Diese wurden von ihm besoldet und konnten, sobald sie ihm oder der Schule nicht mehr genügten, von ihm wieder entlassen werden [33]).

Die Unterlehrer hießen Hypodidascali, Provisores, Locati, Stampuales [34]), Collaboratores oder Praeceptores [35]). Gewöhnlich wurden nur solche angestellt, welche den Titel Baccalaureus

---

der Nicolai-Schule; im Jahre 1407 zu Braunschweig. Vergl. Ruhkopf a. a. O. S. 85, wo auch die Quellen genau angegeben sind. Diesen ist beizufügen: Schönborn, Gesch. des Gymnasiums zu Maria Magdalena in Breslau. S. 7 ff. Mellmann, Gesch. des Archigymnasiums in Dortmund.

30) Ruhkopf a. a. O. S. 55.

31) Selbst der Rector Albrecht der Universität Wien wird in einer Urkunde des Bürgermeisters und Raths Wien vom Jahre 1365, dem Stiftungsjahre der Universität, „obrister Schulmaister zu Wien" genannt. Dieser Schulmeister wird kurz darauf Bischof zu Halberstadt. Vergl. Reiche, Gesch. des Gymnasiums zu St. Elisabet in Breslau. S. 10.

32) Die Wörter Doctor und Magister bedeuteten im zwölften Jahrhunderte weiter nichts als Lehrer, so wie Magisterium nicht die Magister-Würde, sondern eine Lehrstelle oder Lehramt anzeigte. Vergl. Meiners, Gesch. der hohen Schulen, Th. II. S. 211. Lucae, Europäischer Helicon. S. 55.

33) Schwarz a. a. O. S. 178. 179. Eichhoff a. a. O. S. 5.

34) Nach Du Cange (Glossar. ad scriptorr. med. et inf. Latinit. s. v.) kommt das Wort von stampus i. e. nota und soll einen Lehrer bezeichnen, der mit den ersten Elementen, mit den Buchstaben sich beschäftigt.

35) Ruhkopf a. a. O. S. 104.

hatten: ein Titel, der schon vor Errichtung der Hochschulen ertheilt wurde [36]).

Daß aber besonders in den ältesten Zeiten die wissenschaftlich gebildeten Lehrer fast ohne Ausnahme Geistliche waren, oder wenigstens geistliche Studien betrieben, bedarf wohl kaum erwähnt zu werden [37]).

Wie zweckmäßig übrigens, für jene Zeiten wenigstens, die Einrichtung gewesen, daß der Vorsteher der Schule sich seine Mitarbeiter selbst wählte, oder auf deren Wahl Einfluß hatte, beweist die Erfahrung, daß solche Schulen viel länger blühten, als die, welche ihre Lehrer von den Magistraten oder gar von der gemeinen Bürgerschaft erhielten [38]).

In den Instructionen und Schulordnungen, welche der Rath dem Rector zu geben pflegte, wurde besonders darauf gedrungen, daß der Rector strenge auf gute Sitten seiner Schüler halten und die Neuerungen in der Kleidertracht verhindern sollte.

§. 4.

Fortsetzung.

Bei der vorherrschenden, fast nur auf Krieg gerichteten Stimmung des damaligen Zeitalters, wo nur der geschätzt wurde, welcher im Kriege sich auszeichnete, waren die Wissenschaften vernachlässigt und für die Erziehung und Bildung geschah im Allgemeinen wenig. Wenn wir daher oben von den Kämpfen gesprochen haben, welche die städtischen Behörden mit der Geist-

---

36) Itter. De honoribus Academicis. p. 14: „Baccalaureus est persona habens dignitatem bajulandi baculum, promovibilis in Magistrum.“ Diese Ableitung scheint jedoch mehr ein Scherz und Spott zu sein und die von bachelier (bas chevalier, ein angehender Ritter), oder von bacca laurea (Lorbeer) näher zu liegen. Vergl. Meiners, Gesch. der hohen Schulen. Bd. II. S. 203. 214.

37) Doch wählte man auch aus andern Fächern Lehrer, wenn sie nur „geschickt in den Humanioren waren.“ So hatten um das Jahr 1600 die Gymnasien zu Weilburg (Heinrich Nollius), zu Idstein (Caspar Stroh), und zu Eisenach (Konrad Möller) Rectoren, welche Mediciner waren. Nollius übte auch noch neben seinem Rectorate die Heilkunst aus und Möller wurde mit den Worten an dem Gymnasium aufgeführt: „Rector scholae et felix medicinae practicus.“ Eichhoff a. a. O. S. 47. Ritzhaus, Gesch. des Gymnas. zu Idstein. Perlet, Gesch. des Gymnas. zu Eisenach.

38) Ruhkopf a. a. O. S. 119.

lichkeit wegen Errichtung von Schulen hatten, so ist zwar die Thatsache richtig; doch soll damit nicht ausgesprochen sein, daß die meisten Städte ein so lebhaftes Interesse für das Schulwesen gehabt hätten. In vielen Städten, zumal in Norddeutschland, machte man es den Predigern, Evangelisten genannt, zur Pflicht, ohne besondere Vergütung Schule zu halten, oder an ihrer Stelle einen Lehrer zu besolden [39]. Die Fälle kamen nicht häufig vor, daß bestimmte Einkünfte einer Schule zugewiesen wurden. Ja, in größeren und wohlhabenderen Städten, wie in Hamburg, mußte der Rector sich einzig und allein mit dem Schulgelde begnügen [40].

In anderen Städten schloß der Meister — denn auch die Lehrer bildeten eine Art von Innung [41]) — welcher das Recht zu lehren und nach seiner Willkür Gesellen anzunehmen und zu entlassen hatte, mit dem Bürgermeister und Rathe einen Vertrag ab, gewöhnlich nur auf Jahresfrist mit dem Vorbehalte vierteljähriger Aufkündigung [42]. Der Meister versprach, er wolle mit seinen Gesellen die Knaben zum Lateinsprechen bringen, sie unter gute Aufsicht nehmen, sich selbst anständig aufführen und auch seine Gesellen in guter Zucht halten. Dagegen wurde ihm nun zugesichert, wie viel Schulgeld für jedes Kind von den Eltern bezahlt werden solle, und ihm eine Wohnung und Schulstube zugewiesen, auch waren an manchen Orten besondere Schulhäuser gebaut. Doch geschah es nicht selten, daß dem Rector die Unterhaltung des Schulhauses von dem Magistrate auferlegt wurde.

---

39) In der Stiftsschule, welche vor der Reformation in Weilburg bestand, sollte einer der Canoniker, der Scholaster (scholasticus), den Unterricht ertheilen. In der Reformationszeit war ein gewisser Spitzfaden Scholaster. Dieser überließ die Schule einem gemietheten Schulmeister, der sich auch oft „Zuchtmeister“ unterschreibt. Für eine Belohnung von jährlich 4 fl., welche er vom Scholaster erhielt, und für ein kleines Schulgeld mußte derselbe außer seiner Schule auch noch den Gesang in der Kirche leiten. Eichhoff, Gesch. des Weilburg. Gymnas. S. 2.

40) Lünig. Spicileg. ecclesiast. T. II. p. 291. 313. Ludwig. Reliquiae Mss. T. VII. praef. p. 15. sq. Ruhkopf a. a. O. S. 62.

41) Schwarz a. a. O. S. 179.

42) Möhsen, Gesch. der Wissenschaften. S. 355. 460. Theatrum europ. T. VI. p. 761. Haken, Gesch. der Stadt Cöslin. S. 13. Außerdem hat Ruhkopf a. a. O. viele Beispiele solcher Verträge angeführt, wie S. 106. 107. 116.

Alsbald schlug nun dieser Meister mit seinen Gesellen seine Werkstätte auf. Ging die Sache das Jahr durch zu beiderseitiger Zufriedenheit gut, so wurde ein neuer Vertrag abgeschlossen. Nicht selten aber konnte der Meister mit seinen Gesellen die Ruhe nicht vertragen. Er sehnte sich mit seinen Locaten gleich Zugvögeln nach der Ferne und nach Wanderungen. Oefter aber sahen sich die Väter der Stadt genöthigt, der ganzen Schule haltenden Gesellschaft wegen ihres Lebenswandels, woran solche Vaganten gewöhnt waren, bei Zeiten aufzukündigen [43]).

Unter solchen Verhältnissen darf man sich nicht wundern, wenn ein Rector mit einem jährlichen Einkommen von 20 bis 30 fl. oft sich begnügen [44]) und es als eine Großmuth des Stadtraths ansehen mußte, wenn er noch 20 fl. Zulage bekam, um seine Gehülfen zu bezahlen [45]).

---

43) Schwarz a. a. O. S. 180. 181. Ruhkopf a. a. O. S. 115. Luther (Werke, Jenaer Ausg. Th. V. S. 170) spricht sich über diese Lehrer also aus: „weil die Städte nicht wollen neren noch halten frumme, ehrliche, züchtige Schulmeister und Lerer — so sollen sie dafür kriegen Locaten, Bacchanten, grobe Esel und Tölpel, wie sie vorhin gehabt haben, die ihre Kinder mit großer Unkost und Geld dennoch nichts anders lehren, denn eitel Esel seyn.“

44) Als im Jahre 1521 in Frankfurt a. M. das jetzt in hoher Blüthe stehende Gymnasium errichtet wurde, faßte der Senat den Beschluß: „daß statt eines wenigern Söldners nach einem redlichen, gelehrten und von Mores geschickten Gesell getrachtet werden soll, der die Jugend in literis unterweist.“ (Weber) Briefe eines in Deutschland reisenden Deutschen. Bd. IV. S. 512. — Der Rector Justus Syringus (Pfeiffer) erhielt im Jahre 1541 16 Goldgulden, jeden Gulden „zu 18 patzen“, und im Jahre 1552 25 fl. Besoldung. Eichhoff a. a. O. S. 6. 7. — An dem unter Valentin Friedland Trozendorff (geb. im Jahre 1490, gest. im Jahre 1556) in Goldberg in Schlesien blühenden academischen Gymnasium stand die Besoldung der Lehrer in einem richtigen Verhältnisse zu den damaligen Bedürfnissen. Im Jahre 1546 erhielt der Jurist 102½ fl. (ungarische oder Ducaten), der Magister philos. 80 fl., der Sphaerista 70 fl., der Rhetorista 70 fl., der Musicus 50 fl., der Catechista 30 fl. Der Rector Trozendorff hatte keinen bestimmten Gehalt, sondern begnügte sich mit dem Schulgelde. Köhler, Programm des Gymnasiums zu Liegnitz vom Jahre 1848. (Valentin Friedland Trozendorff, ein biographischer Versuch.)

45) Lorenz, Gesch. des Gymnasiums und der Schule zu Altenburg. S. 20. 21. — Ueber den von dem heutigen völlig verschiedenen Geldwerth und Geldcurs und über die Besoldungen der Lehrer siehe bei Ruhkopf a. a. O. S. 337. 338 und Zell. „De studio Graecarum et Latinarum literarum“ p. 29, so wie in den von uns herausgegebenen Schriften: Jacobus Micyl-

Dabei darf man jedoch auch nicht vergessen, daß die öffentlichen Einkünfte der meisten Städte gering waren, und kaum zur Bestreitung der immer stärker sich aufdringenden Bedürfnisse hinreichten. Zudem rechnete man überhaupt im Mittelalter mehr auf den Ertrag von Emolumenten, welche eine Stelle abwarf, als auf fixirte Besoldungen.

So viel über die Besoldungen und das Einkommen der Lehrer im Allgemeinen. Wenden wir uns nun zu unserer Schule, so finden wir in Heidelberg eine ganz andere Einrichtung.

§. 5.

Die Neckarschule als Unterrichtsanstalt.

Die Neckarschule, welche, wie wir oben schon gesagt haben, die Stadtschule war, wurde großen Theils von dem Bürgermeister und Rathe der Stadt Heidelberg erhalten [46]). Doch waren derselben auch schon in den frühesten Zeiten zwei sogenannte Präbenden zugewiesen [47]). Diese rührten wahrscheinlich von dem reichen Stift zum h. Geiste der Stadt Heidelberg her [48]).

Heidelberg ist sonach die älteste Stadt, welche ihrer Schule bestimmte Einkünfte zuwies [49]). Diese nahm der Vorsteher der Schule in Empfang. Er stellte je nach dem Bedürfnisse Unterlehrer an; jedoch durfte er keine andere nehmen, als solche, welche Baccalaurei waren. Uebrigens war es ihm, nachdem die

---

lus. Philologus et poëta. Commentatio historico-literaria. Heidelberg. 1842. p. 24. und Lycei Heidelbergensis originn. et progress. p. 4. 45. 84. 93. 98. 107. 108. 118. 119. 129. 141. Freilich lebte man damals wohlfeiler, aber auch mäßiger. Eine alte Rechnung über den dem Rector Nollius und seinen Collegen auf Kosten des Stifts in Weilburg gegebenen Antrittsschmaus lautet: „Am 25. Juny 1608 ist M. H. Nollius angenommen worden. Ist in des Herrn Superintendenten Behausung aufgangen für Fisch 2 Batzen, für 3 Maß Wein 17 Albus, so zusammen thut 21 Albus 4 Pfenn." Eichhoff a. a. O. S. 47.

46) Annall. Univ. Heidelb. T. VI. Fol. 433. b. Joh. Casimirs Ordnung und Reformation der Neckarschule v. Jahr 1587.

47) Alting. Hist. Palat. p. 165. Riesmann. rediviv. p. 97. Andreae Analecta histor.-literar. de Gymnas. Heidelb. p. 8.

48) Wundt, Magazin. Bd. I. S. 1. 2.

49) Mit Unrecht sagt daher Ruhkopf a. a. O. S. 260. 261: „Die allerfrüheste Spur einer Besoldung, welche der Stadtrath dem Rector ertheilte, kommt zu Nördlingen im Jahre 1443 vor."

Universität im Jahre 1386 in Heidelberg gegründet worden, nicht schwer, tüchtige Unterlehrer sich zu verschaffen[50]). Er selbst mußte, wie wir oben schon erwähnt, den Titel Magister haben. Ueber das Maaß der Besoldungen der Lehrer an der Neckarschule fehlen uns alle Nachweisungen; doch scheinen sie, wie damals alle Lehrerbesoldungen, nur gering gewesen zu sein[51]).

Daß ein jährliches Schulgeld bezahlt wurde, glauben wir theils aus den oben schon angeführten allgemeinen Gründen mit Bestimmtheit annehmen zu müssen, theils aber auch, weil die Zahl der Unterlehrer, welche sich nach der geringeren oder größeren Schülerzahl richtete, verschieden war.

Nach der Schülerzahl schien auch die Eintheilung der Classen bestimmt worden zu sein[52]). Die Schule war, wie alle Schulen jener Zeit, ohne feste Organisation und ohne tüchtige Lehrbücher. Diese erhielten sie erst nach Erfindung der Buchdruckerkunst durch Philipp Melanchthon[53]), welcher daher auch mit Recht „Lehrer Deutschlands" heißt[54]).

§. 6.

Lehrgegenstände. Lehrbücher.

In den ältesten, zumal Kloster= und Dom=Schulen[55]), bestanden die Lehrgegenstände in den sogenannten sieben freien Künsten (unter dieser Benennung faßte man Alles das zusammen, was man für wissenswürdige Kenntnisse hielt), in der Grammatik, Dialektik, Rhetorik, Musik, Arithmetik, Geometrie und Astronomie[56]).

---

50) Weissenberger. Orat. in obitum M. Jo. Nicenii. Francof. ad Moenum 1580. p. 10 sqq. Riesmann. rediviv. p. 98. 99.

51) Riesmann. l. l. p. 97.

52) Weissenberger. Orat. in obitum M. Jo. Nicenii. p. 13.

53) v. Raumer, Gesch. d. Pädagog. Th. I. S. 126. 190 ff. (Melanchthons Wirksamkeit aufs Schulwesen.) S. 197 ff. (Melanchthons Lehrbücher.) Schwarz a. a. O. S. 291 ff.

54) Luther sagt von ihm: „Qui Philippum non agnoscit Praeceptorem, der muß ein rechter Esel und Bachant seyn, den der Dünkel gebissen hat."

55) Ueber die innere Einrichtung der Domschulen verweisen wir auf: „Geschichtliche Nachrichten über das Hochstift Paderborn und seine höhern Bildungsanstalten von Conrad Bade. Münster 1847. 8." (Gesch. der Domschule in Paderborn v. Jahre 795 bis 1609.) Eichhoff a. a. O. S. 2.

56) Gra loquitur, Dia verba docet, Rhe verba ministrat, Mus canit, Ar numerat, Ge ponderat, Ast colit astra.

Die ersten dieser drei Wissenschaften hießen gewöhnlich das Trivium, und wurden für diejenigen Kenntnisse gehalten, welche keiner, der auf Bildung Anspruch machte, entbehren sollte; die letzteren vier, Quadrivium, sah man als das Eigenthum des ausgebildeten Mannes an. Doch hielt man sich nicht immer genau an diese Eintheilung, sondern rechnete vielmehr häufig Grammatik, wozu die Lectüre der römischen Classiker, besonders des Cicero und Sallustius, hie und da auch der griechischen, gehörte, Musik und Arithmetik einzig und allein zu dem Trivium.

Der Unterricht in diesen Trivialschulen beschränkte sich daher in der Regel auf ein wenig Latein, auf das Einüben der in den Kirchen üblichen Melodieen der Lieder und auf etwas Rechnen [57]): eine Einrichtung, welche dem Bedürfnisse derjenigen, welche darin unterrichtet werden sollten, viel angemessener war, als der unvollständige und unzweckmäßige Unterricht in der Rhetorik und Dialektik [58]).

Aus diesem Trivium, das eigentlich von den Stadtgeistlichen hätte gelehrt werden sollen, von ihnen aber mitunter aus Bequemlichkeit abgegeben werden mochte [59]), sind, wie in Heidelberg, die Stadtschulen entstanden, und heißen daher auch, wie die Neckarschule gewöhnlich in den Universitätsacten vorkommt, Trivialschulen [60]) oder lateinische Schulen. Durch die letzte Bezeichnung sollte zugleich angedeutet werden, daß keine Parochial-Rechte mit ihnen verbunden seien [61]).

Diese Schulen, welche im Gegensatze zu den im vierzehnten Jahrhunderte errichteten Universitäten (Universalschulen) auch Particularschulen [62]) genannt wurden, hatten einen doppelten Zweck. Sie bereiteten eben sowohl diejenigen zur Universität vor, welche sich den gelehrten Studien widmen, als auch diejenigen zu ihrem

57) Harzhem. Conc. Germ. T. I. princ.: „Ut scholae legentium puerorum fiant, Psalmos, notas cantus, Computum, Grammaticam discant." Rhabanus Maurus sagt (De institutione Clericorum. lib. III. cap. 18. 22. 24), die Musik sei so wichtig und nützlich, daß ohne dieselbe dem Gottesdienste seine Feierlichkeit abgehe.

58) Ruhkopf a. a. O. S. 22. 23.

59) Schwarz a. a. O. S. 59.

60) Acta ordin. phil. T. III. Fol. 99. a. Fol. 104. b.

61) Ruhkopf a. a. O. S. 97.

62) Jäger, Nachrichten über die Freiburger Stipendien-Stiftungen. S. VI. Joh. Casimir, Ordnung und Reformation der Neckarschule v. Jahre 1587.

künftigen Berufe, welche später ein bürgerliches Gewerbe ergreifen wollten[63]).

In Dorfgemeinden gab es vor Luther außer dem Geistlichen keinen andern Lehrer. Die Kirche that nichts durch Schulen für den Unterricht und die Unterweisung des armen unwissenden Volkes. Aller Unterricht beschränkte sich darauf, daß die Kinder bei dem Pfarrer kurze Zeit vor dem ersten Genusse des h. Abendmahles das Gebet des Herrn, das Ave Maria, den Glauben und die zehn Gebote durch häufiges Vorsingen und Wiederholen auswendig lernten, und die Ceremonien von ihnen eingeübt wurden[64]). Die erste allgemeine Schulordnung für die Pfalz wurde erst im Jahre 1556 von dem Kurfürsten Otto Heinrich erlassen[65]). Aus derselben geht hervor, daß es damals noch keine Dorf- oder Landschullehrer gegeben hat. Dieses wird, nach einer mir von meinem Freunde, Herrn Pfarrer Hormuth in Altlußheim, gemachten Mittheilung, auch geschichtlich bestätigt durch das alte Kirchenbuch der Gemeinde Sandhofen vom Jahre 1577. Es kennt vom Jahre 1577 bis 1610 nur einen „Glöckner", welcher dort functionirte, und nennt erst mit dem Jahre 1610 einen Schullehrer, welcher in der Person des Philipp Kirsch dort angestellt wurde.

Von den verschiedenen Lehrgegenständen wurde besonders die lateinische Sprache, in welcher man, da sie Schul- und Kirchensprache geworden war, sich allgemein verständlich machen konnte, eifrig betrieben[66]). Die Grammatik lehrte man nach den Glossen und Regeln über den Donatus, den Lehrer des h. Hie-

---

63) Annall. Univ. Heidelberg. T. VI. Fol. 433. a.

64) v. Raumer, Gesch. der Pädagogik. Th. I. S. 126. Eichhoff a. a. O. S. 3.

65) Schulordnung. Wie dieselbige in des durchleuchtigsten Hochgebornen Fürsten vnd Hern, Hern Ottheinrichs, Pfalzgrauen bei Rhein ꝛc. ꝛc. Chur vnd Fürstenthumben gehalten werden soll. 1556. Zu Neuburg an der Thunaw gedruckt in Hansen Kilians, Churfürstl. Secretarii, Druckerey. 4. — Vollständig ist diese Schulordnung abgedruckt in: Lyc. Heidelb. originn. et progress. p. 59—65.

66) Es war sogar in früherer Zeit nichts ganz Ungewöhnliches, Mädchen im Lateinischen, und zwar bis zur Fertigkeit im Sprechen unterrichten zu lassen, so wie man sie jetzt das Französische lernen läßt. Vergl. Reiche, Gesch. des Gymnasiums zu St. Elisabet in Breslau. S. 40.

ronymus im vierten Jahrhunderte, welche Remigius, ein französischer Benedictiner-Mönch, im 11. Jahrhunderte verfaßt hatte, und nach dem Maximianus, dem Verfasser einer nach dem Donatus gemodelten Sprachlehre. Im Jahre 1213 erschien eine andere in Leoninischen Versen von dem Minoriten Alexander aus Dole (Villa Dei) in der Bretagne verfaßte Grammatik. Sie hatte den Titel „Doctrinale puerorum“ [67]) und stand, ungeachtet ihrer Unbrauchbarkeit, doch etwa 270 Jahre in solchem Ansehen, daß man Worte und Formen der besten lateinischen Schriftsteller aus der goldenen Zeit verwarf, wenn sie mit dieser Grammatik nicht übereinstimmten [68]).

Lexica waren: die beliebte gemma gemmarum, der Mammaetrectus oder Mammetractus, das Catholicon, der brachylogus, eines immer barbarischer als das andere. Auch wird bei Burckhard [69]) eines vocabularius breviloquus cum arte diphthongandi, punctuandi et accentuandi gedacht.

Zur Grundlage des philosophischen Unterrichtes diente die summula logica, oder summulae logicales von Petrus Hispanus, nachmaligem Papste Johannes XXI. († 1271) [70]).

Schließlich erwähnen wir noch unter den lateinischen Schulbüchern den Cisio-Janus. Dieses war ein abgekürzter Kalender, der aus 12 Doppelversen bestand. Er wurde im 10. oder 11. Jahrhunderte zum kirchlichen Gebrauche abgefaßt und in den Schulen auswendig gelernt [71]).

---

67) Den Zweck dieses Buches gibt der Verfasser mit folgenden Worten an:
„Scribere clericulis paro Doctrinale novellis
Pluraque doctorum sociabo scriptmeorum:
Jamque legent pueri pro nugis Maximiani.“

68) Bähr, Römische Literat. §. 391. Burckhard, De ling. lat. T. II. p. 284. Bebelius, Professor in Tübingen im Jahre 1497, spricht sich eben dort T. I. p. 411 so über diese Grammatik aus: „O miseram neglectamque Germaniam, quae Alexandrum Gallum juventutis suae corruptorem et de se tam male meritum tanti facit! Resipisce tandem, Germania, et Alexandrum cum scrupulosis commentariis in aeternum exilium relega.“

69) T. I. p. 285. Es ist von Johann Reuchlin und im Jahre 1478 erschienen. Vergl. v. Raumer a. a. O. S. 116.

70) Ruhkopf a. a. O. S. 136. 137. Reiche a. a. O. S. 27.

71) Jeder Doppelvers (Distichon) hatte soviel Silben als der Monat, zu dem er gehörte, Tage, und jede Silbe bedeutete einen bestimmten Tag im Monate und zwar den so vielten, als vielte die Silbe von dem Anfange

Auch auf den Unterricht im Gesange, welchen der Cantor (Sangmeister, Singer) besorgte [72]), wurde, wie wir schon gesagt haben, Aufmerksamkeit gewendet, aber für das Erwerben von anderen Kenntnissen, wie Geschichte, Geographie, Mathematik [73]), war in den damaligen Schulen nicht gesorgt [74]).

---

war. Die Silben waren bedeutsame und unbedeutsame, jene stießen Silben der Fest- oder Heiligen-Namen an. Das Distichon für den Januar war z. E.:

„Cisio Janus Epi- sibi vindicat Oc Feli Mar an.
Prisca Fab Ag Vincen- Pau Pol Car nobile lumen.“

Cisio ist das verstümmelte Circumcisio, Beschneidung; das E in Epi ist die 6. Silbe, bedeutet den 6. Januar und das Fest Epiphanias; der 14. Januar, durch die 14. Silbe Fe angegeben, zeigt den Namen Felix; die 17. Silbe An zeigt den 17. Januar und den Namen Anton; die 21. Silbe Ag den 21. Januar und den Namen Agnes an. Nobile lumen am Ende ist nur in so fern bedeutsam, als dadurch die letzten Tage vom 27. bis 31. durch die Silben bezeichnet werden sollen. Reiche a. a. O. S. 12. 13.

72) Ruhkopf a. a. O. S. 103.

73) Ebendas. S. 139.

74) Döderlein spricht sich in seinen „Pädagogischen Bemerkungen und Bekenntnissen. Erlangen 1838.“ hierüber folgender Gestalt aus: „Der wesentliche Unterschied zwischen dem älteren und neueren Gymnasialunterrichte besteht darin, daß ehemals eigentlich nichts gelehrt wurde, womit der Schüler nicht etwas machen konnte, so daß Alles wie Vorbereitung und Stoff zu eigenen Productionen aussah. Durch diese Aussicht und Bestimmung wurden die geistlosesten Beschäftigungen, z. B. das Vocabellernen, die Phraseologie u. a. von vorn herein geadelt; der Schüler sah und fühlte dabei die nahe praktische Brauchbarkeit, nämlich für sein Schülerleben, also für seine Welt. Vergleichen wir hiermit den geographischen und historischen Unterricht, den die neuere Pädagogik bald aus realen bald aus idealen Gründen mit Vorliebe fordert; was kann der Schüler mit der geistlosen Nomenclatur von Städten und chronologischen Thatsachen, was kann er aus der geistvollsten Schilderung des Niagara oder der römischen Republik — was, frage ich, kann er damit machen? — Er kann es nur besitzen, um bei der Prüfung zu zeigen, daß er es noch weiß und noch besitzt; er kann es sich aufheben, um einst die Zeitungen oder Werke der Geschichte und Politik verstehen zu können; er kann es auch nacherzählen und sich im Sprechen üben, aber zu etwas Neuem und Eigenem verarbeiten kann er es nicht, wie seine lateinischen Vocabeln und Phraseologien zu lateinischen Versen und Reden. Aus diesem Grundsatz erklärt es sich, warum Geschichte und Geographie als Unterrichtszweig in den alten Lectionsplänen oft ganz fehlen.“

§. 7.

Lehrmethode. Schulzucht und Sitten.

Durch den hohen Preis, welchen die Bücher vor der Erfindung der Buchdruckerkunst hatten [75]), war der Unterricht sehr erschwert. Er bestand daher meist in mündlichen Vorträgen und Gedächtnißübungen vermittelst wechselseitigen Unterrichts durch erwachsene Schüler, oder der Lehrer mußte, da die nöthigen Abschriften, besonders in kleineren Schulen fehlten, den Schülern das Pensum dictiren [76]). Sie lernten dabei Interpungiren, Construiren, mit Einem Worte Alles, was zur Grammatik gerechnet wurde. Außerdem war es überall Grundgesetz des Unterrichts, daß die Schüler, sogar, wie wir auch unten werden bestätigt finden, bei namhafter Strafe gegen die Uebertreter, zum Lateinischsprechen angehalten wurden. Ja, man setzte so vielen Werth auf die genaue Kenntniß dieser Sprache und auf das lateinische Versemachen, daß in manchen Schulen der Gebrauch der Muttersprache untersagt war [77]).

Die Schulzucht wurde auf eine Weise gehandhabt, welche nach dem harten Geiste der Zeit sehr fühlbar zu sein pflegte [78]).

---

75) Meiners, Sitten des Mittelalters. Th. II. S. 532. Dück a. a. O. S. 9. Ruhkopf a. a. O. S. 243. 252.

76) Da man in den frühesten Zeiten noch kein Papier hatte (die erste Papiermühle in Deutschland wurde im Jahre 1390 in Nürnberg errichtet) und das Pergament zu theuer war, so ritzten die Schüler das Pensum mit Griffeln in hölzerne, mit grünem Wachse überzogene Tafeln. Grotefend a. a. O. S. 34.

77) Ruhkopf a. a. O. S. 150. Vergl. auch unten die Neckarschul-Gesetze. §. 27.

78) Als im Jahre 1370 zwischen den drei Schulen St. Aegidii, St. Cyriaci und St. Blasii in Braunschweig ein Schulvertrag abgeschlossen wurde, bestimmte man in demselben: „wenn der Rector einem Knaben aus einer andern Schule in einer allgemeinen Procession im Kloster oder in der Schule Ohrfeigen gegeben hätte, oder per crines seu aurem decenter trahendo disciplinaverit, so soll es demselben nicht übel genommen werden.“ Rehtmeyer, Braunschw. Kirchengesch. Th. I. Beil. Nr. 6. S. 18. 19. In den alten Schulgesetzen des protestantischen Gymnasiums der Stadt Worms kommt folgende Bestimmung vor: „Niemand soll, damit die Zucht nicht leide, weggejagte Schüler aufnehmen. Schlägt aber ein Lehrer Wunden oder gar die Knochen entzwey, so kann der Schüler, ohne Schulgeld zu bezahlen, zu einem andern übergehen.“ Wiegand, Programm des Gymnas. zu Worms. 1848. S. 13. Ebendaselbst sind auch die Gesetze des dortigen Gymnasiums v. J. 1729 S. 14 bis 23 vollständig abgedruckt.

Die Ruthe wurde bei Introductionen den Lehrern feierlich überreicht, und sie und der Stock waren das souveräne Mittel, womit die Schuljustiz gehandhabt und die Schuljugend in Ordnung und im Fleiße erhalten wurde [79]).

Und wenn auch schon im sechzehnten Jahrhunderte in würtembergischen, badischen und anderen Schulordnungen den Lehrern anempfohlen wurde, soviel als möglich, mit Milde und Güte, ohne Schläge, die Schüler zu behandeln, so blieb der Stock dessen ungeachtet im Regiment. Wurde doch noch im Jahre 1567 von dem Kurpfälzischen Kirchenrathe einem Lehrer der Vorwurf gemacht, „daß er die Ruthe nicht brauchen wolle" [80]).

Wenn daher Ratherius († 974) seine lateinische Grammatik „Spara dorsum" betitelte, so wollte er damit die Ersparung des Bakels bezeichnen, mittelst dessen die Sprachlehre sonst durch den Rücken eingegeben wurde [81]).

Wollte man jedoch annehmen, daß durch diese oft bis an das Unmenschliche gränzende Strenge die Schulzucht und überhaupt die Sitten damals besser gewesen seien, als sie es jetzt bei der freier gewordenen Bildung sind, so würde man sehr irren. Es beweisen vielmehr die Schulacten aus jenen Zeiten, daß bei weitem mehr Ungezogenheiten vorkamen, als jetzt, wo man bemüht ist, in der Handhabung der Disciplin Ernst mit Milde besonnen zu vereinigen; ja es herrschte zuweilen in den alten Schulen eine Zügellosigkeit unter den Schülern, wie man sie jetzt kaum kennt.

§. 8.

Bacchanten und Schützen.

In dem Vorhergehenden haben wir es versucht, wenn auch nur in einem Umrisse, eine Schilderung des deutschen Schulwesens im Mittelalter zu geben.

---

79) Ruhkopf a. a. O. S. 340. 341.

80) Kurpfälz. Kirchenraths-Protokoll v. 18. Juli 1567.

81) Bähr a. a. O. §. 209. — Melanchthon sagt von sich: „Ego habui praeceptorem, qui fuit excellens grammaticus. Ille adegit me ad grammaticam, et ita adegit, ut constructiones facerem; cogebar reddere regulas constructionis per versus (Baptistae) Mantuani vicenos aut tricenos. Nihil patiebatur me omittere; quoties errabam, dabat plagas mihi, et tamen ea moderatione, quae erat conveniens. Ita me fecit grammaticum." Vierordt, De Jo. Ungero, Pforzhemiensi, Ph. Melanchthonis praeceptore. p. 9.

Zur Vervollständigung unserer Angaben müssen wir nu noch der sogenannten Bacchanten und Schützen[82]) erwähnen. Es theilte sich nämlich die Gesammtheit der Schüler in di älteren und jüngeren; jene waren die Bacchanten, diese die Schü tzen. Jeder Schütze stand unter der Obhut eines Bacchanten, mußte denselben bedienen, und im Falle er nicht etwa Elter hatte, welche dem Bacchanten eine Vergütung gewähren konnten, für ihn betteln gehen oder durch Singen das Nöthige zu verdie nen suchen. Die Bacchanten, welche ihren Aufenthalt auf der Schule oft bis in ihr männliches Alter verlängerten, pflegten gewöhnlich in Begleitung ihrer Schützen von Schule zu Schule zu wandern. Diese fahrenden Schüler, scholares oder scholastici vagantes, auch goliardi, histriones genannt, denen sich nicht selten Abenteuerer aller Art, auch Mönche, die aus ihren Klöstern flüchtig geworden waren, anschlossen, sind in Deutschland eine sehr frühe Erscheinung, so daß deutsche Synoden diese Pilgerfahrten, um dem durch sie veranlaßten Unfug zu steuern, schon in der zweiten Hälfte des dreizehnten Jahrhunderts verboten, ja die Strafe des Bannes darauf setzten. Dessen ungeachtet unterblieben aber diese Wanderungen nicht[83]). Denn man betrachtete das Personale der Schule als eine zu einer Innung verbundene Ein-

---

82) Die Ableitung der Namen wird verschieden angegeben. Manche glauben, Bachant komme von bacchari (herumschwärmen) oder von beanus, das einen angehenden Studenten bezeichnet. Schon Synesius von Cyrene, Bischof von Ptolemais im Anfange des fünften Jahrhunderts, nennt in seinem 67. Briefe die herumziehenden Geistlichen Βακχαντίβιοι und schildert sie als Taugenichtse. — Das Wort Schütz von Schießen, soviel als werfen, scheint in den Gebrauch gekommen zu sein, weil diese Knaben durch Werfen sich der Gänse ꝛc. ꝛc gewöhnlich bemächtigten. Daher erläutert sich auch der bekannte Studenten-Sprachgebrauch von Schießen, welcher den Nebenbegriff einer gleichsam Spartanischen Vergünstigung hat, so wie das Wort ABC Schütze, weil die genannten Schützen oft nicht über das ABC hinauskamen und von den Bacchanten verächtlich behandelt wurden. Ruhkopf a. a. O. S. 128. 132. 145. Schwarz a. a. O. S. 186. 187. 453.

83) Aus dem Leben Melanchthons führen wir folgendes hierher Gehörige an: „Zu der Zeit (um das Jahr 1505) zogen die großen Bacchanten hin und wieder. So denn Einer gen Bretta kam, so hetzte der Großvater (Hans Reuter, Schultheiß) Philippum mit Disputation an ihn. Es war aber selten Einer, der ihn bestehen mocht. Das gefiel dem alten Mann fast wohl und hatte seine sonderliche Freud dran.“ Vierordt, De Ungero. p. 10. Melanchthon war damals etwa 8 Jahre alt.

heit von Meistern, Gesellen, größeren und kleineren Lehrjungen; fand daher auch keine Ausnahme von der Regel darin, wenn die Gesellen einer Schule, gleich andern Gesellen, von einer Schule zur andern wanderten und Bacchanten von Schützen, wie Gesellen von Lehrburschen, sich bedienen ließen[84]).

Verbot man nun aber auch dieses Herumziehen armer Schüler nicht geradezu, so war man doch bemüht, durch Verordnungen etwaigen Unfug zu verhüten und für das Beste solcher Schüler zu sorgen. So war es in der Kurpfalz. Wir finden hierüber in der „Kurfürstl. Pfalz erneuerten Almosenordnung. Heydelberg 1600." §. XII.[85]) folgende Bestimmungen:

„Dieweil bisweilen arme Knaben, sowohl fremde als einheimische, den Schulen nachziehen, deren man sich billig annehmen soll, andere aber unter dem Schein der Schüler allein das Betteln und Geuden auswarten, auch sich zu bösen Gesellschaften schlagen und die Leut ums Geld und Brod bringen, verkaufen dasselbe denjenigen, so Schweine davon mästen, und liegen in Winkeln, da nur Unzucht und viel Unraths angestiftet wird; so soll hinführo das Singen auf den Gassen (in welcher Unordnung dann sich die Bösen verbergen und mit unterlaufen) allenthalben abgeschafft werden, und alsbald ein fremder Knab an einen Ort kommt und sich für einen Schüler ausgibt, soll demselben auf dem Lande mit einer Steuer fortgeholfen, in der Stadt aber, da er zu bleiben gedenkt, zu einem Schulmeister jeden Orts gewiesen werden, der alsbald seinen Namen und Vaterland, auch wo er an andern, und ob er mehrmals an denen Orten gewesen, und aus was Ursach hinwegkommen, zu erkundigen, und solches

---

84) Eine anschauliche Vorstellung von diesem Wanderleben der reisenden Schülergesellschaften und von dessen Einflusse auf die Sittlichkeit, besonders der jüngern Gemüther, gibt die Schrift von Dr. D. A. Fechter: „Thomas Platter und Felix Platter, zwei Autobiographieen. Ein Beitrag zur Sittengeschichte des sechszehnten Jahrhunderts." Ein Auszug aus dieser Schrift theilt Reiche mit in seiner „Gesch. des Gymnasiums zu St. Elisabet in Breslau." S. 14 bis 20. Ueber Th. Platter vergl. auch Streuber, Neue Beiträge zur Basler Buchdruckergeschichte. S. 72 ff. Schwarz, Gesch. der Erzieh. Bd. II. S. 139 ff.

85) Neueste Religionsverfassung der Reformirt. S. 300. 301. Diese Almosenordnung wurde von dem Kurfürsten Friedrich III. gegeben, und unter dem Kurfürsten Ludwig VI. im Jahre 1581, Friedrich IV. im Jahre 1600 und Karl Ludwig im Jahre 1657 erneuert.

in sein ordentlich Protokoll und Buch, so bei den Scholarchis jedes Orts bleiben soll, zu verzeichnen, und wo sich befindet, daß solcher mit rechten Sachen umgehet, ihm alsdann, soviel möglich geholfen werden."

„Was Unsere Stadt Heydelberg anlanget, ist daselbst jetziger Zeit die Neckarschule dergestalt angerichtet und mit nothwendigem Unterhalt versehen, daß ordinarie 36 Knaben, deren 10 Stadtkinder, 14 pfalzischen und 12 fremd seyn, auf vorgehendes Examen ihre Wohnung, Lager, Speise und ziemlich Kleidung haben, und auf solcher Schulen, wann sie sich wohl halten, so lange gedulbet, bis sie durch die Classes Paedagogii kommen und publici werden."

„Auf dem Lande, da es gute Schulen hat, sollen sich die Schulmeister und Scholarchae befleißen, daß bei den Gemeinden Bettlein und Wohnungen für solche arme Schüler zuwege gebracht werden, und für dieselben insonderheit Sorge tragen, und sich deren bei den Almosenpflegern annehmen, die Untüchtigen aber, und die nicht mit rechten Sachen umgehen, zeitlich ab- und fortschaffen, auch wo Noth, andere nächstgesessene Schulmeister warnen, wie dann dieselbigen solches fürter an andere gelangen lassen sollen, sich für solchen haben zu hüten, und wie sich jeder verhält, ins Protokoll zeichnen, auf daß man künftig jeden kennen möge."

§. 9.

Die Neckarschule als Alumneum.

Die Neckarschule war nicht nur eine Unterrichtsanstalt, sondern sie war zugleich auch eine milde Anstalt, in welcher talentvolle und lernlustige Kinder armer Eltern, sowohl fremde als einheimische, besonders aber von Bürgern zu Heidelberg, erzogen und gebildet wurden [86]). Sie hießen alumni oder alimentarii.

Der Unterhalt für diese armen Schüler wurde theils mit dem bestritten, was der Stadtrath [87]) und der Kurfürstliche Hof [88])

86) Annall. Univers. Heidelberg. T. VI. Fol. 433. b.

87) Er ließ durch den Stadtbaumeister das nöthige Holz an die Anstalt abgeben und stellte die nöthigen Betten. K.R.Pr. v. J. 1565. Fol. 270. b.

88) Vergl. unten Joh. Casimir's Ordnung u. Reformation dieser Schule. Zweimal täglich gingen einige Neckarschüler „gen Hof Suppen, Fleisch, Gemüße und Wein zu holen". Diese mußten „um 9 Uhr Morgens den Saal auskehren und einer das Gebet vor dem Tisch halten, Abends um 4 Uhr wieder bei Hof sein und aufwarten". K.R.Pr. desselben Jahres. Fol. 269. a.

zu dieser Anstalt gab, theils aber und vorzüglich mit dem, was die Schüler auf „der Gassen[89]) und bei Leichen[90]) sich ersungen,“ und dem, was der Anstalt aus der sogenannten „Gottespfennigsbüchse“ zufloß. Diese Büchse wurde auf dem Rathhause aufbewahrt und bei allen Käufen und Verkäufen von Häusern und Gütern wurde eine gewisse Abgabe in dieselbe gelegt. Von dem Ertrage erhielt in den ältesten Zeiten das Almosen 1/3, die „Elendherberge“ 1/3 und die Neckarschule 1/3 [91]).

Außerdem gaben „die Almosenpfleger jedem Neckarschüler jährlich ein Röcklein“ [92]).

In dem Neckarschulgebäude selbst wohnte viele Jahre lang bei den Schülern nur der Oeconom oder Schaffner, welchem ein Koch oder eine Köchin beigegeben war. Er hatte die Aufsicht über das Haus und die ganze Wirthschaft zu besorgen. Die Aufsicht über die Alumnen war in den ältesten Zeiten dem Rector, gewöhnlich in den Acten Moderator oder Praefectus scholae genannt, übertragen. Er wohnte in dem sogenannten „Lorscherhause“ [93]), welches dem Neckarschulgebäude gegenüber lag.

---

89) Siehe unten Neckarschulgesetze §§. 29. 30. — Das Umsingen der Parteken- (Almosen-) Schüler vor den Häusern reicher Bürger kommt schon im dreizehnten Jahrhunderte vor. Weber, Gesch. der Gelehrtenschule zu Cassel. S. 34. Ruhkopf a. a. O. S. 334. 335: „In manchen Städten hatte der Magistrat für eine gewisse Zahl armer Schüler (scholares mendicantes) Beneficien oder den freien Tisch eingerichtet; andere gingen in der Stadt umher, sangen vor den Bürger-Häusern geistliche Lieder ab, und erwarben sich dadurch ihren Unterhalt. Luther war bekanntlich ein solcher Currend-Schüler. Er sagt (Werke, Jenaer Ausgabe. Th. V. S. 184 von Walch): „„Darum verachte mir nicht die Gesellen, die vor der Thür „panem propter Deum“ sagen, und den Brodreigen singen. Ich bin auch ein solcher Partekenhengst gewesen, und hab das Brodt für den Häusern genommen, sonderlich zu Eisenach, meiner lieben Stadt.““

90) Vergl. unten Neckarschulgesetze §§. 31 bis 33.

91) Siehe das unten angeführte Actenstück vom 26. Juni 1705. Vergl. auch die „Neueste Religionsverfassung der Reformirten in der Unterpfalz. Leipz. 1780.“ S. 290. — Diese Abgabe wurde auch in die Pfälzischen Almosenordnung, welche wir oben S. 23 schon genannt haben, aufgenommen. In der Folge der Zeit bildete sie die erste Grundlage der Kaufaccise, die jetzt ohne alle nähere Beziehung auf Zwecke der Humanität und Pietät in die Staatskasse fließt.

92) K.R.Pr. v. J. 1565. Fol. 272. b.

93) Es war 3 Stockwerke hoch und lag auf der westlichen Seite des Brückenthores. In dasselbe wurden die Gefälle geliefert, welche die Benedictiner-

Die oberste Aufsicht und Leitung der ganzen Anstalt hatte in den frühesten Zeiten bis zu dem Jahre 1556, wo das Pädagogium mit ihr vereinigt wurde, der Bürgermeister und Rath der Stadt Heidelberg [94]).

Von der Universität war die Anstalt völlig unabhängig. Dieses erhellt aufs Deutlichste eben sowohl aus den Annalen [95]) der Universität, als auch aus den Kurpfälzischen Kirchenraths-Protokollen [96]). Doch finden wir bald nach der Gründung der Universität angesehene Professoren derselben aus der philosophischen (Artisten-) Facultät, welche als Moderatores und Praefecti der Schule vorgesetzt sind [97]). Bekanntlich wurden im Jahre 1399 mit Bewilligung des Papstes Bonifacius IX. 12 Stiftpfründen (4 von Worms, 2 von Neuhausen, 3 von Speyer, 2 von Wimpfen und 1 von Mosbach), wozu noch 4 kamen, welche von der Stiftskirche in Neustadt an der Hardt getrennt worden waren, der Universität zugewiesen [98]). Ob von diesen Pfründen oder von denen des reichen Stiftes zum h. Geist, welche von

---

Abtei Lorsch in der Umgegend von Heidelberg zu beziehen hatte, wozu auch die Einkünfte der beiden geringen Benedictiner-Klöster auf dem Heiligenberge oder Abrahamsberge bei Heidelberg, oder die der höher gelegenen Kirche des h. Erzengels Michael und die der weiter unten gelegenen Kirche des h. Stephanus gehörten. Die vorzüglichsten Gefälle, welche die Abtei Lorsch in der Nähe von Heidelberg hatte, bestanden in 100 Weingärten, in 13 ganzen und 7 halben Huben (Hufen) Ackerland in der Gemarkung von Handschuhsheim und in vielen Gütern und Gefällen in Neuenheim und Eppelheim. Der Ertrag dieser Güter wurde in dem Lorscherhaus aufbewahrt. Vielleicht war dieses Haus ursprünglich jenes von Neuburg nach Heidelberg verlegte Benedictiner-Kloster (s. oben S. 7). — Nach Aufhebung der Klöster wurde es von Johann Casimir zu einem herrschaftlichen Korn-Magazin oder vielmehr „Nothspeicher" verwendet, aus welchem bei eingetretener Theuerung den Unterthanen Früchte verabreicht wurden. Es war eine von den vielen wohlthätigen Schöpfungen, durch welche der Administrator sein Andenken im Segen erhielt. Vergl. Wundt, Magazin. Bd. III. S. 175. 200. Wundt, Grundriß der Pfälzischen Kirchengesch. S. 18. Wundt, Gesch. u. Beschr. der Stadt Heidelberg. Bd. I. S. 32.

94) Annall. Univers. Heidelb. T. VI. Fol. 433. a.

95) Ibid. T. VI. Fol. 431 sqq.

96) K.R.Pr. v. J. 1565. Fol. 87.

97) Acta ordin. philos. T. III. Fol. 99. a. Fol. 104. b. Fol. 107. b.

98) (Dav. Parei) Histor. de Academ. Heidelberg. mnscr. Fol. 40. 41. 43. 44. 45. Zeiler. Topogr. Pal. p. 25.

dem Kurfürsten Ruprecht III. im Jahre 1413 mit der Universität vereinigt worden sind [99]), eine oder die andere an solche Lehrer verliehen worden, welche an der Universität und an der Neckarschule zugleich lehrten, darüber geben die Universitäts-Acten, welche doch mit vieler Genauigkeit berichten, auch nicht die geringste Andeutung. Es scheinen vielmehr diese Lehrer für ihre Dienste an der Neckarschule auch von derselben besoldet worden zu sein.

§. 10.

Blühender Zustand der Neckarschule.

In blühendem Zustande war die Schule unter der Regierung Friedrichs I., des Siegreichen (1449—1475) [100]), Philipps, des Aufrichtigen (1476—1508) [101]); besonders aber unter Ludwigs V., des Friedfertigen (1508—1544) Regierung [102]).

Als Rector der Schule finden wir im Jahre 1521 und den nächst folgenden Jahren den Licentiaten Wendalin Schelling. Er war Mitglied der philosophischen Facultät und im Jahre 1523 Dekan derselben [103]), und in den Jahren 1528, 1533 und 1540 Rector der Universität [104]).

Noch bedeutender wurde aber die Anstalt unter Schellings Nachfolger, M. Johannes Benz aus Schweinfurt. Er war eben so ausgezeichnet als Gelehrter, wie als practischer Schulmann [105]).

---

99) Wundt, Magazin. Bd. III. S. 250. Seisen, Gesch. d. Reformat. in Heidelberg. S. 11.

100) Andreae Analecta hist.-literar. de Gymnas. Heidelb. p. 9. Riesmann. rediv. p. 60. Sohnii Oratio de Academ. Heidelb. Kremer, Gesch. Friedrichs des Siegreichen.

101) Wundt, Magazin. Bd. II. S. 152 ff. (Ueber wissenschaftliche Aufklärung unter der Regierung des Kurfürsten Philipp.) Andreae l. l. p. 10.

102) Riesmann. rediv. p. 78. Andreae l. l. p. 11. Jac. Wimpfeling. Adolescentia. Hagenau 1508. Fol. 73—77.

103) Acta ordin. philos. T. III. Fol. 99. a. Fol. 104. b. Fol. 107. b. Schwab. Syllab. rectorr. Academ. Heidelb. P. I. p. 95. 99. 103.

104) Schwab l. l. P. I. p. 95. 99. 103.

105) Riesmann. rediv. p. 97.

Auch er war Mitglied der philosophischen Facultät und im Jahre 1536 Dekan derselben [106]). Sehr befreundet war er mit Jacobus Micyllus, welcher ihm auch im Jahre 1539 seine treffliche, in mehreren Ausgaben erschienene Schrift „de ratione examinandorum versuum“ [107]) widmete.

Unter Benz war die Anstalt in so blühendem Zustande, daß sie nicht allein von einheimischen Schülern besucht wurde, sondern auch aus Schwaben, Franken und Belgien [108]) junge Leute kamen, um sich in dieselbe aufnehmen zu lassen.

Seine Unterlehrer überwachte Benz strenge, und sobald er fand, daß der eine oder der andere seine Schuldigkeit nicht in vollem Maße that, so entließ er ihn.

Von den Unterlehrern, welche Benz hatte, zeichnete sich besonders Kilian Gunther, ein Franke, aus, und oft erkannte

---

106) Acta ordin. philos. T. III. Fol. 144. b. Fol. 148. a. Fol. 158. a.

107) Micyllus. p. 61. Riesmann. rediv. p. 97. 98.

108) Einer der ausgezeichneten Schüler von Benz war M. Johannes Nicenius aus Handschuhsheim. Von diesem finden wir in der mehr erwähnten Rede Weissenberger's über seinen Lehrer Folgendes:

„Hic memoriam Benzii praeceptoris grato se animo complecti saepe declaravit, cum fidem, industriam et gratiam docendi singularem et indefessum in erudiendis adolescentibus studium hujus viri satis se praedicare posse negaret. Inter cetera eo ingenio praeditum fuisse affirmabat, ut suo officio perfunctum se esse minime crederet, si ipse modo pensum suum fideliter absolvisset, nisi hypodidascali quoque sui, quorum opera utebatur, injuncto muneri respondissent. Qua de re, ut in tempore certior redderetur et liquido sibi constare posset, rationem instituendi et docendi pueros, in singulis classibus, non solum ipsum observare et expendere, sed percontari quoque familiariter interdum discipulos solitum fuisse referebat; an paedotribae illis satisfacerent, et utrum sermonem et idiomata docentium, cum alii natione Suevi, alii Franci, alii Belgae et ex aliis provinciis et regionibus oriundi essent, assequerentur, necne? Quod si culpa vel imperitia alicujus, quisquis is esset, pueros, fidei suae concreditos vel negligi, vel minus in studiis progredi, vel dissoluta praeceptorum vita et lenta socordia corrumpi sensisset, mox tali dimisso, alium magis idoneum (cum apud Academiam in promptu semper essent plurimi) mature suffecisse, et, quibuscunque potuerit modis, commodis et profectui discentium semper consulere studuisse. Prae ceteris vero, quos tum Paedagogium illud Nicrinum habuit synergos et collaboratores, uti appellabantur, operam Chiliani Guntheri, Franci, eo quod maxime esset didacticus, valde probavit, eamque sibi multum profuisse, ingenue fassus est.“

Benz dankbar an, wie sehr er von demselben unterstützt würde. Später wurde Gunther „Professor Artium" auf der Universität Heidelberg. Als Professor studierte er noch die Rechtswissenschaft und wurde später wegen seiner ausgezeichneten Kenntnisse in diesem Fache Mitglied des Reichskammer-Gerichts [109]).

Im Jahre 1540 oder 1541 gab Benz seine Stelle an der Neckarschule auf und ging nach Worms, wo er das Amt eines Richters erhielt. Dort blieb er bis zu dem Ende seines Lebens und erwarb sich das Lob eines vorzüglichen und unbestechlichen Richters. Er erreichte ein hohes Alter, verlor aber in den letzten Jahren seines Lebens das Augenlicht [110]).

Bemerkenswerth ist, daß Benz, während er als Rector der Neckarschule vorstand, Jurisprudenz studierte (wie Gunther es gethan), und sich den Titel als Doctor beider Rechte erwarb [111]).

Viele ausgezeichnete Zöglinge gingen in den verschiedenen Zeiten aus der Neckarschule hervor. Oben schon nannten wir den Nicenius. Außer diesem finden wir noch mehrere in den Acten erwähnt. Wir begnügen uns jedoch nur einige besonders hervorzuheben, und zwar aus der Periode, in welche vorzüglich das Wirken des Rectors Benz fällt. Zu ihnen gehört Johannes Brentius aus Weil im Würtembergischen. Er wurde im Jahre 1510 als ein Knabe von 11 Jahren der Anstalt von seinen Eltern übergeben [112]). Paulus Fagius (Buchlin) aus Rheinzabern, welcher im Jahre 1515 mit 11 Batzen Reisegeld von seinen Eltern nach Heidelberg geschickt wurde. Er war sieben Jahre auf der Neckarschule [112]). Nicolaus Cisner (Kistner) aus Mosbach. Er war Alumnus der Anstalt bis zum Jahre 1544, wo er die Universität bezog und in das Contubernium Dionysianum aufgenommen wurde [112]).

---

109) Acta ordin. philos. T. III. Fol. 156. b. Fol. 158. a. Fol. 160. a. Fol. 161. a. Fol. 164. a. Weissenberger l. l. p. 14. Riesmann. rediv. p. 99. Lyc. Heidelb. originn. et progress. p. 14. 15.

110) Weissenberger l. l. p. 14.

111) Acta ordin. philos. T. III. Fol. 148. a.

112) Ueber die Lebensumstände von Brentius, Fagius und Cisner haben wir ausführliche Nachweisungen gegeben in Lyc. Heidelb. originn. et progress., und zwar über Brentius p. 8. 26, über Fagius p. 8. 26. 33. 40. 72, über Cisner p. 8. 69. 91. 95.

Daß die Neckarschule nie von der Universität abhängig gewesen, haben wir oben gesagt. Wenn aber der berühmte Thomas Erast[113]) (Liebeler oder Lüber) darin einen Grund sieht, um von dieser Anstalt zu sagen, sie sei deßhalb nie von Bedeutung gewesen, so thut er ihr Unrecht[114]). Eine Schule, aus welcher Zöglinge, wie die eben genannten, hervorgehen, beweist das Gegentheil nur zu deutlich. Sollen wir jedoch das Urtheil Erast's, welcher der Zeit, von welcher er urtheilt, näher stand wie wir, als gerecht anerkennen, so müssen wir annehmen, daß er an die Neckarschule den Maßstab größerer und reicherer Schulanstalten, wie der würtembergischen und sächsischen, anlegte, und er in ihr mehr eine höhere Bürger= als eine Gelehrten=Schule sah.

Allein die Bedeutung einer Schule beruht auf der Tüchtigkeit der Lehrer, und die Neckarschule theilte eben das Schicksal aller Schulen, daß nicht immer Lehrer, wie Benz, an ihr wirkten.

§. 11.

Verfall der Neckarschule als Unterrichtsanstalt.

Dieß zeigte sich auch nur zu bald. Die Schule sank, nachdem Benz sie verlassen hatte. Noch mehr war aber die Universität in diesen Zeiten in Verfall gerathen. Unter der Regierung des Kurfürsten Ludwigs V. hatten die bedeutendsten Männer, wie Hermann von dem Busche, Sebastian Münster, Simon Grynäus[115]), Jacobus Micyllus u. A., die Universität verlassen[116]). Mehrere Versuche, sie zu reformiren, waren mißlungen[117]), und als im Jahre 1539 die Universität höchsten Orts um Berufung von berühmten Theologen bat, gab ihr der Oberhofmeister Ludwig von Fleckenstein die Ant=

---

113) Ebendas. p. 71.

114) „Schola Nicrina fuit semper abjecta, quia nunquam sub Universitate.“ K.R.Pr. v. J. 1565. Fol. 87.

115) Ueber das Leben der genannten Männer vergl. Lyc. Heidelb. originn. et progress. p. 11. 12 und Sim. Grynaei epistolae. Edid. Dr. Guil. Theod. Streuber. Basil. 1847. 4.

116) Häusser a. a. O. Bd. I. S. 549. 553. Micyllus. p. 22. 23.

117) Micyllus. p. 36.

wort: „Ob man gerne Läuse in den Pelz wolle setzen, da man wohl taugliche bei der Universität hätte" [118]).

Mit dem Regierungsantritte (16. März 1544) des Kurfürsten Friedrich II., des Weisen, Bruders und Nachfolgers von Ludwig, trat eine Verbesserung des niederen und höheren Studienwesens in Heidelberg ein. Er verlangte von den vier Facultäten der Universität einen Bericht über die Ursachen ihres Verfalles und die Mittel ihr wieder aufzuhelfen.

§. 12.

Gründung des Pädagogiums.

Die Glieder der Universität gehorchten der Aufforderung des Kurfürsten, und unter mehreren Mitteln, welche die philosophische (Artisten=) Facultät angab, war auch der Vorschlag zur Errichtung einer tüchtigen Gelehrtenschule, oder wie es damals hieß, eines Pädagogiums: sei es, daß die Neckarschule in jener Zeit nicht das leistete, was sie früher geleistet, oder daß die Schule in ihrer ganzen Einrichtung nach der Ueberzeugung der philosophischen Facultät, welche besonders auf Erneuerung des geistigen Lebens drang, den Anforderungen der Zeit nicht mehr entsprach. Aus demselben Grunde konnte dann auch der Unterricht, welcher in den verschiedenen Contubernien oder Bursen (s. oben S. 7) ertheilt wurde, nicht länger genügen.

Allein so bestimmt sich der Kurfürst für die Errichtung des Pädagogiums aussprach, und so eifrig auch die philosophische Facultät dafür war: — eben so entschieden trat die Universität diesem Vorhaben entgegen, aus Furcht, es möchte ihr durch die neue Anstalt irgend Abbruch an Studenten geschehen; wozu freilich auch noch kam, daß die Bedürfnisse der neuen Schule aus der Universitäts=Kasse bestritten werden sollten. Nach dem von der Universität abgegebenen Gutachten genügte die Neckarschule vollständig, wenn „der Ersame Rath hie zu Heydelberg wie bisßher beschaen, diselbig yeder Zeit Mit eynem duglichen Schulmeister versehen liesse" und daneben auch in den verschiedenen hier bestehenden Bursen oder Contubernien [119]), „von welchen jedes einen Pädagogen oder Knabenlehrer habe, Unterricht ertheilt werde."

---

118) Alting. Histor. eccles. Palat. p. 148. 152.
119) Lyc. Heidelb. originn. et progress. p. 134—142.

Zudem „fehle es“, wie die Universität weiter bemerkt, „auch nicht an geschickten Magistris, welchen es unbenommen wäre, etliche Jungen (doch in eyner bestimpten anzall, den Contuberniis vnd andern Magistris onbeschwerlich) von Adell oder sonst erlicher Burger in lateinischer, griechischer oder hebräischer Sprache zu unterrichten und dadurch sich ihren Unterhalt verschaffen könnten, bis sie weytherʒ versehen würden“ [120]).

Es gelang jedoch der Universität nicht, den Kurfürsten, welchem der Kanzler Hartmann Hartmanni von Eppingen und der Hofprediger und Professor der Theologie an der Universität, Heinrich Stolo (Stoll) [121]) als Räthe zur Seite standen, von seinem Vorhaben abzubringen. Paulus Fagius, welchen der Kurfürst in der Absicht von Straßburg nach Heidelberg berufen hatte, um sich seines Rathes bei Einrichtung von Schule und Kirche zu bedienen, entwarf, nachdem auch Philipp Melanchthon zu Rathe gezogen worden war, einen Schulplan [122]). Das Pädagogium wurde am 9. October 1546 gegründet, und zwei ausgezeichnete Männer, Antonius Schorus (Schore) aus Hochstraten und Konrad Lätus (Fröhlich) aus Lauingen, wurden als Lehrer angestellt.

Die Universität war und blieb jedoch unfreundlich gegen die neue Anstalt gesinnt und so kam es, daß Schorus schon im Jahre 1550 und Lätus im Jahre 1553 ihre Stellen verließen [123]). Das Pädagogium bestand zwar fort, aber ohne zu einiger Bedeutung sich wieder emporheben zu können. Es nahm vielmehr die von der Universität begünstigte Neckarschule wieder ihren früheren Rang ein. Sie wurde von einheimischen und auswärtigen Schülern besucht.

---

120) Annall. Univers. Heidelberg. T. VI. Fol. 431. a. 435. a. Das Gutachten der Universität ist vollständig abgedruckt in: Lyc. Heidelb. originn. et progress. p. 33—39.

121) Lyc. Heidelb. originn. p. 13. Vierordt, Gesch. der Reformat. im Großherzogth. Baden. S. 450.

122) Lyc. Heidelb. originn. et progress. p. 8. 26. Der Schulplan findet sich ebendort S. 27 bis 39.

123) Ebendas. S. 49. 50. Ueber die Lebensumstände von Schorus und Lätus siehe ebendort S. 41 bis 51.

Zweiter Abschnitt.

Von der Vereinigung des Pädagogiums mit der Neckarschule durch den Kurfürsten Otto Heinrich im Jahre 1556 bis zu der Aufhebung derselben als Unterrichtsanstalt durch den Kurfürsten Friedrich III. im Jahre 1565.

§. 1.
Reformation der Universität und der Schulen.

Kurfürst Friedrich II. starb am 26. Februar 1556 und ihm folgte seines ältern Bruders Sohn Otto Heinrich, der Großmüthige, Pfalzgraf von Neuburg und Sulzbach.

Eine seiner ersten Sorgen war die Restauration der Universität. Er wollte sie dem Kreise des mittelalterlichen Scholasticismus entrücken, um sie ganz auf die Höhe der wissenschaftlichen und kirchlichen Bewegung seiner Zeit emporzuheben [124]). Er berieth sich deßhalb mit seinem Kanzler Christoph Probus und dem Kurfürstlichen Rathe Christoph Ehem, so wie auch mit Jacobus Micyllus [125]); besonders aber mit Melanchthon, welcher damals (im Jahre 1557) dem Religionsgespräche in Worms beiwohnte, und auf des Kurfürsten Einladung von Worms aus auf kurze Zeit nach Heidelberg gekommen war [126]).

Das Reformationswerk war im December 1558 beendigt [127]) und trat unter dem Rectorate des Pfalzgrafen Georg Johann von Veldenz und Bruders von Otto Heinrich, dem ersten Pfälzischen Prinzen, welcher die Würde eines „Rectoris Magnificentissimi" bekleidete, im Anfange des folgenden Jahres ins Leben [128]).

---

124) Häusser, Gesch. Th. I. S. 636.

125) Riesmann rediv. p. 90 sqq. Micyllus p. 36.

126) Acta ordin. philos. Univ. Heidelb. T. IV. Fol. 67. a. Annall. Univ. Heidelb. T. VII. Fol. 278. b.

127) Einen Auszug aus demselben siehe in Wundt, Beitr. zur Gesch. der Heidelberg. Universität. S. 93 bis 139.

128) Annall. Univ. Heidelb. T. VII. Fol. 318. 319. (Büttinghausen) Miscell. histor. Univers. Heidelb. inserv. p. 47. Ebendaselbst ist auch von S. 61 bis 80 die Rede abgedruckt, welche der Pfalzgraf bei der Wiedereröff-

Der Kurfürst hatte aber seine Aufmerksamkeit nicht allein auf die Verbesserung der Universität gerichtet. Er handelte vielmehr in der Ueberzeugung, es sei noch wesentlicher, „daß gute Schulen, als daß gute Universitäten da sind; denn aus guten Schulen können gute Universitäten herauswachsen, aber wo man diese ohne jene haben will, da meint man den obern Stock und das Dach bauen zu können, ohne ein festes Fundament gelegt zu haben" [129]).

§. 2.
Kurpfälzische Schulordnung.

Zur Hebung der Schulen hatte Otto Heinrich schon im Jahre 1556 eine allgemeine Schulordnung für alle Kurpfälzischen Schulen erlassen [130]). Da wir diese bereits vollständig durch den Druck veröffentlicht haben [131]), so gehen wir auf deren Inhalt hier nicht weiter ein, sondern fügen nur bei, daß der Kurfürst Bibeln, Katechismen, Abdrücke der Psalmen in Menge unter das Volk vertheilen ließ [132]). Auf diese Weise förderte er neben der gelehrten Bildung auch den Volksunterricht, wie denn auch die von ihm gegebene Schulordnung den gesammten Unterricht von den ersten Elementen, dem Erlernen des Alphabets bis zur Lectüre der lateinischen und griechischen Classiker umfaßte.

§. 3.
Vereinigung des Pädagogiums mit der Neckarschule.

Diese Schulordnung wurde auch in Heidelberg eingeführt. Damit verband der Kurfürst aber auch eine andere Einrichtung des dortigen gelehrten Schulwesens.

Um nämlich der unfreundlichen Stellung des ohnehin in der Auflösung begriffenen Pädagogiums [133]) zu der Universität ein

---

nung der Universität gehalten hat. Mosers patriotisches Archiv. Th. XII. S. 1 bis 172.

129) Ullmann in seiner bei dem Jubiläum des Lyceums gehaltenen Rede in der von uns beschriebenen und herausgegebenen „Jubelfeier der dreihundertjährigen Stiftung des Großherzogl. Lyceums zu Heidelberg. Nebst den der Anstalt zugegangenen Zuschriften und den bei der Feier gehaltenen Reden. 1847." 8. S. 78.

130) Ueber diese Schulordnung siehe oben S. 17.

131) Lyc. Heidelb. originn. et progress. p. 59—65.

132) (Büttinghausen) Miscell. histor. Univ. Heidelb. p. 74.

133) Lyc. Heidelb. originn. et progress. p. 51. 52.

Ende zu machen, hob er dasselbe auf oder vereinigte es vielmehr mit der Neckarschule. Zugleich vermehrte er, ohne Zweifel aus den Gefällen des eingezogenen Stiftes zum h. Geiste oder aufgehobener Klöster [134]), die Einkünfte der Schule zum Vortheile der Lehrer und der Zöglinge, und traf namentlich die Bestimmung, daß die Lehrer dieser Schule mit ihren Besoldungen nicht mehr allein auf die der Schule von dem Stadtrathe zugewiesenen Einkünfte beschränkt waren.

Nach dieser Einrichtung bestand nun die Anstalt, so lange Otto Heinrich lebte.

Ueber den Zustand, in welchem sie damals war, vermögen wir bei dem Mangel aller urkundlichen Nachweisungen keine Auskunft zu geben.

Nur das haben wir besonders anzuführen, daß das Pädagogium in seiner Vereinigung mit der Neckarschule nicht mehr unter der Universität stand, sondern als Neckarschule der Oberaufsicht und Leitung der städtischen Behörde, vorzüglich aber des von Otto Heinrich bestellten Kirchenrathes [135]) übergeben war.

Otto Heinrich starb nach einer dreijährigen ruhmvollen Regierung am 12. Februar 1559 im 77. Jahre seines Lebens. Mit ihm erlosch die alte Heidelberger Kurlinie, statt deren jetzt mit Friedrich III., dem Frommen, die Pfalz-Simmerische Linie zur Regierung gelangte.

---

134) Wundt, Pfälz. Kirchengesch. S. 40.

135) Auf Befehl des Kurfürsten entwarfen Professor Heinrich Stolo, der Hofprediger Michael Diller und der aus Straßburg berufene Theolog Johann Marbach eine neue Kirchenordnung (4. April 1556). Diese wurde gedruckt und im ganzen Lande eingeführt. Um die Festhaltung derselben zu sichern, stiftete Otto Heinrich unter dem Namen des „Kirchenrathes" ein neues Collegium, welchem er die Aufsicht über die ganze Kirche seines Landes und über die Schulen anvertraute. Die ersten weltlichen Mitglieder dieses Collegiums waren die Kurfürstlichen Räthe Christoph Ehem und Thomas Erast; die ersten geistlichen Mitglieder waren Michael Diller und der neue Superintendent und Professor der loci communes an der Universität, Thielemann Heßhus, welcher von Melanchthon dem Kurfürsten besonders empfohlen war. Wundt, Pfälz. Kirchengesch. S. 39. 40. Ueber den Inhalt dieser Kirchenordnung vergl. Seisen, Gesch. der Reformation zu Heidelberg. S. 51 ff.

Dritter Abschnitt.

Von der Aufhebung der Neckarschule als Unterrichtsanstalt durch den Kurfürsten Friedrich III. im Jahre 1565 bis zu der neuen Begründung und Organisation derselben durch den Pfalzgrafen Johann Casimir im Jahre 1587.

§. 1.

Das Sapienz-Collegium.

Friedrichs Theilnahme für die Unterrichtsangelegenheiten war nicht geringer, als die seiner Vorgänger; seine Freigebigkeit sorgte für eine sichere und größere Einnahme eben sowohl der Universität [136]), als auch der Vorbereitungsanstalten für dieselbe [137]).

Mit der Universität aufs Engste verbunden war bisher das im Jahre 1555 von dem Kurfürsten Friedrich II. gegründete [138])

---

136) Annall. Univ. Heidelb. T. VII. Fol. 404. Fol. 406.

137) Wundt, Magazin. Bd. I. S. 70: „Die Stifter und Klöster, welche sich unter Ott' Heinrichs Regierung noch größten Theils erhalten hatten, wurden von dem Kurfürsten Friedrich III. eingezogen; aber edel war es doch von ihm, daß er von den beträchtlichen Einkünften keinen Pfennig zu seinen Kammergefällen schlug, und weit edler noch, daß er 24,000 fl. jährlich, eine, im Verhältniß der damaligen geringen Einkünfte des Kurfürstenthums Pfalz, sehr ansehnliche Summe, sich selbst abbrach, und zu den Klostergefällen hinzufügte, um tüchtige Schulen zu stiften." Auch verordnete er, „daß 100 armer Leut Kindern im Lande daheim, so gute ingenia haben und zum studiren tauglich, damit sie mögen von Jugend auf bei den studiis erhalten werden, jährlich für jede Person siebenthalb Gulden aus der Geistlichen Güterverwaltung gereicht werden sollen." Zugleich gab er „sonderbaren Befehl, daß über die Verwendung dieses Geldes Deputirte der Verwaltung und des Kirchenraths mit ernstem Fleiß halten sollen." Diese nennenswerthe Beisteuer von 650 fl. zur Unterstützung armer Pfälzer in den Studien wurde von den Zeiten Friedrichs III. bis zu den Zeiten Karl Ludwigs und Karls aus der Kasse der Geistlichen Verwaltung bezahlt. Die Vertheilung dieser Summe hatten, nach Friedrichs Anordnung, Abgeordnete dieser Behörde und des Kirchenrathes zu besorgen. Vergl. Almosenordnung des Kurfürsten Ludwig VI. Neu herausgegeben mit churfürstl. Pfalz Landes-Ordnung im Jahre 1657. S. 20.

138) Acta ordin. philos. Univ. Heidelb. T. IV. Fol. 62. a. Das Pfälzische Copialbuch Nr. XXXII. Fol. 395 bis 412 enthält die Erklärung der

Sapienz-Collegium. Der Dekan und zwei Professoren der philosophischen Facultät hatten die Aufsicht über dasselbe. Nach der Absicht des Gründers sollten 60 bis 80 talentvolle unbemittelte Jünglinge aus der Pfalz in demselben Tisch und Wohnung, Bücher und Kleidung und in Krankheitsfällen freie Pflege und Wartung erhalten. Drei Lehrer, welche in dem Hause wohnten und die jungen Leute überwachten, sollten ihnen auch den allgemeinen wissenschaftlichen Unterricht ertheilen, „ohne ein besonderes Berufsfach im Auge zu haben" [139]). Da nun die Zöglinge der Neckarschule, zumal Pfälzer, den humanistischen Unterricht, welchen sie in der Schule genossen, in dem Sapienz-Collegium fortzusetzen pflegten, so konnte die Schule selbst in den Lehrgegenständen und dem Umfange des Unterrichtes auch in engeren Gränzen sich halten.

Diesem Collegium gab Kurfürst Friedrich III. im Jahre 1661 eine andere Bestimmung.

Schon unter Otto Heinrich war ein großer Mangel an Pfarrern, besonders an wissenschaftlich gebildeten, eingetreten. Dieses finden wir in dem umfassenden Berichte der Kirchenvisitations-Commissarien, Johann Marbach [140]), Johann

---

Artisten-Facultät vom 1. September 1553, betreffend die Gründung der Domus Sapientiae und den Revers dieser Facultät von gleichem Tage. Mehrere Urkunden über dieses Collegium haben wir aus den Universitäts-Acten in der Schrift über Micyllus S. 31 bis 35 mitgetheilt. — Ein Collegium Sapientiae, das schon im Jahre 1496 gegründet wurde, bestand damals auch in Freiburg. Vergl. Werk, Stiftungsurkunden akademischer Stipendien ꝛc. ꝛc. an der Hochschule zu Freiburg im Breisgau. Freiburg im Br. 1842. 8. S. 1 ff. Jäger, Nachrichten über die Freiburger Stipendien-Stiftungen. I, 10.

139) Acta ordin. philos. T. IV. Fol. 44 sqq. Die „Publicatio fundationis Domus Sapientiae" findet sich ebendaselbst Fol. 61. a. und 62. b. Für die Erlaubniß, zu diesem Zwecke zehn Pfälzische Klöster aufheben zu dürfen, bezahlte Friedrich (nach dem Pfälzischen Copialbuch Nr. XXXII. Fol. 385 bis 394) dem Papste Julius III. im Jahre 1550 die Summe von 4863 fl. Neun dieser Klöster lagen jenseits des Rheins; diesseits nur das ganz verlassene Augustiner-Kloster zu Heidelberg. Die Einkünfte dieser Klöster warfen jährlich 2719 fl. ab. Vierordt, Gesch. der Reformation im Großherzogth. Baden. S. 406. 407. Büttinghausen, De fatis Collegii Sapientiae. 1756. Wundt, Magazin. Bd. I. S. 69.

140) Marbach wurde im Jahre 1521 in Lindau geboren und studirte in Straßburg und Wittenberg, wo er unter Luthers Decanat im Jahre 1543 die theologische Doctorwürde erhalten. Zwei Jahre später nach Straßburg

Flinner[141]), Walther Senft[142]) und Stephan Zierler oder Cirler[143]), welchen sie nach einer mehr als sechswöchentlichen Visitationsreise durch das Kurfürstenthum am 1. November 1556 dem Kurfürsten einreichten[144]). Dort heißt es unter andern:

„Bey den Pfarhern werden insgemein diese Mängel befunden, daß die Alten, das mehrer Teil im Papstumb uferzogen, nichts anders gelernt seind und gelernt haben als Messlesen und ihnen ytzt wie alten Schläuchen sauer wird und schwer fallen will, den neuen Most der evangelischen Lehr zu fassen. Die Jungen aber haben auf keiner rechtschaffnen Universität gestudiret, sondern allein in den Particularschulen sich wie arme Knaben erhalten, und sobaldt sie etwas Alters erreicht, seind sie durch die Armut gedrungen worden, sich zum Kirchendienst vor der Zeit zu begeben."

Acht Tage später, am 8. November, richteten die nämlichen Männer an Otto Heinrich ein gleichfalls ausführlich abgefaßtes „Bedenken, wie die Mängel und Fehl in der Pfälzischen

---

berufen, wurde er von dieser Reichsstadt im Jahre 1551, wie Sleidan, nach Trient zum Concil gesandt und im Jahre 1552 nach Hedio's Tode zum ersten Prediger am Münster erhoben. Er redigirte den oben genannten Commissionsbericht. Als strenger Lutheraner verwickelte er sich nachher in heftige Streitigkeiten mit den reformirten Theologen in Heidelberg und starb in Straßburg im Jahre 1581.

141) Flinner war von Geburt ein Franke. Zuerst diente er 10 Jahre lang der evangelischen Kirche in Augsburg, darauf erhielt er im Jahre 1551 ein Diaconat in Straßburg. Im Jahre 1559 zog er von Heidelberg, wo er im Bilderstreit gegen, im Abendmahlstreit für Heßhus gekämpft hatte, an eine Pfarrei nach Straßburg zurück, wo er im Jahre 1578 starb. Schelhorn, Beiträge. Bd. II. S. 155 ff. Bretschneider. Mel. T. VII. p. 836. 847.

142) Senft scheint aus dem Herzogthum Neuburg gebürtig gewesen zu sein. In den Acten wird er ein adeliger Rechtsgelehrter und Rath im Dienste des Kurfürsten Otto Heinrich und noch zu Ende des Jahres 1558 Mitglied des Heidelberger Kirchenrathes genannt. Unter dem Kurfürsten Friedrich III. kommt er nicht mehr unter den Kirchenräthen vor und schon im November 1559 wird ein junger Mann von 29 Jahren, der gelehrte Schüler Calvins, Wenzeslaus Zuleger aus Böhmen, zum Vorstand des Pfälzischen Kirchenrathes erhoben.

143) Cirler war Kurfürstlicher Geheimschreiber und führte bei der fraglichen Kirchenvisitation das Protokoll. Er hatte eine Enkelin von Georg Schwarzerd, Schultheiß zu Bretten, einem Bruder Melanchthons, eine Tochter des Kurpfälzischen Rathes Sebastian Hüglin oder Hugelius, zur Gattin.

144) Relation der gehaltenen Visitation in der churfürstlichen Pfalz gethan durch ihrer churfürstlichen Gnaden verordnete Kirchenvisitatores. Anno 1556 den 1. Novembris.

Kirche zu verbessern seyen." [145]) Aus diesem entnehmen wir folgende hierher gehörige Stelle:

„Auch will die Notturft erfordern, daß alsobald etliche Stipendia theologica constituirt werden für die, welche nunmehr so viel in bonis literis und Theologia proficirt und zu einem Alter gekommen sein, daß sie in einem oder anderthalb Jahren in der Schul oder Kirchen gebraucht werden können. In Summa die ganze Sach mit den Schulen und theologiae studiosis sollte dahin gebracht werden, daß aus diesen der delectus gehalten und biß in die 40 und 50 düchtiger Personen jährlich der Kirchen mügen geben werden. Daß aber solches nit unmüglich und darnach die Partikularschulen in den Städten, auch die Neckarschule hie zu Heidelberg samt anderen Bursen und Collegien kündten angericht werden, das sind wir erbietig zu erkleren und weitläufiger anzuzeigen, wann Ew. Churfürstl. Gnaden dermaleinst die Uffrichtung der Partikularschulen und Reformation der Academia werden für die Hand nemen."

Auf diesen Vorschlag ging der Kurfürst ein, und warf, als am 19. Januar 1559 die neue Organisation der Universität erschien, 1200 fl. für Studiosen der Theologie aus [146]). Doch wurde der beabsichtigte Zweck nicht erreicht. Nur wenige junge Leute widmeten sich diesem Studium. Dieses bestimmte den Kurfürsten Friedrich das Sapienz-Collegium in ein Prediger-Seminarium umzuwandeln. In demselben sollten, unter der Aufsicht eines „Ephorus", welchem später ein „Senior Collegii Sapientiae", der im Hause seine Wohnung hatte, beigegeben wurde, junge Leute für den geistlichen Stand herangezogen und gebildet werden [147]). Die Oberaufsicht wurde der Universität entzogen und dem im Jahre 1557 von Otto Heinrich eingesetzten und von Friedrich im Jahre 1560 bestätigten Kirchenrathe übertragen [148]). Zugleich verband er die bedeutenden Güter und Gefälle der Anstalt [149])

---

145) Bedenken, wie die Mängel und Fehl in der Pfälzischen Kirche zu verbessern seyen. Anno 1556 den 8. Novembris.

Diese für die Pfälzische Kirchengeschichte sehr wichtigen Actenstücke (144. 145) sind noch nicht abgedruckt. Sie finden sich in dem Archiv St. Thomä in Straßburg. Eine Abschrift derselben, so wie der eben mitgetheilten biographischen Notizen (140 bis 143) verdanke ich der gefälligen Mittheilung meines Freundes, des Herrn Hofrathes Vierordt in Karlsruhe.

146) Annall. Univers. Heidelb. T. VII. Fol. 318. a. Seisen, Gesch. der Reformat. zu Heidelb. S. 70.

147) Parei Histor. Bavarico-Palat. Ed. Joann. p. 261. 262. Wundt, Pfälz. Kirchengesch. S. 46.

148) Acta ordin. philos. T. IV. Fol. 71. b. Fol. 86. a.

149) Ebendas. Fol. 44. b., wo die von dem Kurfürsten dieser Anstalt zugewiesenen Güter und Gefälle angegeben sind.

mit der Geistlichen Güterverwaltung und legte ihr die Verbindlichkeit auf, die Bedürfnisse der Anstalt zu befriedigen [150]).

Diese Umgestaltung des Sapienz-Collegiums hatte aber auch eine Erweiterung des Unterrichtes in der Gelehrtenschule Heidelbergs zur Folge. Der aus dem Sapienz-Collegium verdrängten classischen Bildung sollte eine neue Zufluchtsstätte gesichert werden [151]). Auch erkannte der weise Regent die Nothwendigkeit, die Anstalten zur Vorbereitung auf die Universität selbstständig für sich bestehen zu lassen und ihnen eigene Lebens- und Unterhaltsquellen zu eröffnen [152]).

§. 2.

Wiederherstellung des Pädagogiums als selbstständige Anstalt.

Er richtete, von der Universität jetzt auf das Kräftigste unterstützt [153]), im Jahre 1560 das Pädagogium wieder auf [154]), und erweiterte es im Jahre 1565, „um es," wie es in der Urkunde heißt, „zu einer tauglichen Pflanzschule von Lehrern [155]) und Predigern zu machen" [156]).

---

150) Wundt, Gesch. und Beschr. von Heidelberg. S. 353. 359.

151) Lyc. Heidelb. originn. et progress. p. 66. 99.

152) Fauth. Programma de bonis literis a principibus Palatinis et maximopere et merito adamatis. p. 17.

153) Annall. Univers. Heidelb. T. VII. Fol. 409. b.

154) Weiter gründete Friedrich im Jahre 1564 die nachmals so berühmte Schule zu Neuhausen bei Worms. „Zwölf Tische" wurden aus den Gefällen des dem h. Cyriacus gewidmeten Stiftes unterhalten. Tolner. Histor. Palat. p. 79. Struve, Pfälz. Kirchenhist. S. 162. Pareus l. l. p. 263. Ferner stiftete er nach dem Muster des Heidelberger Pädagogiums im Jahre 1565 zu Amberg eine Schule (Tolner l. l.), so wie die Ritterschule zu Selz. Die letztere sollte den jungen protestantischen Edelleuten eine Entschädigung gewähren für den Verlust so vieler Präbenden an den Dom- und Stiftskirchen. Alting. Histor. eccles. Palat. p. 216. Struve a. a. O. S. 262. Wundt, Pfälz. Kirchengesch. S. 53. 59.

155) Zur Zeit des Kurfürsten Friedrich III. pflegte man keinen als Schulmeister anzustellen, welcher gar kein Lateinisch verstand (K.R.Pr. v. Jahre 1665. Fol. 262.). — Ohne dieß war es gewöhnlich, Theologen oder solche, welche sich besonders dem Predigtamte gewidmet hatten, auch zu Schulmeistern auf dem Lande zu machen, was sich auch viele ganz gerne gefallen ließen. Sogar schon angestellte Pfarrer, „so etwas pecciret", wurden zur Strafe zu Schulmeistern gemacht, und mußten dieses so lange bleiben, bis sie Proben von wahrer Besserung gegeben, und erst dann wurden sie wieder zu Pfarrdien-

Die Bedürfnisse des Pädagogiums sollten nicht mehr, wie früher, aus der Universitäts-Kasse bestritten werden, sondern Friedrich bestimmte der Anstalt (was wohl auch die Universität freundlicher gegen sie stimmte), um sie für alle Zeiten wohl zu begründen, die sämmtlichen Einkünfte des von ihm aufgehobenen reichen weltlichen Chorherren-Stiftes zum h. Michael in Sinsheim mit dem ausdrücklichen Zusatze, daß dieselben „ins Fiscum Paedagogii und nicht zur Geistlichen Güterverwaltung geliefert würden" [157]).

Diese seine Willensmeinung bekräftigte der edle Fürst auch in seinem kurz vor seinem Tode im Jahre 1576 von ihm selbst abgefaßten und von seinem Sohne Johann Casimir, dem nachmaligen Administrator der Pfalz [158]), im folgenden Jahre

---

sten befördert. Hievon findet man in den Kirchenraths-Protokollen vom Jahre 1565, aus welchen wir diese Angaben entnehmen, viele Beispiele.

Zugleich finden wir in denselben Protokollen Folgendes: „In damaligen Zeiten war es noch nicht so eingerichtet in der Pfalz, daß man bloß seine eigenen Landeskinder befördern konnte, weil das Schulwesen noch ziemlich schlecht gewesen, und die Leute dazu nicht geschickt waren. Man nahm also viele Fremde, auch viele Geistliche, so von andern Religionen zu der reformirten übergegangen waren, wenn sie gute Zeugnisse vorweisen konnten. Diese wollten Pfarrdienste haben, so aber keine vacant gewesen, so bot man ihnen Schuldienste einstweilen an, die sie auch mehren Theils acceptirten, um doch Unterhalt zu haben."

156) Ausführlich haben wir die Geschichte der Wiederherstellung des Pädagogiums in Lyc. Heidelb. originn. et progress. p. 66 bis 123 behandelt, woselbst auch alle Urkunden wörtlich mitgetheilt sind.

157) K.R.Pr. vom 9. Juli 1565. Fol. 51. K. Wilhelmi, Die Aufhebung des freien adeligen Collegiat-Stiftes auf dem St. Michelsberg bei Sunsheim. S. 17. Lyc. Heidelb. originn. et progress. p. 105.

Die Gefälle und Güter der andern eingezogenen Stifte und Klöster wurden unbedenklich in Eine Masse geworfen, und aus ihnen „zur Erhaltung der Kirchen und Schulen und andern milden Sachen" ein Centralfond unter dem Namen „Geistliche Güterverwaltung" von dem Kurfürsten gebildet. Neueste Religionsverfassung. S. 133 ff. Wundt, Pfälz. Kirchengesch. S. 51. Friedrichs Freigebigkeit gegen öffentliche Schulen und Lehranstalten schildert Rhoding in: „Oratio funebris in laudem Friderici Pii. Heidelb. 1577. 4." Vergl. auch Tossanus (Dan. d. Aeltere), Leichenrede auf Friedrich III. Heidelb. 1576. 4.

158) Riesmann. rediv. p. 137. Wundt, Pfälz. Kirchengeschichte. S. 62.

veröffentlichten Testamente, und zwar im sechsten Artikel [159]) desselben mit folgenden Worten:

„Dergleichen weil der Stifft Sünßheim in denen vorgesetzten Stücken begriffen und gelegen, derselbe aber samt seiner Zugehörde, hiebevor durch Unß, wie obsteht, zu einer Schul und Pädagogio des gewesenen Barfüßer-Closter allhie zu Heidelberg incorporirt und verordnet ist; So solle solcher Stift Sünßheim mit allen seinen Ein- und Zugehörungen nichts ausgenommen bei angeregter Incorporation bleiben und gedachtem Pädagogio zu ewigen Tagen daran kein Sperrung, Hinderniß oder Intrag zugefügt noch verstattet werden [160]).“

Mit dem Pädagogium verband Friedrich zugleich ein Alumneum, in welchem 40, theils adelige, theils bürgerliche Stipendiaten frei erhalten werden sollten [161]). Gegen die Aufhebung dieses Stiftes protestirten zwar, von den Bischöfen am Rheinstrome unterstützt, die Canoniker und der der Reformation noch nicht beigetretene Adel des Kraichgaues auf dem Reichstage zu Augsburg im Jahre 1566, und es gingen dem Kurfürsten auch wiederholt Aufforderungen von Kaiser Maximilian II. zu, das Stift mit seinen Gütern wieder herauszugeben. Friedrich that es nicht; konnte aber die Einziehung desselben nur dadurch rechtfertigen, sie durchsetzen und behaupten, daß er schriftlich und mündlich erklärte: „es würden die Gefälle dieses Stiftes nicht für Kirchenzwecke, sondern für die in Heidelberg errichtete Schul- und Erziehungsanstalt verwendet“ [162]).

§. 3.

Aufhebung der Neckarschule als Unterrichtsanstalt. Fortbestehen derselben als Alumneum.

Durch die Wiederherstellung des Pädagogiums und dessen zweckmäßige Einrichtung waren hinreichend Mittel und Gelegenheit zur Vorbereitung der jungen Leute auf die Universität geboten.

---

159) Struv. Formula successionis sereniss. Domus Palat. Beilage 57.

160) Nach dem K.R.Pr. vom 9. Juli 1565 bestanden die jährlichen Gefälle dieses Stiftes in: 700 fl. Geld; 700 Mltr. Korn; 1400 Mltr. Spelz; 600 Mltr. Haber; 40 Fuder Wein. Zu dem Stifte gehörten: der Sinsheimer Stiftswald von 990 Morgen; der Steinsfurter Stiftswald von 797 Morgen; das ansehnliche Hebgut in Steinsfurt und die Vogtei über diesen Ort; der Immelshäuser Hof; ein Stiftshaus in Heidelberg, in welchem der dritte Lehrer des Pädagogiums seine Wohnung hatte.

161) K.R.Pr. vom 9. Juli 1565. Fol. 52.

162) Die betreffenden hierher gehörigen Urkunden sind abgedruckt in: Lyc. Heidelb. originn. et progress. p. 100—108.

Da nun diese Anstalt zugleich auch vollständiger organisirt war, als die Neckarschule und damit auch nicht eine Schule die andere in ihrer Wirksamkeit störe [163]), so hob Friedrich die Neckarschule als Lehranstalt auf und verordnete, daß ihre Stipendiaten (alumni) den Unterricht im Pädagogium besuchten, ohne daß dafür irgend ein Schulgeld zu bezahlen sei [164]).

Diese Einrichtung war für die Neckarschule von um so größerem Vortheile, als dadurch ihre Schüler nicht nur einen vollständigeren Unterricht erhielten, sondern sie jetzt auch keine Lehrer mehr zu besolden hatte.

Daß Friedrich der Anstalt aber weitere Vortheile habe zukommen lassen, finden wir nicht in den Acten. Doch vermehrte er dadurch das Einkommen derselben, daß er jährlich auf seinen Geburtstag zu der Stiftung so viel Goldgulden gab, als er Jahre alt war: ein Brauch, dem wenigstens seine nächsten Nachfolger treu blieben [165]).

Die Oberaufsicht und Leitung der Neckarschule übergab der Kurfürst dem Kirchenrathe, in dessen Geschäftskreis nach Cap. III. §. 1. 2. der Kurpfälz. Kirchenrathsordnung vom Jahre 1564 das Schul- und Kirchenwesen gehörte. Dagegen behielt der Stadtrath das Recht, die aufzunehmenden Zöglinge vorzuschlagen.

Die Aufsicht über die Alumnen behielt der bisherige Inspector der Neckarschule, Nathanael, der zugleich zum zweiten Lehrer des Pädagogiums ernannt wurde [166]).

Auch das Amt des Oeconomen oder Schaffners wurde ihm, da ein solcher noch nicht angestellt war, übertragen und ihm von dem Kirchenrathe befohlen, „daß er mit seiner Magd und Gesindt daran seye, daß das Essen, so von Hoff vor die Neckarschüler herabgebracht werde, gekocht und zugericht seye; daß die Schüler einen unter ihnen wählen, der das Essen kochen und wärmen solle" [167]).

---

163) Alting. Histor. eccles. Palat. p. 194.

164) K.R.Pr. vom Jahre 1565. Fol. 88. a. Fol. 189. a.

165) Vergl. unten Ordnung und Reform. der Neckarschule durch Johann Casimir.

166) Lyc. Heidelb. originn. et progress. p. 116. 117. — Vor Nathanael war M. Benedict Dobner Inspector der Neckarschule. Annall. Univ. Heidelb. T. VIII. Fol. 79. a.

167) K.R.Pr. vom Jahre 1565. Fol. 270. b.

In Folge seiner neuen Stellung wurde nun Nathanaels Besoldung so bestimmt, daß er nebst freier Wohnung in der Neckarschule aus den Gefällen des Stiftes Sinsheim 100 fl. Geld, 15 Mltr. Korn und 1½ Fuder Wein erhielt [168]).

Am 20. August 1565 wurden nun die Alumnen der Neckarschule von dem damaligen Rector des Pädagogiums, Oliverius Bock (in den Annalen der Universität auch Holoferius genannt) aus Alost in Flandern [169]), geprüft und Jeder in die Classe eingewiesen, in welche er nach seinen bereits erworbenen Kenntnissen gehörte [170]).

§. 4.

Fortsetzung.

Nathanael behielt jedoch seine Stelle nicht lange. Am 18. April 1567 [171]) wurde er vor den Kirchenrath geladen, und ihm erklärt, „man habe ihm, damit er eine desto sorgfältigere Aufsicht über die Neckarschule führen möchte, seine Besoldung vermehrt und gehofft, es würde besser werden, aber von der erwarteten Besserung keine Spuren wahrgenommen, und in dem jüngst gehaltenen Examen, worin doch eines Jeden Fleiß sichtbar würde, habe fast keiner seiner Schüler gut und zur Befriedigung geantwortet; auch fände man, daß er die Ruthe nicht brauchen wolle gegen die Jungen" [172]).

---

168) Ebendas. Fol. 52. Fol. 190. b.

169) Bock, welcher im Jahre 1558 ein Schulamt in Nürnberg bekleidete und im Jahre 1564 als Lehrer an dem Sapienz-Collegium angestellt gewesen, war sehr treu in der Erfüllung seines Berufes. „In 5 Jahren", erklärt er, als der Kirchenrath nicht ganz zufrieden mit ihm sich äußerte, „habe er nicht 6 Tage die Schule ausgesetzt", und fügte bei, „daß in dem Pädagogium mit Nutzen gelehrt würde, könne man daraus sehen, daß Knaben, welche in dasselbe einträten, vom A B C an bis zur Dialektik in 5 Jahren gelangen könnten." K.R.Pr. vom 1. Nov. 1570. Fol. 415. b. Fol. 417. b. Fol. 421. a. b. Lyc. Heidelb. originn. et progress. p. 97. 120. Andreae, De quibusdam eruditor. luminib. Sect. I. p. 15. Desselben Conatus histor.-literarius de Gymnas. Heidelb. p. 10. Büttinghausen, Beiträge zur Pfälz. Gesch. Bd. II. S. 35 bis 45.

170) K.R.Pr. vom Jahre 1565. Fol. 189. a. Fol. 261.

171) K.R.Pr. vom Jahre 1567. P. I. Fol. 108. a. b.

172) Dagegen heißt es im K.R.Pr. vom 17. Juli 1573 vom Lehrer des Pädagogiums Zwengel „ist plagosus und treibt die Kinder damit aus der Schule". Der Kirchenrath verwies ihm seine „Prügelsucht".

Nathanael vertheidigte sich gegen diese Beschuldigungen, und wir lernen ihn aus dieser Vertheidigung als einen Mann von gesundem Verstande, richtigen psychologischen Einsichten, und einem sanftmüthigen und edeln Charakter kennen. „Er habe", sagt er, „seines Amtes so fleißig gewartet als jeder andere, und nicht geglaubt, daß er der Erste sein sollte, worüber man klagen würde. Er wisse wohl, daß man Zucht halten müsse; er habe aber bei der Behandlung seiner Schüler auf das Alter derselben Rücksicht genommen. Es befänden sich unter ihnen Leute von 19 Jahren. Diese zu schlagen sei unvernünftig, unnütz und zwecklos, man könne auch mit Worten strafen."

Diese Vertheidigung fand jedoch kein Gehör. Er wurde strafbar befunden und mußte, obgleich auch die Universität Fürsprache für ihn bei dem Kirchenrathe eingelegt hatte (und vielleicht gerade mit deßhalb), am 15. September 1567 seine Stelle, die er höchst ungern verließ, mit einer Lehrstelle zu Oppenheim vertauschen, wo er 120 fl. baares Geld, 15 Mltr. Korn und 1 Fuder Wein als Besoldung erhielt [173].

Sein Nachfolger in der zweiten Lehrstelle am Pädagogium war Josua Lagus [174]) aus Stolpe in Pommern, und die In=

---

173) K.R.Pr. vom Jahre 1567. P. II. Fol. 47. b. — Von Nathanaels fernerem Schicksale ist nichts bekannt. Als ihm der oben genannte Beschluß des Kirchenrathes mitgetheilt wurde, bat er, „man möchte bedenken, daß er einen weiten Weg gezogen, und nicht so mit ihm eilen; er hätte wohl andere Dienste haben können, ehe er herabgezogen wäre." (Ebendas. Fol. 109. b.) Aus diesen Worten ist ersichtlich, daß er kein Rheinpfälzer gewesen; vielleicht war er aus der Oberpfalz.

174) K.R.Pr. vom Jahre 1570. Fol. 433. b. und Fol. 434. a. — Ehe Lagus an das Pädagogium kam, war er vom Jahre 1565 an Pfarrer, aber nicht wie Alting (Histor. eccless. Palat. p. 190) und Wundt (Gesch. u. Beschr. von Heidelb. S. 420) sagen, zu Heidelberg, sondern nach dem K.R.Pr. vom Jahre 1565. Fol. 281. a. zu Speyer, d. i. an der Kirche des h. Ägidius in der Speyerer Vorstadt, welche von der Reformation an bis zum Orleans'schen Kriege zur Pfalz gehörte und mit reformirten Predigern von den Kurfürsten der Pfalz besetzt, nachher aber mit dem Kloster den Kapuzinern zu Theil wurde. Dagegen wird in Königs Reformationsgesch. von Speyer S. 63 behauptet, die St. Ägidiuskirche in Speyer habe bis zum Jahre 1572 noch katholische Pfarrer gehabt. Will man nun die verschiedenen Angaben in Einklang bringen, so muß man annehmen, daß Lagus immerhin im Jahre 1565 zum Pfarrer an dieser Kirche ernannt worden, der Vollzug aber auf Hindernisse gestoßen sei. — Unter dem Administrator Johann Casimir

spection über die Neckarschule übergab man dem vierten Lehrer am Pädagogium, Jacob Mylius (Müller) [175]), so wie denn in der Folge, so lange die Neckarschule bestand, immer Lehrer des Pädagogiums zu Inspectoren derselben ernannt wurden.

Mylius behielt diese Stelle bis zum Februar des Jahres 1572, wo er Pfarrer an der Barfüßer- oder Franziskaner-Kirche dahier wurde. Als sein Nachfolger wurde ein gewisser Gerhard aus Alzey berufen [176]).

§. 5.

Vermehrung der Einkünfte der Neckarschule durch den Kurfürsten Ludwig VI.

Friedrich starb am 26. October 1576. In ihm hat das Pfälzische Land einen seiner größten und edelsten Fürsten verloren. Sein Nachfolger wurde Ludwig VI., der Nachgiebige.

Auch er bewies lebhafte Theilnahme an der Neckarschule. Da das Gebäude derselben baufällig geworden war, bewilligte er zu dessen Wiederherstellung dem Stadtrathe, welchem die Unterhaltung oblag, 300 fl. [177]).

Unter der Regierung des Kurfürsten Friedrich III. war, nachdem die von dem Kurfürsten Otto Heinrich eingeführte Lutherische Reformation [178]) verdrängt worden, die Calvinische Lehre die herrschende in der Pfalz geworden [179]). Ludwig suchte nun das Lutherthum mit Gewalt wieder in der Pfalz einzuführen. In Folge dieser Bestrebungen setzte er im Jahre 1577 die Mitglieder des reformirten Kirchenrathes und alle reformirten Predi-

---

im Jahre 1587 war Lagus Kirchenrath. Er starb im Jahre 1597 als Pfarrer zu Wölchingen im Oberamte Borberg und ist der Uebersetzer des Heidelberg. reform. Katechismus in das Lateinische. Struve, Pfälz. Kirchenhist. S. 581. 804. 909. Adam. Vitae phil. German. p. 412.

175) K.R.Pr. vom Jahre 1567. Fol. 25. b. und vom Jahre 1568. Fol. 227. a. b. Annall. Univ. Heidelb. T. IX. P. I. Fol. 16. b. 17. a. — Nach der Errichtung des Pädagogiums hatte Mylius bis zur Anstellung eines Schaffners in demselben die Oeconomie zu besorgen. K.R.Pr. vom Jahre 1567. Fol. 7. b. Lyc. Heidelb. originn. et progress. p. 108. 117. 118.

176) Annall. Univers. Heidelb. T. IX. P. II. Fol. 213. b. Fol. 214. a. Fol. 215. a.

177) Riesmann. rediv. p. 134. Andreae Spicileg. I. p. 8.

178) Seisen a. a. O. S. 51.

179) Häusser, Gesch. Th. II. S. 25.

ger der Stadt Heidelberg ab, und ließ auch die Vorsteher und Alumnen, welche der reformirten Confession zugethan blieben, aus der Neckarschule weisen und ihre Plätze Lutherischen einräumen [180]. Ein gleiches Schicksal traf das Pädagogium und das Sapienz-Collegium, so wie die beiden blühenden Schulen in Neuhausen und Selz. Gegen 400 Schüler in den verschiedenen Anstalten verloren dadurch mit ihren Lehrern ihren Unterhalt [181]).

Daß dem Kurfürsten viel an der Erhaltung der Neckarschule gelegen war, hatte er schon dadurch gezeigt, daß er das Gebäude wieder herstellen ließ. Da er jedoch anerkannte, wie wichtig die Anstalt für die Erziehung und Bildung der Jugend war, und bei den geringen Mitteln, welche sie bis jetzt hatte, nur eine kleine Zahl von Alumnen in dieselbe aufgenommen werden konnte, so eröffnete er neue Quellen, aus welchen ihr Unterstützungen zuflossen. In dieser Absicht vermehrte er die Einkünfte der Anstalt, indem er ihr ein Jahr vor seinem Tode durch eine Dotationsacte vom 5. November 1582 so viel an Gefällen zuwies, daß 12 weitere Zöglinge in dieselbe aufgenommen und unentgeltlich verpflegt werden konnten. Und um diese Gefälle auch für die Zukunft der Anstalt zu sichern, vereinigte er sie mit denen der Anstalt und machte so aus ihnen „gleichsamb ein corpus". Außerdem ließ er „statt des Hofalmosens" an jedem Neujahrstage 30 Thaler der Schule verabreichen und jedes Jahr an seinem Geburtstage, wie sein Vorfahr gethan, so viel Goldgulden derselben auszahlen, als er Lebensjahre zählte. Zugleich verordnete er, „daß uf solchen Tag eine Oration zu dero Angedechtnuß durch einen Neckarschüler uf der Schulen gehalten werden solle". Endlich setzte er fest, daß, was durch den Klingelbeutel an den 4 hohen Festtagen in den 4 Kirchen zu Heidelberg eingebe, der Neckarschule abzuliefern sei [182]).

Mit diesen von dem Kurfürsten getroffenen Bestimmungen stimmte aber der Stadtrath nicht ganz überein. Wir sehen dieses aus dem Kirchenraths-Protokolle vom 24. November 1582, welches Folgendes enthält:

---

180) Wundt, Magazin. Bd. II. S. 71 bis 137. (Gesch. der kirchlichen Veränderungen in dem Kurfürstenthum Pfalz unter der Regierung des Kurfürsten Ludwigs VI.) Struve, Pfälz. Kirchenhist. S. 302.

181) Wundt, Pfälz. Kirchengesch. S. 63. 65.

182) Riesmanu. rediv. p. 134. Andreae Spicileg. I. p. 8.

„Der Stadtrath beschwert sich bei Kirchenrath, daß die Knaben zu jung in die Neckarschule aufgenommen würden und erklärt, sie sollen zum wenigsten in quartam classem taugen und den Chor erhalten helfen können, da mit der weiß mehr ein Spital, dann schul dieß Orts angerichtet werde, welches nit thunlich.“

„Ferner beschwert sich der Stadtrath zum höchsten, daß das an hohen Festen gesammelte Almosen den Neckarschülern sollte gefolget werden, welches um ein starkes dem Almosen abginge, mit pitt, da man inberürten Schülern etwas hiervon willigen und einraumen wollte, daß alle Quatember ihrentwegen das Almosen-Seklein an einem Sonntage herumgetragen und colligirt wurde; was alsdann darein fiele, das hätten die Neckarschüler zu genießen.“

Hierauf beschloß der Kirchenrath:

„Weilen dieser Fürschlag nit wohl verwerflich, solle es darbei bewenden, und kann von der Kanzel das Volk ermahnt werden, daß man jetzo wegen der armen Schüler das Almosen sammeln, derentwegen sie um etwas reicher ihnen steuern wollten, verhoffentlich, es werde ihnen dann zumahl nit bald weniger, dann an hohen Festen gefallen.“ 183)

Weiter erklärt der Stadtrath:

„Daß man aus dem Almosen die Neckarschüler gekleidet, das seien sie nit schuldig gewesen, sondern weilen solches bei ihnen freundlich gesucht worden, haben sie es nit wohl abschlagen können; daß man es aber jetzt für eine Gerechtigkeit und schuldiges halten wollte, das gestehen sie nit. Die Tücher seien für die hausarme Leuthe und nit für die Neckarschüler da.“

„Mit Verreichung Holzes gemeldten Neckarschul wollten sie nach Gelegenheit auch das beste, so weit sich ihr Vermögen erstreckt.“

Vierter Abschnitt.

Von der neuen Begründung und Organisation der Neckarschule durch den Pfalzgrafen Johann Casimir im Jahre 1587 bis zum Brande und der Zerstörung der Stadt Heidelberg unter dem Kurfürsten Johann Wilhelm im Jahre 1693.

§. 1.

Neue Begründung der Neckarschule. Erneuerte Stiftungsurkunde.

Mehr als alle früheren Fürsten für die Neckarschule gethan, that Pfalzgraf Johann Casimir. Er war, nach dem am

---

183) Das Einsammeln des Almosens in der Kirche mit dem „Seklein“ sollte nicht durch „Pfründner oder dergleichen unachtsame Personen“ geschehen,

am 12. October 1583 erfolgten Tode Ludwigs VI., Vormund seines Neffen, des noch unmündigen Kurerben Friedrich, und Administrator der Pfalz vom Jahre 1583 bis 1592.

Er erneuerte den Stiftungsbrief unserer Anstalt und dotirte sie durch denselben nicht nur sehr reichlich, sondern gab ihr auch eine solche Einrichtung, welche ihr Bestehen für alle Zukunft sichern sollte. Auch der Stadtrath bewilligte „auf den Befelch" des Kurfürsten nicht unbedeutende Zuschüsse.

Mit Recht wird daher Casimir als ein anderer Gründer der Neckarschule anerkannt. Doch dürfen wir nicht unerwähnt lassen, daß, wie Ludwig VI. alle reformirten Vorsteher und Schüler im Jahre 1577 aus der Anstalt gewiesen, so Johann Casimir am 14. Mai 1584 den lutherischen Vorsteher derselben, Johann Fladung, absetzte und am 23. Mai die lutherischen Schüler zwang, die Neckarschule zu verlassen. Dasselbe Loos hatten auch die lutherischen Lehrer und Schüler des Pädagogiums und des Sapienz-Collegiums. Vorstand des Pädagogiums war damals Sebastian Pichel und des Sapienz-Collegiums Philipp Marbach. Als Ursache zu dieser Maßregel wird unbescheidenes Betragen angegeben, welches die Zöglinge dieser Anstalten bei der vom 4. bis 10. April 1584 unter großen Feierlichkeiten auf Anordnung des Pfalzgrafen öffentlich abgehaltenen Disputation über streitige Religionssätze gegen die disputirenden Geistlichen sich hätten zu Schulden kommen lassen [184]).

Die von Johann Casimir ausgefertigte Urkunde, von welcher das Original in dem Archive des Großherzoglichen Evangelischen Oberkirchenraths in Karlsruhe und eine Abschrift in der hiesigen Universitätsbibliothek (Bibliotheca Battiana Nr. 96. 4) sich findet, haben wir zwar schon [185]) abdrucken lassen, theilen sie aber wegen ihrer besondern Wichtigkeit nochmals wortgetreu mit.

---

sondern durch die „Ansehnlichsten aus den Almosenpflegern." Neueste Religionsverfassung der Reform. S. 291.

184) Vergl. Gesch. der kirchlichen Veränderungen in dem Kurfürstenthum Pfalz unter der Regierung des Administrators Herzog Casimir in: Wundt, Magazin. Bd. III. S. 137 bis 208, wo auch über die übrigen von Casimir gegründeten wohlthätigen Anstalten berichtet wird. Wundt, Pfälz. Kirchengesch. S. 75. Struve, Pfälz. Kirchenhist. S. 463. Preuschen, Badisch. Gesch. S. 814.

185) Lyc. Heidelb. originn. et progress. p. 123—130.

„Wir Johann Casimir von Gottes gnaden Pfaltzgraf bey Rhein, Vormundt vnd der Churfürstlichen Pfaltz Administrator Herzog in Beyern rc. rc. rc."

„Bekennen vnd thun Khundt Männiglichen mit diesem Brieff, Demnach es vor dieser Zeit alhie eine gemein Statt- vnd Particular-Schul am Neckher gehabt, so Burgermeister vnd Rath Zuerhalten schuldig gewesen, daruf wie sonsten an mehr orthen herkommen, etliche arme Schuler ein Zeitlang den Vnterschlaiff vnd ihre Nahrung vom Gassensingen erlangt. Vnd aber der Hochgeborn Fürst vnd Herr Herr Friedrich Pfaltzgraff bey Rhein, deß heil. Röm. Reichs Ertz Truchsäs vnd Churfürst, Herzog in Beyern rc. rc. Vnser freundlicher Lieber Herr Vatter Christmilter gedechtnuß ein ansehnlich Paedagogium im Barfußer Closter anstellen vnd reichlich versehen lassen, Darin nit allein eine gewisse Anzahl der Churfürstlichen Pfaltz verschriebene Stipendiaten vnterhalten, sondern auch sonsten Burgern vnd Außländischen freystehet, Ihre Kinder ohne entgelt Zur Schulen zu schickhen, darzu dann die Notturfft der Präceptoren Dermaßen bestelt, Daß bis dahero Dessen ein Augenscheinlicher Nutze gespühret worden, Also man angeregter Neckher Schulen weiter nicht vonnöthen."

„Weilen aber das Gebäw vorhanden, Auch Dasienige waß den Barfußer Mönchen von Hoff an Victualien gereicht, vf ein gewisse Anzahl armer Jungen dieser Schulen verwendet worden, davon vnd dem, waß sie vf der Gassen ersungen, sich etlicher massen Hinaußgebracht, Bis endlich der auch Hochgeborn Fürst vnd Herr, Herr Ludwig Pfaltzgraf bei Rhein, des Heil. Röm. Reichs Ertz Truchsäs vnd Churfürst, Hertzog in Beyern rc. rc. Vnser freundlicher lieber Bruder seeliger Gedechtnuß, darinnen nothwendige enderung fürgenohmen,

Erstlich Burgermeister vnd Rath ein Ansehnliche Summa gelts zu erneuerung solches Schulbaws gesteuret; volgendt die Zwölff Almusen Jungen, durch Hochgedachten Vnsern freundlichen lieben Herrn Vattern angerichtet, vnd begabet, mit ihren Zugeordneten gefällen Zu der Nekher Schulen gestoßen, auß ihnen gleichsamb ein Corpus gemacht, vnd Ihrs Vnderhaltens, wie auch sonsten guter Handhabe halben, Ein gewisse Fundation vnd Ordnung sub dato den 5. November abgelauffenen Zwey und Achzigsten Jahrs, mit Vorbehalt Ihrer Liebenden vnd deren Nachkommen Verbesserung vnd Vermehrung, begriffen, Deßwegen Burgermeister vnd Rath sondern Befelch zufertigen, Vnd die vbrige Zeit Ihres Lebens vnd Regierung darüber halten lassen, Vnd aber darinnen etliche Puncten verfasset, Die Zum Theil durch Ihrer Liebden Absterben gefallen, anders Theils der Jugendt zum Besten wohl Zuverbessern."

„Alß haben vf Beschehene Vnderthänigste erinnerung, Wir solche Ordnung vnd Reformation vor die Handt Zunehmen, mit sonderm fleiß Zu ersehen, vnd in ein Bestendtig wesen Zurichten, befohlen, Auch darauf also mit Zeitigem Rath ins Künftig Zuhalten entschlossen."

„Vnd Erstlichen soviel belangt Die geordnete Anzahl solcher Jungen, deren Dreyßig sechs ieberzeit seyn sollen, lassen es Wir dabey bewendten, das nemlichen vf dieser Schulen Gemeiner Statt zum Besten Zehn Statt-Kinder, Die Zum Studiren tuglich, deren Eltern alhie wohnen, Von Burgermeister vnd Rath vf solche Schul gebührlich präsentirt, vnd wie andere vnderhalten werden sollen, Dergestalt, wann Einer oder mehr von ihnen abkommen würden, das

alßbald innerhalb eines Monaths frist, an dessen oder Derselben statt ein Anderer angenohmen vnd ersetzt werden solle, mit dem Anhang, da sie in bestimter Zeit Keinen präsentiren wurden, das Alßdan Vnsern Kirchen-Räthen frey stehen solle, andere hinzunehmen,

Vnter den vbrigen Sechs vnd Zwantzig sollen Vierzehn in der Churfürstl. Pfalz bürtig seyn, vnd Zwölff an Frembden, sie seyen gleich woher sie wollen, Von Vnsern Kirchen-Räthen Dahin angenohmen werden. Damit auch in Vfnehmung solcher Jungen gewisse bescheidenheit, Maß vnd Ordnung gehalten, So wollen Wir, das gleichwohl soviel die Statt-Kinder Betrifft, die Noth der Armen Burger erwogen, Vnd wo es ie nit seyn könnte, vf der Kinder Geschikhligkeit, wofern sie besten Ingenia haben, Anfangs so hoch nit getrungen, sondern wann sie Quartae Classis [186]) Auditores seyn, wohl Ingenohmen werden mögen,

Aber vnter den Pfaltzischen vnd Frembden soll ernstlich darob gehalten werden, das Keiner ufgenohmen, Er habe dann von seinen vorigen Praeceptoribus seines lebens, Wandels vnd fleißes im Studiren genugsam Zeugnuß, Vnd er daruf von Vnserm Paedagogii Rectore in artibus, vom Cantore aber in Musicis examinirt, vnd so qualificirt Befunden, daß er ad tertiam Classem Paedagogii mit nutzen gesetzt, vnd die Notturfft Im Gesang leisten möge, vnd soll vf ihre Studia in Gemein von den Inspectoribus derzeit mit ernstem Fleiß also gesehen werden, daß sie den legibus vnd statutis der Schulen sich durchaus gemes verhalten, vnd wo einer oder mehr dagegen handlen, oder sich sonsten nit Arthen vnd Recht anlassen wolten, die selbigen fürderlich abgeschafft, vnd an ihre statt andre vfgenohmen werden."

„Wann auch ietzo für solche Jungen Die Notturfft an Bethung, Leinwandt vnd Utensilien vorhandten, vnd wie selbige von Burgermeister vnd Rath alhier vf Ihre Costen zu stellen vnd handzuhaben, Wie sie dann auch iedes Jahr Bey Rechter Zeit Zwantzig Karch groß holz oder zum Theil nach erforderung der Notturft, vor ieden Karch Ein hundert Puschel, Bis die Anzahl Karch groß holzes erfüllet, vf diese Schulen zugeben vnd zuliefern schuldig, Darzu sie Jahrs auß Vnserer Geistlichen Gefäll Verwaltung, Inhalt ihnen deßwegen Zugestellter Verschreibung, Zwantzig Gulden vf Martini zu empfangen, Sollen die Verordn.ete Inspectores Darauf achtung geben, daß alles vnd iedes ohne Abgang erhalten, vnd die Jungen deßwegen nit Mangel leyden."

„Soviel dann solcher Jungen Vnterhalt Belangen thut, vnd albereit die Anstellung beschehen, daß anstatt deren von Alters auß dem Schönauer Hoff täglich gehabten Vier vnd Zwantzig Brödlein, Jetzmalen Jahrs Zwantzig vnd Sechs Malter Korn aus dem Schönauer Hoff in die Sapientz geliefert, solche darinnen Zu Brod gebakhen, vnd wochentlich zu gewissen tagen durch die Nekher Schuler soviel wohlgebakhen brodts abgeholet, das sie solcher Sechs vnd Zwantzig Malter Korns vermüget, vnd vor iedes Malter Ein Hundert vnd Achzig pfundt Brodt geliefert werden, Vnd es dann auch albereith dahin gerichtet,

---

186) Das Pädagogium hatte damals 6 Classen, von welchen die sechste die unterste war. Vergl. Geschichte des Pädagog. (Jubelfeier des Lyceums zu Heidelberg.) S. 44.

4*

das die Zwey vnd Funfftzig Malter Korn, so ein Oeconomus Paedagogii den Zwölff Almusen-Knaben Jahrlich entrichtet hat, vnd Nunmehr vf diese Nekher-schul verwendet seyn, das solche im Paedagogio bleiben, vnd ebenfalls wie in der Sapientz Wochentlich ein gewisses an brod in obigem Gewicht geliefert, was nit verbakhen, Bezalt oder an Korn ersparet wurdet, lassen wir es auch dabey Bewendten."

„Mit der Wochen büchsen bleibt es bey beschehener Anstellung, daß solche nemlich alle Montag durch die verordneten Jungen Verschlossen (neben einer Schell Zum Anzeigen an alle Haußer) vmbgetragen (ein Almoßen vor die Stipendiaten zu erbetten), Waß also ersamlet, Dem Oeconomo in der Büch-sen Zuverwahren zugestelt, vnd jede Mitwochen, wan die Inspectores so die Schlüssel haben, Zusahmen Kommen, Vfgeschlossen, Gezehlet, ihme dem Oeconomo zum Haußbrauch vberliefert werden, der es alßbaldt in Innamb seiner Rechnung zu setzen, Wie auch das iederzeit gefallen Leichtgelt ihme ebenfalls behändigt werden solle, doch das der Cantor eine Besondere specificirte Desig-nation Darüber halte, von wem vnd wieviel erhoben, Damit es dann gebühr-lichen bescheinet vnd verrechnet werden solle."

„Vnd nachdem der Hochgeborne Vnser freundlicher Lieber Bruder Pfaltz-graf Ludwig Churfürst ꝛc. ꝛc. diesen armen Jungen auß sondern Gnaden Bewilliget vnd verschrieben, Vf einen Jeden Ihrer Liebden Geburts Tag, die Anzahl Jahr Ihres Lebens, Jährlichen soviel Goldgülden reichen zu lassen, für Ihrer Liebden langwühriges vnd Gesundes Leben zu bitten, Vnd das vf solchen Tag eine Oration zu dero Angedechtnuß, durch einen Nekher Schuler vf der Schulen gehalten werden solle."

„Haben Wir Zu Intrettung Vnserer Administration solch Gnad vf den Hochgebornen Fürsten Herrn Friedrichen Pfaltzgrafen ꝛc. ꝛc. Vnsern freundlichen Lieben Vetter vnd Pfleg Sohn verwiesen, der gestalt, das ihr Liebden fürterhin, wie albereit der Anfang gemacht ist, Jährlichen vf deren Geburthstag, welches der Fünfte Tag Martii ist, soviel Goldgülden alß viel Jahr Sie durch Gottes Gnaden erlebt haben, Diesen Armen Jungen verreichen lassen. Auch Ihrer Liebden Successores in der Chur, darzu alß Zu Einer milden sachen verbundten seyn sollen, In maßen Wir auch der tröstlichen Zu-versicht seyn, es werden nicht allein gedachten Vnsers Vetters Liebden, Wann Sie Ihre Mundbahre Jahr erreichen, sondern auch alle Erben vnd Nachkom-men bey der Chur es bey ietzt berührter milder Verordnung beständtiglich ver-bleiben lassen."

„Wie es dann auch Bei den verordneten Dreyßig Gulden Thalern ver-bleiben thuet, so mehr Hochgedachter Vnser freundlicher Lieber Bruder Pfaltz-graf Ludwig, vf einen ieden Newen Jahrstag anstatt deß Hoff-Almusen, auß der Gefällverwaltung vf diese Schulen Zu reichen Befehlen lassen."

„Wann Dann ferners Zu Besserm Ihrem Vnderhalt täglich Zweymahl solcher Nekherschuler etliche gen Hoff gangen, Suppen, Fleisch, gemüß vnd Wein abgeholet, vnd bei ietzigen geringen Hoffstatt sie die Nekherschüler, an dieser täglichen Zubus Abbruch vnd schmehlerung empfinden, Wie es dann auch in Zimlichen Mißbrauch gerathen, vnd an ihme selbst der Jugendt Nutz nit ist, alß die Ihre Lectiones und Studia dardurch versäumen, Vnd sonsten

Mehrerley Vnordnung darunter fürgelauffen[187]), haben Wir Zu abwendung derselben, vnd erlassung deß Hoffbesuchens dafür Bewilliget, das Jährlichen Geistlichen Gefäll-Verwaltung, dieser Schulen zum Besten, vf Ihr Zimlich Quittung, jede Fronfasten (hohe Festtage) Zwantzig funf Gulden an Müntz, thut Jahrs Hundert Gulden, Vnd auß Vnserer Mühlen Jährlichen Acht Malter gerohlter Gersten, Zwey Malter Erbsen, Zwei Malter Linsen, Ein Malter Kern, Ein Simmeri Weiß Mehl Vnd Ein Malter Habermehl, Doch alles nach Merzahl Quartalien geliefert werden solle."

„Haben die verordnete Inspectores eine solche Anstellung Zumachen, Wie mit Nutzen nach gelegenheit dieser Armen Jungen Ein gering Oeconomie angestellt, Ein Culinarius oder Köchin gehalten, damit alles vnd Jedes für die Jungen, soviel möglich sauber gekocht, Bereitet vnd genossen werden möge."

„Damit sie aber auch im Vbrigen mit fernern Zuschuß etwaß Besser versehen, vnd sich hinauß Zubringen, haben Burgermeister vnd Rath vf Vnsern Befelch bewilliget, ihnen hierzu Jährlich Zwantzig Funff Gulden sambt Anderthalb Centner Buttern, vnd Ein halb Malter Saltz, Vnd dieß auch underschiedlich zu den Vier Frohnfasten, für solche Jungen Zureichen, vnd auß dem Almusen Zubezahlen, Wie es dann auch der Jungen Kleydung halben, Bey den Dreyen Gemeinen schwartzen Tüchern, Wie solche hievor uß dem Almosen Zu geben verordnet, Nachmahlen bleiben, vnd Jährlichen bey Rechter Zeit vf diese Schul gegeben werden sollen."

„Alß auch weiter Diese Jungen auß Gnädigster verordnung mehr Hochgedachtes Vnsers freundlichen Lieben Bruders Pfalzgraf Ludwigen Churfürsten ꝛc. ꝛc. daß Kirchensäcklein, waß Jahrs Zu den Vier hohen Festen, in den Vier Kirchen alhier zu Heydelberg fällig wurdet Zuempfangen, Haben Wir diesen Armen Jungen, Zu noch mehrern Gnaden vnd besserm Vßbringen, Dieweil es eben ein Recht Almosen Vnd nicht weniger an disen alß andern angelegt, noch Vier tag bewilliget, vnd Hierzu gethan, daß Sie nemlich Fürbas solch Säcklein wie Zuvor haben sollen, Vf den Heyligen Ostertag, Auffahrts Tag, Pfingsttag, Christtag, vnd Dann noch ferner den Nechsten vf iedes solch hohe Fest folgenden Tag sambt dem Newen Jahrs Tage, Vnd soll fürbas solch säcklein an den Bestimten Tagen iedesmahl in Beysein eines auß der Neckherschul verordneten Inspectoris vfgeschlossen, vnd ihme waß darinn gefunden an gehöriges Orth Zu Antwortten, Zugestelt werden."

„Wann auch ein Notturfft seyn will, daß ein Tugliche Persohn vorhanden, so der Haußhaltung vnd Rechnung vorständtig, vnd diß Orths pro Oeconomo vnd procuratore gebraucht werden möge, So haben Vnser Kirchen-Räth ieder Zeit nach einer solchen Persohn Zutrachten, Die eines vfrichtigen gemüths, vnd an welcher man sich Keines Verlusts Zubefahren, Demselben neben Versehung der Oeconomia, Auch die tägliche Inspection vf Die Jungen Zubefehlen, der soll mit sonderbaren pflichten vnd Bestallung hierzu verbundten seyn, Die Gefälle trewlich vnd bey rechter Zeit einzutreiben, Alles in Verwahrung Zu haben, bey seinen pflichten vnd Aiden, das Gelt zu seinem Nutzen

---

187) Diese Schüler gingen Morgens nach 6 Uhr auf das Schloß, und kamen gewöhnlich Nachmittags um 1 Uhr erst wieder zurück. K.R.Pr. vom Jahre 1565. Fol. 270. b. Vergl. auch oben S. 24.

nicht anzugreiffen, sondern Wie sich gebührt vf die Schul Zuverwendten, Vnd darüber gebührende Rechnung Zuthun, Auch alle Mitwochen Den verordneten Inspectoribus sein Manual vorzulegen, mit vermelden, Waß er Ingenohmen vnd außgeben, vnd folgends nach außgang deß Jahrs, so fürbas vf Circumcisionis Domini Auß- vnd Angehen soll, Ein völlige Jahr-Rechnung, Alles seines Innehmens vnd Ausgebens, vor Vnsern Kirchen-Räthen, wie herkommen, Zuthun."

„Er soll auch Achtung geben, das Bethung, Hausrath vnd Anders, so zum Hauß vnd Oeconomia gehörig, vnd ihme vermög Inventarii vfgeliefert werden, fleißig verwahret vnd nicht durch die Jungen oder Jemand Anders, mutwillig verwüstet oder verwarlost werde, Auch wo daran Zubessern vonnöthen, daß selbig den Inspectoribus bey Rechter Zeit anzeigen, daß auch alles in der Küchen sauber, durch den Culinarium oder Köchin Zugerichtet, vnd den Jungn fürbracht Werde, Er für sein Persohn in prima Mensa sitzen, wo vonnöthen, sein Besonder Suppen, Gemüs vnd Anders ohne Vberfluß haben, vnd vf der Jungen Mores sehen, Waß in der Küchen vberbleibt, Treylich vnd fleißig verwahren, damit es den Jungen wieder Zum besten Kommen möge, vnd soll ein Oeconomus hiervon neben dem Jenigen, waß er alß ein Praeceptor infimarum Classium in Paedagogio Zu Besoldung hat, noch von dieser Schulen Jahrs haben Zwantzig Gulden Müntz, Vnd hat man sich eines Culinarii oder Köchin belohnung halben ieder Zeit nach gelegenheit Zuvergleichen."

„Vnd dieweil Bishero also gehalten, das der Jenige Praeceptor Paedagogii im Lorscherhauß gegen der Retherschul vber wohnet, auch vf die Schulen gesehen (oben S. 25), Also soll es nachmalen dabey verbleiben, Nemlichen, das er täglichen vf berührte Schulen gehen, vf der Jungen Mores vnd Disciplinam Achtung geben, vnd in der Wochen Zu gewissen Stunden mit ihnen Musicam vben solle, Was auch iederzeit vngebührliches fürfället, mit ernstan ihnen straffen, oder wo noth vnd nach Beschaffenheit der Müßhandlung an die verordnete Inspectores bringen. Doch soll er, Zankh vnd Vneinigkeit Zuverhüten, mit der Oeconomia gar nichts Zuthunn haben, Außerhalb das er mit Zuzusehen, Wie vnd ob die Jungen auch sauber vnd zur Notturfft gespeiset werden, vnd da daran Mangel, den Inspectoribus Zur Verbesserung anbringen."

„Damit dann dieß Christlich werkh umb so viel mehr Bestandt haben, Auch mit ernst vnd Aifer getrieben werde, sollen Nachmahlen Vier Persohnen Zu Obersten Inspectorn verordnet Werden, Die alle Mitwochen umb Zwölff Uhren vf der Schulen Zusahmen Zukommen, Die Wochen Büchsen vfzuschlüssen, Oeconomi Manual Zu besichtigen, fürgefallene Mängel anzuhören, vnd dieselbige Zuverbessern vnd abzuschaffen, welche dann uf ein Jahrlang, vom Ersten Januarii an, Bis wieder dahin, Vnd were gut, das allewegen vnter Ihnen einer oder Zween alte blieben, vnd in ihre statt newe gewehlet, es weren dann etliche Darunter, Die Zuvor an solcher Inspection gewesen, were es destoweniger vonnöthen. Es soll aber mit erwehlung dieser Persohnen also gehalten werden, daß eine sey von Vnserm Kirchen-Rath, die andere auß dem Statt-Rath, die Dritte aus dem Presbyterio, vnd die Vierte aus den Diaconis alhier, welche neben dem in Lorscherhauß vnd verordneten Oeconomo, allermaßen hievor gemelt worden, Vf die Jungen, Oeconomiam Wachen: vnd Jahr-Rechnung Zusehen, Nothwendige Verbesserung Anzurichten, oder Da es

in ihren vermögen nit were, An Vnß oder Vnsern Kirchen-Rath gelangen lassen sollen."

„Vnd wollen Wir demnach Vnß, Vnsern freundlichen Lieben Vettern vnd Pfleg-Sohn, dessen Erben vnd Nachkommen, Pfalzgrafen Churfürsten hiermit vorbehalten haben, Diese Vnsere Ordnung Zumehren, Zumindern vnd Zuverbessern, Zu ieder Zeit, wann Vns vnd Ihnen das gefällig vnd eben ist. Alles getrewlich vnd ohne gefehrde."

„Dessen Zu Urkhundt haben Wir Vnß aigner handt vnterschrieben, vnd Vnser Secret hieran henkhen lassen."

„Geschehen zu Heydelberg den Ein vnd Zwanzigsten December als man Zehlet nach Christi Vnsers Herrn vnd Erlösers Geburth Funfzehen Hundert Achzig vnd Sieben."

„J. Casimir, Pfaltzgraff."

§. 2.

Gesetze für die Alumnen der Neckarschule.

Da die früheren Gesetze für die jetzige Einrichtung nicht mehr passend waren, so hatte schon Nathanael „begehrt, novas leges Nicrinae scholae praescribi, ut facilius curam ejus gerere possit" [188]). Das Gesuch wurde ihm bewilligt und neue Gesetze sollten abgefaßt werden [189]). Ob dieses wirklich geschehen ist, wird nicht gesagt. Wohl aber finden sich in dem General-Landes-Archive in Karlsruhe und bei den Acten des vormals reformirten Gymnasiums zu Heidelberg Neckarschul-Gesetze. Sie wurden ohne Zweifel gleich oder bald nach der Restauration der Anstalt abgefaßt. Dem Inhalte nach sind beide Abschriften dieser Gesetze vollkommen gleich, nur in Beziehung auf Orthographie weicht das Heidelberger Exemplar von dem Karlsruher ab; es scheint einer späteren Zeit anzugehören.

Weil aus diesen Gesetzen das Wesen der Anstalt mehr als durch jede Schilderung erkannt wird, so theilen wir sie nach der in Heidelberg befindlichen Abschrift vollständig und wortgetreu mit.

„Leges Scholae Nicrinae."

„§. 1. Wozu die Schule angesehen."

„Weilen die Schulen angesehen die Jugendt in allerhandt guten Künsten, Zucht vnd Weisheit zu unterrichten, damit solche mit der Zeit dem geist- vnd weltlichen Stand wohl vorstehen, der Kirchen vnd dem gemeinen Vaterland heilsamen vnd frommen Nutzen verschaffen möge, Gott zu Ehren, den Unterthanen vnd ihnen selbst zum Heyl der Weisheit, vnd aber die Gottesfurcht

---

188) K.R.Pr. vom 21. November 1565. Fol. 245. b.

189) Ebendas. Fol. 257. b.

dessen allein der richtigste Anfang ist, so soll von Jeden vnd allen Alumnis dieser Schulen die Gottesfurcht zuförderst wohl in obacht genohmen, vnd derselben mit allem Fleiß im Leben vnd Wandel gemäß gelebt werden."

„§. 2. Was für einen Catechismum die Nicrini sollen lehrnen."

„Darzu sollen für das Andere alle vnd jede Alumni an keinen Andern als unsern Churfürstlichen in der Stadt Heidelberg üblichen reform. Catechismum[190]) gebunden sein, derselbe auch nach Erforderung des Typi einer jedwedern Classen allen vnd Jeden seiner Classe gemäß zum fleißigsten auswendig gelehrnt werden."

„§. 3. Von der öffentlichen Communion."

„Alle diejenigen so zu ihrem Verstand kommen, als die Primani, Secundani, auch wohl Tertiani, sollen sich in unseren Kirchen dahin ein Jedweder abgeordnet des Jahrs aufs wenigste an den vier hohen Festtagen bei der öffentlichen Communion befinden vnd dazu zuvor auch gebührlicherweise sich vorbereiten. Die zum ersten Mal zur öffentlichen Communion sich wollen begeben, die sollen sich ehe vnd dann es geschieht bei dem Herrn Inspectore anmelden, der nach seiner Discretion erkennen solle, welchen es zugelassen oder nicht zugelassen werden kann, und dann die so er für tüchtig achtet zu dem Pfarrherren da sie zu communiciren gesinnet, daß sie von demselben examinirt, anweisen."

„§. 4. Vom Gebett."

„Zum Vierten, weil ohne das liebe Gebett wenig segen noch gedeyen bei weiterer arbeit vnd Studieren zu hoffen: so sollen die preces matutinae vnd vespertinae im Sommer zu Morgens vmb 5 Uhren, im Winter, von den feriis autumnalibus bis auf Ostern vmb 6 Uhren, Abends aber allezeit Sommer vnd Winter vmb 8 Uhren gehalten werden; wer derselben nicht beiwohnt oder solche verschlafen wird, soll mit der Ruthe zum Gehorsam gebracht werden. Hingegen alles Fluchen vnd Schweren soll mit höchstem Ernst an Allen abgestraft werden, vnd wer den Andern fluchen hört vnd es nicht anzeigt, der solle mit dem Flucher in gleicher Strafe sein, sobald es von ihm auskommt."

„§. 5. Durch welche das Gebet soll gehalten werden, wer auf muß wecken vnd Lichter anzünden."

„Die preces sollen gehalten werden durch die Primanos vnd Secundanos. Die sollen nach der Ordnung vom Ersten bis zum Letzten, eine Woche nach

---

190) Dieser Catechismus war das einzige Buch, welches die Kurpfälzische reformirte Kirche als ein symbolisches annahm und als ein öffentliches Bekenntniß der ihr eigenen und wesentlichen Unterscheidungslehren der ganzen übrigen deutschen reformirten Kirche ansah. Auf Befehl des Kurfürsten Friedrich III. wurde er im Jahre 1562 von zwei Heidelberger Theologen, Zacharias Ursinus (Beer) (geb. in Breslau 1534, gest. in Neustadt a. d. Hardt 1583) und Caspar Olevianus (geb. in Trier 1536, gest. in Herborn 1587), verfaßt und im Jahre 1563, nachdem er auf einer Synode den Superintendenten und Predigern vorgelegt und von ihnen genehmigt worden war, in lateinischer und

der Anderen, je einer umb den Andern, die Andern auf beiden tabulaten Morgens aufwecken, also daß der an dem die preces sind, so bald die Glocke 5 oder im Winter 6 schlägt, am ersten mit einem Schlüssel oder Hämmerlein, vor allen Thüren klopfen, auf das Klopfen gleich alsbald mit der Schelle, so lang man etwa den Glauben betten möchte, schellen; soll darnach die Lichter in der Communität (Conventsstube) anzünden vnd auf jedwedern Tisch stellen vnd warten, bis es zu Hoff schlägt oder eine Viertelstunde vorüber ist, darnach wieder zum andermal schellen vnd gleich herab in die Communität gehen, deme dann gleich alle in puncto folgen vnd den precibus beywohnen sollen."

„§. 6. Wie es bei dem Gebett mit dem Lesen vnd Singen soll gehalten werden."

„Wann nun die Alumni in die Communität ad preces kommen, sollen sie gar kein Laufen oder Getümmel machen, sondern ein Jedweder soll zu seiner Stimm, vber seinen Tisch, da dann die Bassisten vber Primam, die Altisten vber Secundam, die Tenoristen vber Tertiam, die Discantisten vber Ultimam mensam sitzen, vnd etliche Gesetze, auf das wenigste zwei, aus dem Lobwasser[191]) (den sie von vornen anfangen vnd damit ordentlich durchfahren sollen) singen auf 4 Stimmen. Nach Absolvirung der Gesetze soll der, an dem die Preces sind, Abends ein Kapitel aus dem neuen Testament, Morgens aus dem alten Testament lesen, uff verlesenes Kapitel das ordentliche Morgen- und Abendgebett vorlesen mit samt dem heiligen Unser Vatter, vnd darauf herabgehen vnd wiederumb mit singung zweier Gesetze beschließen."

„§. 7. Wie sich die Alumni zwischen der Zeit des Gebetts und der Stunde da sie nicht in die Classe gehen zu verhalten haben."

„Zwischen der Zeit des Gebetts vnd der Stunde, so einem Jeden gesetzt seine Classe zu besuchen, sollen sie sich alle still verhalten, ihre Lectionen repetiren, ein Jeder in seinem Ort vnd Stelle, da Keiner den Andern verhindern; wer sich hierinnen muthwillig erzeigen wird, der soll seiner Strafe gewärtig sein."

„§. 8. Das hin vnd hergehen nach vnd aus den Classen soll ohne einiges hin- und herschweifen geschehen."

„Die Classes sollen von Alen in der Stille, ohne Hin- vnd Herschweifen auf den Gassen, besucht werden, vnd soll sich Keiner von seiner Classe einige Stunde ohne Erlaubniß des Herrn Praeceptoris absentiren; wer das thun

---

deutscher Sprache in Heidelberg durch Johann Mayer gedruckt. Neueste Religionsverfassung der Reformirten. S. 119. Lyc. Heidelb. originn. et progress. p. 90. 91. Seisen, Gesch. der Reformat. zu Heidelberg. S. 124 ff. S. 168 ff.

191) Ambrosius Lobwasser, gebor. zu Schneeberg am 4. April 1515, studirte zu Leipzig, Löwen und Paris die Rechtsgelehrsamkeit und erwarb sich in Bologna die Doctorwürde. Darauf wurde er in Königsberg als Professor der Jurisprudenz angestellt, wo er auch am 27. November 1587 starb. Er hat „die Psalmen und Summas der biblischen Capitel nebst andern Sachen

wird, soll von einem Herrn Praeceptore vnd Inspectore nach Gebühr angesehen werden."

„§. 9. Was nach den Schulstunden zu thun sei, nemlich rectà nach der Schule zu gehen."

„Wann die Schulstunden vorvber, da soll auch ein Jeder von der Classe rectà wieder auf die Neckarschule sich verfügen vnd mit Nichten auf dem Mark bei dem Obst vnd Kirschen, oder bei den Beckern, Krämern sich befinden lassen, dem Naschen vnd Anderm nachzulaufen noch auch sonst in der Statt herumbspatziren, sondern seine Lectionibus auf der Neckarschule abwarten."

„§. 10. Frieden zu lieben vnd Zank zu meiden."

„Zum Zehnten so sollen alle und jede Alumni der Neckarschul, als die Alle einerlei Kost essen vnd auff Gnaden gleich allda erhalten werden, sich friedlich vnd einig mit einander vertragen, ohne gezänke vnd Schlägerei, sonderlich die Contubernales vnd Commensales. Es soll auch Keiner mit Unnamen vnd bösen Scheltworten den Andern schelten vnd schmähen. Wo aber einer sich feindselig, hadersüchtig vnd spöttisch erzeigen würde, der soll darumb mit der Ruthen oder sonsten Vnnachlässig gestraft werden."

„§. 11. Die Alumni sollen nicht in ihren Kammern zusammenlaufen, darin zu spielen, zu saufen vnd dergleichen zu betreiben."

„Zu dem Ende soll das Zusammenlaufen in den Kammern, allda mit einander zu schwätzen, zu spielen oder zu zechen vnd Sauferei anzurichten mit allem Ernst verboten sein. Soll auch Keinem erlaubt sein, Wein aus den Wirthshäusern auf die Neckarschule zu tragen, es sei denn daß er dessen Special-Verlaubniß von dem Herrn Inspectore erlangt vnd solle doch Keinem mehr alß ein ächtmaß oder Schoppen zu einem Mal auf die Neckarschule zu tragen gestattet werden, vnd das entweder bei dem Mittag- oder Nacht-Imbs."

„§. 12. Wann der Tisch soll gedeckt sein vnd von Wem."

„Es soll der Tisch zum Mittagessen allezeit wann es zu Hof zehen geschlagen, vnd Abends wenn es zu Hof 6 geschlagen gedeckt sein, und sollen die Tisch gedeckt werden von den Tertianern vnd Quartanern oder noch Münderen, welche auch allezeit am Posten zwischen den 2 Thüren vor vnd nach dem Essen betten sollen, je einer eine Woche umb die andere."

„§. 13. Was zu thun ehe denn die Alumni zu Tisch sitzen."

„Ehe die Alumni beten vnd zu Tisch sitzen, so sollen allemal eines oder das ander Stück aus den partibus gesungen werden, desgleichen nach dem Essen nach gehaltener Danksagung."

---

in Verse gebracht, die man hernach in Deutschland unter den Reformirten ordentlich bei dem öffentlichen Gottesdienste zu brauchen angefangen." Jöcher, Gelehrten-Lexicon. Th. I. S. 1828.

„§. 14. Vom Sitzen über Tisch vnd wer das Essen auftragen soll.“

„Der Ultimus soll über einen jeden Tisch bei dem Essen (da dann die Alumni zu Essenszeit der Ordnung nach wie sie in den Classibus sitzen, auch sitzen sollen) das Essen auftragen.“

„§. 15. Wie sie sich über Tisch sollen verhalten.“

„Es sollen Alle über Tisch sich der Zucht vnd Ehrbarkeit befleißigen, Keiner unzüchtige Worte und Reden treiben vnd soll der Ultimus das Brod theilen, weil er in der Ordnung der Letzte ist, dann es soll im Brod, Fleisch ordentlich zugehen, daß Keiner zu kurz komme: wer diesen Imbis der Erste gewesen im Brod vnd Fleisch nehmen, der soll den andern oder folgenden Imbis der Letzte sein, und also fortan. Der Verbrecher soll mit der Ruthe gestraft werden.“

„§. 16. Seinen Trinkbecher soll Jeder verwahren.“

„Seinen Trinkbecher soll ein Jeder fleißig verwahren, nicht daran schnitzeln noch etwas verderben, nicht Ausschlagen, noch Löcher darein stechen, sondern sauberlich halten, damit er bei seinem Abschied von der Schul solchen mit der Zeit dem Herrn Oeconomo gut und unverderbt überliefern könne, oder soll einen newen zu stellen schuldig sein.“

„§. 17. Welche die Tabulaten vnd Communität sollen purgiren, item die Kammern.“

„Die Kammern vnd Tabulaten sollen sauber gehalten werden; die Tertianer, die Quartaner vnd Quintaner sollen die Tabulaten alle Mittwochen vnd Samstagen Nachmittag kehren; an denen das Tischdecken ist, soll auch das purgiren sein; wie des Tabulats also auch der Communität; die Kammern sollen die Contubernales in jedweder Kammer selber sauber halten; es soll auch Keiner den Tag durch etwas Unreines ausschütten, es sei gleich gegen den Neckar oder gegen der Stadt.“

„§. 18. Vom Bettmachen.“

„Zu erhalten des Bettwerks soll ein Jeder an dem in seiner Kammer das Bettmachen ist, sein Bett alle Tag zu Mittag umb 12 Uhr gemacht haben vnd wo etwan Schwache beisammen, so sollen sie von einandergethan und allezeit einem Schwachen ein Stärkerer zugethan werden, der das Bett aufschütteln könne vnd dagegen der Schwache die Kammer rein halten, vnd soll der Inspector nach gelegener Zeit herumgehen vnd visitiren vnd diejenige so ihre Better nicht gemacht, sollen castigirt werden.“

„§. 19. Wer die Lichter anzünden vnd auslöschen soll.“

„Wann die preces des Abends aus sind, sollen die Lichter von dem der die preces hält, mit guter Vorsichtigkeit ausgelöschet vnd an ein sicher Ort in der Communität gestellet werden, vnd soll bei Straff der Abstoßung von der Neckarschule Keiner kein Licht brennend mit sich in seine Kammer nehmen,

damit groß Unglück besser verhütet werde vnd soll sich alsbald ein jeder finitis precibus zur Ruhe begeben."

„§. 20. Vom Aus= vnd Anziehen, auch wo die Alumni ihre Bücher und andere Sachen lassen sollen."

„Es soll auch Keiner in der Communität sich aus= und anziehen, noch seine Bücher darinnen auf den Tischen, Bänken oder Simbstern liegen lassen, viel weniger etwas von seinem Gewand, Schuh und Strümpf und dergleichen, sondern seine Bücher vnd anders in seiner Kammer ordentlich in Verwahrung haben, sonst wo dort etwas befunden, so soll solcher alsbald darum gestraft werden."

„§. 21. Außer Mittwoch vnd Sambstag soll Keinem gestattet sein irgens wohin zu gehen."

„Es soll außerhalb dem Mittwoch vnd Sambstag Keinem gestattet sein, von der Schule an irgend ein Ort auszulaufen oder von der Schule zu bleiben zwischen der Schulstunde, er habe denn dessen vom Herrn Inspectore Specialerlaub erbeten, bei Strafe der Ruthen."

„§. 22. Wirthshäuser zu meiden."

„Wirthshäuser sollen gar Keinem gestattet werden, er werde denn von einem Freunde oder seinen Eltern, so die in die Stadt kommen, dahin gefordert, doch soll er zuvor vom Herrn Inspectore Urlaub fordern."

„§. 23. Uber Nacht soll Niemand von der Neckarschul bleiben."

„Wer über Nacht von der Neckarschul bleibt, soll ohne Gnad darum castigiret werden, es sei auch wo es wolle, wo er nicht vom Herrn Inspectore Vergünstigung gehabt oder von den Leuten genugsam excusiret worden, bei welchen er über Nacht blieb."

„§. 24. Was für Spiele Verbotten vnd welche zugelassen."

„Alles Spiel vnd Rasseln, sonderlich Würfeln und Kartenspiel ist Allen mit höchstem Ernst bei Strafe der Ruthen verbotten, doch Schach vnd Damen mag zugelassen werden denen, so ihre Lectiones gelernt oder ihre exercitia gemacht und sauber eingeschrieben haben."

„§. 25. Die Küche vnd Köchinstub zu meiden."

„Es sollen sich auch die Alumni der Küche vnd Köchinstub allerdings enthalten, allda sich nicht einschleichen, heimlich Zechen anzustellen, noch einerleiweiß Gemeinschaft mit der Köchin machen, sondern dieselbige ihr Thun allein machen, schalten vnd walten lassen."

„§. 26. Vom Brod= vnd Wasser=Holen."

„Das Brod auf dem Kloster vnd auf der Sapienz sollen die Majores, das Wasser zum Tisch die Minores zur gebührenden Zeit abholen, sobald solche alte Ordnung ihnen zum Besten wieder erneuert wird."

„§. 27. Primani, Secundani et Tertiani sollen lateinisch reden."

„Alle Primani, Secundani et Tertiani [192]) sollen unter sich auf der Schule, es sei über oder neben Tisch, lateinisch reden bei Strafe der Ruthen, vnd sollen deßwegen notam linguae halten" [193]).

„§. 28. Wie oft Censur zu halten."

„Alle Wochen soll zum wenigsten einmal Censura linguae, morum ꝛc. ꝛc. von dem Herrn Inspectore geschehen, welcher gleichfalls auf den Oeconomum vnd Köchin, ob sie ihrem Amte auch treulich abwarten vnd den Alumnis ihre Gebühr leisten, fleißig Aufsicht haben soll."

„§. 29. Wie es mit dem Colligiren zu halten."

„Das Colligiren der Almosen vor den Hausern soll der Ordnung nach herumgehen, von Zween in der Stadt den ganzen Tag, und von Zween in der Vorstadt den halben Vormittag, damit nicht etliche durch continuirliches Colligiren für Andere in ihren lectionibus gehindert oder als Faule dadurch sich von der Schule abzuziehen veranlaßt werden."

„§. 30. Von der Treu im Colligiren."

„Diejenige so colligiren, sollen sich aller Untreue enthalten, das Geld nicht in die Hand empfangen und darinnen erwärmen lassen, sondern sie sollen die Büchse darheben vnd die Leute ihr Almosen selbst darinlegen lassen; bei welchem der geringste Fehler oder die geringste Untreu sollte verspüret werden, der soll als ein Dieb ohne Gnade castigirt vnd von der Neckarschule gestoßen werden."

„§. 31. Wie es bei den Leichen soll gehalten werden."

„Bei den Leichen soll auch eine richtige Abtheilung vnd Ordnung sein, der Primus vnd Secundus sollen die zween praecentores sein, die sollen vnter einander die Alumnos in zwei gleiche Theile abtheilen vnd Jedweder die Seinen

---

192) Nach der damaligen Classeneintheilung hieß Prima die oberste Classe.

193) Um den Schülern das Lateinischlernen zu erleichtern, ließ man sie mnemonische Verse (versus memoriales) und Reime auswendig lernen, durch welche das Gedächtniß geübt wurde, ohne den Verstand zu vernachlässigen. Wir führen aus etwas späterer Zeit folgende an: „Lepus der Haas, sedebat er saß, in via auf der Straß" ꝛc. ꝛc. „Vinum der Wein, spira Bretzel drein, das ist gut Latein." „Surge puer mane früh, wann der pastor treibt die Küh; wann der pastor treibt die Schwein, debet puer in schola sein." — Auch war in den Zeiten um die Kirchenreformation nicht nur das sogenannte Küchenlatein, das die „Epistolae obscurorum virorum" auf so witzige Weise geißeln, mehr als es sein sollte, herrschend geworden, sondern auch das Halblatein, welches sogar in Kirchenlieder überging. Wir geben nachstehende Beispiele: „In dulci jubilo, nun singet und seyd froh" ꝛc. ꝛc.; „Hei mihi, Strasburgum quod non queo schawere turnum" —; „Cumque bonis et quod non possum zechare Gesellis" etc. Schwarz, Gesch. der Erziehung. Bd. II. S. 309 ff.

auf einem Zettel verzeichnet haben. Wann ein funus generale ist, daß alle Schüler mitgehen, da soll der Primus diesmal vorsingen; die specialia funera sollen umbgehen; wenn der Primus diesmal ein special-funus gehabt, so soll hernach der Secundus mit den Seinen das ander haben, vnd dann wieder der Primus, vnd so forthan, vnd sollen die Uebrigen, an welchen die Leich nicht ist, zur selben Zeit bei den Lectionibus in der Schule sich befinden, damit durch Einmischung der Faulen, die bei allen Leichen mitlaufen wollen, kein Anlaß zur Versäumniß gegeben werde."

„§. 32. Bei Leichen soll gute Ordnung gehalten werden."

„Es sollen bei den Leichen die Alumni sich allezeit still vnd in guter Ordnung halten, in dem Gesang auf einander gute Achtung geben, vnd jetzt nicht bald dem praecentori vor, bald nachsingen vnd nicht vielmehr ein armes Geschrei vnd dann einen andächtigten Gesang führen, vnd wann ihr Gesang in der Kirche vorüber, da sollen sie sich mit nichten hin vnd her zerstreuen oder verlaufen, sondern still wie Schülern gebührt und ohne Verzug sich wiederum auf die Schule machen, ihre Bücher abzuholen vnd sich, wenn die Classes zur selbig Zeit frequentirt werden, in die Classe zur Lection verfügen."

„§. 33. Vom Leichgeld."

„Das Leichgeld sollen die praecentores einfordern [194]), dem Oeconomo überliefern vnd alsdann nicht der Oeconomus, sondern sie in ein ordentliches Register bei dem Oeconomus einschreiben vnd allezeit dabei vermelden, ob es ein General- oder Specialfunus gewesen, vnd sollen die Praecentores ihre Mühe allezeit von einer Leiche einen halben Batzen haben."

„§. 34. Vom Gesang in den Kirchen."

„Vnd weilen von der Neckarschule der Gesang in andere Kirchen muß gestärket werden, so sollen sie sich in ihrer Kirche dazu sie verordnet, fleißig einstellen vnd bei gewisser Straf sich nicht absentiren."

„§. 35. Alle und jede Alumni sollen sich bei dem Gesang im Abendgebet zum h. Geist sich finden lassen und darnach in der Stille abtreten."

„Dieweil auch das Abendgebet zum h. Geist allein von Neckarschülern muß versehen werden, als sollen sie Alle, Keiner ausgenommen, sich in allen Abendgebeten bei dem Gesang befinden, vnd zu dem Praecentore stellen vnd den Gesang fleißig führen helfen, nach demselben aber aus der Kirche in aller Stille abtreten vnd sich wieder auf ihre Schul machen."

„§. 36. Das Hineinsteigen in Gärten und Weingärten ist höchlich verbotten."

„So sollen sich auch die Alumni den Sommer vnd Herbst über enthalten des Einsteigens in die Gärten vnd Weingärten, den Leuten Kirschen, Obst

---

194) Nach dem K.R.Pr. vom 7. November 1747 wurden als Leichengeld für jeden Nicriner, der mitsang, in der Regel 2 Kreuzer bezahlt.

und Trauben abzumachen oder sonst Schade zu thun, wer in diesem Stück ergriffen wird, der soll publice castigirt werden."

„§. 37. Baden und auf dem Eis zu schleifen ist zum Höchsten verbotten."

„Es ist auch den Alumnis der Neckarschule zum Höchsten verboten im Sommer das Baden im Neckar [195]), im Winter das Schleifen vnd Schlittenfahren vnd Schneeballen zu werfen; wo einer in dieser That betreten wird, soll er mit der Ruthe abgestraft werden."

„§. 38. Von der Wäsche."

„Auch soll ein Jeder bei rechter Zeit sein Bettzeug, Leintuch vnd Küssenzügen, Strümpfe und Krägen vnd Schlafhaube, wie auch seine eigenen Hemder zur Wasch geben, damit nicht Ungeziefer bei den Schülern wachse. Und damit man wisse, was ein Jeder in Wasch gibt, soll es unter den Primanern herumbgehen, da soll einer nach dem andern am Samstag nach dem Mittagessen mit seiner Feder, Dinte vnd Papier aufwarten, bis daß Alles in die Wasch gegeben, da soll man das Glöcklein schellen, vnd soll eines Jedwebers Nahmen aufschreiben sammt Specificirung der Stücken, die ein Jeder gegeben und über acht Tag soll er nach seinem Zettel die Wasch wieder empfangen vnd hernach den Zettel dem Oeconomo einhändigen, daß er solchen verrechne. Was aber das übrige Bett-Leinwand anbelangt, solches muß die Köchin selbst empfangen vnd wieder zu jedes Kammer ordentlich zu seiner Zeit liefern."

„§. 39. Allamodische Kleider, Haar vnd üppige Bücher."

„Allerhand üppige lateinische vnd teutsche Bücher, Gemälde vnd Lieder, Allamodische Kleider vnd Haar, wodurch die Jugend zur Leichtfertigkeit angereitzet vnd Aergernuß gegeben wird, sollen den Alumnis zu haben ernstlich verboten sein, vnd wo dergleichen bei einem befunden, von dem Herrn Inspectore, welcher darnach fleißig inquiriren soll, genommen vnd nach Befinden damit gehandelt, auch die Verbrecher gestraft werden; es soll auch kein Alumnus seine Bücher an andere vertauschen, es geschehe denn mit Vorwissen des Herrn Inspectoris."

„§. 40. Allerlei Waffen vnd Nachschlüssel verboten."

„Nachschlüssel der Andern Kammern vnd Kasten damit aufzumachen, wie auch Dolche, Stilet vnd andere gefährliche Waffen, sie mögen Namen haben wie sie wollen, sollen den Alumnis zu haben bei ernstlicher Strafe verbotten sein."

„§. 41. Die Jungen sollen keine junge Hunde, Königlein oder dergleichen in der Kammer haben."

„Damit auch die Kammern sauber gehalten vnd nichts verdorben werde, soll den Alumnis auf der Schule junge Hunde, Königlein vnd dergleichen zu haben vnd aufzuziehen, nicht gestattet werden."

---

195) Auch noch im Jahre 1736 wird durch kirchenräthlichen Erlaß vom 28. Mai den sämmtlichen Rectoren und Lehrern befohlen, „ihre Schüler vor

„§. 42. Wie es mit den Promotis zu halten vnd wie sich bei ihrem Abschied von der Neckarschule dieselben sollen verhalten."

„Wann ein oder der andere Alumnus von der Neckarschule ad lectiones publicas promovirt worden, dem soll noch 2 Monat lang oder 8 Wochen auf der Neckarschule zu verbleiben vergünstigt sein, hernach mit gebührlicher Valediction bei den Herrn Inspectoribus mit Dankbarkeit seine Stelle quittiren, und einem andern nicht weiter verhinderlich sein."

„§. 43. Wornach sich Inspector Classicus, Oeconomus vnd Köchin zu reguliren haben."

„Im übrigen sollen der Inspector Classicus, Oeconomus vnd Köchin nach der von Churpfalz Unsers gnädigsten Herrn hierüber gegebenen vnd bei dero Hochlöblichen Kirchenrath deponirten Ordnung und Specialgesetzen, damit alles zu Gottes Ehre, der armen Schulen Besten desto rühmlicher abgehen möge, aufrichtig, treu vnd fleißig sich zu verhalten, schuldig oder selber strafbar sein."

§. 3.

Eidesformel, nach welcher der jeweilige Oeconom oder Schaffner der Neckarschule zu schwören hatte.

Aus derselben Zeit, in welcher vorstehende Gesetze abgefaßt wurden, ist auch die Eidesformel, durch welche der jeweilige Oeconom oder Schaffner der Neckarschule verpflichtet wurde.

Der Wortlaut derselben ist folgender:

„Jurament pro Oeconomo der Neckar=Schul."

„Ihr Sollet geloben vnd schweren einen leiblichen Ayd Zu Gott dem Allmächtigen, daß ihr bey dieser euch anvertrauten Oeconomie der Neckerschul trewlich und fleißig Verhalten, die Gefälle ohnnachläßig eintreiben, alles der Neckerschul Zum besten Verwenden, vnd gebürlich Verrechnen, dem Jenigen Waß in der Neckarschulordnung, die euch Zu leßen Zugestelt Werden, Vnd legibus befindlich, in allen vnd Jeden puncten nach Kommen und alles das Jenige thun, und Verrichten wollet, Waß einem treuen Oeconomo in allem gebühret und ihr in ewerem gewissen gegen Gott den Allmechtigen auch Gnädigster Herschafft getrawet Zu Verantworten Alles getrewlich vnd ohne geferde."

„Stäbung."

„Waß mir Vorgelesen worden, Und ich wohl Verstanden, Auch die mir Zu leßen Zugestellte Neckerschulordnung Vnd leges weiter mit sich bringten, dem will ich getrewlich vnd fleißig nach Kommen; So Wahr mihr Gott helfe der Allmechtige."

---

dem so gemeinen als höchst ärgerlichen und gefährlichen Baden ernstlich zu warnen, und die Uebertreter darüber zu bestrafen."

§. 4.

Fortgang der Neckarschule bis zum dreißigjährigen Kriege. Verfall derselben während dieses Krieges.

Nach den von dem Administrator Johann Casimir der Neckarschule gegebenen Einrichtungen und Bestimmungen bestand sie nicht nur bis zu dessen Tode im Jahre 1592 [196]), sondern auch unter dem würdigen Neffen und Nachfolger desselben, Friedrich IV., dem Aufrichtigen, welcher vom Jahre 1592 bis 1610 regierte. Sie war in blühendem Zustande und blieb in ungestörter Wirksamkeit zum Heile des Vaterlandes und zum Segen der Kirche, für welche sie zunächst eine Pflanzschule ihrer künftigen Lehrer war, bis zu den Verheerungen des dreißigjährigen Krieges [197]).

Dieser Krieg unterdrückte auf lange Zeit hinaus die geistige Blüthe Heidelbergs und ist die entsetzlichste Periode in der Geschichte unseres Vaterlandes. Die Heere waren große Mörder- und Räuberbanden; der Geist des Friedens und heiliger Ordnung war verschwunden; Mordlust, Unzucht, Raub herrschte ohne Widerstand. Es war ein so ungeheuerer Gräuel der Verwüstung und frevelnder Ruchlosigkeit, daß fromme Menschen in Versuchung kamen, am Regimente Gottes zu zweifeln [198]). Kein Land wurde aber härter von dem Kriegsunglücke betroffen als die Rheinpfalz und in dieser die Stadt Heidelberg.

Am 16. September 1622 wurde die Stadt von Tilly, dem Oberstfeldstatthalter des Kurfürsten Maximilian von Bayern, mit Sturm eingenommen. Ohne näher auf Einzelnes einzugehen, führen wir nur an, daß jetzt bedeutende Verände-

---

196) Reuter. Oratio de vita et morte Jo. Casimiri. Heidelberg. 1592. 4.

197) Häusser, Gesch. Th. II. S. 162. 204.

198) Geistliche Lieder aus jener Zeit lassen einen tiefen Blick in die damalige melancholische Stimmung redlicher Männer thun. Eines derselben, von Martin Rinckart (1585 bis 1649), ist gewissermaßen eine Parodie des Vater unser. Es beginnt: „Vater unser, der Elenden, willst du nicht mehr unser Vater sein?" Weiter heißt es: „Soll denn nun dein Nam auf Erden nimmermehr erfüllet werden?" Zuletzt aber schließt es mit getroster Bitte um Erlösung: „Du hast über Höll und Tod Reich und Kraft und Herrlichkeit." Vergl. v. Raumer, Gesch. der Pädag. Bd. II. S. 43.

rungen in Kirche und Schule eintraten. Den Jesuiten, die mit Tilly in Heidelberg eingezogen waren, wurde die Kurfürstliche Kanzlei zur Wohnung eingeräumt, die reformirten Kirchen den Katholiken zugewiesen und die an Handschriften so kostbare Bibliothek von Maximilian dem Papste Gregor XV. geschenkt [199]).

Die Neckarschule hatte gleiches Schicksal mit allen wissenschaftlichen Anstalten des Landes: Lehrer und Schüler mußten flüchten und wurden nach allen Gegenden hin zerstreut. Inspector der Schule war damals Georg Nexner, welcher im Jahre 1613 auf Johann Weigel gefolgt war. Beide waren zugleich Lehrer der achten oder untersten Classe des Pädagogiums [200]).

Im Jahre 1633 wurde von dem Pfalzgrafen Ludwig Philipp von Simmern, welcher als Administrator die vormundschaftliche Regierung für den minderjährigen Kurprinzen Karl Ludwig (Sohn Friedrichs V. und der Elisabeth von England) hatte, ein Versuch gemacht, die Schulen und die Universität wieder herzustellen. Auch die Kirchen und Kirchengüter wurden, soweit die Kräfte des Administrators reichten, den Reformirten wieder zugewiesen und der Kirchenrath begann am 21. August des genannten Jahres wieder seine Sitzungen [201]) unter seinem Präsidenten Karl Friedrich von Landas zu halten. Doch war die Registratur, welche geflüchtet worden, wenn sie auch noch existirte, zerstreut. Nur mit Mühe konnten einzelne Actenstücke von dem Kirchenrathe wieder zusammengebracht werden; andere suchte man aus Pfarracten zu ergänzen [202]).

Viele Flüchtlinge kehrten jetzt nach Heidelberg zurück. Zu ihrer Unterstützung und zur Beförderung der neuen Einrichtungen

---

199) Wundt, Pfälz. Kirchengesch. S. 89. 90. In Rom wurde in die Handschriften ein Kupferstich eingeklebt, das Pfälz-Bayrische Wappen vorstellend, worüber der Kurhut von zwei Engeln empor gehalten wird, mit der Inschrift: „Sum de bibliotheca, quam Heidelberga capta spolium fecit et Pont. Max. Gregorio XV. trophaeum misit Maximilianus utriusque Bavariae Dux etc. S. R. J. Archidapifer et Princeps Elector. Anno Christi cIↃ.IↃc.XXIII. Bähr, Entführung der Heidelb. Biblioth. nach Rom. Leipzig. 1845. S. 42.

200) Gesch. des Pädagog. (Jubelfeier des Lyceums zu Heidelberg.) S. 45.

201) K.R.Pr. von demselben Datum. Fol. 20. Wundt, Pfälz. Kirchengesch. S. 92.

202) K.R.Pr. vom 9. November 1649.

in den Kirchen und Schulen kam zur rechten Zeit eine reiche Collecte aus Schottland, und eine segensreiche Aernde im folgenden Jahre (1634) schien die Tage des Jammers zu endigen. Doch den schönen Hoffnungen machte die Niederlage der Schweden bei Nördlingen am 26. August 1634 ein Ende [203]. Die zügellosen wilden Schaaren der geschlagenen Schweden hausten grauenvoll an der Bergstraße und gaben, wie der Kurpfälzische Geheimerath Joachim von Rußdorf es ausdrückt, „der Pfalz die letzte Oelung" [204]. Der Administrator selbst floh mit dem noch unbegrabenen Leichname des unglücklichen Königs Friedrich V. nach Metz und der Kirchenrath nach Frankenthal, wo er seine Sitzungen fortsetzte. Heidelberg selbst wurde von dem Kaiserlichen Feldherrn Gallas erobert, und der Jammer des Landes erreichte eine ungemessene Höhe, da sich später Hunger und Pest zu der Geißel des Krieges gesellten [205].

§. 5.
Vergeblicher Versuch des Kirchenrathes die Neckarschule wieder aufzurichten im Jahre 1635.

Im October 1634 kehrte der Kirchenrath wieder nach Heidelberg zurück und schon im Anfange des folgenden Jahres wurden wieder Neckarschüler angenommen.

Am 19. Januar 1635 berichtete Kirchenrath Hopffius seinem Collegium [206]:

„Er habe 10 Neckarschüler angenommen und auch schon feine Mittel, verhofft noch Mehr Mittel zu erlangen, vermeinte, sie könnten sich wohl Churpfaltz verobligiren, damit man ihrer gesichert seye. Noch wären auch Arme Leuth, die ihre Kinder wollten studiren lassen, aber gar keine Mittel hätten, und noch nicht angenommen werden könnten, und vermeinet, denselben könnten etwan ein Malter Korn oder etwas an Geld zu ihrer Unterhaltung gesteuert werden."

Hierauf beschließt der Kirchenrath:

„Es wäre gut, daß man wieder etliche Neckarschüler bei der Hand habe, könnte wohl die feinsten ingenia aussuchen, und es dahin richten, daß sie sich

---

203) Wundt a. a. O. S. 93. 94.

204) Häusser a. a. O. Th. II. S. 526. 528. Russdorf. Epist. p. 106.

205) Wundt, Gesch. des Lebens und der Regierung Karl Ludwigs, Kurf. von der Pfalz. S. 25. Wundt, Pfälz. Kirchengesch. S. 94. 95.

206) K.R.Pr. von gleichem Tage.

obligiren müßten; würden hernach desto fleißiger seyn, auch von den Eltern desto mehr angehalten werden, wenn sie sich verbunden. Doch müsse auch mit der Stadt davon conferirt werden, weil sie auch mitinteressen und etwas Jährliches zur Unterhaltung gebe."

„Die Früchte wegen den armen Kindern würden schwerlich bei diesen Zeiten zu erhalten seyn, weil kein Vorrath da sei. Ob es auf Geld könne gerichtet werden, würde künftig auch ferner zu bedenken seyn."

Ferner wird von dem Kirchenrathe beschlossen:

„Wegen der armen Neckarschüler, weil sie Nichts an Getüch hätten, heute mit den niederländisch-französischen und deutschen Predigern zu reden, ob sie bei ihren Gemeinden durch die Eltesten etwas könnten erlangen und zu wege bringen" [207]).

In derselben Sitzung

„erinert Kirchenrath Hopffius, daß die Jesuiter in die Sapienz nisten wollen, item Mönche sich ins Pädagogium schleichen; wäre Niemand im Paedagogio als nur der Rector, vermeinte, man könnte wohl ein stub einwärmen im Kloster [208]), daß 2 Praeceptores eine Stunde um die andere dociren könnten, damit es nicht anderwärts eingenommen würde."

Doch blieb der Versuch die Neckarschule und das Pädagogium wieder herzustellen ohne nachhaltige Wirkung.

§. 6.

Die Unterpfalz unmittelbar nach dem Westphälischen Frieden. Kurfürst Karl Ludwig.

Nachdem der Westphälische Frieden geschlossen war, kam der Kurfürst Karl Ludwig durch den Nürnberger Executions-Receß im Jahre 1649 in den völligen Besitz seiner Rheinischen Erblande und zog am 7. October in Heidelberg ein. Aber in welchem Zustande fand er die Stadt! Sie schien mehr ein „ordnungsloser Haufen übrig gebliebener Ruinen" zu sein, als eine bequeme Wohnstätte, und das Schloß, der Sitz seiner erlauchten Kurvor-

---

207) Kirchen und Schulen in der Pfalz wurden damals von Holland und England sehr unterstützt. In dem K.R.Pr. vom 16. März 1635 wird dem Consistorium der niederdeutschen Gemeinde in England der Dank des Kirchenrathes für 200 Pfd. Sterling ausgesprochen, welche es zur Unterstützung der „gesammten Pfarrer" nach Heidelberg geschickt hatte. Nicolaus Rulitius, ein ehrwürdiger Prediger von Heidelberg, war nach England gereist, um zunächst für das Sapienz-Collegium zu collectiren.

208) Das Franziskaner-Kloster hatte Kurfürst Friedrich III. im Jahre 1565 dem Pädagogium als Schul-Locale zugewiesen. Deßhalb heißt die Anstalt auch oft in den Acten kurzweg Kloster. Lyc. Heidelb. originn. et progress. p. 99.

fahren, war so verwüstet, daß er es geraume Zeit nicht beziehen konnte [209]).

Vor Allem war er nun bemüht, den früheren Wohlstand in seinem Lande wiederherzustellen. Er begnügte sich von den noch vorhandenen Unterthanen — in der ganzen Unterpfalz waren, nach freilich etwas unwahrscheinlicher Angabe, kaum mehr 200 Bauern zu zählen [210]) — ungeachtet seines großen Geldbedürfnisses [211]), mehrere Jahre hindurch nur sehr geringe und leicht aufzubringende Abgaben zu nehmen. Zugleich bemühte er sich mehr durch das Beispiel seiner sparsam eingerichteten Staats- und Hofhaltung [212]) und die aufmunternde Belohnung, die jedes

---

209) Wundt, Gesch. Karl Ludwigs. S. 65. Tossan. Heidelb. constituta, destituta, restituta. Hannov. 1650.

210) Wundt a. a. O. S. 26. und Beilage I. und VI.

211) Zu einer Reise auf den Reichstag nach Regensburg nahm er von seinem „lieben getreuen Bürgermeister und Rath" der Stadt Neckargemünd einen Vorschuß von 50 Reichsthalern. Ebendas. S. 29. (Beil. X.)

212) Wie wohl geordnet die Staats- und Hofhaltung der Pfalz zu den Zeiten Karl Ludwigs gewesen, davon geben zwei von dem Kammermeister Christian Schlöer gestellte Kammerrechnungen Zeugniß, welche von den Jahren 1658 und 1661 sind. Sie enthalten ein Namensverzeichniß des ganzen Hof- und Dicasterianten-Personals dieses ausgezeichneten Fürsten, und gestatten einen sicheren Blick in den damaligen Budgets-Etat. Wir theilen einige Positionen aus der Rechnung vom Jahre 1661 mit. „Pfalz zu täglichem Kammer- und Manusgeld 4,415 fl.; Pfalz Gemahlin 1,900 fl.; der königlichen Frau Wittib 11,250 fl.; dem Prinzen Eduard zu dero jährlichem Deputat 3,000 fl.; Fräulein Katharina Sophia Pfalzgräfin 1,200 fl.; Joh. Fr. von Landas, Marschall, 2,500 fl. neben dem Tisch zu Hof, 2 Fuder Wein, 20 Mltr. Korn, 54 fl. für 18 Wagen Heu; Joh. Ph. von Bettendorf, Haushofmeister, 321 fl.; Joh. Caspar Fausius, Leibmedicus, 250 fl., 2 Fuder Wein, 20 Mltr. Korn, 10 fl. für ein Sommerkleid; Ezechiel Spanheim, Rath und Director bei dem Kurprinzen, 360 fl.; Joh. Ludw. Mieg, Vicekanzler, 400 fl., 3 Fuder Wein, 40 Mltr. Korn, 27 fl. für ein Sommer- und Wintertuch; Prof. Joh. Heinr. Hottinger 220 fl. nebst 40 fl. für die Profession der orientalischen Sprachen; Joh. Freinsheim, Prof. der Geschichte, 300 fl.; Stephan Gerlach, Prof. der Kirchengeschichte, 180 fl." Unter der Rubrik „Pfalzzehrungen" heißt es unter Anderm: „30 fl. sind den 17. und 18. August 1661 zu Frankenthal im guldenen Löwen verzehrt worden, als Pfalz mit denen damahls bey sich gehabten Personen ein Nacht- und ein Mittagsmahlzeit daselbst gehalten;" „12 fl. als Pfalz am 25. September im Prinzen zu Mannheim zu Mittag Tafel gehalten." Die sämmtlichen Ausgaben im Jahre 1661 betrugen 314,742 fl. (Eine sorgfältige Abschrift dieser Rechnungen besitzt Herr Pfarrer Hormuth in

vorzügliche Verdienst bei ihm fand, als durch strenge Strafen seine Pfälzer von der rohen und wilden Lebensart, zu welcher das lange Elend des Krieges sie gebracht hatte, wieder auf die Bahn der bürgerlichen Ordnung, des Fleißes und der Sparsamkeit zurückzuführen. Den Beamten und Gefälleinnehmern war bei schwerer Strafe jede Bedrückung der Bürger und Bauern streng untersagt [213]). Er rief nicht nur die durch den Krieg verscheuchten Einwohner in ihre verlassenen Wohnsitze wieder zurück, sondern nahm auch fremde Colonisten, besonders aus der Schweiz, mit Freuden in das Land auf. So ist Richen bei Eppingen völlig eine Schweizer-Colonie, welche längere Zeit auch nur Geistliche aus der Schweiz bei sich hatte. Außerdem verordnete er, daß ein jeder, der ein verfallenes Haus wieder herstelle, auf 2 Jahre, wer ein neues erbaue oder einen mit Gesträuch überwachsenen Acker unter den Pflug bringe, auf 3 Jahre und wer einen verwüsteten Weinberg [214]) wieder in den Stand setze, auf 6 Jahre von allen „herrschaftlichen Beschwerden" befreit sein solle [215]).

Kaum waren die ökonomischen Verhältnisse des Landes einigermaßen geordnet, als der Kurfürst kräftige Hand an die Wiederherstellung der Universität, der Kirchen und Schulen legte. Die erste eröffnete er am 1. November 1652 mit vielen Feierlichkeiten, übernahm selbst die Stelle eines Rector Magnificentissimus und berief nach und nach die berühmtesten Männer als Lehrer an dieselbe. Das Kirchenraths-Collegium besetzte er mit einem Präsidenten und mehreren Räthen und gab dem Kirchenrathe eine Instruction, wie er sich in Ansehung des Kirchenwesens und bei Besetzung der erledigten Schul- und Pfarrstellen zu verhalten habe. Die erste Sitzung hielt der Kirchenrath am 8. November 1649 [216]); aber es fehlte ihm die Registratur [217]). Was

---

Altlußheim, welcher so freundlich war, sie mir zum Gebrauche mitzutheilen.) Ueber die Staats- und Hofhaltung Karl Ludwigs vergl. auch Häusser, Gesch. Bd. II. S. 659 ff.

213) Wundt a. a. O. S. 69.

214) Die Weinberge waren der „fürnehmste Nahrungszweig des Landes". Wundt a. a. O. S. 66.

215) Ebendas. S. 69. 70 und Beilage VII.

216) K.R.Pr. von gleichem Tage.

217) Der Kirchenrath war nicht so glücklich wie die Universität, deren Acten gerettet wurden. Peter von Spina, Professor der Medicin und einer von den wenigen alten Lehrern, welche aus den glücklichen Zeiten vor

daher von ihm in dieser Zeit verhandelt wurde, mußte, wie es in den Acten heißt, „aus dem Stegreife geschehen". Auch kam der Kirchenrath dadurch, daß er keine früheren gesetzlichen Bestimmungen vorzeigen konnte, in große Abhängigkeit von dem Kurfürsten, welcher sich „um das Geringste, so in das ecclesiasticum einschlug", bekümmerte, sich die „Kirchen- und Schuldiener" von dem Kirchenrathe ad confirmandum [218]) vorschlagen ließ, was früher von keinem seiner Vorfahren geschehen. „So blieb dem Kirchenrathe fast Nichts übrig, als examiniren, ordiniren, deutsche Schulen zu bestellen, lateinische Schulexamina zu halten, neu gedruckt werdende Bücher vorher in Censur zu nehmen und sonstige in das Innere des Kirchenwesens absolut einschlagende Sachen zu besorgen [219]). Das Einzige, was dem damaligen Kirchenrathe noch zu Gute kam, war, daß die Kirchenräthe oft ihre Sachen mündlich dem Kurfürsten vortragen durften" [220]).

---

dem Kriege noch übrig waren, brachte schon im Jahre 1624, wo die Pfälzischen Angelegenheiten immer trüber und verwirrter zu werden anfingen, das Universitäts-Archiv nach Frankfurt a. M. Dort wurde es von dem Magistrate beinahe 26 Jahre aufbewahrt. Am 19. Juli 1651 gab es Spina dem Kurfürsten in Heidelberg zurück. Spina war zu alt und kränklich, um seine Lehrstelle wieder zu übernehmen. Er kehrte nach Frankfurt zurück, wo er im Jahre 1655 als Stadtarzt starb. Petri de Spina, Oratio votiva et gratulatoria ad Carolum Ludovicum. Francof. 1651. Petri de Spina, Vita per Piscatorem ed. Joannis. Bipont. 1732. p. 36. 43. Wundt, Gesch. und Beschr. von Heidelb. Bd. I. S. 301. 302.

218) Als Beleg theilen wir das Kirchenraths-Protokoll vom 11. December 1658 mit: „Wegen des Itali, welchen die Universität in die Neckarschule recommandirt hat, haben Ihre Churf. Durchl. Dero Kirchenrath rescribirt, daß sie dafür halten, daß dieser Brunnus in der italienischen Sprach, weil er ein Genueser sei, nicht viel tauge, zu solchen jungen Knaben aber auf die Neckarschul zu thun, seye nicht rathsam; am allerwenigsten aber ihm zu trauen, weil er erst kürzlich zur Religion getreten."

219) Dagegen heißt es in der Kurpfälz. Kirchenraths-Ordnung vom Jahre 1564. Cap. III. §. 1. 2: „Zweierlei Macht soll unserm Kirchenrath bestimmt sein: die Ministeria und Schulen mit guten, tauglichen Personen, die reiner Lehr und unsträflichen Lebens sind, zu bestellen und auf derselben Lehr und Leben Acht zu haben, die untaugliche aber abzuschaffen; zum andern der Disciplin und Kirchenzucht halber nothwendiges Einsehen haben." — Den wesentlichen Inhalt dieser Kirchenraths-Ordnung theilt Seisen in seiner „Geschichte der Reformat. zu Heidelb." S. 108 ff. mit.

220) K.R.Pr. von den Jahren 1649 und 1650.

Doch kehren wir zur weiteren Geschichte der Neckarschule zurück. Sobald der Kirchenrath in Heidelberg aufs Neue in Thätigkeit getreten war, wurden außer der Schule zu Neuhaußen alle Schulen und Gymnasien des Landes wieder besetzt, obwohl in Absicht auf Zahl und Besoldung der Lehrer den Zeitumständen gemäß [221]). Eben so wurden einige Schüler in die Neckarschule aufgenommen, da eben so wohl die Geistliche Güterverwaltung als auch die Stadt, so weit es möglich war, ihre Obliegenheiten in Beziehung auf die Schule erfüllten. Dieses beweisen zwei im General-Landes-Archive in Karlsruhe noch vorhandene Quittungen vom 1. December 1649 und vom 9. Februar 1650. Aber eine feste Einrichtung hatte die Anstalt noch nicht wieder erhalten; eben so wenig waren ihre Einkünfte geordnet. Beides geschah erst durch den Kurfürsten.

§. 7.

Wiederherstellung der Neckarschule durch den Kurfürsten Karl Ludwig.

Vor allem verfügte Karl Ludwig unter dem 4. März 1650, daß nach den Bestimmungen der Statuten vier Inspectoren gewählt und in ihr Amt eingesetzt würden [222]). Die Wahl fiel auf den Kirchenrath und Professor Daniel Tossanus (Toussaint) den Jüngeren, Peter Haignet, Peter Schweinfurter und Georg Wolf Augsburger. Darauf wurde M. Joseph Tanneberg, welcher zugleich Lehrer der 3. Classe an dem Pädagogium war [223]), zum Inspector und Johann Adam Becker zum Schaffner oder Oeconomen der Neckarschule ernannt [224]).

Die oberste Aufsicht und Leitung der Anstalt hatte, wie schon oben berichtet worden, der Kirchenrath, und durch ihn sollte auch die Aufnahme der Alumnen geschehen. Er wies daher auch die Versuche, welche von den vier Inspectoren, noch mehr aber von dem Stadtrathe gemacht wurden, Schüler aufzunehmen, immer mit dem Bemerken zurück, „die Aufnahmsbewilligung stehe weder den Inspectoren noch dem Stadtrathe zu; die Bittsteller hätten

221) Wundt, Pfälz. Kirchengesch. S. 99. 100.
222) Wundt, Gesch. u. Beschr. von Heidelb. Bd. I. S. 373.
223) Andreae Spicileg. II. p. 12.
224) K.R.Pr. vom 8. Mai 1650.

sich immediate an Kirchenrath zu wenden"[225]). Doch hatte der Stadtrath in Beziehung auf 10 Bürgerskinder von Heidelberg ein Präsentationsrecht[226]), von welchem er auch, wie wir aus folgendem Bescheide desselben vom 3. November 1660 sehen, Gebrauch machte.

„Uff Johann Haacken, Burgers allhier, heut dato beschehenes mündliches Suchen und von Stadtschreiberei und Rath allhier vorgelegte zwei Decreta wegen Annehmung seines Sohnes in die Neckarschul, wird demselben zur Antwort vermeldet, wird der Rath der Neckarschul-Ordnung und Herkommen gemäß diesen Knaben bei Kirchenrath präsentiren, daß alsdann die gebührende Ordnung darauf beschehen soll."

Und in dem Kirchenraths-Protokolle vom 1. November 1559 finden wir nachstehende Mittheilung:

„Dietrich, so von dem Stadtrath allhier in die Neckarschul recommandirt worden, hat bei Kirchenrath uff die Ordnung angelobt, wie ingleichen Esselbrunn und Hartung."

So sehr nun auch der Kirchenrath sein Recht den Inspectoren und dem Stadtrathe gegenüber zu wahren suchte, so wenig vermochte er es gegen den Kurfürsten. Dieser, der in seinem Lande „ganz Aug' und Ohr" war[227]) und ohne dessen Vorwissen besonders in Heidelberg nichts von Belang geschehen durfte, der sich um Glöcknershändel bekümmerte, sich zur Aufnahme in das Sapienz-Collegium, das er im Jahre 1655 wieder aufgerichtet hatte[228]), immer zwei Bewerber vorschlagen ließ, nahm auch Neckarschüler auf[229]).

---

225) K.R.Pr. vom 28. März 1660.

226) K.R.Pr. vom 21. August 1743.

227) Wie wahr dieses ist, beweist das folgende eine Wirthin in Weinheim betreffende Rescript des Kurfürsten: „Nachdem des Pfalzgrafen Churfürstl. Durchlaucht in gewisse Erfahrung kommen, daß des Wirths Frau zum Bock in Weinheim unlängst sich gegen hohe Personen verlauten lassen, Churpfalz hinführo eine Anzahl Gänse zu halten, damit man lieber mit Federn als im Felde Krieg führe: Als haben Ihre Churfürstl. Durchlaucht ihr Anerbieten in Gnaden angenommen, und ist Dero gnädigster Befehl, daß gedachte Wirthsfrau die Churpfälzische Canzley jährlich mit Schreibfedern genugsam versehen, solche alle Jahr, auf Martini das erstemal, liefern, auch daß dieses also geschehe Canzleidirector von Wollzogen darob halten solle. Heidelberg den 20. August 1669. Carl Ludwig." (Wollzogen wurde das Auge und der Augapfel — oculus et pupilla — des Kurfürsten genannt.)

228) Wundt, Pfälz. Kirchengesch. S. 101.

229) K.R.Pr. vom Jahre 1635.

§. 8.

Oeconomische Verhältnisse der Neckarschule.

Vorerst sollten 12 Alumnen, welche sich gemeldet hatten, aufgenommen werden, und es wurde deßhalb von dem Kurfürsten verfügt, daß von der Geistlichen Güterverwaltung und der Kurfürstlichen Rechenkammer so viel Getreide an die Anstalt abgegeben werden solle, als die Fundation des Pfalzgrafen Johann Casimir im Verhältniß zur Zahl der Alumnen, die ursprünglich auf 36 bestimmt war, es verlange. Zugleich wurde aber festgesetzt, daß wenn die Zahl der Alumnen größer werde, eben so auch die Beiträge im Verhältniß vermehrt werden sollten.

Die Ablieferung des Getreides von der Rechenkammer erfolgte aber nicht. Die Inspectoren, an deren Spitze der für die Anstalt sehr thätige Daniel Tossanus stand, wendeten sich daher am 4. Mai 1650 in folgender Eingabe an die Kammer- und Rechenräthe [230]):

„Demnach E. E. Rath Vnderschiedlichermahlen eyfferig erinnert worden, Vff möglichkeit Zugedenkhen, daß die Neckerschull Zum wenigsten mit etlichen Schullknaben zum anfang wieder auffgerichtet werden möchte, alß hatt man sich Vffs äußerst bemühet, daß der anfang, Gott lob, so weit gemacht, daß nicht allein ein Oeconomus, Vnd eine Köchin, angenohmen, sondern auch Zwelff Knaben, darzu die Statt, Vermög fundation, ihr bestes so viel möglich geweßen, gethan, wie in gleichem die Verwaltung mit Zehen Malter Korn, Und etwas gelt Vff abschlag waß Sie darein zu liefern schuldig bey gesprungen."

„Vnd nachdem auß der Herrn-Mühl Vermög fundation vor diesem jährlich gelieffert worden 8 Malter gerollte gerste, 2 Malter Erbsen, 2 Malter Linsen, 1 Malter Kern, 1 Malter Habermehl, 1/2 Malter Weißmehl, Allß Ist hiemit an E. Gestr. Herrl. Und großgünst., Vnser Underdienstlich freundliche Bitte, Sie wollen Ihnen gelieben lassen, Ein Decret an den Herrnmühler ergehen Zu lassen, daß Vnß obgemelte Specificirte Küchenspeiß, wo nicht gar, Jedoch zum halben, oder vierten Theil fürderlich gefolget werden möchte, damit ein so löblich angefangen Werck desto besser einen glücklichen anfang gehaben möchte, Welches der liebe Gott anderwertlich desto mehr segnen wirdt."

Auf diese Eingabe der Inspectoren fand die Ablieferung von Früchten an die Neckarschule statt, was die folgenden Anweisungen beurkunden:

„Churfürstl. Pfalz Kastenknecht soll Hanss Reinharden Müllern zum Ziegelhauss zu unterschiedlichen Gattungen gerollter Gersten, maßen mit ihm

230) Acta, die Unterhaltung der Neckarschule zu Heidelberg betr. 1587 bis 1691. Kastenmeisterei. (Aus dem Großherzogl. General-Landesarchive in Karlsruhe.)

abgeredet, gegen Quittung abfolgen lassen, sechs und ein halb Malter gersten und anderthalb Malter Spelzen, und diese verrechnen, Thut man sich zu beschehen verlassen. Signat. Heidelberg 13. Mai 1650."

„Churfürstl. Pfalz Kastenknecht soll zufolge der von Pfalzgrafen Johann Casimir christmilder gedächtnuß in annum 1587 den 21. December gethaner Stiftung zu der Neckarschul allhier uff 36 Schüler verordneten jährlichen Küchenspeiß acht Malter gerollter Gersten, 2 Malter Erbsen, 2 Malter Linsen, 1 Malter Kern, 1 Simri Weißmehl und 1 Malter Habermehl, dißmals als bei wieder ufrichtung solcher Schul und bereits angenommener zwölf Knaben nach solcher Proportion und der Küchenspeiß, dießmal vor ein Quartal gegen Quittung abfolgen lassen, und krafft dieses in Ausgab einführen. Thut man sich zu beschehen verlassen. Signat. Heidelberg den 22. Mai 1650."

Eben so wurde auch das Getreide für die übrige Zeit des Jahres 1650 von der Rechenkammer, wie die vorhandenen Quittungen vom 21. Juni, 9. Juli, 13. September und 28. November ausweisen, an den Oeconomen der Neckarschule verabreicht.

Gleiches geschieht im nächsten Jahre auch in Gemäßheit folgender Weisung der „Churfürstl. Pfalz Cantzley" an die Rechenkammer:

„Nachdem J. Churfürstl. Durchlaucht gnädigst bewilligt, daß dasjenige Deputat, welches hiebevor der Neckarschul gereicht worden, bestehend in 8 Malter Korn, 2 Malter Erbsen, 2 Malter Linsen, 1 Simri Weißmehl, 1 Malter Habermehl, 1 Malter Kern jetzunder wieder entrichtet werden soll: Als wird Rechenkammer solches hiemit wissend gemacht, umb sich darnach zu verhalten. In consilio den 6. September 1651."

Aber nicht immer erfüllte die Rechenkammer ihre Verbindlichkeit gegen die Schule. Nur mit Mühe konnte der Oeconom es oft dahin bringen, daß ihm der nöthige Bedarf verabreicht wurde. Vielfache Belege finden sich dafür in den Acten. Wir theilen nur Folgendes mit.

Am 6. Juni 1670 [231]) schickte der Oeconom, Johann Georg Mack, welcher nach Johann Adam Becker diese Stelle erhalten hatte, den Inspectoren der Neckarschule

„Das Verzeichniß des Habermehls so jährlich der Neckarschul auß dem Fuder-Kasten gebühret, nemlich 1 Malter alle Jahr, und stehet noch auß von Anno 1664 ist 7 Simri zahlt, rest in demselben Jahr 1 Simri. Anno 1665, 1666 [232]), (1667 ist zahlt) 1668, 1669 und 1670. Rest in allem 5 Mal-

231) K.R.Pr. von gleichem Datum.

232) In diesem Jahre erreichten die Früchte einen ungewöhnlich hohen Preis: das Malter Korn kostete 1 fl. 52 kr., das Malter Dinkel 1 fl. 12 kr. und das Malter Haber 48 kr. Vergl. K. Wilhelmi, Erstürmung und Plünderung der Stadt Sinsheim. S. 19.

ter 1 Simri, davon der Futerschreiber ohne einer hochlöblichen Rechenkammer absonderlichen Decrets nichts entrichten will."

Die Inspectoren wandten sich hierauf noch an demselben Tage an die Rechenkammer mit dem Ersuchen „die Verordnung zu thun, damit der armen Neckarschul dießfalls gehörige Satisfaction geschehe", worauf der Kastenschreiber den Befehl erhielt, durch den Futterschreiber das verlangte Habermehl an die Neckarschule abzugeben.

Auch in den folgenden Jahren wurden von der Rechenkammer die der Neckarschule schuldigen Früchte angewiesen. War in Heidelberg selbst der nöthige Fruchtvorrath nicht vorhanden, so wurde er aus andern Kurpfälzischen Verwaltungen bezogen. Wir finden dieses durch nachstehende Eingabe des Kastenschreibers G. W. Riebelius vom 24. Januar 1671 bestätigt:

„Vor den Churfürstlichen Hof und die Neckarschul werden hoch nöthig in die 10 Mltr. Erbsen erfordert; Nachdem aber dergleichen Geköchsel dießmalen allhier nicht vorräthig, Alß habe hiemit ein solches erinnern wollen, daß solche von andern Kellereyen in specie von Umstatt anhero kommen mögten."

§. 9.

Vermächtnisse an die Neckarschule.

Männer, welche selbst die Weihe der Wissenschaft empfangen hatten, suchten armen, aber talentvollen Jünglingen durch milde Stiftungen die Bahn zu höherer Bildung zu öffnen, und so wurden denn auch jetzt und später die Einkünfte der Neckarschule durch Vermächtnisse vermehrt. Wenn nun aber auch in der Folge in Rechnungen solcher Vermächtnisse, wie des Cullmann'schen und Seile'schen, Erwähnung geschieht, so haben wir trotz aller Nachforschungen doch nur über Eines eine urkundliche Nachweisung auffinden können. Dieses ist von dem oben schon S. 72 als Inspector der Neckarschule erwähnten Kirchenrathe Daniel Tossanus, dem Jüngern, gestiftet worden. Er starb am 3. October 1655 im 66. Jahre seines Lebens, nachdem er 5 Jahre die Stelle eines Kirchenrathes und Inspectors unserer Schule verwaltet hatte [233]). Es genügte ihm nicht, nur während seines Lebens für das

---

233) Floccenius, Trostpredigt bei dem Leich-Begängnus des Daniel Tossan. Heidelb. 4. Daniel Tossanus, der Aeltere, wurde im Jahre 1562 von dem Kurfürsten Friedrich III. als Hofprediger in die Pfalz geru-

Beste der Schule zu sorgen: er wollte auch für die Zeit nach seinem Tode ihr nützen. Das Vermächtniß selbst bestand in 24 Rthlrn., welche von dem Oeconomen Becker als Capital angelegt wurden [234]).

§. 10.

Besondere Obliegenheiten der Neckarschüler.

Die Verbindlichkeit, welche die Neckarschüler seit uralten Zeiten hatten, bei den Leichenbegängnissen zu singen, brachte manche Störungen in den Unterricht. Der Kirchenrath suchte diese möglichst zu entfernen, jedoch ohne Erfolg, wie aus dem folgenden Kirchenraths-Protokolle vom 11. April 1656 erhellt:

„Die deutschen Schulmeister in Heidelberg, Deubelius und Weiß, werden vor den Kirchenrath geladen und befragt, ob nicht ihre Knaben in den deutschen Schulen auch zu Besingung der Leichen möchten gebraucht und dadurch den Neckarschülern zu mehrerer Beförderung ihrer Studien in etwas verschont werden."

„Sie antworten, daß es nicht wohl geschehen könne:

„1) Weilen die Bürger dieses ihnen vor eine Schand hielten, als welches den Alumnis allein zustände."

„2) Sagen die Bürger, sie unterhalten die Neckarschule deßwegen."

„3) Gehen die Kinder nicht beständig zur Schule, könnten derohalben Schulmeister uff erfordern nicht allzeit bereit seyn in solchen Fall an die Hand zu gehen."

„4) Gehen ihre Knaben mehrentheils ohne Mäntel [235]) in schlechter Gestalt, würden sich also zu den andern nicht wohl schicken."

Auch die Lehrer und Schüler des Pädagogiums gingen „vermöge uralter Observanz mit der Leichenbegängniß, wenn ein Geheimer oder Ober-Rath, Kirchenrath, Pfarrer zu Heidelberg,

---

sen und im Jahre 1586 nach Jacob Grynäus erster Professor der Theologie. Im Jahre 1601 legte er sein Amt nieder und starb im Jahre 1603.

Die Hochachtung, in welcher Tossanus und seine Familie unter den Pfälzischen Theologen stand, war so groß, daß der Name Tossan vielen Pfarrerssöhnen Jahrhunderte lang als Taufname beigelegt wurde.

234) K.R.Pr. vom 2. November 1655.

235) Von den ältesten Zeiten an bis gegen das Ende des 18. Jahrhunderts trugen die Alumnen der Neckarschule und die Schüler des Pädagogiums als besondere Auszeichnung schwarze oder blaue Mäntel. Wir erinnern bei dieser Gelegenheit an das Bekannte: „Studentel, Blomänt'l, laf' tapfer in d'Schul, sonst kommt der Magister und bringt dir die Ruth." Bei der Entlassung auf die Universität wurde der Mantel abgelegt und statt dessen den angehenden academischen Bürgern von dem Rector feierlich der Degen überreicht.

Praeceptor classicus und Discipulus ermeltes Paedagogii zur Erde bestattet wurde" [236]). Doch war die Bereitwilligkeit der „lateinischen Knaben" nie sehr groß, den Leichenzügen beizuwohnen, so daß öfter Anzeigen des Rectors, wie die folgende, bei dem Kirchenrathe angebracht wurden:

„Caspar Romberg, Rector Paedagogii allhier, erscheint wegen der gestrigen Leichenbegängniß Herrn Freinsheimii [237]) und berichtet, daß die fremden Schüler, ob er es ihnen zwar angedeutet, auß geblieben, fragt ob er sie strafen solle oder nicht? Strafe er sie, so gebe es einen Haß bei den Eltern; strafe er sie nicht, so wäre oder gebe es res mali exempli."

„Resolv. Kirchenrath hält dafür, daß es den absentibus vor dießmal pardonniret werde, jedoch daß ihnen angezeigt werde, daß es Kirchenrath in Ungüten uffgenommen, und wäre ihnen zu remonstriren, daß Herr Freinsheimius seelig ein fürnehmer Mann gewesen, Electoris Consiliarius et Professor honorarius, deßwegen sie sich hätten einstellen sollen; würde es ins Künftige wieder geschehen, würde man gegen die Delinquenten oder Widerspänstigen exequiren" [238]).

Zu den weiteren Obliegenheiten [239]), welche die Neckarschüler hatten, gehörte auch die, daß sie auf der Kirchenraths-Kanzlei schreiben mußten. Bisher geschah dieß so, daß sie dafür nichts erhielten. Durch folgenden Erlaß des Kirchenrathes wird ihnen eine kleine Entschädigung dafür bestimmt:

„Weil zum öftern geschieht, daß die Neckerschüler in Kirchenraths-Geschäften schreiben müssen, und zu verschiedenen Malen die halbe, ja ganze Nacht dazu angewendet wird, und die Knaben nur Sonntags ein Gläslein

---

236) K.R.Pr. vom 28. Juni 1665, vom 12. Februar 1683 und vom 21. December 1704.

237) Ueber ihn vergl. oben S. 69. und Tanneberg. Parnass. Heidelb. Freinsheim wurde am 16. November 1608 in Ulm geboren.

238) K.R.Pr. vom 5. September 1660. — Den übermäßigen Aufwand bei den Leichen suchte der Kirchenrath durch folgenden Erlaß vom 3. August 1653 zu beschränken: „Weil schon anno 1611, ut in Actis, auch über das gar lange Geläuth und übermäßige Pracht die Leichen zu schmücken geklagt worden, jetziger Zeit aber befunden, daß in solchen beiden vielmehr überschritten wird, Alß ist solches auch möglichst zu vermeiden."

239) Wir ersehen dieselben zum Theil aus dem folgenden K.R.Pr. vom 21. März 1660: „Adam Becker, Oeconomus uff der Neckarschul, erscheint, will vernehmen, ob dem also, daß der letzt angenommene Neckarschüler von allem frei sein soll, nemlich vom Kehren, Wasserholen, Büchsentragen u. dergl., massen der Junge dem Oeconomo solches angedeutet, daß es Churpfalz Befehl wäre."

„Resolv. Kirchenrath gibt ihm zur Antwort, daß davon in Churpfalz Decret nichts gedacht wird."

Wein bekommen, im übrigen Bier und Wasser trinken müssen; Also ist im Kirchenrathe uff ihr Anhalten gut gefunden worden, daß ihnen Secretarius, wann sie unterweilen im Kirchenrath helfen schreiben, an Oeconomum einen Schein gebe, daß er ihnen etwa 1 oder 2 Maß Wein und vor ein paar Batzen brodt vor ihre Bemühung zur Ergötzlichkeit reichen lasse und verrechnen solle" [240]).

§. 11.

Der Geburtstag des Kurfürsten eine Schulfeier.

Da die Kurfürsten von Friedrich III. an jedes Jahr so viel Goldgulden an die Neckarschule zu geben pflegten, als sie Jahre alt geworden, so wurde schon nach der Bestimmung des Kurfürsten Ludwig V. (oben S. 47. 52) ihr Geburtstag auch immer durch eine Schulfeier begangen, bei welcher ein Neckarschüler eine Rede hielt.

Wie nun Karl Ludwig dem auf die halbjährigen Prüfungen folgenden Rede- und Promotions-Actus des Pädagogiums beiwohnte [241]), so versäumte er auch nicht leicht die an seinem Geburtstage in dem Pädagogium statt findende Feierlichkeit. Daß seine Theilnahme an solchen Feierlichkeiten aber sehr lebhaft gewesen, sehen wir aus folgendem Actenstücke:

„Den 22. December 1653 ist eine Oration im Kloster [242]) uff Ihre Churf. Durchlaucht Geburtstag von einem Neckarschüler, Neuspizern, gehalten worden, dabei Ihre Durchlaucht selbst persönlich gewesen und Ihro die Oration gnädigst gefallen lassen, jedoch daß der Knab die deutschen Reimen auch außwendig recitiren sollen, und wäre auch förmlich gewesen, weil unterschiedliche Personen introducirt worden, daß zween gegen einander geredet hätten, und auch mit andern Gebehrden."

„Herr Tanneberg hiernächst obiges angedeutet, welcher sagt, daß künftig, gönnts Gott, wohl in Acht genommen werden soll" [243]).

Im Jahre 1661 ließ, nach den oben S. 69 angeführten Kammerrechnungen, der Kurfürst an seinem Geburtstage den Neckarschülern 132 fl.; dem Jungen, „so die Oration recitirt hat", 3 fl.; dem Präceptor Tanneberg, „so die Oration gemacht", 6 fl. und dem Neckarschüler Sebastian Laubinger für ein neu Kleid, Leinwand, Schuh, Bücher und dergl. 35 fl. auszahlen.

---

240) K.R.Pr. vom 6. Juni 1660.

241) Gesch. des Pädagogiums (Jubelfeier des Lyceums zu Heidelberg). S. 46. 47.

242) Pädagogium. S. oben S. 68.

243) K.R.Pr. vom 23. December 1653.

§. 12.

Besonderer Unterricht der Neckarschüler im Schreiben, Rechnen und im Gesange.

Der Unterricht, welchen die Nicriner erhielten, beschränkte sich nicht allein auf den im Pädagogium, sondern sie wurden noch in mehreren Gegenständen besonders unterrichtet, wie im Schreiben, Rechnen, vorzüglich aber im Gesange. Das letzte war wohl dadurch bedingt, daß sie in der Kirche und bei Leichen zu singen hatten. Doch wurden sie auch bei andern festlichen Veranlassungen in Anspruch genommen, wie die folgende Mittheilung des Kurfürsten an den Kirchenrath beweist.

„Ihro Churf. Durchl. gnädigster Will ist, daß Kirchenrath verordne, daß der Inspector auf der Neckerschule Tanneberg den Jungen auf der Neckarschul, welche der lutherische Pfarrer Hiskias Eleazar (Heiland) allhier begehrt und bei Legung des Grundsteins der lutherischen Kirche (18. April) zur Musik gebrauchen wird, hierzu vor dießmal gehörig Urlaub geben und abfolgen lasse“ [244]).

Der Kurfürst selbst hielt viel auf den Gesang, und um die Neckarschüler desto weiter in demselben zu bringen, ließ er mehrere derselben durch seinen Hofmusikus unterrichten. Das betreffende Actenstück geben wir in Folgendem:

„Churfürstl. Decret vom 24. September abgelesen, daß die vier Neckarschüler, so Ihro Churf. Durchl. durch Dero Hofmusicum Schmalzern in der Musik unterrichten laßen wollen, sich nicht zu rechter Zeit einstellen, auch die Stimm durch das unordentliche Essen und Trinken verderben, und sonst gar nachläßig erzeigen: Soll derowegen Kirchenrath dem Inspectori der Neckarschul ernstlich bedeuten, die Jungen dahin anzuhalten, daß sie sich bei dem Hofmusico zu bestimmter Zeit praecise einstellen, auch soviel immer möglich im Essen und Trinken diät halten“ [245]).

§. 13.

Hausordnung. Disciplin.

Die Hausordnung in der Neckarschule haben wir schon oben S. 55 ff. aus den Gesetzen der Anstalt kennen gelernt. Aus späteren Actenstücken fügen wir noch hierher Gehöriges bei. Das Gebäude wurde das ganze Jahr hindurch, auch im höchsten Sommer, Abends um 6 Uhr geschlossen [246]). Die Aufrechthaltung

244) K.R.Pr. vom 17. April 1659.
245) K.R.Pr. vom 3. October 1660.
246) K.R.Pr. vom 10. Juli 1661.

dieser Ordnung war nun zunächst Sache des Oeconomen, der sich aber sobald ihm nicht Folge geleistet wurde, an den Kirchenrath wendete, wie in dem folgenden Falle:

„Oeconomus uf der Neckarschul klagt, daß die Neckarschüler einen zeithero grosen Muthwillen getrieben, und die von Kirchenrath ihnen gegebene Concession wegen der Lichter, daß sie Abends bis um 10 Uhr dabei studiren sollen, unterschiedliche Malen bis in die Nacht hinein verbrennen, und wann Oeconomus ihnen solches untersage, ihme opponiren."

„Res. Ist per Decretum Oeconomo insinuirt worden, daß Er die Verordnung bei Ihnen thun soll, das was Kirchenrath hierunter verordnet, dabei gelassen werden, soll Niemand als die Größeren ihr eigen Licht, und länger nicht, als bis um 10 Uhr gestatten. Sollte aber von ihnen dagegen gehandelt werden, so hat Oeconomus diese Concession ganz einzuziehen und es bei der alten Gewohnheit zu lassen" 247).

Ueberhaupt beaufsichtigte der Kirchenrath, so viel er konnte, die Handhabung der Disciplin sowohl über die Neckarschule, als auch über das Pädagogium, machte sich jedoch damit zuweilen mehr zu thun, als nöthig war. Er mischte sich oft in Kleinigkeiten und nahm, wie die Acten vielfach ausweisen, Klagen über ganz geringfügige Dinge an, welche er ohne Weiteres an die Vorsteher der Anstalten hätte weisen sollen. Dadurch wurde das Ansehen der Vorsteher geschwächt und die Aufrechthaltung einer festen Disciplin ihnen erschwert.

Einen der wichtigeren Fälle theilen wir hier mit.

„Wird im Kirchenrath erinnert, daß die Discipuli im Pädagogio und insonderheit die Neckarschüler allhier uff dem Kirchhoff zu St. Peter die Epitaphia beschädigen, den Marmor davon abschlagen, zu sich nehmen, und einander denselben verkaufen, wie dann in specie bei einem Namens Baum ein dergleichen Stück gefunden worden."

„Deßwegen Rectori Rombergio anbefohlen worden, zu inquiriren und ermelten Baum zu examiniren, und nach Befinden denselben und alle diejenigen, die dergleichen begangen, zu gebührender Straf zu ziehen, den gesammten Disciplis aber durch alle Classes ernstlich zu untersagen, daß sie sich solcher Viollrung der Epitaphia ins künftige enthalten" 248).

§. 14.

Verpflegung der kranken Neckarschüler. Ansteckende Krankheit in Heidelberg.

Wenn ein Neckarschüler erkrankte, so wurde er in das sogenannte „Reiche Hospital" 249) gebracht 250), auch Kurhospital

247) K.R.Pr. vom 15. December 1658.
248) K.R.Pr. vom 7. September 1659.

d. i. Kurfürstliches genannt, welches bis zu dem dreißigjährigen Kriege bestand. Nach dieser Zeit wurden „zwei Krankenstüblein" [251]) in dem Neckarschulgebäude eingerichtet. Die Kranken wurden unentgeltlich verpflegt, und starb ein Schüler, so wurde er auf Kosten der Anstalt begraben [252]).

Im Sommer 1661 brach eine „grassirende Seuche" in der Stadt aus [253]), dauerte auch noch im folgenden Jahre fort, und

---

249) Vorher war es ein Dominikaner= oder Prediger=Kloster, das von Friedrich I., dem Siegreichen, im Jahre 1476 gestiftet, aber von Friedrich II. mit Bewilligung des Papstes in ein Hospital umgewandelt wurde. Das Hospital, welches damals in der Stadt dem Gasthause zum Ritter gegenüber neben der Heiliggeist=Kirche gestanden, wurde abgebrochen und dessen Einkünfte mit denen des Klosters vereinigt. Da das Hospital durch diese Vereinigung sehr reich geworden war, hieß es vorzugsweise das „Reiche Hospital". Bei der Eroberung der Stadt durch Tilly wurde es großen Theils zerstört. Nur die Kirche, die Dominikaner= oder Hospital=Kirche genannt, blieb verschont. Sie steht heute noch als Anatomiegebäude, dem Hause „zum Riesen" gegenüber. Diese Kirche wurde während des dreißigjährigen Krieges am 8. August 1633 den Lutheranern zu ihrem Gottesdienste auf kurze Zeit zugewiesen, und nach dem Westphälischen Frieden wieder so lange, bis für sie unter dem Kurfürsten Karl Ludwig an einer andern Stelle in der Vorstadt die Providenzkirche erbaut wurde. Unter dem Kurfürsten Karl war jene Dominikaner= oder Hospitalkirche die Garnisons= oder Militärkirche. Tolner. Addit. ad Histor. Palat. p. 115—118. Zeil. Topogr. Pal. p. 24. Kayser, Schauplatz der Stadt Heidelb. S. 86. 87.

250) K.R.Pr. vom 7. December 1655.

251) Ebendas. vom 14. October 1746.

252) Ebendas. vom 3. Juni 1735.

253) Ebendas. vom 27. Juli 1661. „Wegen in der Stadt grassirenden Seuche und warmen Wetters" konnte der Kurfürst am 1. August 1661 der Einweihung der lutherischen Kirche, welcher er selbst den Namen Providenzkirche gegeben, nicht beiwohnen. Am 18. April 1659 hatte er sammt dem Kurprinzen mit eigener Hand den ersten Grundstein zu derselben gelegt. Wir fügen aus dem eben genannten K.R.Pr. noch Folgendes bei: „Nachdem des Pfalzgraf. Churf. Durchl. eine absonderliche Kirche allhier erbauen zulassen, weder durch den Friedensschluß, noch durch die Dero lutherischen Bürgern und Einwohnern allhier hernach ertheilte Concession nicht verbunden, sondern diese obgemelte Kirche blos allein nächst Dero gnädigsten Verwilligung durch gottseelige und mildreiche Bewegniß deroselben sowohl, als vieler ihrer der lutherischen Confessionsgenossen, dieser und andern Orten erbaut, alß darinnen eine sonderbare Schickung Gottes erscheint; Als wissen Dieselben solcher keinen füglichern Namen als die heylige Fürsehung und Providenz, wie dann hiermit geschieht, zu verordnen." Vergl. auch Hormuth, Kirchengeschichtliches Bedenken. Heidelb. 1836. S. 16. 17.

drang, wie wir aus den folgenden Actenstücken sehen, auch in die Neckarschule ein.

„Inspector auf der Neckarschul, Joseph Tanneberg, erscheint, bringt an, daß die Contagion auf der Neckarschul anfange, dann Zween mit dieser grassirenden Krankheit behaftet, meynte ohne Maßgebung, daß sie könnten in das Hauß, wo er gewohnet, hineingethan werden."

„Resol. Sie sollen hinein gethan werden die damit behaftet, und soll dem Oeconomo uff der Neckarschul anbefohlen werden, daß die Kranken wohl gewartet und die Gesunden besser in Essen und Trinken gehalten werden" [254]).

„Oeconomus uff der Neckarschul Adam Becker berichtet, daß Dr. Israel [255]) bei grassirender Krankheit uff der Neckarschul Wermuth-Wein verordnet habe."

„Resolv. Kirchenrath hat vor genehm gehalten, daß Oeconomus uff der Neckarschul angebrachter Maßen 2 Ohm alten Wein kaufen, und daraus Wermuth-Wein bei grassirender Krankheit vor die Neckarschüler machen lassen solle" [256]).

§. 15.
Rückblick auf die Neckarschule unter der Regierung Karl Ludwigs.

Unter der Regierung des Kurfürsten Karl Ludwig war die Neckarschule, trotz mancher Plackereien, welche sie zu überstehen hatte, besonders gegen das Ende von dessen Regierung, in einem blühenden Zustande. Sie hatte, wie es die Statuten vorschreiben, 36 Alumnen, „deren 10 Stadtkinder, 14 pfälzische und 12 fremd" waren [257]). Der Andrang von Schülern war so groß, daß, obgleich auch die hiesigen nur nach ihrer Promotion in die dritte Classe aufgenommen wurden, doch viele „inter Exspectantes" geschrieben werden mußten, wie dieß bei dem Sohne des Pedellen der philosophischen Facultät, Peter Witzleben, der Fall war [258]).

Waren die Alumnen auf die Universität entlassen worden, so bezogen sie in dieser Zeit nicht alle dieselbe: es war vielmehr

254) K.R.Pr. vom 29. Juli 1661.

255) Jacob Israel aus Düsseldorf wurde von dem Heidelberger Stadtrathe im Jahre 1651 zum „Stadtarzte", und von dem Kurfürsten Karl Ludwig im folgenden Jahre zum ordentlichen Professor der Medicin ernannt und in das Collegium medicum aufgenommen. Vergl. Tanneberg. Parnass. Heidelberg.

256) K.R.Pr. vom 14. März 1662.

257) Neueste Religionsverfassung und Religionsstreitigkeiten der Reformirten in der Unterpfalz. Leipzig. 1780. 8. S. 301.

258) K.R.Pr. vom 2. Juli 1556.

nichts Ungewöhnliches, was ausdrücklich in den Acten bemerkt wird, daß sie um Schuldienste sich bewarben. So bewirbt sich der Nicriner Johann Lucard um den Schuldienst in Pfeddersheim[259]).

Der bisherige Inspector der Neckarschule, Tanneberg, wurde im Jahre 1667 wegen seines hohen Alters in Ruhe gesetzt und starb im Jahre 1671[260]). Ihm folgte Johann Justus Schnöde[261]) aus Bacharach. Er war Lehrer der 7. Classe[262]) des Pädagogiums und zugleich Cantor an der Heiliggeistkirche[263]). Sein Nachfolger, als Inspector der Neckarschule, war vom Jahre 1688 an Jacob Brandau aus Herborn, welcher vorher Lehrer in Ladenburg gewesen. Zugleich war er Lehrer an dem Pädagogium und Cantor an der ehemaligen Franziskaner-kloster-Kirche[264]).

Kurfürst Karl Ludwig beschloß, noch nicht 63 Jahre alt, sein Leben am 28. August 1680. Das Gute, welches während seiner langen Regierung bewirkt wurde, den blühenden Zustand seines Landes, und den guten Zustand der Unterrichts- und Erziehungsanstalten schreibt man mit Recht seiner weisen und wachsamen Vorsorge zu. Wenn er sich auch gerne des Rathes erfahrener Männer bediente, so duldete er doch niemals Günstlinge, welche die Regierung mit ihm theilten; und erlaubte er sich auch in kirchlichen Angelegenheiten willkührliche Verfügungen, so waren diese von Kenntniß und Einsicht geleitet und brachten mehr nützliche als schädliche Wirkungen hervor[265]). Er wird daher mit Recht der „deutsche Salomo“ und der „Wiederhersteller der Pfalz“ genannt[266]).

---

259) K.R.Pr. vom 2. Mai 1660.

260) Andreae Spicileg. IV. p. 24.

261) Gesch. des Pädagogiums (Jubelfeier des Lyceums zu Heidelberg) S. 48.

262) Das Pädagogium hatte damals 7 Classen. Andreae Spicileg. IV. p. 25.

263) Andreae Spicileg. IV. p. 24.

264) Ebendas. S. 24.

265) Wundt, Pfälz. Kirchengesch. S. 104.

266) Häusser, Gesch. Th. II. S. 665.

§. 16.

Die Neckarschule unter der Regierung des Kurfürsten Karl vom Jahre 1680 bis 1685.

Ihm folgte Karl in der Kurwürde. Er war der einzige noch lebende Sohn, welchen Karl Ludwig von seiner Gemahlin Charlotte hatte. Die Nachricht von dem Tode seines Vaters traf den Erbprinzen auf einer Reise, die er nach England gemacht hatte. Da geschah ihm drei Tage hintereinander Außerordentliches: den ersten erhielt er auf der Universität zu Orford den Doctortitel; den zweiten empfing er die Nachricht, daß sein Vater gestorben und er nun Kurfürst sei und den dritten wurde er von dem Könige in England, Karl, mit dem Ritterorden des Hosenbandes beehrt [267]).

Von Xanten aus schrieb er an den Kurpfälzischen Geheimenrath und Hofprediger Johann Ludwig Langhanns [268]) in Heidelberg. In diesem Schreiben spricht er sich unter Andern folgender Maßen aus:

„Im Uebrigen will in Kirchensachen alles in Friderici III. Waiße gerichtet haben, auch daran seyn, daß die Gefälle zu Kirchen und Schulen Aufnehmen wieder restituiret werden; vndt werde hierinnen, was weiter zu der Ehre Gottes vnd der Kirchen Bestes dient, mir höchlich anbefohlen seyn lassen" [269]).

Der Kurfürst hielt Wort. Seine Regierung war dem reformirten Kirchenwesen besonders ersprieslich. Die Schulen wurden reich dotirt und vor Allem wurde das Sapienz-Collegium bedacht, das während der französischen Kriege von 1674 an in seinen Einkünften sehr verkürzt worden war [270]). Aber auch unsere Neckarschule wurde von ihm berücksichtigt. Er verordnete im Jahre 1681, daß von der Hoffkammer jedes Jahr auf den 30. Januar 51 fl. an dieselbe ausbezahlt werden sollten, was auch bis zum Jahre 1687 geschah.

---

267) K. Wilhelmi, Erstürm. u. Plünder. d. St. Sinsheim. S. 41.

268) Ueber ihn vergl. Wundt, Pfälz. Kirchengesch. S. 104 ff. Häusser a. a. O. S. 703. 711. 761.

269) Andreae Spicileg. III. p. 15. 16. Das Original dieses Briefes befand sich noch im Jahre 1685 in dem Archive des reformirten Kirchenrathes in Heidelberg. Jetzt ist es in der Münchner Bibl. (Cod. Bav. 824.)

270) Häusser a. a. O. S. 698.

Kurfürst Karl starb als der letzte Sprößling der Simmerischen Linie nach einer kurzen Regierung schon am 16. Mai 1685. Als sein Tod von den Kanzeln verkündigt wurde, zerfloß das Volk in Thränen, und vor lauter Schluchzen und Wehklagen vernahm man die Stimme der Prediger nicht mehr [271]).

§. 17.
Die Neckarschule unter der Regierung des Kurfürsten Philipp Wilhelm bis zum Anfange des Orleans'schen Krieges vom Jahre 1685 bis 1688.

Karls Nachfolger war Herzog Philipp Wilhelm aus dem Hause Neuburg [272]), ein Mann von 76 Jahren. Am 6. August 1685 hielt er mit einem glänzenden Hofstaate seinen feierlichen Einzug in Heidelberg [273]).

Sein Vater Wolfgang Wilhelm war zur katholischen Kirche übergetreten, und dieser gehörte auch er an. Als er nun den katholischen Cultus in der Pfalz einführte, traten mächtige Besorgnisse vor einer katholischen Reaction bei der protestantischen Bevölkerung ein. Um diese zu beschwichtigen, erließ er am 30. October 1685 eine Erklärung, welche von den Kanzeln verlesen wurde. In dieser heißt es [274]):

„Ihro Churfürstl. Durchl. seyn gar nicht gemeint, jetzt oder künftig denen Evangelisch-Reformirten und Lutherischen in ihrem freyen bißherigen Religions-

---

271) Hormuth (Kirchengeschichtliches Bedenken. S. 19) fügt hier bei: „Pfälzisches Volk, du hast nicht umsonst geweint!"

272) Neben der Simmerischen Linie bestand noch die Zweibrückische, gestiftet von Ludwig, dem Schwarzen, † 1489. Diesem folgte der Reihe nach: Alexander, † 1514, Ludwig, † 1532, und Wolfgang, † 1569. Der Letzte, Pater familias genannt, hatte fünf Söhne, von welchen die bedeutendsten sind: Johannes, der ihm in Zweibrücken, Karl, der ihm in Birkenfeld, und Philipp Ludwig, † 1614, der ihm in Neuburg succedirte, unter welchem sein Landestheil noch durch Sulzbach vermehrt wurde. Er hinterließ wieder zwei Söhne: Wolfgang Wilhelm, † 1653, und August, † 1632. Dieser erhielt Sulzbach, jener Neuburg. Wolfgang Wilhelm's einziger Sohn war Philipp Wilhelm. Die ganze Linie war bisher evangelisch gewesen, aber Wolfgang Wilhelm als Erbprinz im Jahre 1614 katholisch geworden. Als nun mit Kurfürst Karl die Simmerische Linie von Kurpfalz endigte, nachdem sie derselben ihre größten Kurfürsten gegeben hatte (1559—1685), so empfing in Philipp Wilhelm die katholische Neuburgische Linie dieses Land.

273) Kurpfälz. Geschichtskalender. S. 133.

274) Struve, Pfälz. Kirchenhistor. S. 705.

wesen, auch ihren zuständigen Kirchen, Pfarr- und Schulhäusern, und was sonsten bis dato dazu gehöret hat, und noch dazu gehören möchte, einigen Abbruch oder Nachtheil zuzufügen, oder den katholischen Gottesdienst darinnen neben einzuführen; sondern vielmehr die Evangelischen, bei allen und jeden, wie sie es bis dato wirklich gehabt, oder zu haben berechtigt, auch noch fürderhin beständig und richtig zu lassen und zu schützen."

Auch berichtet der Kirchenrath Johann Ludwig Fabricius (Goldschmied)[275]) am folgenden Tage in seinem Collegium:

„Es hätten Ihre Kurfürstl. Durchlaucht zweimal an ihn gnädigst begehren lassen, daß er zu Deroselben hinauf in das Schloß kommen möchte, weil ihm aber das erste Mal wegen Unpäßlichkeit solches unmöglich gewesen, wäre er gestern auf Dero nochmaligen Befehl hinaufgegangen und bei Ihro Churfürstl. Durchl. nach dem Essen uff die zwei Stunde Audienz gehabt, da Sie ihm sehr gnädig begegnet, und unter andern zum zweiten Male proprio motu vermeldet, „„Sie seyen ein teutscher Fürst, halten, was Sie versprochen, wären ganz und gar nicht gemeint, den Reformirten ihre Kirchen oder Zugehör zu nehmen, repetirten solches hernach wiederum addendo, daß Sie den Reformirten an ihren Kirchen und Einkünften keinen Eingriff thun wollten, und sollten auch seine Erben und Nachkommen solches also halten"" [276]).

Die Neckarschule ging ihren ruhigen Gang fort, und da der bisherige Oeconom derselben entweder seine Stelle niedergelegt hatte oder gestorben war, so wurde am 25. September 1688 „Studiosus Johann Justus Kirsten vom Kirchenrathe zum Oeconomen der Neckarschule ernannt, nachdem Johann Conrad Haumüller, Kurfürstl. Zöller in Dirmstein und dessen Ehefrau, eine Caution von 200 fl. dem Kirchenrathe gestellt hatten" [277]).

Die Reformirten und Lutheraner blieben unter der Regierung Philipp Wilhelms in ihrer freien ungestörten Religions-Ausübung. Er hielt die im Westphälischen Frieden den Protestanten verwilligten und im Hallischen Receß aufs Neue zugesicherten Rechte und Freiheiten fest [278]); nur gestand er auch den Ka-

---

275) Fabricius, geboren im Jahre 1632 in Schaffhausen, wurde im Jahre 1659 als Professor der Theologie und Ephorus des Sapienz-Collegiums nach Heidelberg berufen. Ihm war auch die Leitung der Studien des Kurprinzen Karl übertragen. Er rettete, wie wir unten sehen werden, bei der Zerstörung der Stadt Heidelberg durch die Franzosen im Jahre 1693 das Archiv der Universität nach Frankfurt a. M., wo er auch im Jahre 1696 starb. Tanneberg. Parnass. Heidelb. Mone, Bad. Archiv. S. 1767. Häusser, Gesch. Th. II. S. 602. 651. 654.

276) K.R.Pr. vom 31. October 1685.

277) K.R.Pr. vom 25. September 1688.

278) Hormuth, Kirchengeschichtliches Bedenken. S. 22.

tholiken in seinem Lande eine gleiche freie Cultus-Uebung zu. Es war nichts, was in religiöser Hinsicht von innen den Frieden störte, und freudig wurde das Jubelfest der Stiftung der Universität am 3. December 1686 gefeiert, unter dem Rectorate des Prinzen Friedrich Wilhelm [279]), des siebenten Sohnes des Kurfürsten [280]). Aber um so schrecklicher wurde bald der Friede

---

279) Der erste Rector Magnificentissimus der Universität aus dem Kurfürstlichen Hause war, nach dem Matrikelbuche, im Jahre 1558 Herzog Georg Johann, Pfalzgraf zu Veldenz, wie wir oben S. 33 angegeben haben. Im Jahre 1566 bekleidete der fünfzehnjährige Pfalzgraf Christoph, Sohn des Kurfürsten Friedrich III., im Jahre 1588 der vierzehnjährige Kurprinz Friedrich, der nachmalige Kurfürst Friedrich IV., im Jahre 1660 der Kurprinz Karl, Sohn des Kurfürsten Karl Ludwig, diese Würde. Der letzte Pfalzgraf, welcher Rector der Universität gewesen, ist Friedrich Wilhelm. Die Rectoren aus gräflichen Familien, welchen eben so wie den Pfalzgrafen, aus der Zahl der ordentlichen Professoren Prorectoren beigegeben waren, findet man verzeichnet in Mieg. Elenchus professorum Heidelbergensium. p. 3. 4. und Tolner. Cod. Diplomat. Palat. p. 129 sqq.

280) Dieses war das erste Jubelfest, welches die Universität feierte. Weder im Jahre 1486 noch im Jahre 1586 fand eine Feier statt. Da die nahmhaftesten Schriftsteller über die Pfälzische Geschichte von diesen Jubiläen sprechen, so sahen wir uns veranlaßt, die aus diesen Zeiten vollständig erhaltenen Acten der Universität auf das Sorgfältigste durchzugehen, aber es findet sich in denselben von einer solchen Feier in den genannten Jahren auch nicht die geringste Spur, während doch alle nur einigermaßen merkwürdige Vorfälle und Begebenheiten genau aufgezeichnet sind.

Zu dem Irrthume, als hätte im Jahre 1587 eine Jubelfeier statt gefunden, gab die von dem Doctor und Professor der Theologie, Georg Sohn, am 30. November 1587 gehaltene Rede Veranlassung. Sie führt den Titel: „Oratio historica de fundatione et conservatione laudatissimae Academiae Heidelbergensis“ und ist abgedruckt in: „Van Byler, Libellorum rariorum Fasc. Groningae, 1733. 8.“ S. 253 bis 299. Aber schon früher war sie von Bartholomäus Pitiscus ins Deutsche übersetzt worden, und kam zu Heidelberg im Jahre 1615 in 8. und im Jahre 1656 in 4. heraus. Selbst der um die Pfälzische Geschichte hochverdiente Friedrich Peter Wundt läßt sich durch Sohn's Rede zu der Behauptung verleiten, als sei im Jahre 1587 ein Jubiläum gefeiert worden. (Vergl. dessen Beitr. zu der Gesch. der Heidelberg. Universit. Mannh. 1786. 8. S. 11. 12.) Freilich waren aber auch damals die reichen Schätze der Heidelberger Universitäts-Bibliothek nicht, wie es jetzt der Fall ist, mit der anerkennenswerthesten Bereitwilligkeit jedem Geschichtsforscher und Freunde der Wissenschaft geöffnet. Wundt erhielt keine Einsicht in die Universitäts-Acten. Er mußte sich auf mündliche Angaben verlassen. (Siehe dessen oben genannte Schrift S. 12.)

Als man das dritte Jubiläum begehen wollte, war noch nicht einmal das Jahr der Gründung der Universität allgemein sicher bekannt. Kurfürst Karl

von außen und zwar wieder durch die für die Pfalz so verderblichen Franzosen gestört [281]).

§. 18.

Die Neckarschule während des Orleans'schen Krieges unter der Regierung des Kurfürsten Philipp Wilhelm vom Jahre 1688 bis 1690.

Im Jahre 1688 verlangte der König von Frankreich Ludwig XIV. im Namen seiner Schwägerin, der Herzogin von Orleans, als Erbin ihres verstorbenen Bruders, des Kurfürsten Karl, den Länderbesitz des Simmerischen Hauses, dessen Linie, wie wir oben gesehen, mit Karl ausgestorben war. Um seine Forderung zu unterstützen, schickte Ludwig im Jahre 1688 Heerhaufen unter dem Generale Melac in die Pfalz [282]).

Ludwig wollte schon im Jahre 1676 dieses Fest gefeiert wissen, aber der oben genannte Kirchenrath Fabricius berichtete ihm, daß erst im Jahre 1386 die Universität gegründet worden. Unter diesen Bericht schrieb der Kurfürst: „Chur-Pfaltz wird zu der Zeit das Jubiläum im Chor der Kirchen zum Heiligen Geist mit stiller Musik halten, wann anderst die Hypergryphischen Völker seine Gebeine ruhen lassen." (Parei Histor. Palat. p. 591.) — Und so wurde denn auch das Fest im Jahre 1686 unter dem Kurfürsten Philipp Wilhelm gefeiert. Es begann den 3. December und dauerte drei Tage. Die Universitäts-Acten geben ausführliche Berichte. Auch existirt noch, außer goldnen und silbernen Denkmünzen, die Jubiläumsrede, welche der damalige Prorector Georg Frank aus Frankenau (Rector Magnificentissimus war, wie wir oben schon angegeben, der Kurprinz Friedrich Wilhelm) hielt. Er war Professor der Medicin, und seine Rede handelt: „De ortu fatisque Universitatis Heidelbergensis." Eine ausführliche Beschreibung der Jubiläumsfeierlichkeiten findet man in: „Recensu vernali historiae novissimae anno 1687. Francof." Vergl. auch Riesmann. rediviv. p. 246 sqq. Kayser, Histor. Schauplatz der Stadt Heidelberg. S. 142. Häusser a. a. O. Bd. I. S. 199. Bd. II. S. 761, so wie „Heidelbergs vierte akademische Jubelfeier, ein Denkmal für jetzige und künftige Pfälzer. Heidelberg. 1786", wo sich S. 12 ff. interessante Nachweisungen über das Universitäts-Jubiläum vom Jahre 1686 finden.

281) K. Wilhelmi a. a. O. S. 43. 44.

282) Der commandirende Marschall, unter dessen Oberbefehl Melac stand, war Duras. An ihn schrieb der damalige französische Kriegsminister Louvois: „Der König hat mir die gänzliche Zerstörung derjenigen Plätze und Orte, die dem Feinde zum Behuf jenseits des Rheines dienen können, befohlen. Es ist Sr. Majestät Wille und gibt Euch hiermit völlige Vollmacht, Dero Befehl dergestalt auszurichten, daß Ihr versichern könnt, daß kein einziger Ort, welcher dem Feind zum Aufenthalte oder Winterquartiere am Rheine die-

Der Kurfürst Philipp Wilhelm zog sich bei dem Hereinbrechen der Kriegsnoth (1689) in seine Erbländer zurück und ordnete eine Pfälzische Landesregierung in Heidelberg an, welche in ihrer obersten Leitung von dem geheimen Cabinet zu Neuburg an der Donau abhing[283]). Die Registratur des Kirchenrathes war nach Eberbach geflüchtet[284]).

Die Pfalz wurde nun von den Schaaren Melac's, dessen Name noch jetzt in den Rheingegenden mit Verwünschungen genannt wird[285]), auf das Empörendste verwüstet. Heidelberg kam in die Gewalt der Feinde und wurde am 16. Februar und 2. März 1689 von denselben in Brand gesteckt[286]). Jetzt war die Stadt, von welcher ein Theil ein Raub der Flammen wurde, wieder der Schauplatz unerhörter Gräuel. Die Einwohner wurden mißhandelt, geschändet, gemordet und ein Neckarschüler erschossen. Das Heilige war so wenig sicher als das Profane; Kirchengeräthe, Reliquien wurden von den Kämpfern des „allerchristlichsten" Königs verbrannt oder gestohlen.

Im September 1688 (also schon 3 Jahre nach dem Erlöschen des reformirten Kurhauses) hatte der Kirchenrath den Alumnen des Sapienz=Collegiums mittheilen müssen, „es solle sich, da die Quellen der Einkünfte versiegt seien, ein jeder seinem Schicksale unterwerfen und sein Glück suchen, wo er Hoffnung habe es zu finden"[287]). Nicht völlig so war es mit der Neckarschule. Sie

---

nen, oder den französischen Plätzen, welche am Rheine liegen, schaden könnte, mehr übrig sei." Vergl. Wilhelmi a. a. O. S. 47. 48.

283) Neueste Geschichte der reform. Kirche in der Unterpfalz. Dessau 1791. S. 25.

284) Wundt, Pfälz. Kirchengesch. S. 118.

285) Melac rühmte sich öffentlich, für seinen König „contre Jésus Christ et contre tous les diables" zu fechten. Lange Jahre wurden in der Pfalz und in Schwaben nach seinem Namen die Hunde „Melac" genannt.

286) Kurpf. Geschichtskal. S. 136. Neueste Gesch. der reform. Kirche. S. 29.

287) Wundt, Gesch. und Beschr. von Heidelb. S. 357. Am 4. Juni 1688 machte das Kurfürstl. Geheimeraths=Collegium bei der Geistlichen Güterverwaltung Ansprüche auf 2000 Mltr. Hafer und 200 Fuder Wein. Nach langen Unterhandlungen kam am 20. August 1688 ein Vergleich zu Stande, welcher das reformirte Kirchengut beträchtlich schmälerte. Zudem waren die Pfälzischen Oberämter auf dem linken Rheinufer noch vor dem Ende des Jahres 1688 in die Gewalt der Feinde gekommen und die Güter und Einkünfte der Kirche von denselben in Beschlag genommen. Wundt, Pfälz. Kirchen=

wurde erhalten, und auf eine Eingabe der Inspectoren derselben wegen rückständiger Gelder erfolgte von der Hofkammer in Heidelberg unterm 25. Januar 1690 folgender Beschluß:

„Herr Hofkammerrath und Kammermeister Müller wolle der Neckarschule anjetzt Ein und fünfzig Gulden Pension vor das 1687te Jahr entrichten und bei verbesserenden Kammer-Einnahmen den rest und so fürters das laufende Zahlen und urkundlich verrechnen."

Wenn nun auch die Hofkammer wegen dieser Ausgabe in einem Rescripte des Kurfürsten d. d. Neuburg den 17. Februar 1690 eine Zurechtweisung erhielt, weil sie „eigenmächtig und ohne gnädigste Verwilligung" gehandelt, so blieb doch das Geld bezahlt. Die Hofkammer entschuldigte sich in einem Berichte d. d. Heidelberg den 20. Februar 1690 damit, daß „diese 51 Gulden von Weyl. Churfürsten Karl Christmilden Andenkens besagter Neckarschul, worauf arme Kinder erhalten werden, anno 1681 zum Almosen verordnet vnd als sie im verwichenen Monath ein Jahrgang an dem Rückstand bezahlt, sie in der Meinung gewesen nicht unrecht gethan zu haben."

Nicht so wie das Geld, wurden die Früchte zu rechter Zeit von der Hofkammer verabreicht. Es wendeten sich daher am 16. Februar 1690 die Inspectoren der Neckarschule mit folgender Bitte an den Kirchenrath um deßfalsige Verwendung bei der Hofkammer:

„Es empfänget die Neckerschuhl aus Churpfälz. Hofkasten allhier jährlich 16 Mltr. Gerste, 4 Mltr. Spelz, 2 Mltr. Erbsen vnd so viel Linsen nebst 1 Mltr. Habermehl, welches Alles auch bishero vnd Biß auf resp. ein, Zwey vnd Drey Jahr nach ausweis der hierbey liegendten Verzeichnus vom Oeconomo richtig bezahlt worden. Indem nun bey iztmahlig ausbleibenden andern Gefällen, dieses arme Corpus des ausstandts sonderlich bedürftig, von dem Kasten-Schreiber aber nichts ohne Befehl gereichet werden kann, dieses aber als ein alt fundirtes werk, ahn sich selbst Klar, so ersuchen Wir E. Hochl. Kirchenrath möge bey der Hochlöbl. Hoff-Cammer dis anliegen so recommandiren, daß die Neckerschul zu diesem Ausstand gelangen möge."

„Specification

der Früchte so der Neckerschuhl aus Churpf. Hof-Casten Bis dato restiren als

de anno	1689 gerste	16	Mltr.
„	„	88 und 89 Spelz ahn jährlich 4 Mltr.	8	„
„	„	87, 88 und 89 Erbsen ahn jährlich 2 Mltr. . . .	6	„
„	„	87, 88 und 89 Linsen ahn gleichfalls jährlich 2 Mltr.	6	„

gesch. S. 116. 117. 118. Die Einkünfte desselben in jener Zeit sind tabellarisch aufgestellt im Cod. Bavar. Nr. 2665.

Statt eines gleichfalls jährlich ständig gereigten Mltr. Habermehls ist ein gewisses Quantum ahn rauhem Haber gegeben, so nicht weniger von vnderschiedtlichen Jahren rückständig."

Diese Bitte blieb jedoch ohne Erfolg. Das reformirte Kirchenvermögen war in sehr dürftigem Zustande. Es hatte deßhalb schon der Kurfürst Philipp Wilhelm unterm 17. September 1689 von Neuburg aus einen Befehl nach Heidelberg gesendet, „die Anzahl der Kurfürstlichen Räthe und Bedienten bei den reformirten Landesdikasterien, so wie die der Prediger und Schulmänner zu reduciren". Bei dieser Gelegenheit erhielt der gelehrte und würdige Kirchenraths-Präsident Freiherr von Stein mit mehreren Räthen und Subaltern-Bedienten seinen Abschied; das Pädagogium zu Heidelberg verlor 2 Lehrer und viele erledigte Pfarreien wurden combinirt. Die ausdrückliche Kurfürstliche Erklärung, daß, wenn das Land von dem französischen Joche befreit sein würde, alles in den vorigen Stand wieder hergestellt werden solle, milderte die Strenge dieser Verordnung. Sie hatte jedoch in diesen unglücklichen Zeiten sehr beklagenswerthe Folgen für das reformirte Kirchenvermögen. Der Kurfürst starb am 2. September 1690 in Wien[288]), ehe er sein gegebenes Wort erfüllen konnte. Er war dorthin gereist, um seine älteste Tochter, die Kaiserin Eleonore Magdalena, Kaiser Leopold's I. Gemahlin und Mutter Joseph's I., zu besuchen und um der Krönung dieses seines Enkels als künftigen Kaisers beizuwohnen.

§. 19.

Die Neckarschule vom Antritte der Regierung des Kurfürsten Johann Wilhelm im Jahre 1690 bis zum Brande und der Zerstörung der Stadt Heidelberg im Jahre 1693.

Philipp Wilhelm's Nachfolger in der Kurwürde war dessen ältester Sohn Johann Wilhelm. Er ließ am 7. September 1690 sich huldigen, fand aber in dem Lande keine Wohnung, keine Beamten, kein Geld. Er verließ es daher nach einem kurzen Aufenthalte, um nach Düsseldorf zu gehen, und verpfändete ein ganzes Amt, Boxberg, um nur die Bedürfnisse des

288) Wundt, Pfälz. Kirchengesch. S. 120. 121.

Augenblicks bestreiten zu können [289]). Der neue Regent bemühte sich zwar, in das entvölkerte Land wenigstens wieder Bewohner zu ziehen. Ein Edict vom November 1691 räumte den Kaufleuten und Handwerkern Freiheit auf 20 Jahre ein, versprach den sich Anbauenden Boden und Baumaterial, den Fabrikanten jede Art von Vorschub und Unterstützung [290]): ein friedlicher Wohlstand konnte aber nicht erblühen, so lange das Land durch kecke Streifzüge heimgesucht wurde und man jeden Augenblick, besonders in Heidelberg, gewärtig sein mußte, die Zerstörungszeit von 1688 und 1689 zurückkehren zu sehen [291]).

Doch trotz aller dieser traurigen Verhältnisse des Landes und der Stadt Heidelberg bestand die Neckarschule fort. Freilich geschah dieses in höchst dürftiger Weise, da nicht nur der Stadtrath [292]), sondern auch die Hofkammer, wie sie schon unter dem Kurfürsten Philipp Wilhelm gethan, die schuldigen Beiträge fortwährend theilweise oder gänzlich verweigerte. Um nun die Hofkammer zu bestimmen, ihre Beiträge zu der Anstalt wieder zu geben, gab der Oeconom der Anstalt am 2. März 1691 an den Kirchenrath ein „Memorial“ folgenden Inhalts ein:

„Oeconomus vff der Neckerschul Joh. Justus Kirsten übergibt ein Memorial deß Inhalts, Welchermaaßen Allhiesige Neckerschuhl auß einer Churfürstlichen Gnädigsten Verordnung vor langen Jahren hero auß der Churfürstlichen Hof-Cammer und Kasten Järlich ein gewisses an gelt und Früchten, alß 51 fl. an gelt, benebenst 16 Mltr. Gerste sambt einigen andern Früchten, wie er solche Specifice benamen kann, und zwar das gelt bis ad annum 1686, die Gerste aber bis ad an. 1688 beedes inclusive zu deren mehreren Subsistenz empfangen, auch wie, nachdem durch einigen Verzug vnd folglich da Zwischen gekommenes Kriegswesen einige Jahre zurück blieben, auff beschehenes erinnern laut Decret v. 25. Jan. 1690 51 fl. vor das 1687er Jahr auß der Hof-Cammer der Neckerschul abgestattet worden.“

„Wann man dann bey der Neckerschul der Hoffnung seye, es werde bei ietz Regierender Churfürstl. Durchlaucht erwehnte ad pias causas geschehene und biß zu obiger Zeit continuirte gnädigste Verordnung auch forthin in ihrem vigore verbleiben, bevorab da gegenwärtig die zur Vnentberlichen Subsistenz dieses, ohne des armen corporis destinirte anderwertige Wenige intraden und

289) Das Amt Borberg wurde für 300,000 Gulden an Würzburg verpfändet, welches sein Pfandrecht dem Deutschorden überließ. Von diesem löste es Karl Philipp (1741) wieder ein. Häusser a. a. O. S. 789.

290) Theatr. Europ. XIV. 119.

291) Häusser a. a. O. S. 790.

292) K.R.Pr. vom 16. Januar 1699.

Einkünften durch gegenwärtige betrübte Läuffte und Ruin der debitoren in solchen miserablen stand gesezet, daß demselben zu dessen höchstbenötigtem underhalt diesmalen nichts mehr übrig, auch ohne einige Beyhülfe ferner nicht bestehen kann; dannenhero zu obig gnädigst verordnetem Subsidio man seine Zuflucht zu nehmen sich äußerst gemüßiget befindet; Alß bittet eingangs gemeldeter Oeconomus, Kirchenrath wolle sich der armen Schüler ferner annehmen und solch ihr anliegen höheren orten bessserermaßen recommendiren, damit durch fernere entrichtung obbenannter Gelter und Früchten deren großem Mangel zu Hülfe gekommen werde."

Der Kirchenrath empfiehlt hierauf das Gesuch des Oeconomen der Hofkammer und diese wendet sich deßhalb am 12. März 1691 in nachfolgendem Schreiben an die von dem Kurfürsten in Heidelberg angeordnete Regierung:

„Kirchenrath recommendirt der allhießigen Neckarschull ansuchen wegen einigen an hiesiger Hof-Cammer jährlich zu empfangen habenden Geld undt Früchten."

„Von weyland Churfürsten Carln Christseeligen andenkens seind der Neckarschull anno 1681 jährlich 51 fl. Zum Almoßen zu beßerer Underhaltung der armen auf solcher schul erziehender Kind, verordnet worden, so sie auch biß ad annum 1687 empfangen, von welcher Zeit an die fernere Zahlung wegen eingefallenen Kriegs anstehen blieben bis zu anfang des verstrichenen 1690ten Jahrs, da man der Neckarschul uf beschehenes anhalten einen Jahrgang an dem ruckstand entrichten laßen [293]). So viel die früchte anbelangt, seind selbige vor dem eingefallenen Krieg auch jedes Jahr abgestattet worden. Bey der Hof-Cammer wird sonsten davor gehalten, daß diese beschaffenheit samt abgelebter Churfürstl. Durchlaucht seelig gnädigst abgelaßenem rescripte Und waß die Hof-Cammer darauf unterthänigst berichtet an Ihro Churfürstl. Durchlaucht Underthänigst Zu berichten und anzufragen seyn, ob wol dieße letztgemelte alte Frucht, alß obige neue Geldstiftung ferner fortgereicht und der rückstand nachgetragen werde oder wie man sich sonsten darin verhalten solle."

Nach dem Wunsche der Hofkammer berichtet alsdann die Regierung an den Kurfürsten, worauf ihr von demselben folgende Antwort zugeht:

„Wir haben Unß gehorsamblich Vortragen laßen, waß Ihr mittelst Ewres Underthänigsten P. S. vom 10ten dieses wegen einiger vom Vorigen Pfalzgrafen Churfürsten Carl zu beßerer Underhaltung der armen uf der Neckarschuhl zu Heydelberg erziehenden Kinder gemachter Stiftung von Jährlich 51 fl. ahn Geld, 16 Mltr. rauher Gersten, 4 Mltr. Spelz, auch 4 Mltr. Erbsen, 2 Mltr. linsen, und etwaß Haber gehorsamlich berichtet. Nun seind Wir zwar dergleichen von Unsern Vorfahren, Pfalzgrafen, Churfürsten ad pias causas gemachte Stiftung zu continuiren geneigt, Alldieweilen aber ietziger Zeit Unsere Churpfälzische Hof-Cammer noch mit einer so großen schultenlast behaftet,

---

293) S. oben S. 91.

worunder auch viele Vnvermögliche leuthe mit zu fordern haben, dergleichen Nebenst deren Bedienten zu Ihrem Ohnentbehrlichem Vnderhalt bedürftigen Besoldungen als debita justitiae Nicht Zuruckh gesetzt werden mögen, Alß wirdt es Jetziger Zeit nicht wohl anders sein können, alß daß bey Vnserer Hof-Cammer, biß selbige wird in beßern Zustandt, mit anderwertigen, ob schon ad pias causas gewidmeten präſtationen Noch etwaß an sich gehalten werde, welches dann dem Kirchenrath daselbst Nachrichtlich zu bedeuten. Newburg den 25. April 1691."

„Johann Wilhelm, Churfürst."

Hierauf erhielt der Kirchenrath nachstehende Mittheilung von der Regierung:

„Ihro Churfürstl. Durchlaucht ist gehorsambst Vorgebracht, was wegen des Gelts Vnd früchten, so die hiesige Neckarschuhl Jährlich aus der Churfürstl. Hof-Cammer allhier zu empfangen, benamtlich an Gelt 51 fl., die von weyland Churfürsten Carl hochsehligen andenkens zu beßerem Underhalt der armen auf ermelter Neckarschuhl erziehenden Knaben Verordnet, so dann 16 Mltr. rauhe Gerst, 4 Mltr. Spelzen, eines gewissen quanti an rauhem Haber, auch an Erbsen Vnd linsen nahmens gedachter Neckarschuhl underthänigst angesucht, Vndt dießfalls von Chur-Pfalz. Kirchenrath zur hiesigen Churfürstlichen Regierung recommendirt worden. Nun seyndt zwar Ihro Churfürstl. Durchlaucht gnädigst geneigt dergleichen von Dero Herrn Vorfahren Pfalzgrafen, Churfürsten ad pias causas gemachte Stiftungen zu continuiren; Alldieweilen aber ietziger Zeitt Dero hiesige Churfürstl. Hof-Cammer noch mit einer so großen Schuldenlast behafftet, worunder auch Vile ohnvermögliche leuthe mit zu fordern haben, dergleichen nebst deren Bedienten zu ihrem Unentbehrlichen Underhallt bederftigen Besoldungen, als debita justitiae nicht zurückgesetzt werden mögen; Alß wirdt es ietziger Zeit nicht wohl anderst sein können, als daß bey gemelter Hof-Cammer bis selbige wieder in besserm Zustandt, mit anderwertigen, ob schon ad pias causas gewidmeten, präſtationen noch etwas an sich gehalten werde. Welches Ihro Churfürstl. Durchlaucht dann dem hiesigen Kirchenrath nachrichtlich zu bedeütten gnädigst befohlen. Heydelberg den 7. May 1691."

Die Pflege Schönau dagegen lieferte vom 22. Februar 1691 bis dahin 1692 Spelz 60 Mltr.; Korn 30 Mltr.; Wein, statt eines Fuders, 5 Ohm 7 Vrtl. Dasselbe geschah auch von ihr für das Jahr vom 22. Februar 1692 bis dahin 1693 [294]).

Die erste ziemlich vollständige Rechnung, welche wir noch vor dem Jahre 1693 in den Acten finden, ist von dem damaligen Oeconomen Johann Justus Kirsten gestellt und geht vom 22. Februar bis 22. Mai 1692. Wir theilen dieselbe vollständig mit.

---

294) K.R.Pr. vom 22. Februar 1693.

„Einnahm=Geld.

Zu Receß	103	fl.	29	kr.	$2^2/_3$	Hllr.
An Pension	15	„	—	„	—	„
Von den Leichen	23	„	—	„	—	„
Aus den Kirchensäcklein	32	„	18	„	—	„
Aus der Wochenbüchse	16	„	51	„	—	„
	190	fl.	38	kr.	$2^2/_3$	Hllr.

Einnahm=Wein.

Zu Receß	1	Fud.	3	Ohm.	6	Viert.	$3^3/_4$	Ms.
Erkauft	—	„	1	„	1	„	—	„
	1	Fud.	4	Ohm.	7	Viert.	$3^3/_4$	Ms.

Einnahm=Frucht.

Zu Receß an Korn	29	Mltr.	6	Smr.
an Spelz	59	„	4	„
	89	Mltr.	—	Smr.

Ausgab=Geld.

Besoldung an alle so ihr Besoldung haben, sampt dem verbliebenen Rückstand in der abgehörten 1691. Rechnung	47	fl.	15	kr.
Vor sals	2	„	—	„
„ Roggenmehl	27	„	46	„
„ Accis	1	„	2	„
„ Backerlohn	3	„	—	„
„ Kellerzins	6	„	—	„
„ Holz und Buscheln	3	„	52	„
„ Fuhrlohn	—	„	18	„
„ Holz zu reißen	—	„	24	„
Den Vorsingern und frembden Knaben	4	„	22	„
Vor Wascherlohn	9	„	21	„
Ins Gemein	—	„	8	„
In der Wochenrechnung ausgeben	14	„	6	„
Vor Wein	6	„	—	„
	125	fl.	34	kr.

Rest 65 fl. 4 kr. $2^2/_3$ Hllr.

Ausgab=Wein.

Dis Quartal durch Verspeiß und Abgeben . . . . . 8 Ohm. 10 Viert.

Rest 5 Ohm. 9 Viert. $3^3/_4$ Ms.

Ausgab=Frucht.

In die Mühl gethan und vermahlen worden Spelz . . . . . . 44 Mltr.

Wovon noch uff 2 Wochen Provision vorhanden.

Sodann restirt laut letzt abgehörter 1691. Rechnung der Metzger Schepler vor Fleisch . . . . 135 fl. 9 kr.

An Wagenknecht vor Krahmwaar vor das verflossene 1691. Jahr bis 22. Februar 1692 . . . . 100 „ — „

Heidelberg, den 24. May 1692.

Johann Justus Kirsten,
Oeconom."

Fünfter Abschnitt.

Von dem Brande und der Zerstörung der Stadt Heidelberg unter dem Kurfürsten Johann Wilhelm im Jahre 1693 bis zur Vereinigung der Neckarschule mit dem Sapienz-Collegium unter dem Kurfürsten Karl Theodor im Jahre 1773.

§. 1.

Brand und Zerstörung der Stadt Heidelberg im Jahre 1693.

Oben (S. 93) haben wir bereits den bangen Zustand der Bewohner Heidelbergs geschildert, und leider war die Besorgniß nur zu gegründet. Schon im Februar 1692 war Heidelberg wieder ernstlich von einem französischen Ueberfalle bedroht, welcher nur durch das zufällige Auffinden eines Briefes entdeckt und verhütet wurde. Das Corps, das Heidelberg hatte überfallen wollen, wandte sich nach Mannheim (3. Februar), zerstörte dort die indessen wieder aufgebauten Wohnungen, und hinterließ durch schmähliche Mißhandlung wehrloser Frauen und Kinder abermals seine mordbrennerischen Spuren. Plünderungen und Streifzüge, welche sich keck bis vor die Thore der Stadt wagten, steigerten bei den Bewohnern das bange Gefühl der Unsicherheit [295]). Am 18. Mai 1693 erschien ein starkes französisches Corps in der Nähe der Stadt, welche nach ihren Unglückstagen vom Jahre 1689 wieder in Vertheidigungszustand gesetzt worden war. Die Truppen und die in Heidelberg zurückgebliebenen Bürger waren von dem besten Geiste beseelt, allein die Stadt kam durch die Feigheit und den Verrath des kaiserlichen Feldmarschall-Lieutenants Georg Eberhard von Heidersdorf am 22. Mai 1693 in die Gewalt der Franzosen.

Jetzt holten die Truppen des „allerchristlichsten Königs" Ludwigs XIV. nach, was sie im Jahre 1689 versäumt hatten. Die Bewohner, zumal wehrlose und schwache, erlitten die grau-

---

295) Häusser a. a. O. S. 790.

samsten Mißhandlungen. Fünf Regimenter zogen plündernd durch die Stadt, und das Morden der Bürger, das Mißhandeln der Frauen, die ausgedachten Qualen der Greise und Kinder wurden von den Flammen beleuchtet, welche die Stadt verzehrten. Die Ruhestätten der alten Kurfürsten von der Pfalz, von Ruprecht III. an bis zum Erlöschen der Simmerischen Linie, welche in dem Chore der Kirche zum h. Geiste waren, wurden aufgerissen; die Leichname der Fürsten aus ihren Gräbern hervorgewühlt, und auf dem Marktplatze zerstreut [296]). Die meisten Kirchen wurden verbrannt, die Gebäude der Universität gingen ganz zu Grunde und von den öffentlichen und Privatgebäuden sind nur wenige von dem Feuer verschont geblieben [297]). Was fliehen konnte, floh [298]).

§. 2.

Schicksal der Neckarschule bei dem Brande und der Zerstörung der Stadt. Das Gebäude wird ein Raub der Flammen.

Die Folgen dieser Begebenheit waren von unersetzlichem Schaden für das reformirte Kirchenvermögen in der Pfalz. In

296) Kayser, Schauplatz der Stadt Heidelberg. S. 536 ff. — Es traf ein, was Kurfürst Karl Ludwig geahnet hatte. (S. 89. Note 280.)

297) Häusser a. a. O. S. 792 ff. — Eine sehr merkwürdige Denkmünze aus dem Jahre 1693 ist abgebildet in „von Leonhard's Fremdenbuch für Heidelberg" S. 40. Sie trägt das Brustbild des allerchristlichsten Königs; ihre Kehrseite stellt das „zerstörte Heidelberg" dar.

298) Der edle Fabricius ließ seinen ganzen Hausrath und seine treffliche Bibliothek zurück, um, wie früher Peter von Spina gethan (oben S. 70), die kostbarsten Schätze der Universität, das academische Archiv zu retten, welches er zuerst nach Frankfurt a. M. und von da um größerer Sicherheit willen nach Marburg brachte. Nur das im Jahre 1662 angefangene Matrikelbuch, welches sich im Hause des Rectors Crollius befand, ging verloren, ohne Zweifel mit dem Eigenthume dieses würdigen Lehrers. Er war seit 1691 Professor der Theologie, lehrte mitten unter dem Geräusche der Waffen und trug in der verhängnißvollsten Zeit 2 Jahre nach einander, 1692 und 1693, die Last des Rectorats. Die Universität selbst wurde im Jahre 1694 auf Befehl des Kurfürsten nach Frankfurt a. M. verlegt. Vergl. Leger in: „Ersch und Gruber, Encyclopädie der Wissenschaften und Künste." Sect. II. Th. 13. S. 139. (Büttinghausen) Miscellan. hist. Univers. Heidelberg. inserv. p. 4. Jetzt befinden sich die Universitäts-Acten in ziemlicher Vollständigkeit, mit nur wenigen Lücken, welche in die Kriegszeiten fallen, und zwar vom Jahre 1386 an bis auf die neueste Zeit, in der Universitätsbibliothek, wohin das ganze Archiv der Universität gebracht worden ist. Bähr, Heidelberger Jahrbb.

dem von der feindlichen Macht beherrschten Lande schwiegen Gesetz und Ordnung. Die erledigten Beamten-Stellen blieben unbesetzt.

Auch die Neckarschule wurde von dem Unglücke, welches der Stadt widerfahren ist, hart betroffen. Der Inspector Brandau[299]) und der Oeconom Kirsten kamen um; die Alumnen wurden zerstreut; ein nicht unbedeutender Theil der Capitalien der Schule gerieth in Verlust, weil solche auf Häuser in der Stadt geliehen waren; das Neckarschulgebäude selbst wurde ein Raub der Flammen[300]).

Wie die Angehörigen der Universität und die weltlichen Beamten, so waren auch die Mitglieder des reformirten Kirchenrathes nach allen Seiten hin zerstreut worden. Johann Friedrich Mieg[301]) hatte sich nach Holland begeben, Lorenz Salmuth lebte zu Nürnberg und Fabricius hatte zu Frankfurt a. M. eine Zuflucht gefunden. Dort versah er als einzig übrig gebliebenes Mitglied des Kirchenrathes in der ersten Zeit alle Geschäfte mit dem Secretär Johann Ludwig Creuz. Später wurde ihm Justus Wilhelm Wißenbach als Verwaltungsrath beigegeben, und auch der ehemalige Hofprediger bei der verwittweten Gemahlin Karl Ludwigs, Maria von Pfalz-Simmern, und bei dem Kurfürsten Karl, Karl Konrad Achenbach, damals Professor an der Universität und Pfarrer bei der Kirche zum h. Geiste, von dem Kurfürsten Johann Wilhelm zum Kirchenrathe ernannt und nach Frankfurt geschickt[302]). Fabricius begab sich öfter an den Hof nach Düsseldorf und suchte durch dessen Unterstützung und auswärtige milde Beiträge das allgemeine Elend seiner Glaubensgenossen zu mildern; allein mit geringem Erfolge. Noch ehe das Jahr 1693 zu Ende ging, waren bereits 100 reformirte und 3 lutherische Kirchen mit sehr vielen Pfarr- und Schulwohnungen in den Händen der Ordensleute, welche im Lande zurückgeblieben waren[303]).

1846. XXXIX. Jahrg. 6. Doppelh. S. 933. Desselben Entführung der Heidelb. Biblioth. S. 4.

299) Andreae Spicileg. IV. p. 24.

300) K.R.Pr. vom 11. Jan. 1701.

301) Ueber Mieg's Leben und Schriften vergl. Büttinghausen, Ergötzlichkeiten. Stück III. S. 39 bis 63. Desselben Beiträge zur Pfälz. Gesch. Bd. I. S. 7 bis 20.

302) Wundt, Pfälz. Kirchengesch. S. 124.

303) Neueste Gesch. d. Ref. S. 35. Wundt, Pfälz. Kirchengesch. S. 123.

Nachdem am 30. October 1697 der Friede zu Ryswick geschlossen worden, wurden der Kirchenrath und die geistliche Güterverwaltung von Frankfurt nach Weinheim an der Bergstraße versetzt. Dort hatte der Kurfürst am 16. Juni 1698 sein Hoflager aufgeschlagen [304]). Von Weinheim aus kehrte er noch in demselben Jahre nach Heidelberg zurück, und mit ihm die geflüchteten Behörden und die Reste der Universität, welche sich von Frankfurt und andern Orten aus ebenfalls in Weinheim wieder gesammelt hatten.

Der Kirchenrath bestand nach dem Tode Salmuth's im Jahre 1693 und dem des verdienstvollen Fabricius im Jahre 1696 nur noch aus den beiden Räthen Achenbach und Witzenbach und dem Secretär Creuz, und von den Mitgliedern der Güterverwaltung lebten nur noch Linck und Schorr [305]). Da die Canzlei, in welcher der Kirchenrath früher seine Sitzungen gehalten hatte, abgebrannt war [306]), so wurden bis zum Jahre 1707 die Sitzungen „in Dr. Johann Dietrich Hoffstadt's Apothek" gehalten, wo zu diesem Zwecke drei Stuben gemiethet waren. Am 22. October 1707 miethete sich das Collegium „in Kirchenrath Dr. Clöters Behausung ein". Der Miethzins betrug jährlich 30 Gulden [307]).

§. 3.

Versuch des Kirchenrathes die Neckarschule wieder aufzurichten im Jahre 1699.

Eine der ersten Sorgen des Kirchenrathes war auf die Wiederherstellung der Neckarschule gerichtet. Er ernannte alsbald in

304) Wundt a. a. O. S. 126.

305) Neueste Gesch. der Reformirt. S. 49.

306) Vor dem Brande der Stadt hielten der Kirchenrath, der Oberrath (Geheime-Rath), die Rechenkammer, das Hof- und Ehegericht und die Geistliche Güterverwaltung ihre Sitzungen in der „großen Canzlei". Es war ein sehr umfangreiches Gebäude und von dem Kurfürsten Ludwig VI. in den Jahren 1581 bis 1583 aufgeführt. Die Baukosten betrugen 10,636 fl. 2 Heller. Diese Summe wurde zur Hälfte von der Rechenkammer und zur Hälfte von der Verwaltung bezahlt. Im Jahre 1693 wurde auch dieses Gebäude ein Raub der Flammen. Der Platz und die später auf demselben aufgeführten Gebäude sind unter dem Namen „Schreibershof" bekannt. (Wundt, Gesch. und Beschreib. von Heidelb. S. 140.) In neuerer Zeit hat denselben die Stadtgemeinde Heidelberg an sich gekauft und ihn der Gewerbe- und Kleinkinder-Schule zugewiesen. Die dahin führende Gasse heißt jetzt noch „Canzleigasse".

307) K.R.Pr. vom 25. October 1707.

der Person des Konrad Wilhelm Mack, eines Sohnes des oben S. 75 genannten Schaffners, J. A. Mack, einen Gefällverweser „gegen Genießung des fünften Pfennigs". Dieser sollte „das wenig von den Gefällen, so noch giebig, einnehmen, das Ungiebige aber renoviren". Allein für jetzt waren alle Quellen versiegt. Um jedoch zu thun, was unter den gegebenen Verhältnissen möglich war, übertrug das Kirchencollegium die Inspection über die Schule dem damaligen Pfarrer an der Kirche zu St. Peter und nachherigen Kirchenrathe, Johann Heinrich Heusser, und forderte ihn unterm 6. Januar 1699 durch folgenden Erlaß auf, für diese Anstalt zu wirken, soviel er könne:

„Demnach man bey Kirchenrath Vor rathsamb befindet, daß mitt wiedereinrichtung der Neckerschul ein anfang gemacht werde, Vndt dahero nöthig, daß wiederumb uff deren gewöhnlichen Festtage alß Christtag, Newjahrstag, Ostern, Himmelfart Vnd Pfingsten dasjenige, so in der reformirten Kirch in den Klingelseckel fället, Neckerschuhl Gefel-Verwesern ufgeliefert, Vnd von selbigem in Rechnung gebracht, so dan auch, daß wochentlich wiederumb eine büchse für besagte Neckerschuhl herumb getragen werde; Alß hatt Pfarrer zu Heydelberg Heusser, dem bis uff weitere Verordnung die Inspection dießfalß uffgetragen wird, obiges wegen des Kircheseckels suchen ins werk zu richten, auch hievon mit einigen reformirten Rathsgliedern privatim zu reden Vnd Von ihnen Zu Vernehmen, ob? Vnd waß Sie etwa Meinten daß diesmahls Zum anfang auß der Statt mitteln zu wieder uffrichtung der Neckerschul der fondation und bisherigen Observanz gemäß könne beigetragen werden; und deren Meinung wieder zu berichten; Im übrigen hatt Pfarrer Heusser Vorschläge zu thun Vnd Zu berichten, ob nicht, weillen noch Zur Zeit es an mitteln fehlet, solches dahin eingerichtet werden kan, daß, wann sich etwa ein oder etliche Knaben von guten ingeniis zu Heydelberg finden solten, welche zu Neckerschülern ufgenommen zu werden Verlangten, daß selbige bei ihren Eltern oder Verwanten bleiben Vnd ihnen auß demjenigen, so auß dene Festagssäcklein Vndt Wochenbüchse eingehet, wochentlich oder quartaliter nach proportion ein gewisses ad interim gereicht werde, Vnd hatt Er, Pfarrer Heusser, allenfalß dergleichen Subjecta Vorzuschlagen Vnd darauf alsdann weitere Resolution zu erwarten. In Senatu den 6. Jannar 1699."

Mit welchem Erfolge Pfarrer Heusser dem Auftrage des Kirchenrathes nachgekommen, darüber geben uns die Acten nur in so weit Auskunft, daß man aus den städtischen Mitteln der Schule nichts verwilligte. Dessen ungeachtet wurde die Anstalt, wenn auch in sehr dürftiger Weise, wieder hergestellt. Die Inspection über dieselbe behielt Heusser allein bis zum Anfange des Jahres 1701, wo das Collegium der Neckarschul-Inspectoren wieder eingesetzt wurde. Außer Heusser, welcher von Seiten des Kirchenrathes als Mitglied desselben bestimmt worden, wurde

ein zweites Mitglied aus dem reformirten Pfarr-Ministerium (oben S. 54), ein drittes aus dem Stadtrathe und ein viertes aus dem Presbyterium gewählt [308]). Da aber das Neckarschulgebäude abgebrannt war und die Mittel der Anstalt nicht hinreichten, ein geignetes Local zu miethen, in welchem die Alumnen untergebracht werden konnten, so wurden dürftige Schüler des Gymnasiums, sowohl Heidelberger als fremde, „die gute ingenia hatten", mit Geld unterstützt.

Hatte nun auch, wie wir unten bestätigt finden werden, die Neckarschule einen großen Theil ihrer Einnahmen durch den Brand der Stadt verloren, so war die Anstalt doch selbst gerettet, und die Ansprüche, welche sie nach der Stiftungsurkunde und nach späteren Bestimmungen der Kurfürsten zu machen hatte, waren dadurch nicht außer Kraft gekommen, wenn ihr auch zeitweise die Gefälle ganz oder zum Theil vorenthalten wurden. Ein größerer und herberer Schlag stand ihr aber jetzt bevor. Ehe wir jedoch die Geschichte unserer Anstalt weiter verfolgen, müssen wir einen Blick auf die damaligen kirchlichen Verhältnisse werfen, weil nur dadurch eine richtige Auffassung der weiteren Schicksale dieser Schule möglich wird.

§. 4.

Kirchliche Zustände in der Pfalz unter dem Kurfürsten Johann Wilhelm.

Schon am 29. October 1698 war aus dem Schlosse in Weinheim ein Cabinetsbefehl erschienen, welcher alle reformirten Kirchen zum Simultan-Gottesdienst der drei christlichen Confessionen bestimmte [309]). Dieser Erlaß, so störend dessen Ausführung an und für sich schon war, ließ unterdessen noch Schlimmeres für die Reformirten fürchten, zumal die Katholiken die von ihnen schon im Jahre 1685 in Besitz genommenen Hof- und Klosterkirchen so wie jene des Oberamtes Germersheim ungetheilt für sich behalten durften. Eben diese Kirchen, so wie die Kirche der zwischen Pfalz und dem Domkapitel Worms gemeinschaftlichen Stadt Ladenburg, kamen im Jahre 1706 auch nicht in die Kirchentheilung, indeß alle andern dies- und jenseits des Rheines bei der Theilung, wovon unten §. 9, Note 338, die Rede sein wird, einzeln genannt sind.

Waren mit dieser Theilnahme an den Kirchen die Katholiken auch Mitbesitzer vieler Gefälle derselben geworden, so suchte man

308) K.R.Pr. vom 11. Januar und 16. April 1701.

309) Struve, Pfälz. Kirchenhist. S. 768.

die Reformirten noch mehr zu beeinträchtigen. Durch eine Verordnung vom 10. October 1698 war nämlich die bisherige Verwaltung stillschweigend entfernt und eine meist aus katholischen Räthen bestehende „Admodiations-Commission" ernannt worden [310]; ein späteres Gesetz vom 30. Juni 1699 hob die alte Geistliche Güterverwaltung [311]) ganz auf und schuf eine „Administrations-Commission", die theils aus katholischen, theils aus reformirten Mitgliedern bestand. Bei dieser Behörde spielte der Kurfürstliche Regierungsrath Quad [312]) eine Hauptrolle. Er war von der reformirten Confession zu der katholischen übergetreten und machte sich, wie es in den Kirchenrathsprotokollen wörtlich heißt,

„ein besonderes Geschäft daraus, seine vorigen Glaubensgenossen aufs Aergste zu verfolgen, ohngeachtet er zweyer reformirter Kurfürsten Brodt gegessen, da er unter drei Kurfürsten Karl Ludwig, Karl und Philipp Wilhelm Kammer- oder Geheimer Secretär gewesen. Ihm war die Verfassung unter den beiden reformirten Kurfürsten wohl bekannt. Er wußte, daß sich Karl Ludwig um Alles bekümmerte, wodurch dem Kirchenrathe die Hände oft sehr gebunden waren, so daß demselben in seinen vorherigen officiis sehr wenig übrig blieb [313]). Er war gleichsam nur der Executor der Churfürstlichen Willensmeinung. Dieses konnte der Churfürst als erstes Glied der Pfälzischen Kirche wohl thun. Quad aber suchte dieses dem Churfürsten Johann Wilhelm und seinen hohen Ministris so vorzustellen, als wenn dieses ein Prärogativ des Churfürsten ohne Unterschied der Religion wäre. Deßwegen fand der Kirchenrath in den vor reformatis sehr traurigen Zeiten, nemlich vor Emanirung der Religions-Declaration, wenig oder gar kein Gehör, wann er sich über Eingriffe in seine Gerechtsame beschwerte. Da sagte Quad immer: „„so war es bei Churfürst Karl Ludwig's Zeiten.""

Unter solchen Verhältnissen kann es nichts Auffallendes haben, daß durch willkührliche Bestimmungen den Reformirten ein

310) Pütter, Pfälz. Religionsbeschwerden. S. 200. — „Eine veranstaltete Generaladmodiation, welche dem Landcommissarius von Haumüller anvertraut wurde, lief so übel ab, daß am Ende ein Rückstand von vielen tausend Gulden sich herausstellte, worüber es zu einem Processe kam, welcher nach 78 Jahren noch nicht geendigt war." Ebendas. S. 201. Die in den Jahren von 1703 bis 1705 aus den reformirten Kirchengefällen für eine gegen von Haumüller und den Kriegscommissarius Schropp eingeleitete Inquisition vorgeschossenen Kosten betrugen 5,149 fl. Ebendas. S. 191.

311) S. oben S. 41. Note 157.

312) Neueste Gesch. der Reformirt. S. 51. 58. 76. und die dort unter Nr. 2. mitgetheilte Urkunde.

313) Vergl. oben S. 71, wo der Geschäftskreis des Kirchenrathes unter Karl Ludwig angegeben ist.

beträchtlicher Theil ihres Kirchenvermögens entzogen und den Katholiken zugewiesen wurde [314]), und der Kurfürst durch eine Verordnung vom 5. April 1699 den Besitz der Reformirten an Almosen für gemeinschaftlich erklärte [315]). Die sämmtlichen Almosen derselben wurden untersucht, und im Oberamte Heidelberg hatte man das Almosen so theilen lassen, daß selbst, wenn nur fünf oder sechs Katholiken neben mehreren hundert Protestanten in Einem Orte wohnten, die Katholiken die volle Hälfte des reformirten Besitzes erhielten [316]). Wie in dem Oberamte, so wurde ebenfalls in der Stadt Heidelberg [317]) von einer Commission, welche aus Deputirten der 3 Confessionen zusammengesetzt war, und an deren Spitze der Kurpfälzische Geheime Rath und Dechant zu Heidelberg, Kaspar Adam Schnernauer [318]), stand, eine Untersuchung der sämmtlichen Almosen vorgenommen.

§. 5.

Kampf des Kirchenrathes für die Einkünfte und Rechte der Neckarschule.

Auch die Neckarschule sollte am 29. December 1700 in das Bereich dieser Untersuchung gezogen werden. Gefällverweser Mack machte hievon bei dem Kirchenrathe am 31. December die Anzeige, worauf der Kirchenrath unter Andern am 11. Januar 1701 Folgendes ihm erwiederte, mit dem Auftrage, es dem Dechanten Schnernauer mitzutheilen:

„Die Schule sei kein Dependens vom Almosen, an ihr participirten nicht indifferenter allerhand und zwar bettelarme, wie bei dem Almosen, sondern es sei eine absonderliche von Churfürst Friedrich III. und seinem Sohne und Administrator der Pfalz Johann Casimir einzig und allein für allhiesige studirende reformirte Jugend gemachte Fundation.“

Schnernauer ließ sich jedoch durch die Mittheilung des Gefällverwesers nicht bewegen, von seinem Vorhaben abzustehen. Für die Anstalt selbst stand jetzt Alles auf dem Spiele. Hätte Schnernauer sein Vorhaben durchgesetzt, dann war das weitere

---

314) Neueste Gesch. der Reform. S. 52 bis 58. Hormuth, Projectirte Pastoration. S. 182.

315) Hormuth a. a. O. S. 277. Wundt a. a. O. S. 130.

316) Struve, Pfälz. Kirchenhist. S. 849 bis 853.

317) K.R.Pr. vom 31. December 1700.

318) Später wurde er Weihbischof zu Mainz. Wundt, Gesch. und Beschreib. von Heidelberg. Bd. I. S. 414.

Bestehen derselben vernichtet. Diese Ueberzeugung hatte auch der reformirte Kirchenrath. Er wendete sich deßhalb an den Kurfürsten, welcher sich in Düsseldorf aufhielt (oben S. 92). Wie dieser sich in den Zeiten der Zerstörung in die geschützten und behaglichen Gegenden von Jülich und Berg zurückgezogen hatte, so war er nach einem kurzen Aufenthalte in Heidelberg wieder dorthin zurück gekehrt. Die Pfalz, welche von den ältesten Zeiten her der Mittelpunkt und Wohnsitz des regierenden Hauses gewesen, wurde wie eine heimgefallene Provinz verwaltet, und eine Landesregierung eingesetzt wie unter dem Kurfürsten Philipp Wilhelm (oben S. 90), welche in allen wichtigeren Fällen erst nach Düsseldorf an den Kurfürsten und dessen geheimes Conferenz-Ministerium berichten mußte [319]). In seiner Eingabe an den Kurfürsten legte der Kirchenrath in ausführlicher Darstellung alle Verhältnisse dieser uralten Stiftung in nachstehender Weise vor, um Schutz für dieselbe bittend:

„Es haben Ew. Churfürstl. Durchlaucht Herrn Vorfahren an der Cuhr von Friedrich III. höchstseeligen Andenkens an zu mehrerem Aufnehmen des lateinischen reformirten Gymnasii [320]) in Heydelberg und trost derjenigen Landts-Kinder, deren Eltern nicht bey mittel, die studia außführen zu Können, ein Stipendium Vor 36 schul-Knaben oder Stipendiaten, so das angewiesene paedagogium frequentiren müßen, Alß 10 auß der Statt, 14 auß der Pfalz Vnd 12 auß benachbarte außländische, wann Sie fähige ingenia Zu den Studien haben Vnd so weit Kommen sind, daß Sie Grammaticam et Syntaxin absolviret Vnd ad quartam Classem Tüchtig, Gnädigst fundirt, welches der Nachfolger oder Administrator in der Cuhr Hertzog Johann Casimir auch Christmilden Andenkens unter gewissen Statutis et beneficiis Vermehret Vnd verbeßert, auch zu welchem end ein Hauß an der Neckarbrucken aufbauen Vnd die Neckarschul nennen laßen, nicht daß darin Schul gehalten werden soll, sonder daß diese 36 Stipendiaten unter uffsicht eines Oeconomi nutrirt und erhalten werden, Vnd ihre information in dem uffgerichteten gemeinen paedagogio suchen solten, welches Stipendium hernach successive Von der Zeit an durch ein Vnd andere Christliche Privatpersonen per testamenta und ansehn-

---

319) Häusser a. a. O. S. 837 ff.

320) Bis zum Jahre 1622 kommt diese Anstalt nur unter dem Namen Pädagogium vor. Nach dieser Zeit aber wird es bald Pädagogium, bald Gymnasium genannt. Erst von der Mitte des 18. Jahrhunderts an heißt es gewöhnlich Gymnasium. — Mit dem Namen Gymnasium wurde im 15. und 16. Jahrhunderte die Universität bezeichnet. Die Belege aus den Acten der Universität Heidelberg haben wir im „Micyllus“ S. 29 u. 30 gegeben. Ueber die Namen Gymnasium, Universität, Academie vergl. Meiners, Gesch. der hohen Schulen. Th. IV. S. 382 ff.

liche legata zu lieb der freien Künsten und fortpflanzung gelehrter leuthe Zu des Vatterlands Diensten Vnd beßerer dieser Stipendiaten Außkommen, aber expressis verbis auf Reformirter Religion Knaben allein, augirt, wie solches mit der bey Kirchenrath-Registratur befindlichen original-fundation Vnd testamentis auf erfordern docirt werden Kann; Vnd damit Alles in seiner Richtigen Vorgeschriebenen Ordnung zugehen möge, ist dem Reformirten Kirchenrath die Ober-Inspection under 4 neben Inspectoren, alß einer auß dem Kirchen-Rath, den andern auß dem Reformirten Ministerio, den dritten auß dem Statt-Rath, den Vierten auß dem presbyterio Gnädigst aufgetragen worden, welche Administration auch Vorermelte Inspectores unter Direction des Kirchen-Raths nach inhalt der fundation und beygefügten legibus Von solcher Zeit an bis auf den letzten feindlichen Brand der Statt Heydelberg, (da auch dieses Stipendiaten-Hauß im Brand mit aufgangen) ohnhinderlich Vnd noch biß auf diese stund geführet, auch die durch den Brand geschwächte Capitalia so mehren theil auf Häußer in der Statt angeleget worden, nach Vnd nach wieder in Gang Zu Bringen sich bemühet, damit mann so Viel Mittel wieder Zur Hand Bringen möchte, daß zuerst dieß Stipendiaten-Hauß wieder erbauet Vnd nach proportion der diesmaligen Einkünften eine gewiße anzahl lands-Kinder zu Stipendiaten Zu fernerem aufnehmen des reformirten Gymnasii Vnd inferiorum studiorum angenommen Vnd zu des Vatterlands Dienst auferzogen werden Könnten."

„Demnach mann sich nun Keineswegs Versehen, daß jemand sein würde, so Kirchen-Rath in fortführung der Administration dießes geringen corporis, sonderlich Weilen es ein pars des Reformirten Gymnasii Vnd inferiorum Studiorum ist, hinderlich sein und sich deßen anmaßen würde, So hat doch Vor kurtzen Tagen Herr Dr. Schnernauer, decanus allhier in Heydelberg, weillen Er die Almosen Zu untersuchen bishero in Commissis gehabt, unterm Vorwand, daß dieses corpus inter pias causas und demnach Zu seiner Commission gehörig, Neckarschul-Gefällverweßer Mack Vor sich fordern laßen Vnd Ihm die Rechnung zu extradiren befehlen wollen, welcher aber sich damit, daß seine Rechnung bereits bei Kirchen-Rath, der dieses corpus bishero dirigirt, Zur Verhör überliefert, entschuldigt, bey Kirchen-Rath man sich auch ehe Vnd bevor der sachen wahre Beschaffenheit Ew. Churfürstlichen Durchlaucht Unterthänigst remonstrirt worden, Von dieser Administration alß Zu deßen Vfgetragenem ampt gehörig so schlechter Dinge Vnd ohn Ew. Churfürstlichen Durchlaucht Gnädigsten Special-Befehl nicht entsetzen laßen können, sonderlich weillen Dießes Corpus mitt dem Almosen Kein Gemeinschaft hat, auch Herr Dechants Commission, alß welche Stricti juris sich darüber nicht erstreckt, weniger sub nomine piarum caussarum defendirt werden Kann, sonst Er auch über die Verwaltung, so eitel piae caussae, director sein müßte;"

„So hat Kirchen-Rath sich gemüßigt gefunden, diese der sachen bewandtnus Ew. Churfürstliche Durchlaucht in unterthänigster tiefster devotion Vorzustellen Vnd fußfällig Zu bitten, derselben bey Ihrem uffgetragenem Ampt und Direction dießes noch ihm übergebliebene eintzige geringe corporis alß zu dero Gymnasio gehörig gnädigst zu schützen, auch die Zu wieder aufrichtung der inferiorum und paedagogii ohnlengst Zum anfang Unterthänigst Vorgeschlagnen 3 Praeceptores Gnädigst confirmiren Vnd salariren zu laßen."

„Gleichwie nun solches zu wieder aufnehmung der Universität Heydelberg gereichet, alß auß welcher Schulen Zum numero Studiosorum ein anfang Gemacht Vnd anderen ausländischen Ihre Kinder Zur Schul und universität zu schicken anlaß Vnd muth gegeben werden wird; So will Kirchen-Rath ahn Ew. Churfürstliche Durchlaucht gnädigster Clementz, manutenentz Vnd willfahrung Keinen Zweifel tragen, Vnd gnädigster resolution in allem unterthänigsten respect erwarten. Heydelberg den 16. Aprilis 1701."

Auf diese Eingabe erhielt der Kirchenrath von dem Kurfürsten folgende Antwort:

„Von Gottes gnaden Johann Wilhelm Pfaltzgraf Bei Rhein, des heyl. Römischen Reichs Ertzschatzmeister und Churfürst in Bayern, zu Jülich, Cleve Vnd Berg Hertzog 2c. 2c. 2c."

„Unsern gnädigsten Gruß Zuvor Würdige Vnd hochgelehrte, Liebe, Getrewe."

„Unß ist gehorsambst in mehrerem Vorgetragen worden, waß ahn Unß Ihr, wegen deß Von Unseren Vorfahren an der Chur-Pfaltz fundirten Stipendii Vnd deßen Bißheriger administration sub dato 16. finientis Vnderthänigst gelangen laßen. Wie Wir zum Vorderst Von Unserer Regierung in sachen gehorsambster Bericht erfordert, also werden Wir hernechst auf deßen einlangung solch gnädigste resolution Euch wiederfahren laßen, damit Ihr Unsere gnädigste intention, Euch Vielmehr gnade zuzuwenden, alß nicht waß zu entziehen, darob Zu verspüren, Vnd consolation Zu schöpfen haben möget, gestatten Wir euch inmittelst biß auf Unsere weitere gnädigste Verordtnung die sach in statu quo Zu belaßen gnädigst Befohlen. Woltens Euch gnädigst Unverhalten Vnd seyndt Euch anbey Zu Churfürstlichen Gnaden Geneigt. Düsseldorf den 30. Apr. 1701."

„Johann Wilhelm, Churfürst."
„vdt. Freiherr von Wiser."

§. 6.
Fortsetzung.

Schnernauer gab jedoch sein Vorhaben nicht auf, sondern reichte am 8. Mai folgende Beschwerde gegen den Kirchenrath bei der Kurfürstlichen Regierung in Heidelberg ein:

„Es weigert sich reformirter Kirchen-Rath die Rechnung über die gefälle hießiger sogenannter Neckarschul Zu extradiren, mit dem unziemlichen anfügen, daß sie ohne Special Befehl Sr. Churfürstlichen Durchlaucht Zu solcher extradition sich nimmer mehr Verstehen werde, Nachdem mahlen aber Besagte gefälle unter denen geistlichen Pfründen, welche zu untersuchen Ihre Churfürstl. Durchlaucht Bereits Vor einem und andern Jahr gnädigst Befohlen tamquam species sub genere Begriffen, mithin zu Vollziehung des Churfürstlichen Befehls untersucht werden müßen; Alß wird Eine hohe Regierung gehorsambst ersuchet, umb hierinfalß die nothdurft zu Verfügen."

Hierauf wurde dem Kirchenrathe nachstehende Zuschrift von der Regierung:

„Ab dem anschluß ist zu ersehen, was Chur-Pfältz geistlicher Rath und Dechant Zu Heydelberg Herr Dr. Schnernauer wegen extradirung der

Rechnung über die gefälle hießiger sogenannter Neckarschul geziemend angesucht. Nachdem man nun erwehnte Herr Dechanten petitum Vor ganz billig befindet; Alß hat Kirchen Rath Ihme sothane Rechnung ohne einigen anstand Zu extradiren, oder aber genugsame anzeig Zu thun, Warumb Er solche Zu extradiren nicht schuldig seye." Heydelberg den 10. May 1701."

Auf diesen Erlaß hin rechtfertigt der Kirchenrath sein Verfahren durch nachfolgende Erklärung:

„Bey Kirchenrath hatt man ersehen, wass Churpf. hochlöbliche Regierung auf Churpf. Geistlichen Rath Vnd Dechand In Heydelberg Herrn Dr. Schnernauer Ansuchen wegen extradirung der Rechnungen über die gefälle der hießigen so genannten Neckarschul Zu befehlen beliebt, Nemblich sothane Rechnungen ohne einigen Anstand Zu extradiren oder aber genugsahme anzeige Zu thun, warumb man solches zu thun nicht schuldig seye."

„Deme Zufolg der Kirchenrath ahnverhalten wollen, wie daß die Administration und Oberauffsicht dießes Stipendii a tempore fundationis von Herzog Johann Casimirs Zeiten ahn Kirchenrath von allen Churfürsten in der Churpfaltz bishero aufgetragen und biß auf diße stund verwaltet worden; Vnd weillen solches Stipendium ein pars des reformirten Paedagogii In Vnd alle Zeit geweßen, So hat Kirchenrath auf Herrn Dr. Schnernauers Ansinnen sich so schlechter Dingen deßen Direction nicht begeben Können, sondern der wahren bewandtnus ahn Ihro Churf. Durchlaucht immediate nach Inhalt beygehendem copeilichen Memorials unterthänigst gelangen laßen; Vnd weillen es ein stuck Kirchenraths-Ambts umb gnädigste manutenenz gebetten, darauf auch Von Ihrer Churf. Durchlaucht Vnterm 30. April jüngsthin diese allergnädigste resolution wie beylag bezeiget, erhalten, daß Ihrer Churf. Durchlaucht gnädigste Intention nicht seye Kirchenrath etwas Zu entziehen, sondern vielmehr Gnade zuzuwenden, dero wegen Sie auch inmittels biß auf Dero gnädigster weitrer Verordnung die sache in Statu quo zu Kirchenraths consolation zu laßen gnädigst befohlen; Alß lebt Kirchenrath der Hoffnung, Hochlöbliche Regierung werde biß Zu Einlangung anderweiterer Gnädigster Resolution wegen extradirung dießer Rechnungen demselben so lang weiters nichts zumuthen wollen, Viellmehr beforderlich sein, daß das Reformirte Paedagogium mit den vorgeschlagenen drey praeceptoribus Vor dieß mahl, biß sich der numerus discipulorum Vermehret, bestellt, der observanz gemas Salarirt, und folglich auch Successive mit diesen Stipendiaten ein anfang gemacht Vnd dieselbe Zu des Vatterlandes Bestem im Paedagogio informiret werden möchte. Heidelberg den 12. May 1701."

Allein der Kirchenrath hatte seine Bedeutung und sein Ansehen ganz verloren. Salmuth und Fabricius waren todt. Der rüstige Wißenbach wurde im Jahre 1699 entlassen[321]) und Achenbach folgte im Jahre 1700 einem Rufe als Hof- und Domprediger nach Berlin[322]), und so blieben nur noch

321) Neueste Gesch. der Reform. S. 65.

322) Wundt, Gesch. u. Beschreib. von Heidelberg. Bd. I. S. 415.

Wilhelm Heyles mit dem alten Secretär **Creutz**[323]) übrig. Damit nun aber doch Candidaten des Predigtamtes geprüft werden konnten, wurde Pfarrer **Heusser** im Jahre 1700 in das Collegium aufgenommen.[324]) Diese Männer mußten nun den völligen Sturz der alten hierarchischen Macht des Kirchenrathes mit ansehen. Es war demselben die durch Gesetze bestimmte Mitaufsicht über die Geistlichen Güter entzogen und er ganz unter die Gewalt der Kurfürstlichen Regierung herabgewürdigt. Seine Verfügungen durften katholische Ober- und Unterbeamten ungestraft verhöhnen[325]). Nach einer Verordnung des letzten protestantischen Kurfürsten **Karl** vom 19. December 1681 war der Kirchenrath noch ein Theil der Landesregierung, und seine Mitglieder hatten gleichen Rang mit den Kurfürstlichen Regierungsräthen. Wie diese in Justiz- und Polizeisachen ihre Gerichtsbarkeit übten, so sollte dieses der Kirchenrath in geistlichen Sachen thun. Jetzt hatte das aufgehört. Der Kirchenrath wurde nicht mehr als ein unmittelbares Landescollegium, sondern als eine Unterstelle behandelt[325]).

Bei diesen Verhältnissen wird es nun nicht befremden, daß auch die zuletzt mitgetheilte Eingabe desselben an die Regierung nur in so weit berücksichtigt wurde, daß die Regierung zwar von der von **Schnernauer** beabsichtigten „Extradirung der Rechnungen" abstand, für die Anstalt selbst aber Nichts that. Man nahm daher von Seiten der Reformirten, „weil die Neckarschule, welche vordem 36 arme Knaben versorgt, fast überm Haufen liege", auch sie unter die im December 1701 abgefaßten Religionsbeschwerden auf[326]).

Gelang es nun den beiden Ehrenmännern, **Heyles** und **Heusser**, auch nicht für die Neckarschule bei der Regierung und dem Kurfürsten mehr zu erlangen, als wir eben angeführt haben, so brachten sie es doch dahin, daß das reformirte Gymnasium, um dessen Wiederherstellung sie ebenfalls gebeten, noch in demselben Jahre wieder ins Leben gerufen wurde[327]).

---

323) **Andreae** Spicileg. II. p. 16.

324) **Wundt**, Pfälz. Kirchengesch. S. 131.

325) Neueste Gesch. der Reform. S. 52 ff. S. 202. 203.

326) **Struve**, Pfälz. Kirchenhist. S. 1046. — Die Drangsale, welche die Reformirten um das Jahr 1701 in der Pfalz zu erdulden hatten, hat **Struve** S. 1041 bis 1048 aufgezeichnet.

327) Gesch. dieser Anstalt (Jubelfeier) S. 51. Bei den Lyceums-Acten

Im Jahre 1703 starb Heusser[328]), welcher sich mit so vieler Liebe des Gymnasiums und der Neckarschule angenommen hatte, und Heyles weilte, um die Angelegenheiten der reformirten Kirche zu betreiben, längere Zeit in Düsseldorf, wo sich der Kurfürst, wie wir oben berichtet haben, viel heimischer fand, als in einem ausgebrannten Lande mit zerstörten Städten[329]).

§. 7.

Eingabe des Gefällverwesers der Neckarschule an den Kirchenrath.

Die Neckarschule war jetzt ihrer kräftigsten Fürsprecher beraubt. Um so mehr hielt es daher der Gefällverweser derselben, Mack, für seine Pflicht, für dieselbe aufzutreten. Dieß that er in nachstehender Eingabe vom 26. Juni 1705 an den Kirchenrath, von welcher er auch eine Abschrift an Heyles nach Düsseldorf schickte.

„Demnach der Neckarschul gefäll wegen des verderblichen Brandts zu Heydelberg und Vngebauter platz, noch so gering fallen, daß das Stipendium der Neckarschul Ohnmöglich in seinen Standt Kommen Kann; Alß habe ich Ambts vnd Pflichten wegen gehorsambst erinnern Wollen, daß Kirchenrath beliebig darauf möchte bedacht seyn, wie daß daß Jenige, Waß soWol die Verwaltung Alß hiesige Statt Vnd andere darzu contribuirt durch Gnädigster Herrschaft Special-Befehl Wieder in Stand gebracht werde; Alß hiemit Geziemend anzeigen wollen, daß folgends zu erhaltung solches löblichen Collegii folgenden Beytrag der fundation gemäß, schuldig geweßen, aber Bißher nit erhalten Können Nemblich

1. Auß Churpfaltz Verwaltung. Wann für die Jungen der Neckarschul die Nothurft ahn Bettung, Leinwand und Utensilien Vorhanden und dieselbe Von Bürgermeister und Rath allhier uf Ihre Kosten Zu stellen und Handt zu haben, Wie sie denn auch Jedes Jahr bey rechter Zeit Zwantzig Kärch Holtz oder zum theil nach forderung der nothdurft vor jeden Karch Ein hundert Buscheln biß die ahnzahl groß Holtz Erfüllet uf diese Schulen zu geben schuldig; darzu sie jährlich auß der geistlichen Gefällverwaltung Zwantzig Gulden uf Martini zu Empfangen gehabt, seithero aber nichts erfolgt."

---

wird noch aufbewahrt: „Album discipulorum a funesto excidio per Gallos facto, Gymnasium reformatae religionis Heidelbergae frequentantium anno 1701 denuo erectum, Consiliariis Ecclesiasticis Domino Heyles et Domino Heusser, per Stephanum Beringium, AA. LL. et Phil. magistrum et Verbi divini ministrum."

328) Wundt, Gesch. u. Beschreib. von Heidelberg. Bd. I. S. 420.

329) Häusser a. a. O. S. 838.

„2. Ferner auß Churpfaltz Verwaltung All Jahr Ständig Ein Fuder Wein, und 97 Malter Korn, so die Pfleg Schönau zu reichen schuldig, seit dem Ruin Heidelbergs aber nichts geliefert worden."

„3. Auß dem Churfürstl. Hof-Kasten: Ahn Statt Jährlich 8 Malter gerolter Gerste 16 Malter rauhe, Ahn Spelz jährlich 4 Malter, Ahn Erbsen 2 Malter, Ahn Linsen 2 Malter, Ahn Habermehl 1 Malter, Ahn Weißmehl jährlich 1 Simri nebst Einem Malter Korn oder davor 4 Malter Speltz."

„4. Auß dem Hof-Almoßen, Zum Bier Vor die Neckarschüler jährlich 100 fl."

„5. Auß dem Kirchen-Almoßen Vermög Rechnung ahn Gelt alle Jahr ständig 25 fl.; Ahn Statt 108 Ellen Wüllen Tuch 72 fl.; ahn Statt 1½ Centner Schmeltzbutter 30 fl.; ahn Statt jährlich 4 Simri Saltz 2 fl. 40 kr.; ahn Statt Jährlich 20 Karch Brennholtz 20 fl."

„6. Wegen Erkauft und Verkaufter Güther. Dieses hat sich sonsten Jeder Zeit uf dem Rathhauß befunden in Einer Verschloßenen Lade und Wann solche geöffnet worden, hat daß Almosen ⅓, die Neckarschul ⅓, und die Elende Herberg ⅓ davon bekommen, einige Jahr aber und Zwar von 1701 an die Neckarschul Von Ersamen Statt-Rath in Heydelberg Wegen Ihres ⅓tels gänzlich gegen alles gethane protestiren außgeschloßen, auch uf etlichmahlen gethane Erinnerung nicht darzu gelangen Können. Derohalben es ahn Hochlöbliche Regierung Vnderthänigst berichtet, seithero aber die Gnädigste Resolution noch nicht erhalten, und alßo solcher gestalten ohne nachtrückliche Hülf der Neckarschul zu Allimentation der Stipendiaten ein Merckliches abgehet, so Hiermit gantz unterthänigst berichten und Vmb gnädigste Hülfe bitten soll."

So dringend nun auch diese Bitte von dem Gefällverweser ausgesprochen war, so blieb sie doch unerfüllt.

§. 8.
Wiederaufbau des Neckarschulgebäudes im Jahre 1706.

Der früher schon von dem Kirchenrathe gefaßte Beschluß, das Neckarschulgebäude wieder aufzubauen, wurde im Jahre 1706 ausgeführt. Da aber die Baukosten mit den wenigen noch übrig gebliebenen Gefällen der Schule nicht bestritten werden konnten, so forderte der Kirchenrath die sämmtlichen Inspectoren und Pfarrer in der Kurfürstlichen Pfalz auf, zu diesem Zwecke milde Beiträge bei den Mitgliedern ihrer Gemeinden zu sammeln. Diese Aufforderung geschah in folgendem „General-Ausschreiben an alle Inspectores" 330).

330) An dem Rande dieses Ausschreibens sind genannt: Heydelberg, Mannheim, Frankenthal, Ladenburg, Weinheim, Wiesloch, Sunzheim, Bretten, Mosbach, Borberg, Umbstadt, Alzey, Odernheim, Neuhausen, Dirmstein, Neustadt, Germersheim, Lautern, Oppenheim, Bacharach, Kreuznach, Kirchberg, Simmern, Stromberg.

„Unßern Gruß zuvor!“

„Nachdem mann gegenwärtig im Werke begriffen, die Neckarschul Zum Besten derjenigen Kinder, die Studiren Vnd zu dem ende dieses Vormahls im schwang gewesene beneficium dermahleins geniesen wollen, wiederumb auffer-bauen zu lassen, die gegenwärtige Vorhandene mittel aber Zu diesem Bau nicht genugsam zulänglich sind; Alß haben die samptlichen Inspectores und Prediger in der Churfürstl. Pfaltz Ihrer Gemeinden sowohl publice als privatim mit nachdruck zu erinnern Vnd nach möglichkeit zu Bewegen, damit Sie zu Beförderung dieses Bauwerks als welches alleinig Zu ihrer Kinder Wohlfarth gewitmet ist, mildreiche Beysteuer zu thun, sich willig finden lassen; So viel nun hievon wird zusammen gebracht sein, das haben Sie Inspectores und Prediger ehestens zum Kirchenrath einzuschicken. Heydelberg den 4. May 1706.“

Der Bauplan wurde von dem „Werkmeister“ der Stadt Heidelberg, Breunig, entworfen und sowohl von der Hofkammer als auch von der Regierung genehmigt. Die Hofkammer sprach dieses in folgendem Beschlusse aus:

„Conrad Wilhelm Mack, Neckarschulgefäll-Verweser, allhier übergibt des hiesigen Werkmeisters Breunig gutbefinden über den Vorseyenden Bau der hießigen Neckarschul: Die Weilen Ihro Churfürstliche Durchlaucht gnädigst befellen, daß sowohl dero Regierung, alß die Hofkammer der gemeinen Statt-bau-Wesen forthin respicieren solle; alß wäre dießer des Werkmeisters bericht zur Churfürstl. Regierung zu schicken und zu melden, daß man dabey weiter nichts zu erinnern habe. Heydelberg den 14. April 1706.“

Die Regierung ertheilte ihre Genehmigung auf nachstehenden Commissionsbericht hin:

„Der uns gegebenen Commission Zu folg, haben wir den Platz, wo vor-mahls die alte Neckarschul gestanden, und die neue wiederumb erbauet werden soll, mit Zuziehung des Bau-Ambts in augenschein genohmen, und befinden, Zumahlen auch die zu der Kirchen sachen deputirte Herrn Commissarii und der Entreprenneur der Neckarbrükhen[331]) Herr Mayer, nach Vorgegangenen Besichtigung, darbey nichts zu erinnern, daß die neue Neckarschul, so viel schuch alß Von dem Werckmeister Breunig abgesteckt, und uns Vorgezeigt worden, herauß gebauet werden könne, wordurch diese Schul mit dem Metzger-Schlachthauß in gleiche Linien, mithin die gaß in mehrere regularität kommt, auch weiter und zu instruirung der Jugend bequemer wird, und dem Thor am Bauen, Wann der Bau nach des Werckmeisters Vorschlag geführet wirdt, im geringsten nichts hindert; so man gehorsamblich berichten sollen. Heydelberg den 17. May 1706.“

Der Bau wurde sofort begonnen und mit Eifer betrieben. Schon am 15. November 1706 hatte der hiesige Bürger und

---

331) Am 16. Februar 1689 wurde die Neckarbrücke von den Franzosen gesprengt; nur Ein Pfeiler blieb stehen. Im Jahre 1706 war man noch mit dem Wiederaufbau derselben beschäftigt. Kayser, Schauplatz der Stadt Heidelberg. S. 167.

Zimmermeister Schmid „den Werksatz zu hiesiger Neckarschul verfertigt" und deßhalb bei dem Neckarschul-Gefällverweser Mack nachgesucht, „seinen 8 Zimmer-Gesellen den sogenannten Werksatzwein nebst einem Stück Brod reichen zu lassen". Da Mack aber erklärte, er dürfe dieses ohne ausdrückliche Erlaubniß des Kirchenrathes nicht thun, so wendete sich der Zimmermeister an diesen. Hierauf beschloß der Kirchenrath am 19. d. M. [332]) „der Neckarschul-Schaffner solle den Leuten für 16 kr. Brod zahlen und der Pflege-Kiefer 3 Viertel Wein verabfolgen lassen".

In demselben Jahre wurde das Haus vollendet, wie die noch an demselben befindliche Inschrift beweist, welche wir in genauer Abschrift hier mittheilen.

„Der Reformirten Klein Stipendiaten Hauß die Neckar Schul genanndt, Rettdificat: Anno 1706: Conrad Wilhelm Mack der Zeit Schaffener."

Im folgenden Jahre kaufte die Hofkammer das der Neckarschule gegenüber liegende Hausplätzchen, weil es „zur Decor der Stadt und Bequemlichkeit der Schul diene, wenn es nicht wieder überbaut würde" [333]).

§. 9.

Das Neckarschulgebäude dem Sapienz-Collegium vorübergehend eingeräumt.

Sobald der Bau des Hauses vollendet war, ließ es sich der Kirchenrath, welcher unterdessen an Philipp Ludwig Pastoir [334]) und vorzüglich an Johann Ludwig Christian Mieg [335]) sehr tüchtige Mitglieder erhalten hatte, angelegen

---

332) K.R.Pr. von gleichem Datum.

333) Protok. der Kurfürstl. Hofkammer vom 17. September 1707.

334) Ph. L. Pastoir, geboren in Meisenheim im Jahre 1674, studirte in Heidelberg, wurde im Jahre 1700 Prof. der Kirchengeschichte in Rinteln, im Jahre 1706 Prof. der Kirchengeschichte und Eloquenz an der Universität und Mitglied des Kirchenrathes in Heidelberg, wo er 1760 starb. Ueber Pastoir's Schriften vergl. Büttinghausen, Beitr. z. Pfälz. Gesch. S. 20ff.

335) J. L. Chr. Mieg, geb. in Heidelberg im Jahre 1668, Sohn des Johann Friedrich Mieg (oben S. 99), studirte in Heidelberg; war im Orleans'schen Kriege Vicarius in Mannheim; ging im Jahre 1690 nach Hanau und Utrecht; wurde Professor der griechischen Sprache in Rinteln, daselbst auch Professor der Kirchengeschichte und Theologie; kam im Jahre 1706 nach Heidelberg als Kirchenrath, erster Pfarrer zum heil. Geiste, Ephorus des Sapienz-Collegiums und Professor. Er starb 1740. Kayser, Denkmahl der Ehren und trauervolle Klage über den Tod Ludw. Christ. Mieg's. Heidelb. 1740.

sein, dasselbe auch zur Aufnahme von Alumnen herzurichten. Er ließ deßhalb dem Gefällverweser folgende Weisung zugehen:

„Neckarschul-Gefäll-Verweßer Mack wolle wegen sauberung der Federn In den Bettern im Collegio Sapientiae Vnd Neckarschul, wie auch wegen benötigtem Holtzwerck alß Bettladen, Disch, stühl Vnd bänken, die Noturft Verfügen Vnd die Zalung derselben Vorschuß weiße bis die milde gab, so von Pfarrern dazu erwart wird, einkommen, entrichten Vnd Kraft dießes gegen Quittung Verrechnen Vnd aber inner kurzen Zeit deßwegen bey Kirchenrath erinnerung thun. Heydelberg den 6. December 1706."

Die von den Pfarrern erwarteten milden Gaben blieben jedoch aus, und obgleich durch §. 30 der Religions-Declaration vom 21. November 1705 bestimmt worden war, „die Neckarschule solle denen Reformirten cum omnibus reditibus et accessionibus, wie sie selbige 1685 gehabt, privative verbleiben", waren ihr doch bis jetzt noch keine Einkünfte zugekommen. So konnten denn auch keine Alumnen aufgenommen werden. Das Gebäude war bis zum 1. Januar 1708 nur von dem Gefällverweser und dem Pfarrer Leo Mehrenscheid bewohnt, welch' letzterer im Jahre 1705 auch Rector des Gymnasiums gewesen [336]).

Unterdessen war das Sapienz-Collegium, dessen Gebäude im Jahre 1693 ebenfalls niederbrannte, im Jahre 1707 von dem Kirchen-Collegium „rehabilitirt" worden. Ephorus war damals der oben genannte für die Anstalt sehr thätige Kirchenrath Mieg. Für den Anfang wurden 8 Sapientisten angenommen und am 3. März desselben Jahres [337]) „wegen deren Verpflegung mit dem Bürger und Rothgerber Philipp Beger in Heidelberg von dem Kirchenrathe die Uebereinkunft getroffen, daß er die Verpflegung derselben übernähme gegen „quartaliter verordnete 8 Ohm Wein und 8 Mltr. Korn", welche ihm von der Administration aus der reformirten 5/7 Kasse [338]) gereicht werden sollten. Doch blie-

336) K.R.Pr. v. 3. Juli 1709. Andreae Spicil. IV. p. 26. Wundt, Gesch. u. Beschreib. von Heidelberg. Bd I. S. 417.

337) K.R.Pr. von gleichem Tage.

338) In Folge der mehr erwähnten Religionsdeclaration vom Jahre 1705, bei welcher der bekannte Quad seinen Einfluß bei der weltlichen Regierung zum Nachtheile der Reformirten wieder geltend zu machen wußte, mußten diese von sieben ihrer Kirchen zwei und eben so 2/7 ihrer Gefälle, Almosen und Stiftungen an die Katholiken abtreten, welche dadurch mit den hinzugeschlagenen Gefällen des Oberamtes Germersheim in den Besitz von mehr als der Hälfte des reformirten Kirchenvermögens kamen. Häusser a. a. O. S. 828. Hormuth, Pastoration. S. 299. Neueste Gesch. d. ref. Kirche. S. 68. 70. 76. 140.

den die Sapientisten nicht lange bei Beger. Sie wurden am 1. Januar 1708 in dem Neckarschulgebäude untergebracht. Dort sollten sie so lange bleiben, bis wieder Neckarschüler angenommen werden könnten. Für die Unterhaltung der Sapientisten, deren Zahl am 3. Juli 1708 schon bis auf 15 angewachsen war, wurden dem Gefällverweser von der Administration aus der $^5/_7$ Kasse jährlich 2 Fuder Wein und auch die nöthigen Früchte angewiesen [339]). Da der Kirchenrath jedoch ernstlich daran dachte, wieder Neckarschüler aufzunehmen, so wurde den Sapientisten die Kost nur bis zum 1. Januar 1709 in der Neckarschule bewilligt; dagegen ihnen gestattet noch so lange in dem Gebäude zu wohnen, bis wieder Neckarschüler aufgenommen würden. Für die Aufwartung sollte der Schaffner aus der Sapienzkasse 10 fl. jährlich erhalten und jeder Sapientist jährlich 1 fl. bezahlen. Die meisten aber weigerten sich dieses zu thun. Auf geschehene Anzeige hievon wurde vom Kirchenrathe „resolvirt, daß der Gefällverweser keine Bedienung mehr durch sein Gesinde ihnen zu leisten habe“ [340]).

§. 10.

Beabsichtigte Eröffnung der Neckarschule im Jahre 1708.

Schon im Jahre 1697 wurde, wie wir oben S. 101 angegeben haben, von dem Kirchenrathe ein Gefällverweser ernannt, welcher „das wenig von den Gefällen, das noch giebig, einnehmen, das Ungiebige aber renoviren sollte“. Am 14. December 1708 [341]) erstattet derselbe nun hierauf folgenden Bericht:

„Daß Debet ahn pension von Neckarschulgefällen allhier, so durch Execution mehrentheils noch Jährlich einzubringen wehr, wobey die übrigen gefälle mitbegriffen, 697 fl. 46 kr.“

Zugleich entsprach Mack dem von dem Kirchenrathe erhaltenen Auftrage, einen Ueberschlag über die Verpflegung von 20 Neckarschülern vorzulegen. Wir theilen denselben vollständig mit.

„Vor 20 Neckarschüler werden erfordert:

10 Bette, jedes Bett bestehend in Einem Unterbett, Oberbett, Pülven und zwei Kissen, Eins ins Andere gerechnet zu 30 fl. . . .	300 fl.
Auf jedes Bett werden erfordert 3 Paar Ueberzüge, jedes Paar zu 3 fl. 12 kr.	89 „

339) K.R.Pr. vom 3. Juli 1708.
340) Ebendas. vom 10. und 11. April 1709.
341) K.R.Pr. von demselben Datum.

Für zinnerne Schüsseln (1 Suppen- und 3 platte Schüsseln), welche „extraordinari stark zu machen sind", im Gewicht 1 Zentner Zinn	40 fl.
Für 12 Tischtücher auf 2 Tische (an jedem Tisch sollen 10 Schüler speisen)	18 „
10 Bettladen kostet jede 2 fl.	20 „
Für 20 Schüler werden erfordert, auf jeden à 4 Mltr. Korn, à 2 fl. nach dem Kammertax	160 „
Für 20 Schüler für jeden täglich 1 Schoppen Wein werden erfordert 3 Fuder, 7 Ohm, 6 Vrtl. à 30 fl. nach dem Kammertax .	111 „
Für jeden Schüler die Woche 3 mal Fleisch à $1\frac{1}{2}$ Pfund, jedes zu 6 kr. gerechnet — 1560 Pfund	156 „
	894 fl."

„Nota. Es solle verordnet werden, daß jeder Neckarschüler, er möchte gratis oder für Kostgeld aufgenommen werden, bei seinem Aufzug semel pro semper zur Unterhaltung der Betten und des Leinwandes 10 fl. zur Schaffnerei zahle. Ferner solle jeder einen Krug, Becher, Löffel und Teller mitbringen, aber es ihm frei stehen, dieses Geschirr bei seinem Austritt wieder mitzunehmen."

Hierauf wurden dem Gefällverweser unter dem 10. April 1709 von der Administration Korn und 8 Mltr. Gerste zugewiesen, mit dem Anfügen,

„daß der Müller für das Mahlkorn und der Biersieder für den Biersud ratione alimentirung der Neckarschüler, gleich den Spitälern, den Licent (Accis) davor nicht zu entrichten hätten" [342]).

Ueber die Zahl und Aufnahme von Alumnen ging dem Gefällverweser am 7. Mai folgender Beschluß des Kirchenrathes zu:

„Bey Kirchenrath ist resolvirt, daß Künftigen Sonntag alß den 12. hujus die Neckarschuhl Kost mit 12 Knaben ihren anfang nehme Vnd solle Vor dießmalen darinnen Vf die Vormahlige gewöhnliche weiße durch den Neckarschul-Gefäll-Verweßer Mack uf Rechnung verpfleget werden. Welches dann besagtem Gefäll-Verweser Zu dem Ende hiermit bedeutet wird, mit dem zusatz, daß ein jeder sein Bett mitbringen solle."

§. 11.

Speise-Reglement für die Neckarschule. Anstellung eines Schaffners und einer Köchin.

Auf eine von dem Gefällverweser an den Kirchenrath gerichtete Anfrage wegen der Verpflegung dieser 12 Neckarschüler wurde ihm am 9. Mai 1709 [343]) „pro resolutione" außer einigen an-

342) K.R.Pr. von demselben Tage. — Für diese 8 Mltr. Gerste lieferte der Bierbrauer Dilenburger 12 Ohm Bier an die Neckarschule.

343) K.R.Pr. von gleichem Tage.

dern Bestimmungen folgendes „Speise-Reglement" vorgeschrieben. Es war das schon früher auf der Neckarschule angeordnete und stützte sich auf die Angabe einer alten Köchin auf der Neckarschule. Der Wortlaut desselben ist:

„Vermög der ehemaligen Köchin auf der Neckarschule Veronica bei Kirchenrath gethaner Außsage hat

1. Ein Jeder Neckarschuhler auf eine Mahlzeit bekommen $1/2$ Schoppen Wein, dagegen Kirchenrath aber anjetzo Einem Jeden auf eine Mahlzeit 1 Schoppen Bier Zu Reichen ordinirt, weylen am Wein mangel. Wie denn die Köchin weiter referirt,

2. Hatten die Neckarschuhler außer den Mahlzeiten als morgends Vnd Abends nichts zu eßen bekommen, alß wan etwa ein stück brod übrig geblieben Vnd sie Köchin von Einem Vnd andern darumb angesprochen, geben worden, Vnd seye uf 12 personen Ein Leib Brodt Von 4 Pfund alle Mahlzeit, auf den Tisch gereicht, Zur Supp einschneiden seye 1 Pfund Brodt gegeben worden."

„3. Wehren sie Zweymahl deß wochs mit Fleisch gespeiset Vnd uf eine person $1/2$ Pfund Fleisch gerechnet worden."

„4. Auf die Große Feyertag haben sie bekommen Mittags Supp, Kraut Vnd Fleisch. Abends Supp vnd Braten, Sonntag Mittags Supp, Kraut Vnd Fleisch, Abends Supp und Hirschebrey mit Milch."

„5. Montag Mittags Supp und Knöpf, Abends Supp und Grießbrey."

„6. Dienstag nachmittags Supp und Linsen oder Sültzen. Abends Supp vnd Haberbrey."

„7. Mittwochs Mittags Supp oder Gemieß Vnd Fleisch. Abends Supp Vnd brey."

„8. Donnerstag Mittags Supp oder Gemieß Vnd Schnitz. Abends Supp Vnd Grieß oder Haberbrey."

„9. Freytag Mittags Erbsen Vnd stockfisch oder frische Fisch. Abends Supp Vnd Gerste."

„10. Sambstag mittags Supp Vnd Sültzen, Abends Supp Vnd Kernbrey."

„11. Soll Gefällverweser einen doppeld gebrochenen Schrank in die Eß-Stub zu Verwahrung deß Tisch-Gezeug Verfertigen laßen und Verrechnen."

„12. Gefell-Verweser Soll zu anfang Ein par tischtücher und Handzwehlen einkaufen."

„13. Wie Vor dießem bräuchlich gewesen, Soll daß Brennholz Kauft vnd Verrechnet werden."

„14. Es muß der Notification an die Eltern, deren Kinder in der Neckarschul uffgenommen werden sollen, noch beigefügt werden, daß sie Bettung, Schoppenglas, Messer und 1 Löffel ein für allemal nach Pfingsten mitzubringen haben."

Durch einen weitern Beschluß des Kirchencollegiums vom 9. Mai 1709 wurde Gefällverweser Mack zum Schaffner der Neckarschule ernannt, und seine Besoldung bestimmt, so wie auch der Lohn der Köchin. Die Urkunde selbst theilen wir in Folgendem mit:

„Confirmirt Kirchenrath hiemit Gefell-Verweser Mack zu Einem Schaffner der Neckarschuhle, waß aber die Reichung des alten Schafners besoldung anlange, so seye man noch nicht im stand, daß solche Ihme Könnten gegeben werden, jedoch seye man geneigt ihme nebst dem 5ten Pfenning[344]), auch den 5ten Pfenning Von der Büchsen, sodan Von den Leichen, außer waß frucht und Wein anlange, Vor deßen Bemühung Vnd zwar ad interim zu reichen; Anlangendt der Köchin salarium, so soll nebst der freyen Kost Vnd Trank, wie die Neckarschühler derselben noch jährlich zu lohn 18 fl. gereicht werden."

§. 12.

Eröffnung der Neckarschule im Jahre 1709. Anstellung eines Inspectors.

Die Eröffnung der Neckarschule sollte am 12. Mai statt finden, allein die Schüler, welchen dieses „Beneficium" von dem Kirchenrathe bewilligt worden war, trafen nicht zu gehöriger Zeit ein. Es sah sich vielmehr die Kirchenbehörde veranlaßt, besondere Mahnschreiben an die Eltern derselben ergehen zu lassen. Ein solches ist das nachstehende:

„An Inspector der Classʒ Wießloch Schäffern."

„Nachdem bey Kirchenrath resolviret, daß die Neckarschuhls Kost nacher Pfingsten, Geliebt es Gott! ihren anfang nehme, Vnd dan Kirchenrath Vnder andern Neckarschülern dieses beneficium deß Inspectoris Zu Wießloch Vnd Pfarrherrn zu Neckar-Gemünd Schäfers Sohn mit genießen laßen will; alß wird demselben solches zu dem Ende hiemit bedeutet, daß er seinen Sohn stracks nach bestimmter Zeit anhero schicke Vnd denselben mit nöthiger Bettung und Leintuch, zinernem Löffel Vnd Schoppenbecher Versehe, und wenn zwei zusammenschlafen, daß der eine das Bettwerk, der Andere die Leinwand stelle. Heydelberg den 13. Mai 1709."

Nunmehr stellten sich die „Beneficiaten" ein und die Neckarschule wurde, nachdem sie über 15 Jahre geschlossen gewesen, am 17. Mai 1709 auf das Pfingstfest wieder eröffnet.

Bei der Mildthätigkeit, welche sich in jenen Zeiten besonders in Unterstützung von armen Schülern und Studenten zeigte, war auch die Einnahme, welche der Anstalt durch die „Wochenbüchse" zu Theil wurde, nicht unbedeutend. Es mußte daher der Kirchenrath um so mehr von diesem Mittel Gebrauch machen, um die Einnahmen der Neckarschule zu vermehren, als die übrigen Gefälle derselben noch nicht wieder giebig geworden waren. Um die Mitglieder der beiden reformirten Gemeinden Heidelbergs zu diesen Beiträgen aufzufordern, erließ der Kirchenrath folgenden Beschluß an das dortige Pfarr-Ministerium:

---

344) Siehe oben S. 101.

„Demnach Ihre Churfürstl. Durchlaucht Unser gnädigster Fürst und Herr unter andern auch denen Reformirten Vermög gnädigster Declaration die Allhiesige Neckarschul sammt dazu gehörigen Renthen und gefällen wiederumb zuerkannt, solche auch bereits Zum anfang mit 12 alumnis, biß die gefälle in beßerm standt werden gebracht sein, besetzet worden, welche dann zu Ihrer desto beßerer Subsistence der alten fundation gemäß alle woch ein mahl, wozu auf den Mitwoch Von instehender woch der anfang gemacht werden soll, mit einer Verschloßenen Büchß, umb Von Christmilden Hertzen eine Beysteuer einzusammlen, Von hauß zu hauß gehen werden, Alß wirdt solches dem samtlichen hießigen Ministerio Zu dem Ende ohnverhalten, umb es Künftigen Sonntag nach der Predig denen beeden Gemeinden bekannt zu machen, mithin dieselbe ermelten Stipendiaten mildiglich und nach Vermögen beyzusteuern Zu ermahnen und an zu frischen. Heydelberg den 28. May 1709."

Damit nun aber die Nicriner gehörig beaufsichtigt würden, wurde der Cantor und Präceptor des Gymnasiums Johann Buchold am 10. Juni als Inspector angestellt und ihm freie Wohnung in dem Hause eingeräumt [345]). Am 11. Juni machte dieser dem Kirchenrathe die Anzeige, „daß sich 2 Neckarschüler zum Vorsingen in den Betstunden erboten hätten." Diese Anzeige wird von dem Kirchenrathe sehr freundlich aufgenommen, und Buchold bei dieser Veranlassung ermahnt,

„alle Schüler im Singen recht fleißig zu üben und sie anzuhalten in den Kirchen zu singen" [346]).

Die Neckarschule war nun nicht nur in das Leben getreten und in ihrem Innern geordnet, sondern durch die Theilnahme, welche ihr der damalige Kurpfälzische Geheime Rath und Vicepräsident von Haumüller eine Zeit lang erwies, wurden auch ihre Einkünfte vermehrt.

Dieser hatte nämlich, als die Schule wieder hergestellt war, am 4. August 1709 bei Kirchenrath

„aus freyem Willen sich erklehrt, jährlich 22 Neckarschüler, welche mit seinem Consens aufgenommen, mit Brod vnd trank an Wein oder in dessen ermanglung mit Bier oder Gersten ex propriis zu vnderhalten" [347]).

Der glückliche Zustand, in welchem die Anstalt jetzt war, dauerte aber nicht lange. Wir finden sie vielmehr bald nach ihrer Eröffnung in einem Zustande, in welchem es ihr nur mit der größten Anstrengung gelang, sich nothdürftig zu erhalten.

345) K.R.Pr. vom 10. September 1711.
346) Ebendas. vom 11. Juni 1709.
347) Ebendas. vom 4. August 1709.

§. 13.

Nothstand der Neckarschule.

Dieser Nothstand wurde zunächst dadurch herbeigeführt, daß der Vicepräsident von Haumüller sein gegebenes Versprechen nur bis zum 10. April 1710 [348]) erfüllte; von dort an aber den zugesagten Beitrag nur auf ausdrückliche Mahnungen des Kirchenrathes gab, und auch dann nicht vollständig, sondern nur theilweise [349]). Eben so wenig erfüllte die Administration ihre Obliegenheiten gegen die Anstalt. Man verwies vielmehr in der Regel den Schaffner, wenn er die nöthigen Früchte forderte, an von Haumüller.

In Folge einer Weisung der Administration gab die Pflege Schönau im Jahre 1709 nur 30 Mltr. Korn und 23 Mltr. Gerste, und im Jahre 1710 nur 15 Mltr. Korn und 15 Mltr. Gerste [350]). Im Jahre 1711 verweigerte von Haumüller seinen Beitrag ganz, weil er einen Gymnasiasten, den Sohn des verstorbenen Kriegs-Secretärs Wilhelmi, zur Aufnahme in die Neckarschule vorgeschlagen, der Kirchenrath aber auf diesen Vorschlag nicht einging, sondern ihm unterm 14. April 1711 erwiederte:

„Weilen die leges scholae Nicrinae vermögen, daß kein Nicrinus darauf angenommen werden soll, ehe vnd bevor er ad tertiam tüchtig befunden worden, besagter junge aber allererst in newlicher Promotion ad quintam promovirt worden, dessen Vater auch dem Vernehmen nach ein wohlhabender Mann gewesen sein soll, auch dieses beneficium nur vor armer Leuth Kinder fundiret; Alß sieht Kirchenrath nicht, wie hierinfalß dispensirt werden kann."

Da nun der Vicepräsident seinen versprochenen Beitrag nicht leistete, die Zahl der Alumnen aber bereits auf 20 angewachsen war, so bat der Schaffner am 15. April 1711 wiederholt den Kirchenrath,

„ihm Subsistenzmittel für die Schule anzuweisen, da nicht allein die vorhandenen aufgezehrt seien, sondern man auch dem Bäcker und Bierbrauer viel schulde, und glaubt, man werde ihm um so mehr willfahren, da doch alle Jahr Ständig auss der Pflege Schönau, nach den alten Neckarschulrechnungen 97 Malter Korn sollen gereicht werden."

Hierauf wendete sich der Kirchenrath unterm 1. August 1711 an die Administration,

---

348) K.R.Pr. vom 23. April 1710.
349) Ebendas. vom 22. April 1712.
350) Ebendas. vom 7. April 1710. (Bericht des Schaffners Mack.)

„umb die beliebige Verordnung an den Pfleger Schmitz ergehen zu lassen, daß er das benöthigte Korn und Gerste zu Verpflegung der armen Neckarschüler dem Schaffner Mack verabfolgen lasse."

Aber als Antwort wurde dem Schaffner Mack am 29. August von der Administration:

„Daß sich auch vor dieses Jahr kein solcher überschuß auf dem Administrationsspeicher befinde, daß man nebst dem corporibus vnd Geistlichen auch die Neckarschüler mit Brod und Bier versehen könne."

In dieser Noth erinnerte der Kirchenrath am 19. October 1711 den Vicepräsidenten an sein früher geleistetes Versprechen, zumal da 12 Neckarschüler, und unter ihnen auch Wilhelmi, mit dessen „Vorbewust und Genehmhaltung" aufgenommen worden seien. Allein diese Erinnerung blieb ohne Erfolg.

Vom 22. Februar 1711 bis zum 12. Januar 1712[351]) hatte der Schaffner weder von der Administration, noch von dem Vicepräsidenten[352]) die schuldigen Beiträge erhalten. Jetzt waren die ohnehin geringen Neckarschulgefälle, „weil alles, so zur Verpflegung nöthig, zu erkaufen[353]) und dem Bäcker und Biersieder mit barem Geld zu bezahlen", nicht mehr hinreichend. So groß nun auch der Nothstand der Neckarschule war, unterließ es der Kirchenrath doch, weil wegen der schlechten Aernde des Jahres 1711 keine Früchte an dieselbe abgegeben werden konnten, weitere Schritte bei der Administration zu thun. Als aber im Jahre 1712 die Aernde reichlich ausgefallen war, sprach er am 23. August aufs Dringendste die Bitte bei der Administration aus,

„nach einem reichen Aerndesegen bei der Repartition der Früchte der Neckarschule doch reigend zu sein, weil man sonst die Alumni entlassen müsse"[354]).

Diese Bitte des Kirchenrathes wurde von der Administration aber nicht erfüllt. Wie die übrigen reformirten Schulen und kirchlichen Anstalten, so litt auch die Neckarschule unter derselben.

---

351) K.R.Pr. von gleichem Datum.

352) Ebendas. vom 23. April 1712.

353) Nach einer Rechnung vom 28. Februar 1711 wurden vom 22. Februar 1710 bis dahin 1711 von der Neckarschule 43 Karch Holz angekauft, und zwar an 37 K. Spälterholz und 6 K. Klapperholz im Gesammtbetrag mit Fuhr- und Macherlohn für 47 fl. 26 kr. Der Preis für einen Karch Spälterholz war 52 kr. bis 1 fl., für einen Karch Klappern 45 kr. Der Fuhrlohn für jeden Karch betrug 6 kr., der Macherlohn 8 kr.

354) K.R.Pr. von gleichem Datum.

„Die Administration riß sich von dem Kirchenrathe gänzlich los, legte keine jährlichen Rechnungen mehr ab, führte eine willkürliche Wirthschaft ein, machte unglaubliche Verschenkungen, setzte Jahr aus Jahr ein unnöthige und geldfressende Diäten an und stellte durch dieses ungerechte Verfahren eher einen Verschleuderungs- als Verwaltungskörper vor" 355).

Doch wollte es der Kirchenrath unter keiner Bedingung bis zur Entlassung der Alumnen der Neckarschule kommen lassen. Man suchte deßhalb zu sparen, so viel man nur konnte. So wurde dem Inspector Bucholb durch Beschluß vom 10. September 1711 aufgegeben

„diejenigen Schüler von Tag zu Tag zu notiren, welche während der Ferien nach hause gehn, vnd dem Schaffner zu bedeuten, daß er sich wegen Speis, Brod und Bier darnach richte."

Da ferner der Mißbrauch sich eingeschlichen hatte, daß Schüler, welche an Ostern oder im Herbste auf die Universität entlassen worden, noch länger auf der Neckarschule blieben, als die gesetzliche Frist von 8 Wochen (oben S. 64. Neckarschulgesetze §. 42), so erhielt der Schaffner strenge Weisung, keine Alumnen länger als die angegebene Zeit im Hause zu behalten, „während der Zeit dann sie sich umb ein anderes Accomodement umzusehen hätten" 356). Zudem bemühte man sich sehr, alle früheren Einkünfte der Schule ihr wieder zuzuwenden. So gehörte derselben 1/3 der auf dem Rathhause sich befindenden „Gottespfennigsbüchse". Da nun bisher der Stadtrath dieses Geld nicht abgeliefert, so wurde derselbe nicht allein von Seiten der Anstalt deßhalb angegangen, sondern ihm auch von der Regierung auferlegt, diese Verbindlichkeit zu erfüllen 357). Auch der Gesang bei den Leichen wurde, alter Observanz gemäß, wieder eingeführt, da derselbe bezahlt und auch auf diese Weise die Einnahme der Anstalt vermehrt wurde. Das betreffende Actenstück ist folgendes:

„Ahn das Allhiesige gesambte Reformirte Ministerium."

„Nachdem das allhiesige Presbyterium bey Kirchenrath ansuchung gethan, daß umb verschiedener ursachen willen der Gesang bey denen Leichen anstatt der teutschen schüler künftighin wiederumb nach ehmaliger observanz Von denen Neckarschülern geführt werden möge; Vnd dann über das auch solches der Neckarschul Zum besten gereichet, alß hat Kirchenrath dieses des Presbyterii begehren Vor genehm gehalten, so daß der alten ehemaligen Observanz nach

355) Ueber die schlechte Verwaltung der reformirten Kirchengüter in dieser und der unmittelbar folgenden Zeit verweisen wir auf die „Neueste Religionsverfassung u. Religionsstreitigkeiten der Reform." S. 17 und S. 133 bis 200.

356) K.R.Pr. vom 12. u. 23. März 1712.

357) Ebendas. vom 12. Juni 1712. Siehe auch oben S. 111. 6.

die Neckarschüler wiederumb den leichengesang führen und mit dem neuen jahr der anfang darmit gemacht werden solle; So denn allhiesigen gesambten Reformirten Ministerio nachrichtlich umb der weitern Verfügung willen und umb es denen leichenbittern bekannt machen zu laßen hiermit ohnverhalten bleibt. Heydelberg den 22. December 1713."

In Verbindung mit dem eben mitgetheilten Beschluße wurde durch ein kirchenräthliches Decret vom 28. December 1713 [358]) dem Präceptor Johann Leonhard Antoni, Buchold's Nachfolger als Inspector der Neckarschule, aufgetragen,

„die Knaben in den leichten Psalmen gesängen, wie den 38ten, 90ten vnd dergl., welche bei den Leichenbegängnissen gesungen zu werden pflegten, fleißig zu üben und darbei zur modestia anzuweisen."

Zugleich erhielt der Schaffner die Weisung

„über denjenigen weißpfennig so ein jeder Neckarschüler bei Leichen vor sich zu empfangen hat, wie es ehemals gewöhnlich, zur Neckarschul-Cassa einzuziehen."

Auch die Beiträge aus dem reformirten Kirchenalmosen waren seit längerer Zeit nicht mehr entrichtet worden, weßwegen man sich bemühte, auch diese der Anstalt wieder zu verschaffen. Es wandte sich im Namen derselben der Schaffner Chrysostomus Mack, welcher seinem Vater, Conrad Wilhelm Mack, in diesem Dienste gefolgt war, unterm 21. August 1715 [359]) mit der Bitte an den Kirchenrath,

„er möchte, da bekanntlich 19 Personen auf der Neckarschule unterhalten würden, die Gefälle aber in verwichenem Kriege sich so gemindert hätten, daß man die Ausgaben eben kaum bestreiten könne, bewirken, daß das Almosen, wie es vor Verstörung hießiger Stadt, wie aus den Rechnungen zu ersehen, jährlich etwas Gewißes ahn Tuch, Butter, Saltz und Holtz beigetragen, es auch jetzt wieder thun solle, weilen nach Anzeig der Rechnungen es auch reichlicher mit Renthen als die Neckarschule versehen sey."

So sehr man sich aber auch einschränkte, so war es, da die Fruchtbeiträge fortwährend ausblieben, doch nicht möglich die sämmtlichen Ausgaben zu bestreiten. Der Schaffner war daher genöthigt, das Brod bei dem Bäcker auf Credit zu nehmen [360]). Die einzige Einnahme, auf welche man mit einiger Bestimmtheit rechnen konnte, waren die milden Beiträge, welche durch die Wochenbüchse eingingen. Diese betrugen vom 17. October 1714 bis 22. Februar 1715 106 fl. [361]).

---

358) K.R.Pr. vom 12. Juni 1712.
359) Ebendas. von demselben Datum.
360) Ebendas. vom 13. Aug. u. 4. Septemb. 1713 u. vom 14. Nov. 1715.
361) Ebendas. vom 27. Juni 1715.

§. 14.
Aufnahme von Studenten in die Neckarschule.

Um nun unter diesen Umständen einer gänzlichen Auflösung der Anstalt vorzubeugen, griff der Kirchenrath zu einem Mittel, durch welches sie allein erhalten werden konnte. Er setzte den Schülern, deren Eltern im Stande waren, es zu bezahlen, ein wöchentliches Kostgeld an, und zwar von 45 kr. bis zu 1 fl.[362]). Konnte dieses Verfahren auch nicht durch die Statuten gerechtfertigt werden, nach welchen es eine Anstalt „für armer Leuthe Kinder" war, so war es doch durch die Noth geboten. Ja, im Jahre 1717 ging man noch weiter. Man nahm Studenten in die Neckarschule auf. Da nun für diese das Sapienz = Collegium gestiftet worden, so war diese Aufnahme noch mehr den Statuten entgegen. Je 2 Studenten wurde im zweiten Stockwerke ein Zimmer eingeräumt, die Schüler mußten sich mit den Dachkammern begnügen, von denen ebenfalls je zwei eine inne hatten. In dem eben genannten Jahre waren nun 6 Studenten und 14 Schüler in der Anstalt. Von jenen zahlten 4, und von diesen 5 Kostgeld. Diejenigen, welche Kostgeld bezahlten, hießen convictores und die, welche unentgeltlich Unterhalt und Verpflegung in dem Hause fanden, wurden mit dem Namen alumni bezeichnet [363]).

Wie viel Studenten und Neckarschüler jedes Jahr in der Anstalt gewesen, finden wir nicht immer in den Acten angegeben. Wo wir die Angabe finden, theilen wir sie mit. Im Jahre 1720 wohnten in derselben 7 Studenten und 13 Schüler. Von den Studenten hatten 6 je 2 eine Stube; der siebente behalf sich in einer Kammer mit einem Neckarschüler. Außerdem erhielten noch 2 Studenten nur die Kost in dem Hause, weil man ihnen wegen Mangel an Raum keine Wohnung anweisen konnte. Die Kammern hatten, wie früher, die Schüler inne [364]). Ob Studenten und Schüler in diesem Jahre Kostgeld bezahlten oder nicht, wird nicht angegeben. Im Jahre 1723 stieg die Zahl der Studenten auf 9, die der Schüler blieb auf 13 beschränkt. Kostgeld wurde von keinem der Studenten bezahlt, dieses geschah nur von 3 Schülern [365]). Im Jahre 1727 waren nur 7 Schüler in der Neckar=

362) K.R.Pr. vom 5. Mai 1711.
363) Ebendas. vom 4. Juni und 1. December 1717.
364) Ebendas. vom 18. April 1720.
365) Ebendas. vom 15. April 1723.

schule, welche sämmtlich kein Kostgeld bezahlten[366]). Doch wurden jetzt und später nur solche Alumnen aufgenommen, welche nach einer von dem Rector des Gymnasiums vorgenommenen Prüfung in die dritte oder vierte Classe eintreten konnten[367]).

§. 15.

Rechnungsnachweisungen.

An genauen ins Einzelne gehenden Rechnungen fehlt es in dieser Zeit ganz. Wir finden bei den Acten nur folgende Anweisungen an den Schaffner:

„Unterm 17. October 1711 dem Nicriner Gumbert den Gradus ad Parnassum und Logicam; unterm 27. Juni 1715 eine Schelle, „„umb damit ein Zeichen zum Gebett, Gesang und Mahlzeit zu geben““, sodann einige Musikbücher aus den Neckarschulgefällen anzuschaffen. Für den Holzbedarf wurden von dem Kirchenrathe für das Jahr vom 22. Februar 1717 bis dahin 1718 44 fl. 34 kr. angewiesen.“

Unterm 9. Mai 1721 wurden mehrere von dem Schaffner bei dem Kirchenrathe eingereichte Rechnungen mit folgenden Bemerkungen genehmigt:

„Beykommende respective Maurer, Wochenbüchß, Marksachen, Wein, Crämer, Holtz, außgab-Geld insgemein, Glaser- Vnd schreiner-Zettell werden hiemit von Kirchenrath ratificirt, welchem nach schaffner auf der Neckarschul Mack solche auß den Neckarschul-Gefällen Zu zahlen. Weillen im übrigen Kirchenrath auß dem Glaser- Vnd schreiner-Zettel der nicrinorum muthwillen ersehen, daß sie ihre Fenster Vnd stühl über die maßen ruiniren, Alß wird besagtem schafner Mack, nomine senatus hiemit anbefohlen Einem jeden nicrino die sach Gantz Vnd Guth Künftighin außzuliefern, Vnd waß ein jeder alßdan ruinirt Vnd Verbricht, derselbe es sogleich auf seine Kosten bezahlen, wieder machen laßen und daneben mit gehöriger correction angesehn werden soll, so werden sie auch, wie andere in ihrer Eltern häuser Vermuthlich bescheidener leben, Vnd sich Zur Disciplin beßer gewöhnen; waß den schreiner-Zettel belangt, so hat schafner denselben zu moderiren Vnd hinführo jedesmalß Zum Kirchenrath Zu berichten, was zu machen etwa nöthig sey Vnd darüber deß Kirchenraths Bewilligung einzuhohlen. Heydelberg den 9. May 1721.“

Unterm 16. März 1730 wurde der Schaffner ermächtigt, „weil die vor 14 Jahren erkaufte Bibel nicht mehr brauchbar“, eine neue anzuschaffen, und unter dem 10. Mai 1735 für die Verpflegung des krank gewesenen Nicriners Wazenborn dem Zuckerbäcker Baier 5 fl. zu bezahlen.

---

366) K.R.Pr. vom 13. Mai 1727.
367) Ebendas. vom 1. März 1737.

Am 3. Juni 1733 „verehrte Hofapotheker[368]) Walsdorf an die Neckarschul eine specificirte Rechnung von gelieferten Arzneyen vom 9. September 1727 bis zum 19. December 1734 und will mithin keine Bezahlung dafür haben."

Der Schaffner Mack erhielt hierauf von dem Kirchenrathe den Auftrag, dem Hofapotheker für diese „ansehnliche Verehrung" im Namen der Schule zu danken[369]).

„Am 1. Juli 1738 stirbt der Micriner Geiling und wird auf Kosten der Neckarschule beerdigt. Unterm 7. Juli wird der Schaffner von dem Kirchenrathe angewiesen, diese Kosten mit 3 fl. zu bezahlen"[370]).

§. 16.

Günstigere Verhältnisse der Neckarschule. Inspectoren derselben.

Schon oben (S. 119) haben wir angegeben, daß Bucholb nach der Wiederherstellung der Neckarschule als der erste Inspector derselben im Jahre 1709 angestellt worden sei. Auf ihn folgte im Jahre 1713 Antoni. Er war zugleich erster Präceptor des Gymnasiums und hatte als solcher den Unterricht in der 3. und 4. Classe[371]). Sein Nachfolger war im Jahre 1724 Justus Hartmann Lucan, welcher wie sein Vorgänger zugleich erster Präceptor des Gymnasiums gewesen[372]).

Die öconomischen Verhältnisse der Neckarschule und des Gymnasiums, welches ebenfalls lange Zeit mit vielen Drangsalen zu kämpfen hatte, waren jetzt günstiger. Beide Anstalten erhielten die ihnen gebührenden Einkünfte, und so konnten denn auch die Besoldungen der Lehrer geordnet werden.

Lucan's Besoldung bestand in folgenden Einnahmen[373]):

---

368) Aus der Hofapotheke mußten alle Arzneien genommen werden. Schon im Jahre 1687 wurde dieses Privilegium dem damaligen Inhaber dieser Apotheke Dr. Daniel Rebel von dem Kurfürsten ertheilt. S. K.R.Pr. vom 5. März 1691.

369) K.R.Pr. vom 3. Juni 1735.

370) K.R.Pr. von gleichem Tage.

371) K.R.Pr. vom 9. November 1719. — Damals hatte das Gymnasium 7 Classen. Den Unterricht in der 1. hatte der Rector, in der 2. der Conrector, in der 3. und 4. der erste Präceptor, in der 5. 6. und 7. der zweite Präceptor. K.R.Pr. vom 20. September 1729.

372) Ebendas. vom 21. Mai 1727. Andreae Conat. hist.-liter. de Gymnas. Heidelb. p. 24.

373) K.R.Pr. vom 10. December 1746. Auch die Besoldungen der übrigen Lehrer des Gymnasiums wurden in jener Zeit neu regulirt. Vergl. Gesch. desselben (Jubelfeier) S. 54.

„Baares Geld 200 fl., Holzgeld 15 fl., freie Wohnung in der Neckarschule angeschlagen zu 30 fl., Früchte 20 Malter, Wein 1½ Fuder."

Doch behielt Lucan diese Stelle nur bis zum Jahre 1728, wo er Heidelberg verließ, um einem Rufe als Pfarrer nach Halberstadt zu folgen. Zu seinem Nachfolger in der Neckarschule und dem Gymnasium wurde Philipp Conrad Gebhard ernannt, ihm jedoch 40 fl. für die freie Wohnung in der Neckarschule abgezogen, welche als ein „Gratiale ad dies vitae" dem sehr verdienten zweiten Präceptor des Gymnasiums, Franz Christoph Kudis, zugewiesen wurden [374]). Im Jahre 1736 legte Gebhard seine Lehrstelle in Heidelberg nieder und wurde Pfarrer in Haag in der Pfalz [375]). Im folgte Kelsch [376]). Dieser bekleidete die Stelle bis zum Jahre 1739, wo Kaibel [377]) zu dessen Nachfolger ernannt wurde. Nach ihm erhielt Johann Spies, welcher auch den Organistendienst bei der Kirche zu St. Peter zu besorgen hatte, dieses Amt [378]). Auch die zuletzt genannten Inspectoren waren zugleich erste Präceptoren des Gymnasiums und erhielten die von Lucan bezogene Besoldung, da der Kirchenrath die oben erwähnten 40 fl. nur kurze Zeit dem Inspector Gebhard an seiner Besoldung abzog. Kudis, der erst im Jahre 1744 starb, erhielt diese ihm zugewiesene Summe aus Kirchenmitteln [379]).

§. 17.

Obliegenheiten der Inspectoren der Neckarschule.

Zu den Obliegenheiten, welche die Inspectoren außer der Aufsicht über die Schüler hatten, gehörte nach neueren Bestimmungen die, daß sie dieselben fleißig in der Religion unterrichteten und

„sie nachgehends den Predigern zum Examen vorstellten, worauf dieselben nach befundenen Dingen zum heiligen Abendmahl zugelassen worden" [380]).

---

374) K.R.Pr. vom 21. Juni 1728, vom 10. December 1746. Andreae l. l. p. 24.

375) Andreae l. l. p. 25.

376) K.R.Pr. v. 11. Mai 1736, v. 29. Juli 1738 und v. 7. Nov. 1746.

377) Ebendas. vom 14. November 1746.

378) Ebendas. vom 16. Sept. 1740, 14. Octob. 1743 und 10. Nov. 1746. Andreae l. l. p. 25.

379) K.R.Pr. vom 10. December 1746.

380) Ebendas. vom 9. Januar 1740.

Auch hatten die Schüler die „sonntäglichen und wöchentlichen Kinderlehren" zu besuchen. Dieser Verpflichtung kamen die Schüler jedoch nicht nach, wie sie sollten, was aus folgendem Beschlusse des Kirchenrathes hervorgeht:

„Nachdem Kirchenrath mit Mißfallen zu Vernehmen Vorgekommen was gestalten die ordentlichen Kinderlehre von Niemand unfleißiger, als den Vor andern darzu gehaltenen Neckarschülern besuchet würde, und Man dahero resolviret, daß selbig zuforderist nochmahl ernstlich dießertwegen erinnert, die ungehorsamen aber Von so Viel Mahlzeiten, alß sie auf der nota absentium sich befinden, abgewießen werden sollen; Alß bleibt solches dem Inspector Kelsch und Schaffner Mack Zur Nachricht und beobachtung hiermit ohnverhalten. Heydelberg den 29. Juli 1738."

Dieser Erlaß hatte nicht den gewünschten Erfolg. Am 6. October 1752 ging dem Inspector eine Weisung des Kirchenrathes von gleichem Inhalte zu. Auch später wurde der unfleißige Besuch der Kinderlehren von dem Kirchenrathe öfter gerügt [381]).

Ferner gehörte zu den Pflichten der Inspectoren, wie wir oben schon gesagt haben, die Zöglinge der Neckarschule wie des Gymnasiums in dem Gesange zu unterrichten. Die Schüler zeigten aber auch darin nicht den rechten Fleiß, wie wir aus den beiden folgenden kirchenräthlichen Beschlüssen sehen:

„Nachdeme man eine geraume Zeithero mit nicht geringem mißfallen wahrnehmen müßen, daß die hießige Schuljugend, absonderlich die Classici, in dem gesang sehr schlecht geübt seyen, und dahero nöthig seyn will, daß mit denen in jeder Zeit in usu geweßenen Singstunden eine beßere ordnung, alß bißhero geschehen, gehalten werde; Alß hat Rector Andreae die sambtliche Classicos dahien anzuhalten, daß Sie sich alle Mitwoch und Sambstags nachmittags umb 1 Uhr uf der Neckar-Schuhl in dem gewöhnlichen Zimmer einfinden, auch dem Praeceptori tertiae et quartae Classis Lucan zu bedeuten, daß Er zu gemelter Zeit seiner obliegenheit nach die information in der vocal-Musik mit Ihnen Vornehmen und darauf sehen solle, damit die Jugend Von seiner information profitiren möge. Heydelberg den 10. Januar 1727."

„Nachdeme bey Kirchenrath Klagend Vorgekommen, daß die primaner und secundaner bey denen gewöhnlichen Musicstunden sich gar schlecht einfinden, auch nach denen offtmaligen erinnerungen des praeceptoris Gebhard's demselben keine parition leisten thäten; alß haben Rector et Conrector dahier denselben mit bedrohung nachdrücklicher ahndung aufzuerlegen, daß sie jedesmahlen bey Haltung der singstunden sich fleissig einstellen und dabey sich geziemendt aufführen und betragen; widrigenfalls aber, da ein oder anderer, ohne erhebliche ursache außbleiben, auch sonsten sich gebührend nicht erweisen würden, die Von dem Praeceptore Gebharden inter absentes et petulantes notirte gebührend abzustrafen. Heydelberg den 21. October 1732."

381) K.R.Pr. vom 24. September 1754.

Der Inspector Gebhard konnte es jedoch nicht dahin bringen, daß die Schüler ihm die bei dem Unterrichte nöthige Folgsamkeit bewiesen. Es sah sich der Kirchenrath deßhalb veranlaßt, durch nachstehenden Beschluß dem „deutschen Schulmeister" Müller in Heidelberg vorübergehend diesen Unterricht zu übertragen:

„Nachdeme Kirchenrath resolvirt, dem hießigen schuhlmeister Müller die künftige unterrichtung der Neckarschüler in dem Gesang nach denen 4 stimmen aufzutragen und derselbe anheute würklich darzu bestellet und angenommen worden, daß alle Mittwoch und Sambstag nachmittag die ordinaire, dabey Montag und Donnerstag nach der Bättstunde biß auf Kirchenraths anderweite Verordnung die übrige Singstunden, die denen nicrinis gehalten werden sollen; Alß hat Inspector Gebhard gedachten schulmeister Müller denen sambtliche Neckarschülern behörend vorzustellen mit der Ernstlichen Verwarnung, daß Sie gegen ihn allen schuldigen Regard und folge haben, mithin sich im gesang fleißig üben, dabey eine annehmliche stimme ihnen angewöhnen sollen, Worauf alßo biß zur ankunft des Praeceptoris Kelschen von Neustadt Ermelter Inspector Gebhard acht zu haben, daß solches ordentlich geschehe. Heydelberg den 11. May 1736."

Damit dieser Unterricht aber mit desto besserem Erfolge ertheilt werden könne, wurde der Schaffner auf den Antrag des Singmeisters Müller von dem Kirchenrathe ermächtigt, „12 Exemplare 4 stimmiger Gesangbücher anzuschaffen" [382]), und am 16. September 1740 [383]) erhielt er den Auftrag mit Zuziehung des Inspectors Spies „4 Exemplare des Hanauer Gesangbuches anzuschaffen und zu verrechnen."

§. 18.

Führung des Gesanges von den Neckarschülern in den Kirchen und bei Leichenbegängnissen.

Der Verpflichtung, in den Kirchen die Lieder anzuschreiben und vorzusingen, kamen die Neckarschüler in der Regel nur ungern nach. Der Kirchenrath sah sich daher öfter veranlaßt, deßhalb sich an den Inspector zu wenden und ihn zur Bestrafung der Schuldigen aufzufordern. Dieß geschah auch durch folgendes Decret:

„Nachdem man bey Kirchenrath mißfällig Vernehmen müssen, daß am verwichenen Sambstag bey gehaltener Vorbereitungs-Predigt für die Communion sich Kein einziger Neckarschüler bey dem Gesang eingefunden; Alß hatt Inspector auf der Neckarschul, Und tertiae et quartae Classis Praeceptor Antoni die-

382) K.R.Pr. vom 2. Juni 1736.

383) K.R.Pr. von gleichem Datum.

jenige Neckarschüler, welche dem Gesang in der Vorbereitung halten beywohnen sollen, zu gebührender straf bey der abendmahlzeit, mit dem Abendeßen Vndt Trinken außzuschließen Vnd weillen der Neckarschüler Cassian ohnlengst anbefohlener maßen den Psalm bey haltung deß Gottesdienstes Zu St. Peter nicht angeschrieben, sondern Einen Alten Psalm negligenter an der Tafel stehen laßen, dadurch dan Eine gewaltige disordre in dem Gesang entstanden, demselben ebenfalls seinen ihm gewöhnlich angewiesenen Trunk in poenam Zu Versagen, auch Künftig hin auf die Muthwillige oder gröblich nachläßige nicrinos beßer Vnd genauer aufsicht zu haben. Heydelberg den 9. Nov. 1719."

Da die Beschwerden über die Führung des Kirchengesanges sich wiederholten, so suchte der Inspector Antoni seine Schüler so weit als möglich zu rechtfertigen. Er machte daher in nachfolgender Eingabe Vorschläge, wie diesem Uebelstande abgeholfen werden könne.

„Demnach wegen des Kirchengesangs sich nun und dann ohnordnungen ereignen, solches aber nicht alle Zeit den Neckarschülern zuzuschreiben, angesehen durch die ordentliche halbjährige Promotion Jeder Zeit die Größeste und tüchtigste ad publica Kommen, auch die Zahl der Nicrinorum ohne dem gering ist, Als stehet es in Hochlöbl. Kirchenraths Disposition, daß Erstlich anwiederum ein beständiger Vorsänger zu St. Peter entweder durch den Ordentlichen St. Peters Schul-Meister oder durch einen Studenten, welcher das Beneficium Sapientiae Vollkommlich genißet, hinwiederum bestellet werde, Weil Herr Mellel nun innerhalb 3 Viertel Jahr nicht mehr bey dem Vorsingen erschienen; 2) daß Ein gewisses Gesangbuch so wol von den Predigern als auch von dem Organisten und Cantore desgleichen den Schülern beständig und Kein anderes gebrauchet werde, Wie dann hierzu in sonderheit das Neu basler Vor andern Vierstimmigen am dienlichsten ist, angesehen alles darinnen ist, Was Zum Gottesdienst nötig, die Neckarschüler auch und anderer Classici mehrern theils mit demselben Versehen sind und nach demselben geübet werden; 3) daß die Studenten so wol als die Classici auf der Neckarschul sich Jederzeit bey dem Gesang und Gebätt Morgens, Mittags, bey dem Abendessen und bey dem Abendgebätt einfinden und sich stätig in dem Gesang üben, auf daß Sie so wol in publico officio als auch, so lang Sie das Beneficium genießen, Können auf den Nothfall gebrauchet werden. Ich Versichere, daß, Wann alßo ein ordentlich beständiges Gesangbuch eingeführet und Kein anderes von den Herrn Predigern, Organisten, beständigem Cantore und Schülern gebrauchet wird, wann auch die Herrn Alumni Von der Sapienz sich bey dem Gesang in beyden Kirchen einfinden, angesehen, wie obgemelt, die Zahl der Neckarschüler nur in 12 oder 13, mehrentheils Neulingen, bestehet, das Gesäng Jeder Zeit wird wol geführet werden. Da dann auch, was mich angehet, mit unterweisung nicht ermangeln werde nach Vermögen zu Continuiren. Heydelberg den 4. Januar 1720."

„Appendix."

„Wann etwan ein Neckarschüler Krank wird oder aus mangel an Kleidung nicht erscheinen Kann und eben derselbe der Tüchtigste zum Mit-Vorsingen

were, So Kömmte gleichwol durch obige disposition der mangel ersezet und gehoben werden."

Auf die von dem Inspector Antoni gemachten Vorschläge ging der Kirchenrath ein. Allein da nach mehreren Jahren die Schülerzahl später bis auf 7 herabgekommen war, so wendeten sich diese in nachstehender Eingabe an den Kirchenrath und baten „ihre geringe Anzahl mit tüchtigen „„Subjectis““ zu vermehren:"

„Einem Hochwürdigen Kirchenrath gegenwärtige schrift demüthig-gehorsamst Zu übergeben dringet uns die höchste noth. Unsere anzahl, die sich sonst Vormals, wie wir uns erinnern, biß auf sechßzehn, so Viel auch zu einer leiche, deren wir doch oft in einem Tag Zwey biß drey haben, erstrecket, hat sich biß auf sieben Vergeringert, so daß wir wenige nicht mehr im stand seyn, diejenige Viele weitläufige und sorgsame Dienste zu Verrichten, welche den Nicrinis sonsten obliegen."

„Dahero geschiehet es nun, daß die Gemeinde sich zu beschweren anfangen. Hiezu Kommt, daß unsere Herrn Praeceptores auch nicht mit uns zufrieden. Nehmen wir andre Schüler zu Hülf, das doch hart hält, biß wir sie dazu bewegen, so Klagen die Eltern. Wir wollen nichts sagen Von Versäumung unseres Studirens und Von Verderbung unserer Gesundheit, worinnen wir doch mit uns selbst nicht zufrieden."

„Wir bitten demnach Einen Hochwürdigen Kirchenrath demüthig-gehorsamst uns gnädige Hülfe Zu leisten, und unsre Geringe anzahl mit tüchtigen Subjectis Zu Vermehren. Heydelberg den 13. May 1727."

Diese Bitte seiner Schüler unterstützt der damalige Inspector Lucan in folgender Eingabe an den Kirchenrath vom 21. Mai 1727:

„Einem Hochwürdigen Kirchenrath halte mich Verpflichtet, den jetzigen Mangel der Neckarschüler gehorsamst fürzustellen, und um derselben Vermehrung demütig zu bitten. Ich will zu dem Ende nur anführen, daß, da Ihrer sonst Sechßzehn Zu einer Leiche (derer wol zuweilen zwey bis drei in einem Tage seynd) erfordert werden, jetzund mit dem neuangenommenen, aber noch nicht angekommenen an der Zahl nur Neune sich befinden."

„Ersuche daher Einen Hochwürdigen Kirchenrath gehorsamst, die Gnade Vor mich und die jetzige Neckarschüler zu haben, daß die geringe Anzahl mit Tüchtigen subjectis Vermehret werde, damit Ich weniger Sorge und Sie weniger Arbeit (um ihren studiis beßer abzuwarten) haben mögen."

„Ich nehme auch die Freyheit, Vor drey Neckarschüler die Gnade des freyen Tisches gehorsamst Zu bitten. Diese sind Mühlschlegel, Pettenkoffer und Hauck. Dan Erstlich weiß hierinnen Ihnen auf Begehren keinen andren Gefallen zu erzeigen, und beßer zu helfen, zumalen da Sie sich scheuen und schämen Einem Hochwürdigen Kirchenrath, in Vielen wichtigeren Dingen beschäftiget, deswegen weiter beschwerlich zu seyn. Zweytens gönne dies Beneficium denselben, sonderlich dem Erstern wegen seines besonderen Fleißes, Von Hertzen als ein praemium Vor ihre bisherige Arbeit und Dienste. Drittens genießen schon der Nicriner zwey, so Ihnen weit nach sind, dieses Beneficium.

Viertens wünschte, daß solcher Gestalt ihr Fleiß entzündet, und auch die Eltern erfreuet würden. Fünftens sind sie die nächsten und in den Classen fast gleich den Zwey Erstern Nicrinis, die schon längst den freyen Tisch haben. Sechstens ist des Erstern curriculum Scholasticum mehrtheils vorbey. Siebendens so sind Ihrer dennoch nicht so Viele am Neckar-Tisch frey, als sonsten, da deren Anzahl noch größer war."

§. 19.

Fortsetzung.

Da nun die Mittel der Anstalt nicht hinreichten, die Schülerzahl zu vermehren, 7 Schüler aber nicht im Stande waren, in dem sonntäglichen Gottesdienste und in den Betstunden, so wie bei den Leichen den Gesang zu führen, so wurde dieses den „deutschen Schulmeistern" übertragen. Als aber im folgenden Jahre wieder mehr Zöglinge aufgenommen wurden, so hatten sie auch die frühere Verpflichtung wieder zu übernehmen. Dieses geht aus nachstehender Bitte des Schulmeisters „zum heyligen Geist quartier" Mathieu vom 21. Juni 1728 hervor:

„Nachdeme Von Einem Hochlöbl. Kirchenrath auf meine unterthänigste Bitte gehorsambst Vernohmen und Zwahren Mündlich deswegen meinen schon zum öftern geführten Beschwerdten in regard der Leichen und Bättstunden gesang, endlich resolviret worden, daß die Neckarschüler gedachte Bättstunden und Leichen, Wie schon geschehen, wiederum besingen sollten;"

„Alß habe Einen Hochlöblichen Kirchenrath nochmahlen ganz unterthänigst undt gehorsambst anflehn und Bitten wollen, Gnädigst zu Verordtnen, daß das Decretum oder Befehl ohne fernern Verschub gedachten Neckarschülern Zugeschickt, umb heuth den anfang Wiederum damit zu machen. Im Fall aber Ein Hochlöblicher Kirchenrath, Ohne unterthänigste Maaßgebung auß sonderbahrer gnädigster absicht Wegen schlechter Besoldung denen Schulmeister zur douceur, die Leichen Ferners zu besingen, Wie eß aller orthen Gebräuchlich, laßen wollte, mir zu meiner Consolation daß quartier nicht alß Maitre d'école du quartier du St. Esprit, deme nicht nur die praeferenz, sondern noch ein praecipuum, Wie Bekannt, Vor den Andern Zukommt, ahngedeyen zu laßen."

Ohne auf das vorstehende Gesuch einzugehen, erließ der Kirchenrath folgendes Rescript an den Inspector der Neckarschule Gebhard:

„Nachdeme bey Kirchenrath resolvirt worden, daß die Neckarschüler den Gesang in der h. Geist und St. Peterskirch sowohl in denen Bettstunden, alß auch bey denen Leichen, fernhin wieder wie Vormals führen, auch in der St. Peterskirch auf Sonn- und Betttäge und in denen Vorbereitungen denen Schulmeistern in dem Gesang assistiren sollen; Alß wird solches Inspectori auf der

Neckarschul Gebhard zu weiterer Beobachtung hiemit bedeutet. Heydelberg den 21. Junii 1728."

Damit aber auch während der Ferien der Gesang in der Kirche und bei den Leichen von den Schülern gehörig besorgt werde, traf der Kirchenrath folgende Bestimmung:

„Nachdem mann bey Kirchenrath mißfällig vernehmen müßen, daß nach lezt gehaltenem examine und promotion sämbtliche nicrini nach Hauß gelaßen und dadurch beym gesang sowohl in der Kirch alß bey den Leichen verschiedene confusion und unordnung verursacht werde, alß wird Inspectori und Oeconomo auf der Neckarschuhl Gebhard und Mack hiermit bedeutet, daß sie vors Künftige Keinen oder wenigstens nicht mehr Neckarschüler bey Vorkommenden Ferien ohne Kirchenraths Spezial-Erlaubniß dimittiren sollen, alß zu ordentlicher Führung des gesangs nöthig seyend. Heydelberg den 26. October 1728."

§. 20.

Oeconomischer Verfall der Neckarschule.

Die öconomischen Verhältnisse der Neckarschule, welche sich in der Zeit, in welcher Lucan Inspector gewesen, günstiger gestaltet hatten, waren nach und nach wieder herabgekommen. Einer Seits lieferte die Administration ihre schuldigen Fruchtbeiträge nicht, und anderer Seits gingen die Zinsen von den Capitalien, welche die Schule noch hatte, theils sehr unregelmäßig ein, theils blieben sie ganz aus. Zudem waren in der Zeit, als die Einnahmen besser standen, dem Inspector Spies für den Singunterricht, außer seiner Besoldung, jährlich 25 fl. bewilligt, und auch ein Schreib- und Rechenlehrer, welcher die Neckarschüler und Gymnasiasten zu unterrichten hatte, war mit einer aus der Neckarschulkasse zu bezahlenden Besoldung von jährlich 15 fl. angestellt worden. Da nun auch Unordnung bei der Verwaltung der Neckarschulgefälle eingerissen war, und namentlich die Rechnungen nicht zu gehöriger Zeit abgehört wurden, so kann es nicht auffallen, daß sich, als am 14. September 1739[384]) die Rechnungen vom 22. Februar 1737 bis dahin 1739 geprüft wurden, herausstellte, „daß", wie es in dem Actenstücke wörtlich heißt,

„die jährlichen Neckarschulausgaben, ohne was an Geld theils Stipendii et Salarii loco bezahlt wird, und gegenwärtig ad 215 fl. sich beläuft, auf 1150 fl. plus minus zu stehen kommen; ex. gr. es wird jährlich erfordert;

---

384) K.R.Pr. von gleichem Datum.

Vors Brod	250 fl.	
Vor Wein	200 „	
Zu Bezahlung des Metzgers	230 „	
Zu Bezahlung des Krämers	75 „	
Vor Marktgeld	60 „	
Vor Holz	90 „	
Vor Ausgaben ins Gemein	75 „	
An Schaffner pro Salario	150 „	
Vor die Köchin	18 „	
Vor Medicamente	20 „	
		1158 fl.

„Hiezu kommt noch, was aus dem Cullmann'schen Stipendium gereicht wird:

Für die Neckarschulausgaben	50 fl.	
An den Studiosus Flad	50 „	
An Discipulum Kelling	50 „	
An Discipulum Groh	25 „	
An den Singmeister	25 „	
An den Schreibmeister	15 „	
		215 „
		1373 fl."

„Dagegen belaufen sich die gegenwärtigen Einnahmen nur auf etwa 850 fl. Es werden nämlich erhoben:

An Zinsen von ausgeliehenen Capitalien	406 fl.
Aus dem Cullmann'schen Stipendium [385])	50 „
Aus dem Seile'schen Stipendium [385])	100 „
Aus dem Almosen auf den 3 hohen Festtagen	40 „
An den wöchentlichen 30 kr. Kostgeld	150 „
Aus der Wochenbüchse	70 „
Aus der Güterpfennigsbüchse	30 „
	846 fl."

§. 21.

Bemühen des Kirchenrathes die Neckarschule in besseren Stand zu bringen.

Da nun die Ausgaben die Einnahmen überstiegen, so wurde am 29. October 1739 vom Kirchenrathe beschlossen [386]), die Zahl

385) Daß wir weder über das Cullmann'sche Stipendium, welches unten „Cullmann'sches Sterbehaus" genannt wird, noch über das Seile'sche Legat etwas Näheres in den Acten haben auffinden können, haben wir schon oben S. 76 angegeben. Wundt (Gesch. u. Beschreib. von Heidelb. Bd. I. S. 433. 434) nennt zwar ein Cullmann'sches Stipendium, welches von dem Stiftschaffner in Mosbach, Philipp Heinrich Cullmann, am 29. December 1651 gestiftet worden und in einem Capital von 1000 fl. bestand. Diese

der Stipendiaten zu vermindern, namentlich aber keine Studenten mehr aufzunehmen, „als zu deren Erhaltung die Neckarschulgefälle nicht gestiftet“, vor Allem aber die Administration

„zu requiriren, daß dieselbe die Pflege Schönau anweisen möchte, die vor dem Stadtbrande an die Neckarschule geleisteten 97 Mltr. Frucht und 1 Fuder Wein wieder zu geben. Geschehe dieses nicht, so müsse die Anstalt zu Grunde gehen, da während des Krieges ein und das andere Capital der Neckarschule per varios casus verloren gegangen und viele debitores, wie die Grafen zu Erbach und die Stadt Worms, mit vieljährigen Zinsen zurückgeblieben und andere, welche jährlich zur Unterhaltung der Schule etwas beizutragen versprochen, sich dieser Schuldigkeit ipso facto entzogen.“

Auf die Bitte des Kirchenrathes ging jedoch die Administration nicht ein. Um nun die Einkünfte der Schule zu vermehren, trug der Schaffner Mack in nachstehender Eingabe vom 5. Mai 1741 bei dem Kirchenrathe darauf an,

„in Zukunft weder einen Studenten noch einen Schüler ohne Kostgeld aufzunehmen.“

„Einem Hochlöblichen Kirchenrath wird in Gnädigem andencken geruhen, Wie ich Zum öftern anzeigung gethan, daß sich die Stipendiaten-gelder, wie nicht weniger die außgaben seit 2 mahliger Verbeßerung der Mahlzeiten so sehr vermehret, auch letzlichen ein inspector auf der Neckarschul Vor information des gesangs jährlich 25 fl. genieset, die Vorhien Kein eintziger inspector deswegen genossen, solchem nach ein onus auf das andere gefolgt, Wornach noch die Theurung Kommen, daß kaum die außgaben zu bestreiten waren. Wie man nun auf solche Weiß die Zinßen am Nöthigsten hätte, so bleiben solche von den grösten Capitalien auß. Wobey das Rheyemer und Thiel'sche Capital Zeugniß giebet. Die Schweinfurtische 400 fl. Capital seind noch im proceß, andern grosen Capitals und rückstands wegen hatt man die Verstaigung unternommen, ist aber niemand erschienen und bey den Landleuthen ist bekanntlich ein große armuth, Alßo werde gemüßiget, Einen Hochlöblichen Kirchenrath gehorsamst zu bitten, bey Künftiger Annahme eines Studenten oder nicrini Wochentlich 45 kr. beliebig anzusetzen, da Vermög der in der Registratur befindlichen Rechnung de anno 1714 biß 1721 in Weit Wollfeillern Zeit und schlechteren Mahlzeiten nicht nur 45 kr., sondern einige gar 1 fl. Wochentlich angesetzt worden.“

„Welcher Gütigsten Willfahrung mich umb da mehr getröste, weillen ich nicht gleich einem andern Supplicanten der Neckarschul ein onus nach dem andern begehre aufzulegen, sondern Vielmehr die mangelnde Gelder nothwendiger weiß zu Vermehren suche.“

Stiftung war jedoch ohne alle Beziehung auf die Neckarschule. Die Interessen des genannten Capitales waren zunächst für junge Leute aus Mosbach bestimmt, welche auf der Universität Heidelberg Theolologie oder Jurisprudenz studirten.

386) K.R.Pr. von gleichem Tage.

Auf diese Eingabe des Schaffners erfolgte keine Resolution von dem Kirchenrathe. Unterdessen gerieth die Anstalt in immer größeren Verfall und bei der Aufnahme in dieselbe hatte man sich so weit von den Statuten entfernt, daß im August 1743 sich, trotz des am 29. October 1739 gefaßten Beschlusses, 7 Studenten und nur 1 Schüler in der Anstalt befanden [387]). Zwei Schüler hatten die Anstalt verlassen müssen, der Eine wegen ordnungswidrigen Betragens und der Andere wegen Mangels an Fähigkeiten zum Studiren [388]).

Sollte nun aber die Neckarschule nicht ihrer gänzlichen Auflösung entgegen gehen, so mußte der Kirchenrath [389]) kräftige Maßregeln ergreifen. Er beschloß daher

„am 20. und 21. August 1743 [390]) expresse Sessionen zu halten und zu deliberiren, wie das in ziemlichen Abgang gekommene Neckarschulwesen wieder in beßern stand zu bringen."

Die Hauptresultate dieser Berathungen sind folgende:

„1. Nachdem von Schaffnern auf der Neckarschul Mack ein summarischer status begehret worden, wie Viel Einkünfte die Neckarschul liquido habe, So hat Er solche übergeben, nach welchem sothane Einnahm ohne die ohngiebige Posten sich auf 1120 fl. beläuft, Da nun nach dieser Specification 16 Neckarschüler 1260 fl. jährlich Kosten, mithin jeder ohngefähr ad 80 fl. Kommt, so zeiget sich, daß nunmehro mehr nicht als 14 Neckarschüler, biß die ungiebige Posten gangbar gemacht, gehalten werden Können, welchem nach dann die Studenten successive quovis modo Zu eliminiren, Keiner mehr darauf anzu-

387) K.R.Pr. vom 20. August 1743.

388) „Nachdeme bey Kirchenrath gegen den nicrinum Heyles die Klagden Vorgekommen, daß derselben denen legibus nicrinis, ohnerachtet er mit worten und schlägen darzu angehalten worden, schnurstracks zuwider lebe; und Mann dann darauf resolviret, daß dessen beneficium cessiren solle; Alß hatt rector Andreae ex commissione Senatus Ecclesiastici dem Vatter von ermeltem Heyles zu schreiben, umb seinen sohn Von der Neckarschul zu nehmen und selben ad aliud vitae genus anzuweisen, danebenst auch dem jungen Weber zu bedeuten, daß derselbe ein Handwerck zu erlernen suchen mögte, alß wozu Mann ihme ein gratiale angedeyhen laßen wolle. Heydelberg den 4. April 1743."

389) Director des reformirten Kirchenrathes war damals der Kurpfälzische Geheimerath Abraham von Lüls, Vicedirector Johann Georg Hecht, (Polit.) Kirchenräthe: Philipp Ludwig Pastoir (Theolog.), Johann Caspar Cruziger (Theolog.), Johann Friedrich Mieg (Polit.), Christian Heinrich Fuchs (Polit.), Georg Christian Heinrich Schäffer (Theolog.), Johann Friedrich Wundt (Polit.) und Kilian. Supernumerarius: Georg Christian Grohe.

390) K.R.Pr. vom 20. und 21. August 1743.

nehmen und hingegen dieser numerus der 14 Knaben herzustellen, womit interim biß solches geschehen, Sieben Knaben nach dem inhalt unter prästirung der in den Statuten enthaltenen praestandorum ohne respicirung auf die person anzunehmen, dabey alle die ungiebige Posten von Schaffner Mack einzugeben wären."

Kirchenrath Pastoir bemerkt hierzu ausdrücklich:

„Bei dem gänzlichen Verfall der Disciplin, wie Inspector Spies berichtet, soll man nur wohlgeartete und gutgezogene Knaben aufnehmen."

Kirchenrath Hecht spricht sich dahin aus:

„Bei der großen Anzahl der Candidatorum theologiae soll man eine sehr strenge Auswahl bei der Aufnahme treffen."

Kirchenrath Kilian erklärt:

„Man solle die Studenten von der Neckarschul entfernen, aber die Sapienz in bessern Stand setzen."

„2. Nachdem dermahlen 2 Vnd 2 Neckarschüler ihr Bett selber stellen und das Holz aus den Neckarschulgefällen gekauft wird, so dependirt das übrige Vorherstellung der Revenüen und Gefällen und wäre mit Churpfälz. Reformirten Geistlichen Administration zu communiciren, ob allhiesige Statt Jährlich annoch die 20 fl. wegen des Holtzes, so Sie ehedeßen zur Neckarschul geliefert, von gedachter Geistlichen Administration empfange, umb allenfalß die Statt zu Zahlung des Holtzes Vermögen zu Können oder selbige zu ersuchen, diße 20 fl. an die Neckarschul zu liefern."

„3. Weilen dem Vernehmen nach es mit dem Brod und sonsten ohngleich auf der Neckarschul hergehen soll, wäre am besten die Oeconomie anderst zu reguliren und das sicherste Mittel, Jemanden die Kost, wie bey der Sapienz zu veraccodiren, da sich äußern wird, daß anstatt 14 wohl bis 18 Neckarschüler Vor 1120 fl. gehalten werden können, anbey wäre mit der Reformirten Geistlichen Administration Zu communiciren, daß, weilen Man in Regulirung des Neckarschul Weßens begriffen, dieselbe Künftighin dasjenige, so Sie ehedeßen darzu gegeben, auch Verreichen laßen Möchte."

„4. Wäre Von denen Cantzeln publiciren zu laßen, daß diejenige mildthätige Persohnen, welche in die Neckarschulwochenbüchs etwas zu geben willens, Solches denen Neckarschülern, welche die Büchs herumtragen, nicht in die Händ geben möchten, weil die Untreue der Nicrinorum von vielen Jahren her am Tage, oder ein Versuch zu thun, ob Man nicht statt der Neckarschüler sonst jemand herumb schicken wolle, der das geld mit der Büchs einsammle Vnd es übrigens bey bisheriger observanz, daß Ein Herr Kirchenrath das mit gedachter Büchs sammelnde Geld dem Schaffner von Zeit zu Zeit einhändige, zu belaßen."

Kirchenrath Pastoir bemerkt hierzu besonders:

„Ich habe mich zwar bereits von anno 1736 an gebrauchen lassen, die Büchs in praesentia des Schaffners zu öffnen, das gesammelte Geld ihm darzuzehlen und durch ihn auf einen aparten in meinem Verwahr bleibenden Bogen zu verzeichnen. Werde aber, weilen nunmehro mich bereits 7 Jahre damit chargiret, auf künftig cathedra Petri mich zu dechargiren bitten."

„5. In Betreff der ehedessen von Hof gereichten Goldgulden, so wie Früchten hält man alle weiteren Deliberationen umsonst und fruchtlos. Nur solle man mit Geistlichen reformirten Administration communiciren, daß sie die 100 fl., welche sie vordem jährlich gegeben habe, von jetzt an wieder zufließen lasse.“

„6. Wäre nachzusehen, ob man es mit dem Almoßen wieder in Gang bringen könnte, welches jährlich etwas Gewißes an die Schule abgab.“

„7. Wäre Schaffners Macken Erstantien oder passiv- und activ-Receß genau zu examiniren, ob Er sein Ampt bisher gethan, Vnd Ihm aufzugeben, alle Monath einen Extract über Einnahm Vnd außgab zum Kirchenrath einzuschicken.“

„8. Hätte der zeitliche Oeconomus die Nicrinos in ihren stellenden eigenen Bettungen Vnd Kleidern sauber Vnd reinlich Zu halten, anbey zu sorgen, daß alles reinlich gekocht werde.“

„9. Wäre durch 2 Herrn Kirchenräthe als Einem Theologum Vnd Politicum, welche Von Jahr zu Jahr abwechseln könnten, die Neckarschule zu respiciren.“

Nachträglich wird zu dem vorstehenden Protokoll noch beigefügt:

„Es erscheine dem Kirchenrathe bedenklich, dem Stadtrath wieder das Recht einzuräumen, 10 Alumnen für die Neckarschule zu empfehlen, weil die meisten Mitglieder desselben anderer Confession seien; dagegen sollten die 20 fl., welche bisher von der Administration an den Stadtrath bezahlt worden, von nun an unmittelbar der Neckarschule verabfolgt werden“ [391]).

Das Protokoll der vorstehenden Berathungen des Kirchenrathes wurde nun den beiden Mitgliedern des Collegiums Cruziger und Mieg zugestellt und ihnen aufgetragen, auf die Grundlage dieser Berathungen hin,

„ein project zu verfertigen, wie das äußerst zerfallene Neckarschulwesen allmählich wiederumb in Ordnung und Aufnahm gebracht werden möge.“

Beide traten deßhalb am 24. April 1744 zusammen, und legten ihren gutachtlichen Bericht in folgendem Protokoll von gleichem Datum dem Collegium vor:

„Nachdem beyden benannten Herrn Kirchenräthen in Consilio aufgetragen worden, zusammen zu tretten Vnd mit Vergleichung der bishero abgehandelten und der ertheilten votorum ein project Zu Verfertigen, wie das dermahlen äußerst Zerfallene Neckarschulweßen allmählich wiederumb in Ordnung Vnd aufnahm gebracht werden möge, So seyndt dieselbe heute nachmittags zu solchem Ende Zusammen Kommen, Vnd haben sich Zuvorderist dahien Verglichen, 1. daß abstrahendo Von den letztabgehörten Neckarschul Vnd Cullmann'schen Rechnungen als worüber die erstattete Relationes in pleno Vorzunehmen seyn würden, die Haußhaltung der Neckarschul-Ordnung gemäßer regulirt werde.“

391) K.R.Pr. vom 21. August 1743.

„Gleichwie nun In der Neckarschulordnung außdrücklich enthalten, daß solches Beneficium Vor Schüler oder discipulos gestifft, so hilt Kirchenrath Cruciger doch davor, daß die auf der Neckarschul sich befindenden Studiosi so lang darauf zu belaßen, biß sie auf die Sapienz Können untergebracht werden."

„Kirchenrath Mieg aber hielt davor, daß, weilen auf solche weiße noch Eine lange Zeit darauf gehen Könnte, biß die Neckarschul, welche allschon zu allgemeiner beschwerde dahiesiger Statt Vnd Gemeinde ohnbesetzt geblieben, in behörige Ordnung gebracht werden Könnte, daß Vielmehr die dißes Beneficium indebite bißhero genoßen habende Studiosi Von nun an zu dimittiren, hingegen bey regulirung der Cullmann'schen Von der Neckarschul Zu Separirende Gefällen Ein Vnd dem Andern darzu habilen Vnd deßen am mehrsten bedürftigen, mit einem Wochengeld assistiret werde aus dem nach abzug der in relatione Cullmanniana specificirten posten verbleibender Ueberschuß."

„2. Was die numerum der auf der Neckarschul Ins Künftig zu haltenden discipulorum betrifft: Gleichwie dem von den 10 Erstern und letzten Jahren Gezogen Radice nach, Ein Jahr in das andere in circa 800 fl. ohne das Cullmann'sche Gefäll eingehn, also hielten Commissarii davor, daß pro nunc 12 discipuli, oder Vor den anfang nur 8 mit dem Inspectore, welcher wie der Senior Collegii Sapientiae tempus absentiae zu attestiren, worunter 6 gantz frey, 6 aber gegen ein wochentlichen Beytrag Von 30 kr. anzunehmen, welchergestalten die außgaben nicht allein füglich bestritten, sondern auch jährlich noch wohl etwas übrig bleiben dürfte."

„Bett, Löffel, Messer und Gabel müssten sich die Neckarschüler selbst stellen. Das erstere dürften sie sich beim Abgang zurücknehmen; letztere aber zurücklassen."

„3. Die Oeconomie Könnte entweder dadurch, daß ein Zeitlicher Oeconomus alles zu rechter Zeit, Vnd in behöriger Quantität einkaufte, oder aber, welches beßer, durch eine admodiation, wie bey der Sapienz, Verbeßert werden, gestalten dann nach obigerm Fuß der jährlichen Intraden die convictores zu Ein Gulden, die alumni aber Zu Einem Rthlr. biß zu eingetretenen wohlfeylern Zeiten, gerechnet werden; Jedoch wäre dem Oeconomo aufzugeben, daß er Dinstags Mittags auch Gemüß, allen Abend aber statt der doppelten Suppen Eine Suppe nebst Butter oder Käß und monatlich einen Braten aufzustellen."

„4. So Viel die beytreibung der unglebigen Posten Vnd Capitalien anlangt, daß jemand Von denen Politischen Herrn Kirchenräthen Zu ernennen seye, Vnter deßen direction theils durch den Schaffner, theils wo er es nöthig findet, durch einen dazu bevollmächtigten advocatum das nöthige besorget werde."

„5. Was endlich die Visitationes der Neckarschul betrifft, so Könnte zu solchen hingegen Einer Von der Theologischen Bank comittiret werden."

§. 22.

Verbesserte Einrichtung auf der Neckarschule. Ernennung neuer Beamten. Besoldung des Inspectors.

Die in dem mitgetheilten Protokolle von den Kirchenräthen Cruziger und Mieg gemachten Vorschläge wurden sämmtlich

von der Kirchenbehörde genehmigt und in Folge davon bedeutende Veränderungen und Verbesserungen in der Anstalt vorgenommen. Vor Allem entfernte man die Studenten aus derselben und „assistirte den Dürftigsten, nach Mieg's Antrage, mit einem Wochengelde", und nahm wieder so viele Alumnen auf, als die Mittel der Anstalt nur immer gestatteten. Zugleich erhielt aber auch der damalige Rector des Gymnasiums, Johann Daniel Andreä, den Auftrag,

„die Classen fleißig zu visitiren et praevia communicatione mit seinen Collegis seinen erforderlichen pflichtmäßigen Bericht darüber an Kirchenrath schriftlich zu erstatten, welcher gestalten bei dahiesigem Gymnasio die discipuli, in specie die dermalige und künftige Nicrini, sowohl in ihren studiis alß Aufführung sich betragen" [392]).

Der bisherige Schaffner Chrysostomus Mack wurde im Jahre 1744, weil man mit seiner Verwaltung (oben S. 138. 7) nicht zufrieden war, entlassen und Johann Hepp dessen Stelle übertragen [393]).

Im Jahre 1746 gab der erste Präceptor und Inspector Spies sein Amt bei dem Gymnasium und der Neckarschule auf,

„weil er sowohl von Conrector Kern [394]) als auch seine Discipuli von desselben untergebenen Classiquen viel Verdruß und Verfolgung ausstehen müsse."

Rector Andreä wurde deßhalb von dem Kirchenrathe zur Rechenschaft gezogen, und ihm aufgegeben,

„die nöthige Vorsorge zu tragen, daß gute ordtnung in der Class unter den Disciputis gehalten werde" [395]). —

Spies verließ Heidelberg und begab sich als Organist nach Bern [396]). Zu seinem Nachfolger, sowohl als Inspector der Neckarschule, wie auch als Lehrer der 3. und 4. Classe des Gymnasiums, wurde Johann Adam Schmeckenbecher ernannt. Zugleich wurde ihm auch „die Singstunde, an welcher auch die Gymnasiasten Theil nahmen, nebst der Schreib- und Rechenstunde für die Nicrinos cum annexo salario conferiret" [397]). Das Ho-

---

392) K.R.Pr. vom 28. September 1744.

393) K.R.Pr. vom 22. September 1746.

394) Conrector Kern war gegen seine Schüler mehr als streng. Im K.R.Pr. vom 20. Juli 1731 heißt es: „er solle gegen seine Schüler keine Animalität üben."

395) K.R.Pr. vom 5. März 1745.

396) Andreae Conat. de Gymnas. Heidelb. p. 25. S. oben S. 127.

397) K.R.Pr. vom 22. September 1746. Andreae l. l.

norar für den Singunterricht, welches früher schon der Inspector Spies bezogen, betrug 25 fl. und das für den Schreib- und Rechenunterricht 15 fl. Da nun Schmeckenbecher diese Gegenstände sämmtlich zu unterrichten hatte, so zog er auch die ganze Vergütung für dieselben mit 40 fl., welche unmittelbar aus den geistlichen Gefällen bezahlt wurden [398]). Doch erklärte die Geistliche Administration unter dem 13. November 1753 nachträglich, „daß diese 40 fl. nur noch so lange von ihr ausbezahlt würden, als Schmeckenbecher diese Stelle bekleide" [399]).

Dieser konnte aber, nach seiner Behauptung, von der ihm zugewiesenen Besoldung, welche außer Wein und Früchten in 200 fl. Geld bestand, mit seiner starken Familie nicht leben. Er suchte daher unterm 16. August 1752 bei dem Kirchenrathe um Erhöhung seiner Besoldung nach, und schloß seiner Bittschrift einen „Status oeconomicus" an. Wir theilen denselben, da er einen nicht undeutlichen Blick auf die Lebensbedürfnisse einer Familie in damaliger Zeit wirft, vollständig mit.

„Status oeconomicus
eines Praeceptoris der selb siebend lebet."

	fl.	kr.
„Für Brennholtz jährlich über	50 fl.	— kr.
für fleisch täglich 2 Pfund à 6 kr. erträgt jährlich	73 „	— „
für gemüß täglich 4 kr. thut jährlich	24 „	20 „
für saltz, gewürtz und dergleichen täglich 2 kr.	12 „	10 „
für Butter wochentlich 2 Pfund à 12 kr.	20 „	48 „
für Backerlohn des Brodes jährlich	6 „	40 „
für Kleidung auf 7 Personen, für jede jährlich nur 10 fl.	70 „	— „
für licht täglich nur 2 kr.	12 „	10 „
für weiszeich und wasche auf jede Person jährlich nur 4 fl. gerechnet, thut auf 7 Personen	28 „	— „
für den Schneider und Schuhmacher auf jede Person jährlich nur 2 fl. gerechnet, trägt	14 „	— „
für Thée jährlich nur	4 „	— „
für Magdlohn jährlich	12 „	— „
für Bücher, so einem Praeceptor nöthig	— „	— „
für den Medicum, Arzeney und Chirurgum	— „	— „
für andere unvorgesehene Noth- und Ehren-fälle	— „	— „
Summa	327 fl.	8 kr."

398) K.R.Pr. vom 22. August 1752.

399) Als Schmeckenbecher im Jahre 1774 starb, wurde kein Inspector mehr ernannt, sondern der „reformirte Schuldiener zu Ziegelhausen" Schabelitz als „Sing-, Schreib- und Rechenmeister" bei der Neckarschule und dem Gymnasium mit einem jährlichen Gehalt von 25 fl. aus den Neckarschul-

„Brod und Wein, so man zur Besoldung empfängt, wird aufgezehret, also ist klar, daß man mit dem baaren Geld, so sich auf 200 fl. beläuft, obige Nothdurft nicht bestreiten könne.“

Hierauf wurde durch gemeinschaftlichen Beschluß des Kirchenrathes und der Geistlichen Administration vom 11. November 1752 die Besoldung Schmeckenbecher's, der am 9. desselben Monats zum Conrector ernannt worden war, in folgender Weise geordnet: „Geldbesoldung 200 fl. (Hausmiethe cessirt wegen freier Wohnung auf der Neckarschule); Holzgeld 15 fl.; für Sing-, Schreib- und Rechenunterricht 40 fl.; neue Interims-Addition 30 fl.; an Korn 15 Mltr.; an Spelz 12 Mltr.; an Wein 2 Fuder“ [400]).

---

gefällen angestellt (K.R.Pr. vom 14. Novemb. 1774). Im Jahre 1778 wurden diese Unterrichtsgegenstände dem Schul-Exspectanten Andreas Zimmermann übertragen, und auch er erhielt diesen Gehalt (K.R.Pr. vom 7. Septemb. 1778). Von dem Jahre 1783 an wurde dieser Unterricht im Gymnasium ertheilt, und dem jeweiligen Lehrer wurden wieder 40 fl. von der Administration bewilligt (K.R.Pr. vom 29. Januar 1783). Außerdem wurden später von jedem Schüler des Gymnasiums für die Schreib- und Rechenstunde monatlich 30 kr. bezahlt (K.R.Pr. vom 4. November 1799).

400) Der damalige Rector des Gymnasiums Kern hatte nach dem eben angeführten Erlasse als Besoldung: Geldbesoldung 200 fl.; für Hauszins 40 fl.; Holzgeld 15 fl.; neue Interims-Addition 50 fl.; an Korn 20 Mltr.; neue Interims-Addition an Spelz 12 Mltr.; an Wein 2 Fuder. — Der erste Präceptor Pflaum: Geldbesoldung 200 fl.; für Hauszins 30 fl.; Holzgeld 15 fl.; als Organist bei St. Peter 30 fl.; an Korn 15 Mltr.; an Spelz 10 Mltr.; an Wein 1 Fuder 5 Ohm. — Der zweite Präceptor Hebdäus: Geldbesoldung 125 fl.; Holzgeld 15 fl.; Addition 10 fl.; an Korn 15 Mltr.; an Spelz 10 Mltr.; an Wein 1 Fuder 5 Ohm. — Da es wohl nicht ohne Interesse ist zu sehen, wie die Besoldungen der Lehrer an andern Schulen Deutschlands in jener Zeit gewesen, so theilen wir die Fassionen der Lehrer an dem Gymnasium in Hof vom Jahre 1753 mit. „Rector: 60 fl. (fränkischer Währung) baar, $4\frac{1}{2}$ Scheffel Korn, $6\frac{1}{2}$ Scheffel Gerste, 2 Karpfen alle zwei Jahre aus dem Hochfürstlichen Klosteramte; 90 fl. baar, 2 Karpfen jährlich aus dem Michaelisgotteshause; 16 fl. baar aus dem Hospitale; 5 fl. wegen Freitags mehr übertragener Arbeit aus der Armenschüler-Kasse; 1 fl. die Rechnung der armen Schüler zu führen, ebendaher; $\frac{2}{3}$ Gebräu Bier abzubrauen; 4 Klafter Holz waldzinsfrei aus dem Rehauer Forste. Accidenzien: von ganzen Chorleichen, nicht viel über drei, auch solcher, von denen man nichts nehmen kann, kaum 8 Gr.; jährliches Privatgeld zu 2 Thlr., geht aber bei 21 Schülern von vielen nicht ein; für die Redeübungen kaum von dreien. — Conrector: an baarem Gelde und Getraide 167 fl. 8 Gr. Accidenzien: 18 fl. von dem Privatcollegio in der Prima, quartaliter 12 Gr.; 22 fl. Angebinde von den Primanern am Namenstag; 8 fl. von 5 Peroranten zu Martini, jeder

§. 23.

Das Cantorat an der Kirche zum h. Geiste.

Schon seit längerer Zeit wurde über den schlechten Gesang in der Kirche zum h. Geiste Klage geführt, weßhalb die beiden „Schulmeister“ Müller und Kneip, welche den Gesang, gegen eine Vergütung von jährlich 25 fl., zu führen hatten, vernommen wurden. Diese aber

„legitimirten sich mit attestatis medicis, daß sie allzuschwacher und abgesungener Brust, und Blutstürzung halber solchen weder in den Predigten noch Bättstunden zu führen, die Neckarschüler aber allein wegen des allzugeringen Numeri solches zu prästiren eben so wenig im Stand seyen. Man solle wieder, wie vordem, einen eigenen Cantor mit der früheren Besoldung von 50 fl. anstellen“ 401).

Der Kirchenrath ging nun zwar auf ihr Gesuch in so weit ein, daß er die beiden „Schulmeister“ der ferneren Leitung des Gesanges enthob, statt aber einen eigenen Cantor anzustellen, dem Inspector der Neckarschule, Schmeckenbecher, auftrug, das Cantorat mit seinen Neckarschülern zu übernehmen, zumal da er schon

„25 fl. für Instruirung der Neckarschüler im Gesange genieße und die bisher von den beiden Schulmeistern bezogenen 25 fl. ihm zugelegt werden sollen.“

Diesen Auftrag suchte Schmeckenbecher in einer ausführlichen Eingabe an den Kirchenrath vom 17. December 1746 abzulehnen. Er machte geltend,

„keiner seiner Vorfahren hätte je den Vorgesang geführt, auch würde dadurch seine Gesundheit zerstört, wie es schon bei den 2 Stadtschulmeistern sei, die dieses durch ein ärzliches Zeugniß bewiesen und zudem erfordere das Praecep-

---

2 fl. rhein.; 4 fl. von ganzen Chorleichen, für eine 8 Gr. Summa der ganzen Einnahme: 219 fl. — Tertius: an baarem Gelde und Naturalbezügen 133 fl. 2 Gr. Accidenzien: 36 fl. Privatgelder; 1 fl. 12 Gr. von ganzen Chorleichen; 6 fl. Angebinde. Summa der ganzen Einnahme: 176 fl. 14 Gr. — Quartus: an baarem Gelde 110 fl. 4 Gr.; $4\frac{1}{2}$ Scheffel Korn; 3 Scheffel Gerste; 3 Stück Karpfen. Accidenzien: 40 fl. Privatstundengelder; von ganzen Chorleichen kaum 2 fl.; etliche Gulden Angebinde. — Cantor: an baarem Gelde 104 fl. 10 Gr.; $3\frac{1}{2}$ Scheffel Korn; 3 Scheffel Gerste decretirt, aber noch nicht erhalten; 1 Klafter Holz. Accidenzien: 70 fl. von kirchlichen Handlungen. — Quintus: an baarem Gelde 100 fl. 4 Gr.; Accidenzien: 32 fl. Privatstundengeld; 1 fl. 12 Gr. von ganzen Chorleichen; 6 Gr. an Fischen; 3 Scheffel Gerste decretirt, aber noch nicht erhalten; ein geringes Angebinde.“ Vergl. Lechner, Schicksale und Zustände des Gymnasiums in Hof. Progr. vom Jahre 1846. S. 35.

401) K.R.Pr. vom 9. December 1746.

torat tertiae et quartae classis per se so viel Arbeit, als nur ein ehrlicher Mann immer thun könne. Auch seine Schüler wünsche er von diesem für sie lästigen Dienste, von welchem sie seit längerer Zeit, wohl wegen ihrer geringen Anzahl, befreit gewesen, auch für die Zukunft befreit zu wissen."

Er führt deßhalb weiter unter Anderen Folgendes an, was wir vorzüglich deßhalb mittheilen, weil es nicht uninteressante Nachweisungen über den damaligen Zustand der Neckarschule enthält.

„Ebenso wenig ist es möglich, daß der Vorgesang von denen dermals so wol an der Zahl als im Singen überaus schwachen Neckar-Schülern geführet werden kann. Massen dazu wenigstens 16 Schüler meistens von männlicher Gröse und ziemlicher Erfahrenheit im Gesang erfordert werden. Da aber gegenwärtig derselben nur 8 sind, davon zweene gar keine Stimmen zum Singen haben, und die übrigen 6 eben so wenig als alle Schüler des gantzen Gymnasii vom Singen verstehen; so ist es auf solche weise gantz ohnmöglich, daß sie das Cantorat versehen können. Wann aber schon der nicrinorum 16 und alle capabel wären, den Vorgesang in Bätstunden und bey Begräbnissen zu führen, so würde jedoch der Neckar-Schul nicht so viel Nutzen als denen Schülern Schaden dadurch zuwachsen. Dann wann dem so ist, wie der Schul-Meister Müller in seinem exhibito vorstellet, daß des Jahrs hiendurch kaum 8 Leichen bey Tag gehalten und besungen mithin bezahlt werden, so wäre es ein gar geringer Nutzen für die Neckar-Schul; wäre dem aber nicht also, wie er anzeigt, sondern fielen mehrere vor, so wäre auch der Schaden für die arme Kinder desto größer, weil sie für die 2 kr., so jeder davon empfängt, nicht nur in ihrem Studiren gehindert und versäumet werden, sondern sich auch im Winter in der grösten Kälte, da sie kaum von den Leichen kommen und sogleich wieder in die Bätstunde gehen, als junge zarte Leute dergestalt erfrieren müssen, daß Ihnen im Frühjahr davon viele Löcher in die Füse fallen, wie ich dann solches nicht nur an meinen gewesenen Sodalibus, sondern auch an mir selbst erfahren und die Mahlzeichen nebst denen von Herrn Doctore Nebel wegen dem vom allzuvielen Singen verdorbenen Hals und überaus schmertzlichen Löcheren in den Füsen gebrauchten recepten Testimoniorum loco alle Augenblick noch vorzeigen kann. Und wann das Vorsingen eine so große Force erfordert, daß Leute von Männlicher Stärke sich ruiniren, wie viel mehr müssen junge Leute, bey denen noch alle Glieder zart, sich verderben, besonders wann ihrer so wenig sind und keinen Tag ruhen dörffen."

„Vielleicht ruhet Einem Hochlöblichen Kirchenrath zum Theil noch in gnädigsten Andenken, daß denen Neckar-Schülern vor Zeiten unter andern deßwegen der Vorgesang aufgeleget wurde, weilen sie als pauperes in einer Zahl von 30 nicht nur mit freyer Kost, Kleidern, Büchern und Bett versorget wurden, sondern auch im Vorsingen alterniren konnten, welches alles aber jetzo dergestalt cessiret und in seinen Umständen sich verändert hat, daß ihrer nun so wenig sind, und theils noch einen wochentlichen Beytrag von 30 und 45 kr. geben müssen."

„Gleichwie nun Ein Hochlöblicher Kirchenrath aus obigem ohnschwer ermessen werden, daß das Cantorat mir sowol als denen Neckar-Schülern zu führen ohnmöglich und anbey für letztere höchst schädlich seye;"

„Also lebe der unterthänigsten Zuversicht, dieselben gnädigst geruhen werden, mich samt den Schülern des Collegii nicrini davon zu eximiren und zu verfügen, daß oft gedachtes Cantorat von andern Leuten versehen werden möge."

Der Kirchenrath berücksichtigte die von Schmeckenbecher vorgebrachten Gründe und nahm den in Beziehung auf Schmeckenbecher und die Neckarschüler gefaßten Beschluß zurück. Dagegen stellte er unter dem 5. April 1747 bei der Geistlichen Administration den Antrag,

„man solle zu den bereits von den beiden Schulmeistern bezogenen 25 fl. noch weitere 25 fl. bewilligen, um damit einen eigenen Cantor, wie es früher gewesen, anstellen zu können."

Die Administration ging aber darauf nicht ein, sondern wollte, daß „dem Schuldiener von Schlierbach, Vielhauer, die Führung des Gesanges, gegen eine Belohnung von 25 fl., übertragen werden soll." Dagegen führte jedoch der Kirchenrath unter dem 16. Juni 1747 an,

„Vielhauer sey in der Stadtkirche zu schwach, und wann auch Kirchenrath einen tüchtigen Mann nach Schlierbach zu versetzen gedächte, so werde ein solcher nicht anzutreffen seyn, der bei seiner Entfernung von der Stadt für 25 fl. dieses Geschäft übernehme" [402]).

Nachdem nun über diese Angelegenheit der Kirchenrath noch mehrere Schriften mit der Administration gewechselt, so gab diese unter dem 23. November 1747 ihre Zustimmung dazu,

„daß der Sapienzdiener Matthäus das Cantorat ad interim gegen Genuß eines Salarii von 50 fl. und Continuirung des freien Tisches auf der Sapienz versehen solle."

Durch denselben Beschluß wird den beiden „Schulmeistern" Müller und Kneip erklärt,

„daß man ihrem Gesuche die früher für den Vorgesang bezogenen 25 fl. auch in Zukunft zu behalten nicht willfahren könne" [403]).

Allein unter der Leitung des Sapienzdieners Matthäus ging es mit dem Kirchengesang wo möglich noch schlechter als früher. Es trugen daher die beiden damals an der Kirche zum h. Geiste angestellten Pfarrer, Philipp Lorenz Biermann und Philipp Gerhard Rieger, bei dem Kirchenrathe darauf an, das Cantorat dem zweiten Präceptor des Gymnasiums Friedrich Wilhelm Heddäus zu übertragen. Er habe

„um die Conferirung geziemend nachgesucht und man ihn wegen seiner hierin

402) K.R.Pr. vom 16. Juni 1747.

403) Ebendas. vom 23. November 1747.

etwa habenden Capacität tentiren lassen und er, hierüber erstattetem Bericht nach, vollkommene Satisfaction gegeben" [404]).

Diesen Antrag genehmigte der Kirchenrath und nachdem Hebbäus am nächsten Sonntag „bei öffentlicher Versammlung eine gute Probe abgelegt", wurde ihm durch kirchenräthlichen Beschluß vom 15. Januar 1748 das Cantorat

„gegen Genuß der von den deutschen Schulmeistern vorher bezogenen 25 fl. und weiter von der Administration zugelegten 25 fl. ad interim übertragen [405]), und zu hinkünftig desto füglichern und ohnbehinderter Führung des Kirchengesanges"

wurde durch Beschluß des Kirchenrathes vom 26. Januar 1748 den sämmtlichen Schülern des Gymnasiums die Orgelbühne in der Heiliggeist-Kirche angewiesen.

Von dem Singen bei Leichenbegängnissen wurden die Neckarschüler jedoch nicht befreit. Es blieb vielmehr der Brauch „die Leichen hinaus zu singen" bis zum Jahre 1787. Pfarrer Rieger, der zugleich auch Professor an der Universität war, erklärte das Singen bei den Leichen „für ein päpstliches Geplärre" und gab sich alle Mühe dasselbe abzuschaffen. Dagegen behauptete sein Amtsgenosse Biermann, „man müsse sich auch nicht im Tode seiner Religion schämen" und ging nie mit einer Leiche, bei welcher nicht gesungen wurde [406]). Rieger war Pfarrer bei der Kirche zum h. Geiste vom Jahre 1746 bis 1776 und Biermann vom Jahre 1735 bis 1779 [407]).

§. 24.

Kirchenbesuch der Neckar- und Gymnasial-Schüler.

Da man „bei Kirchenrath mißfällig wahrgenommen, daß die deductiones Classicorum in templum et reductiones in scholas, wie auch die re-

404) K.R.Pr. vom 18. December 1747.

405) Ebendas. vom 15. Januar 1748. So viel aus den Acten zu ersehen ist, behielt Hebbäus das Cantorat bis zum Jahre 1762. In diesem Jahre starb Schulmeister Müller und seine Stelle wurde dem „Schuldiener" Joachim von Ziegelhausen übertragen. Dieser erhielt auch das Cantorat. (K.R.Pr. vom 2. December 1762.) Er besorgte dasselbe bis zum Jahre 1771, wo es ihm „in Rücksicht auf seine schwächliche Brust" wieder abgenommen und dem Schulmeister Zimmermann übergeben wurde. (K.R.Pr. vom 2. September 1771.) Im Jahre 1773 wird in dem Kurpf. reform. Kirchenkalender der Schaffner der Neckarschule Johann Hepp als Organist in der Heiliggeistkirche genannt.

406) K.R.Pr. vom 3. April 1795.

407) Wundt, Gesch. u. Beschr. von Heidelb. Bd. I. S. 416. 418.

petitiones concionum eine zeithero unterlassen worden, so wurde dem Rector und den Präceptoren aufgegeben, diese wieder in vorigen Gang zu bringen[408])."
Die Lehrer zeigten sich aber nicht sehr willig, „ihre Schüler bei jedesmalig = öffentlichem Gottesdienst in die Kirche zu deduciren", so daß der Kirchenrath drohte, „den Renitenten ihre Besoldungen einhalten zu lassen" [409]).

Schmeckenbecher machte dabei die Bemerkung,

„ob dann das Salarium für die Deduction sey,"

und Conrector Kern

„thut Kirchenrath die schriftliche Vorstellung, was maßen er dem Publico besser zu dienen geglaubt, wann von ihnen alle wöchentliche Kirchenstunden zur ordentlichen information angewendet, folglichen des Jahrs hindurch 6 völlige Wochen gewonnen würden."

Der Kirchenrath beschließt hierauf,

„daß es bei der Verfügung so lange verbleibe, bis man wegen der Schulordnung das Nöthige regulirt habe" [410]).

§. 25.

Beschwerde der Neckarschüler über schlechte Kost.

„Ueber die schon eine geraume Zeit genossene schlechte Verköstigung" wurde von den Nicrinern eine Klage bei dem Kirchenrathe eingereicht. Es wird deßhalb der Inspector Schmeckenbecher „per Decretum aufgefordert, pflichtmäßig darüber zu berichten." Er that dieses unter dem 14. November 1746 in folgender Weise:

„Was demnach 1. das Brod als die Haupt = Speise anbelanget, so ist dasselbe dergestalt mit Gersten = Mehl vermischt, daß man es wegen Rauhigkeit ohne Kratzen im Hals nicht wohl geniesen kan. Anbey ist dasselbe so trocken und hart, daß es kaum zu schneiden, mithin noch schwerer zu erbeißen ist. Massen, wann noch nicht die Hälfte von einer vom Becker gebrachten gewissen Anzahl verzehrt, schon wieder eine andere ordinaire Anzahl geliefert wird, damit es wohl austrocknen könne. Und da unter meines letzten Antecessoris Aufsicht die neuerliche Gewohnheit aufgekommen, daß für 8 Personen nur ein ohnzertheiltes Brod zu jeder Mahlzeit gegeben wird; so können sich dieselbe nicht davon satt essen, noch weniger ein Früheſtück oder Abend = Brod übrig behalten, ohne welches jedoch junge wachsende Leute, die ihre Speise geschwinder als alte verdauen, nicht subsistiren können. Dahero wäre hierin der unterthänigst unvorgreiflicher Meynung, daß gelinderes Brod gegeben, aus einem Brod nach vorigem Gebrauch 5 Stücke und zuweilen, nachdem eine gelieferte gewiße Anzahl aufgezehret, ihnen auch frisches Brod gereichet werde, als worin

---

408) K.R.Pr. vom 6. October 1747.
409) Ebendas. vom 16. November 1747.
410) Ebendas. vom 5. December 1747.

jedermann, ja selbst der geringste Mensch zu Zeit eine Ergötzlichkeit suchet. Und was

2. diejenige Mittags-Mahlzeiten anbelanget, da ihnen Hammelfleisch gereicht wird, wovon jeder nebst einer kleinen Portion Sup nur $1/4$ Pfund Fleisch bekommt, so werden Ein Hochlöblicher Kirchenrath von Selbsten ohnschwer ermessen, daß es ohne Gemüß zur Sättigung für junge Leute nicht hinreichend seye. Da aber

3. Freytags Mittags denen Nicrinis nebst ein wenig Sup auch eine geringe Portion Mehl-Knöpfe gegeben wird, die aber so schlecht gemacht sind, daß sie als ein gekochter wässerigter Taig wie ein Stein ohnverdaulich im Magen liegen müssen, so ist ohnschwer daraus zu ermessen, daß es eine ungenießbare Speise. Wannenhero sie auch selbige stehen lassen und vor ihr Geld sich etwas anders kaufen müssen. Was nun

4. alle Abendmahlzeiten angeht, so sind dieselbe irregulär und bestehen nebst ein wenig Sup aus Reiß-Brey, gekochten Aepfeln, Kardoffeln mit Essig und saltz, aber gar wenig geschmeltzt, Gerst, Rüben mit Grundbirn vermischt, ferner Rüben allein, weiße Bohnen und Haberbrey ꝛc., wovon jeder kaum zwey Löffel voll empfängt, zu Zeiten auch aus einer Baumnuß gros frische Butter, der etlichmal sehr übel gestuncken, daß also die junge Leute ohnmöglich zur Hälfte davon satt werden, weßwegen sie genöthiget sind, vor ihr Geld sich noch etwas Essen zu kaufen. Belangende nun

5. die Eigenschaften der Speißen, so sind besonders die Speißen für die Abendmahlzeit öfters so schlecht gekocht und geschmeltzt, daß sie nicht wohl zu genießen sind, wie dann unter andern auch gesehen, daß ihnen Gerste vorgestellet worden, die eine sehr blaue Brühe gehabt und gar unapetitlich geschmecket hat. Ersteres kommt daher, weil sie nicht genug gekocht, das andere weil sie nicht mit dem rechten Schmaltz oder nicht auf die behörige Art geschmelzet war. Eine gleiche Beschaffenheit hat es mit dem Haber-Brey, der sehr dick und rohe war und noch grobe Haber-Spitzen sich darin befunden, Wiewol eben die Gerste, Aepfel, Reiß, Haber-Brey und Quetschen, wann sie anderst wohl gekocht und zur Sättigung hienreichend sind, für ein Abendessen sonst sehr gute Speisen wären. Was aber Grundbirn oder Kardoffel mit Saltz und Essig angemacht, wie auch Rüben mit Grundbirn vermischt, nebst weißen Bohnen anbelanget, so dünket mich dieselbe ein unschickliches und zuschweres Abendessen zu sein. Ueberdas sind die Fleisch-Brüh-Supen ohngeachtet des schönen Rindfleisches von 4 Pfund sehr mager, was aber die nicrini ferner wegen dem Abschneiden des Fettes vom Fleisch und nicht gebrauchenden nöthigen Gewürtz, so mir unbekandt ist, Klagend vorgebracht und selbst zu beweißen getrauen, das überlasse ich Einem Hochlöblichen Kirchenrathe, ob sie gnädigst geruhen wollen, dasselbe zu untersuchen. Dieses aber habe gesehen, daß im Anfang das Fleisch ziemlich schlecht, mager und aderícht war. Betreffende die Reinichkeit der Speisen, so sind von der Zeit meines Hierseyns wenig Wochen verflossen, da dieselbe nicht wochendlich 2 bis 3 mal halb Ellen lange Haare darin gefunden und dahero dieselbe vor Eckel haben stehen lassen müssen. Was die Beschaffenheit des Weins angeht, so halte denselben für 42er Jahrs Gewächs, massen er sauer und wässerig schmecket, Und da endlich

6. zur Verpflegung der Neckar-Schüler auch die Wohnzimmer gehören, so muß hiedurch ebenfalls in unterthänigstem Respect melden, daß etliche Kammern in einem elenden Zustande sind, massen in einer Kammer von einer Riegelwand soviel Speiß und Leimen heruntergefallen, daß man eine Hand durch das Loch stecken und durch die nicht dicht genug beysammen liegenden Ziegeln auf den Neckar sehen kan, wohinein dann eine sehr kalte Luft ziehet. In einer andern sind wegen Alter und Schwachheit des Bleyes von einem gantzen Fenster-Flügel alle Scheiben durch den Wind eingerissen worden, welcher dann nebst der zerbrochenen Riegelwand schon ein gantzes Jahr offen steht. Wann es aber im Winter ohnerträglich ist in so beschaffenen Zimmern zu schlafen, so erfordert die höchste Noth, daß selbige reparirt und nach dem Dachwerk gesehen werde, weil es hie und da in das Haus und der Schüler Kammer regnet, daß davon an etlichen Orten der Speiß von der Decke herabgefallen. Dieses ist es, was nach erhaltenen gnädigsten Befehl Pflichtmäßig also zu berichten nöthig gefunden. Gleichwie nun Ein Hochlöblicher Kirchenrath hieraus ohnschwer ermessen werden, daß sowohl in der Kost, als in den Kammern der Schüler eine Aenderung und Verbesserung nöthig seye; Also könnte nach meiner unterthänigst unvorgreiflichen Meynung denen Klagen in Ansehung der Kost auf solche Weise abgeholfen werden, wann dieselben gnädigst geruhen zur Sättigung hinreichende Gewisse Speisen auf alle Tage der wochen Selbsten zu regulieren und dazu eine Besondere im Kochen erfahrene Köchin zu bestellen, sofort gnädigst zu Verfügen, daß das nöthige in denen Kammern bald renoviret werde."

§. 26.

Verbessertes Speise-Reglement.

Auf diesen Bericht des Inspectors erhielt nun die Neckarschule das nachstehende verbesserte Speise-Reglement [411]).

„1. Soll Ihnen gutes Kornbrod, ohne mit Gerste vermischet, gegeben, der Laib ad 4 Pfund in sechs Stücker geschnitten, und von einer neuen Backung das erste frische Brod gereicht werden."

„2. An dem Fleischtage jedem Nicrino ½ Pfund Fleisch gegeben werden."

„3. Gemüs an Kraut und Rüben soll eine genugsame Portion ordentlich gekocht und geschmelzt aufgetragen werden."

„4. Desgleichen auch Mehlspeise, Knöpfe und dergleichen eine genugsame Portion, wohl gekocht und geschmelzt gereicht werden."

„5. Soll Ihnen guter schmackhafter Butter gegeben werden, welcher bei Zeit einzukaufen und zu salzen ist."

„6. Kann es bei dem neuen Reglement verbleiben, doch dergestalten, daß nicht immer fast Fleischsuppe gekocht und das Gemüs mit der Fleischbrühe zugerichtet werden, auch könnte dann und wann mit Erbsen, Linsen und Bohnensuppe alterniret und einmal in der Woche, es sey Sonntags oder Mittwochs, ein Braten zugerichtet, und von dem abtriefenden Fett das Gemüs geschmelzet werden."

---

411) Vergl. oben S. 116.

„7. Wann dürre Zwetschen und Schnitze wohlfeil, so wäre ein Vorrath anzuschaffen; grüne Bohnen und Sauerkraut könnten auch eingemacht werden, um in dem Winter eine Abwechselung zu machen."

„8. Gleich wie dieses nach dem Ertrag eingerichtet; so soll Schaffner der Köchin wöchentlich die Auslage zahlen, als welche alles einzukaufen und nach Befinden in den Speisen dann und wann eine Veränderung machen."

„Specification der Speisen."

„Sonntags Fleischsuppe, Gemüs und Rindfleisch, 1/2 Pfund für die Person. Abends Suppe und 3/4 Pfund Hirsen mit Milch, von 1 1/2 Maas gekocht."

„Montags Suppe, Gemüs, Ochsen oder Hammels-Gelüng oder Hammelfleisch. Abends Supp und Haberbrei oder Zwetschen."

„Dienstags Fleisch-Suppe und Rindfleisch mit Merrettig. Abends Suppe und Haberbrei oder Schnitze."

„Mittwochs Suppe von Erbsen oder Linsen und Fleisch oder Sültze. Abends Suppe und 1/2 Pfund Butter."

„Donnerstags wie Dienstags. Abends Suppe und Gerstenbrei mit Milch."

„Freitags Suppe und Gelüng oder Stockfisch mit Milch. Abends Suppe und durchstrichener Erbsenbrei."

„Samstags wie Mittwochs. Abends wie Mittwochs."

„NB. Wurde für 8 Personen regulirt."

§. 27.

Instruction für die Köchin.

Mit diesem verbesserten „Speise-Reglement" wurde zugleich folgende Instruction für die Köchin verbunden:

„1. Weilen die Neckarschul von denen reformirten Churfürsten zu Pfalz Höchstseeligen Andenkens dazu ist gestiftet und angeordnet worden, daß arme Knaben, so zum studiren tüchtig befunden werden, zum Dienst der Kirchen Gottes und Besten des gemeinen Wesens daselbst verpfleget und deßwegen zur Gottesfurcht und guten Wissenschaften angewiesen werden sollen; Als ist eine Köchin dahin verpflichtet, daß sie in ihrer Aufführung sich ehrbar, im Reden züchtig, im Leben mäßig betrage und also mit allem Fleiß vermeide, daß sie der zarten Jugend weder durch unehrbare Sitten, noch durch unzüchtige Reden und Fluchen, noch durch Fressen und Saufen einige Aergerniß- und böses Exempel gebe."

„2. Soll die Köchin in ihrem Kochen und in ihrer ganzen Aufführung sich der Reinlichkeit befleißen, und sorgen, daß die Kinder zu rechter Zeit ihre in dem Speise-Reglement verordnete Speisen reinlich und dergestalt empfangen, daß dieselbe genugsam gekochet und geschmälzet, nicht mit stinkendem, sondern gutem Schmalz, weder zu viel noch zu wenig gesalzen und gewürzet, noch weniger verbrannt seyen, damit die Schüler nicht erkranken und dadurch der Neckarschul ohnnöthige Kösten verursacht werden."

„3. Ist die Köchin verpflichtet, daß sie den Neckarschülern jedes mal so viel Speise koche, daß sie satt werden und keinen Mangel daran seye; mithin

solle sie von den dazu erkauften Lebensmitteln, sie seyen roh oder gekocht, nichts entwenden, weder für sich etwas über ihre Gebühr oder Portion behalten, noch Jemand Anders etwas geben, es sey wem es wolle, und es seye so gering als es wolle, damit die Schüler in Nichts verkürzt werden."

„4. Da den Neckarschülern bisher alle Jahre nur sechs Mal Braten gereichet worden, als den ersten Christtag, Neujahrstag, Fastnacht, den ersten Ostertag, Himmelfahrt und den ersten Pfingsttag, jedes mal Abends, so soll die Köchin, nachdem er wohl zubereitet ist, denselben nicht in Abwesenheit der Schüler verschneiden, und nach Belieben davon behalten, was sie will, sondern soll im Beiseyn derselben den Braten verschneiden, und soviel möglich in gleiche Theile theilen, sodann eine gleiche Portion, wie ein jeder Schüler davon nehmen."

„5. Und wie der Köchin Alles nöthige zum Kochen muß gereicht werden, also ist dieselbe auch verbunden, im Falle ihr etwas nöthige auf ihr Anfordern sollte verweigert oder zu wenig gereicht werden, bei Churpfälz. reformirten Kirchenrath solches ohnverweilt anzuzeigen."

„6. Solle eine Köchin verpflichtet seyn, das für die Neckarschule gekaufte Salz, Gewürz, Schmalz und all-dergleichen in dem zur Neckarschule gehörigen und in der Köchin Stube stehenden Küchen-Schrank allein zu verwahren und mit Niemand einige Gemeinschaft zu halten, sondern den Schlüssel bei sich zu verwahren. Und wo ihr etwas zur Verpflegung der Neckarschule gehörige, es seye was es wolle, entwendet, oder sie in ihrem Amt gehindert werden sollte, so ist selbige ebenfalls verbunden, wo sie den Thäter erfahren oder ertappet hätte, denselben, es seye wer es wolle, sogleich bei Churpfälzischem Kirchenrath anzuzeigen."

„7. Ist der Köchin Pflicht, sich in dem Hause still und friedsam gegen Jedermann zu betragen, nicht zu zanken oder sich zu raufen, sondern jeden, der ihr etwas Leides zufüget, bei seinem gehörigen Vorgesetzten anzuklagen, dabei aber auch mit Niemand einig heimlich Verhältniß zu pflegen, es seye mit den Schülern oder sonst Jemand, es seye in oder außer dem Haus, sondern ihrer vorgesetzten Obrigkeit hold und gehorsam und in ihrem Amt getreu bleiben."

§. 28.

Streit zwischen den Beamten der Neckarschule.

Schon seit längerer Zeit herrschten zwischen dem Inspector und dem Schaffner der Neckarschule Uneinigkeiten. Um nun alle fernere Mißhelligkeiten zu verhüten, verordnete der Kirchenrath, „daß sich keiner in die Amtsverrichtungen des andern mischen solle; verfehle sich ein Nicriner gegen die Ordnung, so solle der Schaffner ihn zur Bestrafung dem Inspector anzeigen" [412]).

Die Zwistigkeiten wurden aber immer größer, so daß dem damaligen Pfarrer Rieger aufgetragen wurde, den Frieden wieder herzustellen, damit nicht durch fortgesetztes Hadern den

412) K.R.Pr. vom 2. December 1754.

Schülern und dem Publikum länger Aergerniß gegeben werde[413]. Das hierher gehörige Actenstück lautet:

„Daß auf dahiesiger Neckarschule unter dortigen Inquilinis nicht allein die nach und nach eingerissene Zwistig- und Uneinigkeiten Allda dato noch immer ihren festen Sitz behalten, sondern auch hieraus bis hiehin mancherlei wie dem Wohlstand und Ehrbarkeit überhaupt, so in Ansehung der dardurch in Grund verdorben werdenden ohnehin argen Jugend, besonders dem Zweck und Intention des fundatoris, ja denen obhandenen allseitigen Instructionen und Neckarschulgesetzen entgegenlaufende abscheulichste Unordnungen erwachsen seyen, solches ist Churpfälzischem Kirchenrath theils anderwärtig her, theils auch sogar von dem darob äußerst geärgerten publico mit so vielem Mißvergnügen abermal zu vernehmen vorgekommen, daß man hierunter auf das aller nachdrücksamste zu remediiren, fort die Anlässe zu dergleichen Gott und Menschen höchst mißfälligen inconvenienzen recht mit der Wurzel auszuheben und zu vertilgen, alles Ernstes fest entschlossen ist. Es wird dahero, zu Erreichung sothanen Zwecks, sowohl dem Inspectori auf erwähnter Neckarschul Schmeckenbecher, als dortigen Schaffnern Hepp, hiermit gemessen aufgegeben, selbige sollen das unter ihnen bis daher vorgewaltete ärgerliche Mißverständniß durch gütliche Aussöhnung als zu wessen Mitbewerkstelligung man sub hodierno dahiesigen Pfarrern Rieger committiret, aufheben, und in Zukunft ihre schuldige Obliegenheiten in Christ geziemender Eintracht gebührend respiciren, fort sich hierbei so bestreben, damit alle weitere Unordnungen gänzlich vermieden bleiben mögen, mit dem angefügten ernstlichen Bedrohen, daß wo sich diesem entweder nicht behörend gefüget, oder aber von einem oder andern die gestillte Zwistigkeiten hinwieder resuscitiret, und neue dergleichen erwecket, oder auch sonsten denen obhabenden instructionen, mithin ihrem Amt und Pflichten zuwider nur das Geringste förders veranlaßt werden sollte, Churpfälzischer Kirchenrath bei der einlangenden allerersten Klage auf des schuldig findenden Theils Kosten zur Untersuchung eine Commission zu ernennen, fort hiernach gegen den sich äußernden autorem rixae oder sonstigen Contravenienten und Verbrechern nach der Sachen Beschaffenheit, auf das empfindlichste, auch sogar mit Cassation zu verfahren keineswegs entstehen würde. Heydelberg den 20. Januar 1755."

Der Friede zwischen dem Inspector und Schaffner wurde nun äußerlich wenigstens wieder hergestellt; doch kam es nie zwischen beiden zu einem freundlichen Verhältnisse.

§. 29.

Verfall der Disciplin in der Neckarschule. Kirchenraths-Commission über die Neckarschul-Disciplin.

War Streit und Zank zwischen dem Inspector und Schaffner, so herrschte auch nicht weniger ordnungswidriges Betragen unter den Schülern. Um diesem zu steuern ordnete das Kirchen-

413) K.R.Pr. vom 20. Januar 1755.

collegium eine besondere „Kirchenraths-Commission über die Neckarschuldisciplin an. Diese Commission ließ das Fenster, welches gegen die Neckarbrücke ging, zumauern,

„weilen die Neckarschüler nur muthwillen darauß zu üben pflegten, die Leuth mit steinger, ja im Winter mit Schneeballen wurffen,"

und beauftragte den Rector des Gymnasiums,

„den Discipulis Classicis nachdrücklich aufzugeben, sich hinkünftig von der Neckarschul zu enthalten, damit die darauf befindlichen Beneficiarii sowohl im Studiren, als in der denen legibus Nicrinis conformen Lebensordnung nicht gestöhret, noch behindert werden mögen" 414).

Allein trotz aller Vorsorge des Kirchenrathes riß Unordnung und Zügellosigkeit bei den Schülern immer mehr ein, wozu freilich auch das gegenseitige Verhalten zwischen dem Inspector und Schaffner nicht wenig beigetragen haben mag. Es ließ daher unterm 8. November 1754 der Kirchenrath dem Inspector der Anstalt folgende Verfügung zugehen:

„Bei Churpfälzischem Kirchenrath ist mißfällig zu vernehmen vorgekommen, welchergestalten ein und andere Nicrini die ihnen vorgeschriebene Leges fast gänzlich auf die Seite zu setzen keine Scheu tragen, sohin statt einer der fundation des beneficii gemäß zu erlernenden eingezogenen und wohlanständigen Lebensart in den ärgsten Muthwillen und Wildniß zu verwachsen und aufferzogen zu werden scheinen, so daß sie nicht allein jezuweilen die ohnerlaubteste Ausschweifungen zu begehen, forth andere ehrliche Leute zu beunruhigen, und hiermit auch auf sonstige Weise das publicum durch ihr unbändiges Betragen zu ärgern, sondern anneben zum Theil sogar gegen die zur Aufsicht ihnen mit Vorgesetzte allen schuldigen Respect zu vergessen, ja von selbigen noch schimpf- und verrächtlich zu sprechen, sich verwegentlich erfrechen, Man daher gegen solcherlei Abweichungen und darob bisher erwachsenen bösartigen Betragen, nur im Geringsten nachzusehen keineswegs gemeinet, vielmehr selbigen führohin auf jeden Betretungsfall mit ohneinstelliger Verlustigung des beneficii der Neckarschule gebührend zu begegnen fest entschlossen ist. Demnach wird Inspectori der Neckarschule Schmeckenbecher hiermit alles Ernstes anbefohlen, auf der einen Seite unter von Zeit zu Zeit bestehender fleißiger Bekanntmachung der Neckarschulgesetze sämmtlichen Nicrinis, wie deren genaueste Gelöb- und Erfüllung überhaupt, so besonders, daß sie in der Neckarschul-Wohnung ihren Vorgesetzten mit gebührender Unterwürfigkeit und Respect zu begegnen und außerhalb gegen Jedermänniglich sich ehrbar, still und friedfertig zu betragen, auch aller ohnzulässiger Gewehr, als Degen, Flinten, Peitschen rc. rc. müßig zu gehen hätte, mit dem Bedrohen, schärffstens einzuprägen, daß der sich nur im Geringsten äußernde Contravenient eo ipso des beneficii gänzlich verlustiget seye, und von der Neckarschul sogleich fortgewiesen werden sollte; sodann auf der anderen Seite seines Orts seiner instruction und hiernach auf-

414) K.R.Pr. vom 24. September 1754.

habenden Amt und Pflichten gemäß, die so nöthig als nützliche Disciplin mit mehrerem Eifer zu beobachten, die ihnen in so weit anvertraute Jugend behörend in Zaum und guter Ordnung zu halten, dem gemeinen Gebet jederzeit eigens ohnnachläßig beizuwohnen, auch bei dem Essen, zu Abwendung aller Mißbräuch und Unordnung die erforderliche Aufsicht zu tragen, weniger nicht die Kammern fleißig zu besuchen, und daß von denen Schüler darinnen Degen, Flinten, Peitschen und anderes ihnen nicht zukommendes Gewehr aufbehalten, oder außer der bestellten Köchin zum Bettmachen 2c. 2c. Jemand sonstiges eingelassen werde, keineswegs zu gestatten, die gegen eines so andere ungehorsamlich widerstrebende aber jedesmal anhero anzuzeigen und sonsten das Seinige durchaus so zu verwenden, damit er dadurch aller ihm andernfalls zu Last kommenden schweren Verantwortung sich gänzlich entladen sehen möge."

Diese Mahnung an den Inspector hatte nicht den gewünschten Erfolg. Schon am 22. August 1755 erhielt er daher nachstehenden Beschluß:

„Man hat bei Churpfälzischen Kirchenrath ab dem abgehaltenen Untersuchungs-Protocollo über die bei denen Nicrinis eingeschlichene bösartige Aufführung höchst mißfällig zu ersehen gehabt, daß selbige durchgängig (ausgenommen den Cullmann) ihrer eigenen Eingeständniß nach, in denen Wirthshäusern hin und wieder und zwaren zum Theil ganze Nächte hindurch herumgezogen seien, und in Gesellschaft bei Soldaten mit spielen, saufen und dergleichen Ohnanständigkeiten ihre Zeit recht liederlicher Weise verschwendet haben."

„Angesehen nun dieses hauptsächlich mit daher gekommen, daß auf derselben Thun und Lassen nicht genugsame Aufsicht genommen, sondern sie vielmehr ihrer selbstigen Direction lediglich überlassen worden;"

„Als wird Inspectori Scholae Nicrinae Schmeckenbecher hiermit verwiesen, daß Er seinem Amt hierunter kein sattsames Genügen geleistet und ihm die Erinnerung und Weisung gegeben, die Nicrinos in besserer Zucht und Ordnung zu halten, des Ends ihre Kammern Morgens und Abends fleißig zu visitiren, ob sie sich zu haus befinden, auch ob sie nicht etwa mit Karten, Flinten, Degen, ohnnützlichen Büchern und sonstig ohnerlaubter Geräthschaft versehen, öfters nachzusuchen, wie nicht weniger bei dem Nachmittag- und Abendtisch sich beim Gebet in der Conventsstube sich einzufinden und überhaupt darauf Acht zu haben, daß keine Unordnung vorgehen möge."

Eine Folge der unter den Neckarschülern eingerissenen Zügellosigkeit war, daß in den öffentlichen Prüfungen des Gymnasiums besonders diejenigen, welche in der obersten Classe waren, „qua Nicrini sich grundschlecht exhibirten". Der Kirchenrath wies deßhalb den Faulsten aus der Anstalt aus und trug dem Rector Kern auf,

„den Uebrigen ernstlichst zu intimiren, daß sie bis zum künftigen Herbst zur würdigen Beförderung ad altiora äußersten Fleißes sich zu qualificiren" [415]).

415) K.R.Pr. vom 7. November 1555 und vom 6. April 1556.

Auch war in Beziehung auf das „den Nicrinis wöchentlichen heimfallenden Büchsengeldes" Unordnung eingerissen. Durch Beschluß des Kirchenrathes vom 7. November 1757 erhielt deßhalb der Inspector den Auftrag,

„das den Neckarschülern gesteuert werdende Geld jedesmalen in eine sich anzuschaffende und ihme Inspectori in Verwahrung zu gebende verschlossene besondere Büchse geleget, der Schlüssel dazu von dem ältesten Nicrino aufgehoben, auch über jedes Nicrini Eintrag vom Inspectore ein Register geführt und die Ausgabe dieses Geldes für keine andern, als nöthige Sachen, gestattet werden."

Durch denselben Erlaß wird der Inspector angewiesen,

„zur Verhütung aller etwa entstehenden Feuersgefahr keinen Schüler oder einen ad lectiones publicas promovirten alumno während der jenem noch vergönnt werdenden 8 Wochen [416]) weder das Tabakrauchen noch ein Licht in die Kammer zu nehmen, zuzulassen."

War die Handhabung der Disciplin auf der Neckarschule schlecht, so war sie im Gymnasium nicht besser, wie denn dasselbe überhaupt unter dem Rector Johann Daniel Andreä (1726 bis 1752) sehr in Verfall gerathen war [417]). Vielfach wurde über die fortgesetzte Zügellosigkeit der „Classiquen", zu welchen auch die Neckarschüler gehörten, geklagt. Sie trieben es so weit, daß sie

„in dem untern Stocke des Münchhofgebäudes eine große Menge Spiegelscheiben muthwillig und vorsetzlicher Weise einzuwerfen sich erfrechten. Kirchenrath befiehlt daher dem Rector des Gymnasiums, die Schuldigen auf eine exemplarische Art abzustrafen" [418]).

Außerdem lagen die Neckarschüler und die Schüler des reformirten Gymnasiums oft in Streit mit den Schülern des im Jahre 1705 von den Jesuiten in Heidelberg gegründeten katholischen Gymnasiums [419]).

§. 30.

Fortsetzung.

Nach dem im Jahre 1752 erfolgten Tode Johann Daniel Andreä's wurde dem seitherigen Conrector Johann Nico-

---

416) Vergl. oben S. 64. Neckarschulgesetze §. 42.

417) Ueber den damaligen Zustand des Gymnasiums haben wir in der Geschichte desselben (Jubelfeier S. 54 bis 58) mehrere Actenstücke mitgetheilt, auf welche wir hier verweisen.

418) K.R.Pr. vom 2. Mai 1757.

419) Ebendas. vom 29. August 1759.

laus Kern das Rectorat übertragen. Er war zwar bemüht das Gymnasium wieder zu heben und namentlich eine kräftige Disciplin zu handhaben. Allein es gelang ihm nicht. Die Zucht in dem Gymnasium blieb schlecht. Viel mag dazu Kerns Kränklichkeit beigetragen haben. Er litt an einem Brustübel, so daß er in der letzten Zeit gar nicht mehr in das Gymnasium ging, sondern mit Genehmigung des Kirchenrathes den Schülern in seiner Wohnung den Unterricht ertheilte. Er starb in Folge des genannten Brustübels im Jahre 1758 [420]).

An seine Stelle wurde Johann Heinrich Andreä [421]), damals dritter Prediger und Rector der lateinischen Schule in

420) Gesch. des Gymnas. (Jubelfeier) S. 55 bis 58.

421) Ueber Andreä theilen wir aus den Acten des ehemaligen reformirten Gymnasiums in Heidelberg Folgendes mit: Er wurde am 10. Mai 1728 in Kreuznach geboren. Sein Vater, Johann Philipp Andreä, war Schullehrer und Cantor und sein Großvater, Johann Heinrich Andreä, Gerichtsmann und Gerichtsschreiber daselbst. Seine Eltern verlor Andreä sehr frühe, weßhalb seine Erziehung dem damaligen Pfarrer und Inspector zu Kreuznach, Dr. Johann Jacob Wundt, anvertraut wurde. Er besuchte zuerst die deutsche und dann die lateinische Schule seiner Vaterstadt und wurde unter dem Rectorat Johann Melchior Brüning's am 3. October 1743 in seinem 15. Jahre „ad lectiones academicas promovirt, und seines unermüdeten Fleißes wegen in das Collegium Sapientiae zu Heidelberg eingeschrieben, welche Wohlthat er aber nicht genossen, indem er die Friesländische Universität Franecker in Holland besuchte und daselbst unter der Leitung der berühmtesten Männer sich den theologischen und philologischen Wissenschaften widmete. Während seiner academischen Laufbahn wurde er als Hofmeister des Reichsfreiherrn von Schwarzenberg und Hohenlandsberg erwählt. Am 20. April 1750 wurde er vor der Friesländischen Synode examinirt und als Candidat der Gottesgelehrtheit angenommen und eingeschrieben, auch sogleich ordinirt. Am 6. Mai desselben Jahrs erhielt er den Ruf als Rector der lateinischen Schule und dritter Prediger zu Düsseldorf, welche Stelle er auch annahm. Im Jahre 1754 wurde er von dem Kirchenrath in Heidelberg zum Rector des dasigen reformirten Gymnasiums berufen, welchen Ruf er aber dies Mal nicht annahm. Nach dem Tode des Rectors Kern im Jahre 1758 erhielt er zum zweiten Male den Ruf, und nahm ihn nun an; er kam den 13. November besagten Jahres nach Heidelberg, übernahm das ihm aufgetragene Amt und wurde am 13. December von Kirchenrath Schäffer öffentlich vorgestellt. Bei der hundertjährigen Feier der Heidelberger Universität im Jahre 1786 wurde er zum Doctor der Theologie und Philosophie öffentlich promovirt, und im Jahre 1790 von dem Kirchenrathe, unter Anerkennung seiner treu geleisteten Dienste, in Ruhe gesetzt. Diese Ruhe konnte aber sein allezeit thätiger Geist und Körper nicht vertragen. Er starb am 16. Mai 1790, 65 Jahre alt." Andreä war dreimal verheirathet (1751, 1764, 1772) und hinterließ eine Wittwe

Düsseldorf, in demselben Jahre berufen. Von ihm erwartete man die Wiederherstellung einer guten Disciplin in dem Gymnasium, und da Schmeckenbecher bisher nicht im Stande gewesen, die Ordnung auf der Neckarschule in gehöriger Weise zu handhaben, so wurde er als Inspector der Neckarschule entfernt, mit Beibehaltung der ihm früher „qua Inspectori Scholae Nicrinae“ für die Ertheilung des Sing-, Schreib- und Rechen-Unterrichtes zugewiesenen 40 fl.[422]), und Andreä zum Inspectionsverweser ernannt[423]). Es wurde ihm auch die Wohnung des Inspectors auf der Neckarschule angewiesen. Andreä suchte nun die verfallene Disciplin wieder herzustellen, und es wurden mehrere Nicriner, welche den Gesetzen der Anstalt sich nicht fügen wollten, aus derselben ausgewiesen[424]).

Sei es nun, daß Andreä durch anderweitige Berufsgeschäfte zu sehr in Anspruch genommen war, um auch die Inspection der Neckarschule beibehalten zu können, oder entsprach er den von ihm gehegten Erwartungen nicht: er behielt diese Stelle nur bis zum Jahre 1761. In den Acten finden wir nur eine Zuschrift des Kirchenraths an die Geistliche Administration, vom 9. December 1761, in welcher derselben mitgetheilt wird,

„daß nach erforderter ohnumgänglichen nothwendigkeit dermalen die Inspection auf der Neckarschule dem Conrector Schmeckenbecher[425]) anwieder über-

---

mit 1 Sohne und 2 Töchtern; 4 Söhne und 2 Töchter waren vor ihm gestorben. Treu und segensreich hatte er 32 Jahre am Gymnasium zu Heidelberg gewirkt, um welches er, als fleißiger Sammler und ausgezeichneter Kenner der Pfälzischen Geschichte, sich auch durch seine historischen Arbeiten noch besonders verdient machte.

422) Siehe oben S. 140. 141.

423) Reform. Kirchenkalender vom Jahre 1779.

424) K.R.Pr. vom 13. April 1761.

425) Durch den Beschluß des Kirchenrathes vom 9. November 1752 wurde der bisherige Conrector Kern zum Rector, Präceptor Schmeckenbecher zum Conrector (oben S. 142) und Studiosus Pflaum zum ersten Präceptor des Gymnasiums ernannt. Als zweiter Präceptor war früher schon Heddäus angestellt. Und da in jener Zeit das Gymnasium aus 8 Classen bestand (Gesch. des Pädagog. — Jubelfeier — S. 55), wurde durch weiteren Beschluß vom 1. März 1753 festgesetzt, daß mit dem Rectorat die 1. und 2. Classe, mit dem Conrectorat die 3. und 4., mit dem ersten Präceptorat die 5. und 6. und mit dem zweiten Präceptorat die 7. und 8. Classe „verknüpft“ sein solle. — Von Schmeckenbecher's Schriften werden folgende in den Kirchenrathsprotokollen lobend erwähnt, und zwar Vocabularium Graeco-latinum (d. d. 27. April 1752), mit dem Anfügen, daß es in den sämmtlichen Kurpfälzischen Gymna-

tragen werde; dem Rector Andreä möge man als Entschädigung für die bisher inne gehabte freie Wohnung 40 fl. anweisen" [426]).

Unter dem 27. Januar 1762 wurde nun hierauf von der Administration erwiedert, daß man den Antrag genehmige und die 40 fl. Hauszins dem Rector, „sobald er von der Neckarschul abkomme, verabreicht werden sollen" [427]). Zugleich wurde ihm von dem Kirchenrathe aufgegeben, sich „zwischen hier und Ostern um eine andere Wohnung umzusehen" [428]). Und als er am 21. April noch nicht ausgezogen war, wurde ihm vom Kirchenrath

„wiederholt und nachdrücklichst anbefohlen, seinen Auszug ohnverzüglich zu beschleunigen, fort hierdurch dem dahin angewiesenen wegen des Auszugs bedrängten Conrectori Schmeckenbecher Platz zu machen, widrigenfallß aber dem wegen seines Auszuges außzuziehen behinderten Conrectori dessen hierunter wachsenden Schaden zu vergüthen" [429]).

Jetzt erst räumte Andreä die Wohnung und Schmeckenbecher zog ein. Um eine größere Ordnung im Hause selbst herbeizuführen, ging dem Schaffner Hepp folgender Beschluß d. d. 8. Februar 1762 von dem Kirchenrathe zu:

„Weilen die Wohnung des zeitlich Inspectoris auf der Neckarschuhl von dortiger Convent-Stube, allwo sich die sogenannte Nicrini meistens aufhalten, und ihren Muthwillen auszuüben pflegen, weit entlegen und mithin dieselbe Keinen Scheu tragen die verruchteste excesse ins Werck zu legen; Alß wird hiermit Schaffnern auf der Neckarschule Hepp und hierdurch daßiger Köchin alles Ernstes bedeutet, hinführo auf dortige nicrinos genaue aufsicht zu tragen, fort bey Vorfallender außschweiffung sogleich dem zeitlichen Inspectori hiervon die behörende Anzeige zu thun, von welch letzterem, alßdann der Instruction gemäß die gebührende Bestraffung vorgekehret werden solle."

In der Conventsstube pflegten seit längerer Zeit auch die Geistlichen der Stadt die Kinderlehren „mit den Catechumenis" zu halten. Da die Nicriner nun in dieser Stube, die sehr geräumig und in dem unteren Stocke des Hauses war, gemeinschaftlich Mittags- und Abendskost hatten, sich gewöhnlich dort auf-

sien und lateinischen Schulen eingeführt werden solle; Systema Grammaticum (d. d. 22. November 1762) und dessen Vorrede zu der ins Deutsche übersetzten und vermehrten alten Kurpfälz. latein. Grammatik (d. d. 14. Febr. 1763). Außerdem schrieb Schmeckenbecher eine „kurz gefaßte deutsche Grammatik. Nebst Anleitung zur Orthographie. Heydelberg 1743." 8. Im Jahre 1763 kam diese Grammatik in Zweibrücken als zweite Auflage heraus.

426) K.R.Pr. vom 9. December 1761.
427) Ebendas. vom 27. Januar 1762.
428) Ebendas. vom 8. Februar 1762.
429) Ebendas. vom 21. April 1762.

hielten und arbeiteten, und auch im Winter nur dieses Locale für sie geheizt wurde, so hatte das manche Störungen zur Folge; auch suchten die Faulen ihren „Unfleiß damit zu bemänteln". Es wurde daher durch kirchenräthliches Decret vom 14. Februar 1766 den Geistlichen die Benutzung dieser Stube zu diesem Zwecke untersagt.

So sehr sich auch der Kirchenrath bemühte, Ordnung und Zucht wieder auf der Neckarschule herzustellen, so wenig gelang es ihm. Das Betragen der Nicriner wurde unter Schmeckenbechers Inspectorat nicht besser, als es unter dem Andreä's gewesen war. Es wurden deßhalb Klagen bei dem Kirchenrathe vorgebracht und Schmeckenbecher durch Verfügung vom 12. Juli 1762 aufgefordert, sich zu verantworten, namentlich auch darüber, daß Geld aus der Wochenbüchse entwendet worden sei. Er thut dieses in einem Berichte vom 14. Juli desselben Jahres, welcher Folgendes besagt:

„Zu Gehorsamster Befolgung Eines Hochlöblichen Kirchenraths Befehl vom 12ten hujus, um die von meiner neuen Inspections Zeit an, von denen Nicrinis begangene Strafbare Vergehungen zu berichten, soll hiedurch pflichtmässig anzeigen, daß die Entziehung der von voriger Zeit gewohnten und genoßenen Freyheit, wie leichtlich zu erachten, allen Nicrinis sehr unangenehm und die Gesetzmäßige Einschränkung überaus hart vorgekommen, weßwegen auch die Zucht an denen größten nicrinis, die vor denen jüngern eine eingebildete, vorzügliche Freyheit prätendirten, den meisten Widerstand gefunden, als die es nicht allein versuchten, ohne Urlaub die Wirthshäusser zu frequentiren und über Nacht von der Neckarschul zu bleiben, sich auch vorbehalten, daß man Sie mit Stockschlägen, wie Buben nicht tracktiren möge, sondern auch mit frechem und so wol die Widersetzlichkeit, als Rache an den Tag legenden Reden theils in mein Angesicht, theils hinter mir sich Vergangen. Gleichwie nun gedachtes ersteres Betragen, nehmlich das ohnerlaubte ausgehen in Wirthshäußer und Ausbleiben von der Neckarschul so beschaffen war, daß es nach denen Neckarschulgesetzen Von einem zeitlichen Inspectore bestraft werden muß, also ist dasselbe auch würcklich durch zweymalige Entziehung des Mittagessens gebührend gestraft worden."

„Was den Vorgang der Wochenbüchse insbesondere betrifft, so redet die Sache von sich selbsten, indeme Vor meiner Zeit bey Eröffnung derselben gar wenig darin gefunden worden. Wer aber in culpa seye, Kann ich nicht entdecken. Jetzo aber, seit ohngefähr einem Monath, findet man einen mercklichen Unterschied gegen die Vorige Zeiten."

Mit dem Einsammeln des sogenannten Büchsengeldes wurde später eine Aenderung vorgenommen. Dieses geschah nämlich nicht mehr jede Woche, sondern nur jeden Monat. Zwei Neckarschüler,

der Eine eine Schelle, der Andere eine Büchse tragend, gingen bei den vermöglichen Mitgliedern der evangelischen Gesammtgemeinde herum und sammelten Gaben ein. Das was „in“ die Büchse gelegt wurde, mußte an den Schaffner für die Oeconomiekasse abgeliefert werden; was aber „auf“ die Büchse gelegt wurde, verblieb den beiden Neckarschülern als eine kleine Geldunterstützung.

§. 31.

Die Neckarschule als Pensionat.

Bis zum Jahre 1763 wurden ganz arme Schüler unentgeltlich in die Anstalt aufgenommen[430]); diejenigen aber, die im Stande waren, etwas zu bezahlen, hatten ein wöchentliches Kostgeld von 30 kr. zu entrichten. Da nun aber in dem genannten Jahre die Lebensbedürfnisse sehr im Preise stiegen, so wurde unter dem 19. Februar von dem Kirchenrathe festgesetzt,

„keinen Schüler mehr Anderst als gegen wochentlich 45 kr. aufzunehmen“[431]).

Auch war man von jetzt an viel strenger in der Aufnahme. Die Petenten mußten nicht nur, bei guten Sittenzeugnissen, fähig für die 4. Classe sein, sondern auch noch durch ein Zeugniß von dem Rector des Gymnasiums nachweisen, daß sie die zum Studiren nöthigen Anlagen hätten[432]). Zeigten Schüler keinen Fleiß oder war ihr Betragen fortgesetzt ordnungswidrig, so wurden sie strenge bestraft[433]), und wenn dieß fruchtlos gewesen, aus der

---

430) Wir sehen dieses aus nachfolgendem Beschlusse: „Gleichwie Churpfälzischer Kirchenrath auf beschehenes Suppliciren des abgelebten dießseitigen Cantzleydieners Ebberts hinterlassenen Wittib, deren ältesten Sohn, Johann Peter Ebbert, das freye beneficium Scholae Nicrinae zuzuwenden bewogen worden ist. Also bleibt Schaffnern Hepp solches zur Nachricht und weitern Verfügung hierdurch ohnverhalten. Heydelberg den 23. August 1762.“

431) K.R.Pr. vom 19. Februar 1763.

432) Ebendas. vom 2. September 1762.

433) Als Beleg theilen wir das folgende Rescript mit: „Ob zware die beyde Nicrini Mieg und Endermann sowohl denen Neckarschulgesetzen überhaupt, als denen öfters ergangenen Kirchenräthlichen besonderen Verordnungen durch frequentirung der Würthshäußern und sonstige ausschweifungen dergestalten abermahl stracks zu wieder zu handlen sich nicht gescheuet, daß sie sich des weitern Neckarschul-beneficii andurch vollkommen unwürdig gemachet, sohin sich die würckliche außschließung allerdings zugezogen haben; So laßet Man jedoch, so Viel einsweilen den Würthshäußerbesuch anlanget, es dießertwegen dermahlen noch, wiewohl pro omni et ultimato bey einer dreytägigen incarcerirung bey waßer und Brod bewenden. Dem Conrectori Schmeckenbecher

Neckarschule gewiesen[434]). Die Einrichtung, daß Schüler nur gegen Bezahlung in die Anstalt aufgenommen wurden, und diese selbst gegen ihre ursprüngliche Bestimmung so aus einem Alumneum in ein Pensionat umgewandelt worden, dauerte jedoch nicht lange. Schon in den nächsten Jahren wurden wieder arme Schüler, welche durch Anlagen, Fleiß und Betragen dieser Wohlthat würdig waren, als Alumnen unentgeltlich in die Neckarschule aufgenommen.

Die Anstalt kam jedoch immer mehr herab. Es fehlte ihr zu ihrem ferneren Bestehen als selbstständige Anstalt eben sowohl das innere kräftige Leben, als auch die nöthigen öconomischen Unterhaltungsmittel. Dieses führte, wie wir im folgenden Abschnitte sehen werden, zu ihrer Vereinigung mit dem Sapienz-Collegium.

Sechster Abschnitt.

Von der Vereinigung der Neckarschule mit dem Sapienz-Collegium unter dem Kurfürsten Karl Theodor im Jahre 1773 bis zur Aufhebung der Neckarschule und des Sapienz-Collegiums als Alumneen und Verwendung der Fonds beider Anstalten zu Stipendien unter dem Großherzoge Karl Friedrich im Jahre 1805.

§. 1.

Vergeblicher Versuch des Kirchenrathes den Wiederaufbau des Sapienz-Collegiums zu bewirken.

Im Jahre 1693 war, wie wir schon oben S. 114 berichtet haben, auch das große umfangreiche Sapienzgebäude abgebrannt.

---

wird dahero hiermit aufgegeben, ernannte beyde nicrinos und zware Je einen nach dem andern mithin Jeden besonders auf der Neckarschul in ein wohl verwahrt verschloßenes Zimmer einzusperren und genaue aufsicht zu tragen, daß selbigen außer waßer und Brod während solcher Zeit nicht das mindeste verabreichet und zugelaßen werde. Heydelberg den 16. Mertz 1774. Churpfältzische über die Neckarschuldisciplin besonders angeordnete Kirchenraths-Commission."

434) K.R.Pr. v. 8. März 1773, v. 27. Nov. 1782, v. 24. März 1790.

Es stand auf dem Platze zwischen dem Universitätsgebäude und dem jetzigen Lyceum, dem nachmaligen Paradeplatze, und war früher ein Augustiner-Kloster.

Alle Bemühungen des Kirchenrathes, es bei der Geistlichen Administration dahin zu bringen, daß das Gebäude wieder aufgeführt würde, scheiterten [435]). Im Jahre 1750 glaubte nun der Kirchenrath durch eine in dieser Absicht im In- und Auslande, besonders in Holland, veranstaltete Collecte seinen Zweck zu erreichen, zumal da er von dem Kurfürsten Karl Theodor wiederholt zum Wiederaufbaue aufgefordert worden war. Aber auch dieser Versuch mißlang [436]). Als nun der Kirchenrath sah, daß er alle Hoffnung zum Wiederaufbaue des Gebäudes aufgeben müsse, bat er unter dem 24. September 1770 [437]) die Administration

„um Ueberlassung des leer stehenden Münchhofgebäudes für die Sapienz oder um einen erforderlichen stärkeren Zuschuß wegen des erhöhten Hauszinses und Kostgeldes."

Die Bitte wurde aber von der Administration durch Beschluß vom 5. December desselben Jahres [438]) „als dem aerario ecclesiastico keineswegs aufliegend" zurückgewiesen. Dieser Beschluß der Administration, welcher aufs Neue bewies, wie sehr der Kirchenrath sein Ansehen und seine Rechte verloren [439]), war um so unbilliger, da die sämmtlichen Güter und Gefälle der Sapienz von dem Kurfürsten Friedrich III. der damaligen Geistlichen Güterverwaltung

---

435) K.R.Pr. vom 15. u. 19. Juni 1746.

436) Ebendas. vom 12. October 1750. — So ungünstig aber auch die öconomischen Verhältnisse des Sapienz-Collegiums unter der Regierung Karl Theodors gewesen, so wurde doch dessen drittes Jubiläum im Jahre 1756 gefeiert. Die bei jener Veranlassung erschienenen zwei Schriften besitzen wir noch. Die erste ist von Karl Büttinghausen, der damals Senior Collegii Sapientiae gewesen, „de fatis Collegii Sapientiae. Hdlb. 1756. 4.", und die zweite von dem damaligen Ephorus der Anstalt, Ludwig Georg Mieg, Kirchenrathe und Pfarrer bei der Kirche zum h. Geiste, „de fine et usu scholarum. Hdlb. 4." Das erste Jubiläum wurde im Jahre 1606 unter dem Ephorate des Quirinus Reuter (vergl. dessen „Jub. prim. Coll. Sap. Hdlb. 1606 .4." und Wundt, Allgem. Pfälz. Biblioth. Bd. I. St. 2. S. 47), und das zweite unter Johann Heinrich Hottinger's, d. Aelt., Rectorate im Jahre 1656. Vergl. dessen „Oratio secularis de Collegio Sapientiae. Hdlb. 1656. 4."

437) K.R.Pr. von demselben Datum.

438) K.R.Pr. von demselben Datum.

439) Neueste Religionsverfassung der Reform. S. 13. 39 ff.

unter der Bedingung übergeben worden waren, die Bedürfnisse der Anstalt zu bestreiten [440]), und es dazu auch dem §. 7. der Religionsdeclaration vom Jahre 1705 und dem Neben-Receße entgegen war, welcher ausdrücklich bestimmte,

„daß aus den rückständigen Hafergeldern, welche beinahe 69,000 fl. betrugen, das Gymnasium zu Heydelberg und das Collegium Sapientiae wieder hergestellt werden sollten" [441]).

§. 2.

Vereinigung der Neckarschule mit dem Sapienz-Collegium im Jahre 1773.

Um nun die Sapientisten unterzubringen, deren Verpflegung bisher Privatleuten, welche größere Wohnungen hatten, übergeben war [442]), wurde das Sapienz-Collegium im Jahre 1773 mit der Neckarschule, welche, wie wir oben berichtet, ohnehin nicht mehr länger als selbstständige Anstalt sich erhalten konnte, vereinigt [443]), und derselben als Hausmiethe jährlich 40 fl. aus der Sapienzcasse verabreicht. Ephorus der Sapienz war damals der Professor der Theologie und Pfarrer bei St. Peter, Karl Büttinghausen [444]). Den Sapientisten, deren Zahl aus Mangel an Mitteln bis auf 6 heruntergekommen war [445]), wurde, wie früher, nun das zweite Stockwerk des Gebäudes eingeräumt, und zwar in der Weise, daß je zwei eine Stube hatten. Den Neckarschülern wurden die Dachkammern wieder als Dormitorien angewiesen. Je zwei Schüler erhielten eine Kammer. Den Tag über

440) K.R.Pr. vom 6. November 1809. S. auch oben S. 39. 40.

441) Neueste Religionsverf. S. 238. Neueste Gesch. d. Reform. S. 77.

442) So wohnten die Sapientisten im Jahre 1707 bei dem Rothgerber Beger in der Leyergasse (oben S. 114), im Jahre 1708 und 1709 in dem Neckarschulgebäude (oben S. 115). Darauf wurden sie im Nebel'schen Hause untergebracht, und im Jahre 1728 nahm sie der damalige Conrector des Gymnasiums, Kern, der zugleich Oeconom der Sapienz war, in seine Wohnung auf. In der Zeit, welche der Vereinigung mit der Neckarschule unmittelbar vorherging, wohnten die Sapientisten bei dem Kaufmanne Häferer am Markte (jetzt Ph. Fr. May's'schen Hause), welcher auch, wie Beger und Kern, die „Sapienz-Oeconomie" zu besorgen hatte, und sie bis zum Jahre 1773 behielt. Vergl. Wundt, Gesch. u. Beschreib. von Heidelb. Bd. I. S. 129.

443) Wundt a. a. O. S. 359. Neueste Religionsverfassung S. 244.

444) Schwab. Syllab. rectorr. Acad. Heidelb. P. II. p. 304. Wundt a. a. O. S. 419.

445) Wundt, Magaz. Bd. I. S. 87.

hielten sie sich, wie früher, in der Conventsstube auf, wo sie auch arbeiteten. Das untere Stockwerk bewohnte der Schaffner mit seiner Familie, welchem im Jahre 1775 auch die „Sapienz-Oeconomie“ übertragen wurde. Zugleich wurde für beide Institute ein Arzt angestellt, welcher seine Besoldung unmittelbar aus der Geistlichen Administrations-Casse bezog [446]).

§. 3.

Oeconomischer Verfall der Neckarschule und des Sapienz-Collegiums.

Im Jahre 1774 starb der bisherige Inspector der Neckarschule, Schmeckenbecher. Die Anstalt selbst war unterdessen durch Zeit und Schicksale so herabgekommen, daß kaum 6 bis 8 Schüler auf derselben erhalten werden konnten [447]). Es wurde deßhalb auch ein Inspector nicht wieder ernannt, sondern dem Senior Sapientiae, welcher zugleich Prediger bei der reformirten Gemeinde in Neuenheim war, die Aufsicht über die Nicriner übertragen. Dieser wohnte, wie früher der Inspector, in dem zweiten Stocke des Hauses. Wie die Neckarschüler, so aßen auch die Sapientisten gemeinschaftlich mit dem Schaffner Mittags und Abends in der Conventsstube, doch etwas später als die Neckarschüler.

Im Jahre 1782 legte der bisherige Schaffner Johann Hepp, welchem nach den Kurpfälz. reform. Kirchenkalendern vom Jahre 1773 bis 1779 auch die Organisten-Stelle in der Kirche zum h. Geiste übertragen war, freiwillig seine Stelle nieder, und es wurde sein Sohn, Franz Christoph Hepp, am 2. December desselben Jahres als Schaffner ernannt und ihm auch,

---

446) K.R.Pr. vom 3. Juli 1805.

447) Neueste Religionsverfassung S. 244. — Wir finden aus jener Zeit nur ein K.R.Pr. vom 27. November 1782, nach welchem 2 Nicriner wegen „Unfleiß und Betragen“ einen Verweis erhalten und mit Entziehung des Neckarschul-Stipendiums bedroht werden, und außerdem das folgende K.R.Pr. vom 24. März 1790: „Auf erstatteten Vortrag über den Befund der bei dahiesigem Gymnasio vorgenohmenen dieß-jährigen Oster-Prüfung hat Churpfälzischer Kirchenrath beschloßen, den Discipulum Georg Ludwig Emerich von Mosbach wegen Mangel der erforderlichen Gaben von denen Studien und dem Genuß des Beneficii auf der Neckarschul abzuweisen. Heydelberg den 24. März 1790.“

wie seinem Vater, der im folgenden Jahre starb, die „Sapienz-Oeconomie" übertragen [448]).

Es ist hier nicht der Ort, weiter auf die Geschichte des Sapienz-Collegiums einzugehen [449]). Wir begnügen uns daher nur aus den vor uns liegenden Rechnungen summarisch anzugeben, daß dasselbe im Jahre 1776 [450]) eine Einnahme von 1,238 fl. und 7 Stipendiaten, im Jahre 1777: 1,171 fl. und 6 Stipendiaten, im Jahre 1789: 1,350 fl. und 3 Stipendiaten hatte; 5 arme Studenten erhielten eine Geldunterstützung von 25 bis 75 fl.; im Jahre 1792: 1,440 fl. und 1 Stipendiaten; 7 arme Studenten wurden mit Geld von 50 bis 100 fl. unterstützt und im Jahre 1797: 2,481 fl. 34½ kr. Die Zahl der damals im Hause wohnenden Stipendiaten ist nicht angegeben, wohl aber bemerkt, daß im Hause 1,618 fl. 26 kr. verbraucht und der Ueberschuß von 863 fl. 8½ kr. an arme Studenten vertheilt worden sei. Wir fügen nur noch bei, daß der Brauch, arme Studenten aus der Sapienzcasse zu unterstützen, sehr alt war, und zwar in der Weise, daß jeder in der Regel wöchentlich 30 kr. erhielt [451]).

Von dem Jahre 1799 an waren keine eigentlichen Sapientisten oder Alumnen, welche ihre Verköstigung in dem Institute erhielten, mehr da. Man räumte jungen Theologen, welche durch Fleiß und gute Aufführung bei nicht zureichendem Vermögen ihren Unterhalt selbst bestreiten konnten, eine Stube in dem Neckarschulgebäude ein, und gab ihnen überdieß ein jährliches Unterhaltsgeld von 75 bis 150 fl., womit ein jeder sich selbst verköstigen

---

448) Fr. Chr. Hepp wurde, nachdem er das Gymnasium in Heidelberg absolvirt hatte, im Jahre 1774 auf dortiger Universität immatriculirt, und besuchte zuerst philosophische und darauf juristische Vorlesungen.

449) Höchst wichtige und bisher noch unbenutzte Urkunden über das Sapienz-Collegium finden sich in den Heidelberger Universitäts-Acten und im Großherz. General-Landes-Archive, vorzüglich aber in der Registratur des Großherz. Evangel. Oberkirchenrathes zu Karlsruhe.

450) Im Jahre 1618 zahlte die Geistliche Güterverwaltung an das Sapienz-Collegium: an Kostgeld 4,800 fl., an Kleidungsstücken 578 fl., an Dienstgeld 473 fl. und von der Pflege Schönau wurden geliefert 16 Fuder Wein und 167 Mltr. Korn. Im Jahre 1673 nur 1,112 fl. Der Betrag an Frucht wird nicht angegeben. Im Jahre 1686 ohne die Besoldungen für die Lehrer 3,605 fl., 16 Fuder Wein und 167 Mltr. Korn. Wundt, Magaz. Bd. I. S. 77. 85.

451) K.R.Pr. vom 11. Februar 1721 und 26. Juni 1722.

mußte. Dabei hatten sie freie Bedienung von dem Sapienzdiener und in Krankheiten Arzt und Medicin auf Kosten der Stiftung [452]). Wie viel Sapientisten aber dort Wohnung hatten, und wie groß die Summe war, welche im Ganzen an sie ausgezahlt wurde, darüber fehlen uns alle Nachweisungen. Nur so viel ist gewiß, daß im Jahre 1805, als das Gebäude verkauft wurde, nur zwei junge Theologen dort wohnten.

Wissen wir wenig aus jener Zeit von dem Sapienz=Collegium, so ist dieß noch mehr von der Neckarschule der Fall. Wie es scheint, ging diese gewisser Maßen in dem Sapienz=Collegium auf und wurden ihre Einkünfte mehr auf das Aufsichts=, Verwaltungs= und Dienstpersonale, als auf Alumnen verwendet [453]).

---

452) K.R.Pr. vom 3. Juli 1805. — Ueber die Sapientisten jener Zeit finden wir in dem K.R.Pr. vom 9. Mai 1799 von dem damaligen Senior des Collegiums, Johann Philipp Le Pique (im Jahre 1806 wurde er zum Pfarrer in Mannheim ernannt, wo er auch starb), folgende Schilderung: „Ein tiefes Unbewußtsein ihrer nächsten Umgebungen; ein grobes und ärgerliches Verkennen des Zweckes ihres academischen Lebens überhaupt und ihrer Verbindlichkeiten als Stipendiaten insbesondere; ein geflissentliches Hinneigen zu der Verkehrtheit des gemeinen Studenten=Volks, veranlaßt durch das ängstliche Bestreben, nirgendwo als durch fatale Verhältnisse gebunden und genöthigt zu erscheinen; sich von der Summe aller Eigenschaften, Rechte, Freiheiten &c. &c. eines Heidelbergischen Studenten etwas abziehen zu lassen: dieß sind die charakteristischen Züge, die mir die Beobachtung unserer Jünglinge in einem bald mehr bald weniger grellen und widrigen Lichte vor das Auge brachte."

453) Mit Recht fügt daher der Referent über diese Angelegenheiten, Regierungs= und Kirchenrath Justus Friedrich Wundt, seinem am 3. Juli 1805 in dem Kirchen=Collegium gehaltenen Vortrage Folgendes bei: „Uebrigens muß ich noch bemerken, daß, so wie sich der Rest dieser beiden ehemals so ansehnlich gewesenen Stiftungen dadurch ganz eigends charakterisirt, daß während zum Unterhalt für Sapientisten und Alumnen fast keine Revenüen mehr vorhanden gewesen sind, dennoch das kostspielige Aufsichts=, Verwaltungs= und Dienstpersonale beibehalten worden ist, auch kein Senior sich jemalen die Mühe gegeben hat, einige seiner vielen gehabten müßigen Stunden darauf zu verwenden, um wenigstens die vorhandene Büchersammlung, welche mit Staub überzogen ist, in einen Katalog zu bringen. Auch das gehört noch zur Vollendung der Eigenheit, daß ich bis jetzo alles Nachsuchens in der Registratur ungeachtet, außer einigen unbedeutenden Bruchstücken keine Acten oder ältere Rechnungen über beide Institute habe auffinden können, mithin meine Angaben meist nur aus den Rechnungen von 1802 und 1803 geschöpft sind." —. Die Bibliothek des Sapienz=Collegiums (früher des Augustiner=Klosters) war, wenigstens ehemals, sehr bedeutend. Dieses beweist, daß der päpstliche Commissär

Im Jahre 1800 war nur Ein Neckarschüler in der Anstalt. Dieser wurde an Ostern desselben Jahres auf die Universität entlassen. Da er nun auch die Lieder in der Kirche zum h. Geiste hatte anschreiben müssen (eine Verpflichtung, welche die Neckarschüler von jeher hatten), so wurde dieses Geschäft „provisorisch, bis wieder ein Neckarschüler da sei", dem Glöckner übertragen[454]). Die Zahl der Alumnen scheint sich in der damaligen Zeit immer auf Einen beschränkt zu haben. Denn es wurde auch nur Ein Schüler wieder aufgenommen. Dieser blieb in der Anstalt bis zum Jahre 1805, wo das Gebäude verkauft wurde. Er hatte dort freie Wohnung und für die Kost, welche ihm gereicht wurde, erhielt der Schaffner jährlich 138 fl. 49 kr. Vergütung.

Wenn nun aus den bisherigen Mittheilungen hervorgeht, wie sehr die Neckarschule in ihren Einkünften herabgekommen war, so dürfen wir nicht unerwähnt lassen, daß durch das Abtreten des linken Rheinufers an die Franzosen im Jahre 1797 nach dem aus dem General-Landes-Archive vor uns liegenden Verzeichnisse der von Kirchen, Klöstern, Schulen und sonstigen frommen Stiftungen vom 28. December 1798 erlittenen Verlusten auch diese Anstalt an Capitalien und rückständigen Zinsen 17,885 fl. eingebüßt hat[455]).

Noch bedeutender waren aber die Verluste, welche die reformirte Geistliche Administration in der zweiten Hälfte des achtzehnten Jahrhunderts erlitten hat. Um eine klare Anschauung dem Leser möglich zu machen, müssen wir auf eine genauere Schilderung der Verhältnisse der reformirten Kirche in jener Zeit, sowohl in Beziehung auf die innere Leitung derselben durch den Kirchenrath, als auch auf die Verwaltung ihres Vermögens eingehen.

Leo Allatius im Jahre 1623 aus derselben 76 Handschriften auswählte und nach Rom brachte. Es waren meist Handschriften der patristischen und zwar lateinischen Literatur oder mittelalterlichen Theologie; indessen befindet sich doch auch ein Quinctilianus, Valerius Maximus, Rhetorica Ciceronis darunter. Dagegen wurden von gedruckten Büchern aus der „Churpfälzischen Bücherey" über 3,000 Bände dem Sapienz-Collegium von Allatius zugewiesen. Bähr, Entführung d. Heidelb. Biblioth. S. 36. (Serapeum 1845. Nr. 10. S. 149.)

454) K.R.Pr. vom 31. März 1800.

455) Vergl. auch Häusser a. a. O. S. 994.

§. 4.
Zustände der reformirten Kirche der Pfalz in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts.

Wurde auch in früheren Zeiten, wie wir mehrfach bereits oben schon gesehen, die Wirksamkeit und der Einfluß des Kirchenrathes fast in jeder Art gehemmt und dessen Mitgliedern sogar durch ein Kurfürstliches Rescript vom 10. Mai 1745 gegen den §. 41 der Religionsdeclaration, welcher die oben S. 109 angeführte Verordnung des Kurfürsten Karl vom 19. December 1681 bestätigte, ihr bisheriger Rang genommen, indem sie nur den Hofgerichtsräthen nach dem Dienstalter gleichgesetzt wurden[456]: — so bewiesen die Männer doch eine ausgezeichnete sittliche Haltung und es konnte ihnen die persönliche Hochachtung nicht versagt werden. Sie arbeiteten sich nicht selten aus den größten Gefahren immer glücklich empor, und wenn auch ein Theil des Vermögens auf diese oder jene Art der reformirten Kirche entzogen worden war, so bemühten sie sich den Verlust durch eine verständige und sparsame Wirthschaft wenigstens zum Theil wieder zu ersetzen[457]).

Anders gestaltete es sich in den späteren Zeiten, als die älteren Mitglieder des Kirchen-Collegiums, Mieg (1740) und Pastoir (1760) gestorben waren. Der Kirchenrath vernichtete von der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts an sich gewissermaßen selbst und die Kirche wurde systematisch ausgesogen. Neben einer geflissentlichen Vernachlässigung der wichtigsten Rechte der Kirche, welche den Mitgliedern des Collegiums nur für Privatvortheile wichtig waren, vergaben sie alle Pfarr- und Schuldienste gleichsam in öffentlicher Versteigerung und theilten das dafür erhaltene Geld unter sich. Sie waren frech genug, jedem Pfarrer, Lehrer oder Candidaten die Summe selbst abzufordern, für welche er den Dienst bekommen sollte, und sich untereinander ohne Scheu in öffentlichen Gesellschaften zu fragen, ob die Versteigerung nicht höher getrieben werden könnte. Und manche Pfarrer, Lehrer und Candidaten, welche 800 bis 1000 fl. an eine Stelle setzen wollten, kehrten unverrichteter Sache von Heidelberg zurück. Arme,

---

456) Neueste Gesch. der Reform. S. 203.
457) Ebendas. S. 209.

aber tüchtige Candidaten mußten das Vaterland verlassen, weil sie den Kaufpreis für eine Pfarrstelle nicht erschwingen konnten [458]). Dazu kam, daß das Kirchenvermögen, besonders von Seiten der reformirten Administration, wie wir schon oben S. 122 gesagt, auf eine gewissenlose Weise verwaltet wurde, während die katholischen Räthe den Vortheil ihrer Kirche nie aus den Augen verloren, sondern mit Eifer und Umsicht für die Erhaltung und Vermehrung ihres Kirchengutes besorgt waren [459]). Es fand nämlich vor dem Jahre 1803 keine wahre, ständige und bleibende Abtheilung der Güter und Gefälle der Kirche unter den beiden Religionstheilen Statt; nur vierteljährlich wurden die Gefälle zu 5/7 und 2/7 unter beide getheilt. Nach der Theilung durfte jeder über das Seinige frei disponiren [460]). Zu der ungeheuern Summe, welche die Reformirten zu der gemeinschaftlichen Administration jährlich beitragen mußten, die mehr als die Hälfte ihrer Gefälle und Einkünfte ausmachte [461]), kam noch, daß sie in einem Zeitraume von 15 Jahren etwa 150,000 fl. von den bei der vierteljährigen Theilung ihnen zugewiesenen Beträgen an Schaffner und Receptoren, die gestorben oder aus dem Lande gewichen waren, zu fordern hatte. Dieses konnte nur geschehen, weil man es von Seite der Reformirten unterließ diese Beamten anzuhalten, zu rechter Zeit ihre Rechnungen zu stellen [462]).

In den sogenannten „Classen-Conventen", einer höchst weisen und von dem Kurfürsten Karl wieder eingeführten Einrichtung der alten reformirten Kirche [463]), in welchen der Inspector jedes Jahr mit seinen Geistlichen zusammentrat, um sich mit ihnen über die Mängel und Gebrechen in Kirche und Schule zu berathen, wurde beschlossen, sich an den Landesfürsten zu wenden und von ihm Abhülfe dieser Uebelstände zu erbitten. Kaum aber hatte der Kirchenrath hievon Kunde erhalten, als er bei dem Kurfürst-

458) Neueste Gesch. der Reform. S. 204.

459) Ebendas. S. 218. Vergl. besonders „Hist. Uebersicht der Religionsbeschwerden der Reformirten in der untern Pfalz. Berlin 1793. 8."

460) Pütter a. a. O. S. 201.

461) Neueste Gesch. der Reform. Urkunde 30.: „Summarisches Verzeichniß, was das Geistliche Administrations-Corpus zu Zeit der emanirten Religionsdeclaration an Geld und Naturalien zu unterhalten gekostet, und wie sich diese Summe von Zeit zu Zeit bis auf das Jahr 1780 vermehrt hat."

462) Neueste Gesch. der Reform. S. 220. Pütter a. a. O. S. 205.

463) Häusser a. a. O. S. 940.

lichen Ministerium es dahin zu bringen wußte, daß die Convente selbst als staatsgefährliche Bestrebungen bei Strafe der Cassation verboten wurden [464]). So war die reformirte Kirche von ihren eigenen Vertretern, den Mitgliedern des in tiefe Verachtung herabgesunkenen Kirchen=Collegiums [465]), verrathen, und am Hofe versäumten Beamte und Mönche nicht, das Ohr des Regenten gegen jede gerechte Klage zu verstopfen. Eine Synode, welche die reformirte Geistlichkeit im Jahre 1776 halten wollte, wurde durch Cabinetsbefehl verboten und im folgenden Jahre eine von allen reformirten Pfarrern gewählte Deputation, welche dem Kurfürsten die Beschwerden vortragen sollte, trocken abgewiesen [466]). Doch bald, hoffte man, sollte es besser werden. In den Kirchenrath waren in dem Anfange der achtziger Jahre Männer getreten, deren Mehrzahl sich nicht mehr einschüchtern ließ, sondern im Vereine mit der Geistlichkeit die Angelegenheiten der Kirche auf eine eben so würdige als kräftige Weise vertraten. Wir nennen die Kirchenräthe Carl Casimir und Daniel Ludwig Wundt, Carl Emanuel und Johann Friedrich Fuchs, Johann Friedrich Mieg, Peter Ludwig Scheid, Theophilus Heddäus u. A. Sie kämpften muthig für die Rechte ihrer Kirche [467]). An rückständigem Besitze, welcher derselben gegen den Vertrag von 1705 war entzogen worden, sprachen sie ein bedeutendes Capital nebst Zinsen an [468]). Man stritt sich bis zum Jahre 1798, und erst einer späteren Zeit blieb es vorbehalten, die Sache auszugleichen.

Die Reformirten erlitten unterdessen noch neue Verluste. In Folge des Friedens von Campo Formio (17. August 1797) wurde durch den Pariser Vertrag (24. August 1801) das linke Rheinufer an Frankreich abgetreten [469]). Dadurch verlor die reformirte

---

464) Neueste Gesch. der Reform. S. 205. 206.

465) Ebendas. S. 209.

466) Häusser a. a. O. S. 974, wo auch die betreffenden Actenstücke angegeben sind.

467) Vergl. „Beweiß, daß, ohne Oberst=Reichs=Richterliche Dazwischenkunft, die Reichsberufenen Churpfälzische Religionsbeschwerden nicht abgestellt werden mögen, sondern vielmehr sich täglich vergrößeren müssen. Sr. Churfürstl. Durchlaucht zu Pfalz unterthänigst vorgelegt vom Churpfälz. Kirchenrathe. Heydelberg im September 1793. 8."

468) Pütter, Systemat. Darstellung S. 187 bis 193.

469) Häusser, Gesch. Bd. II. S. 1000.

Geistliche Administration viele und große Besitzungen und Gefälle. Unter diesen waren auch die 9 Klöster, welche Friedrich II. dem Sapienz-Collegium (oben S. 37) zugewiesen hatte. Bei allen Verlusten, welche das reformirte Kirchenvermögen erlitt, war aber auch das Sapienz-Collegium betheiligt. Wie wir oben S. 39. 40 gesehen haben, vereinigte Kurfürst Friedrich III. die Güter und Gefälle desselben diesseits und jenseits des Rheins mit der Geistlichen Güterverwaltung, und diese Vereinigung, mit welcher es Friedrich so gut meinte, war vorzüglich die Ursache, daß die Anstalt später fast Alles verlor [470]).

Die Mittheilung über die kirchlichen und öconomischen Verhältnisse der reformirten Kirche besonders in der zweiten Hälfte des achtzehnten Jahrhunderts haben wir ausführlicher gegeben, als es vielleicht bei dem ersten Anblicke für den Zweck unserer Aufgabe, eine Geschichte der Neckarschule zu liefern, nöthig erscheinen möchte. Allein wir wurden dazu durch zwei Gründe bestimmt. Einmal war die Neckarschule und das Sapienz-Collegium der obersten Aufsicht und Leitung des Kirchenrathes übergeben, die erste war mit einem bedeutenden Theile ihrer Einkünfte auf das Kirchenvermögen gewiesen und die Bedürfnisse des letzten sollten ganz aus demselben bestritten werden. Es war daher das Bestehen und Gedeihen der beiden Anstalten enge mit der Geschichte des reformirten Kirchenrathes und des reformirten Kirchenvermögens verknüpft. Dann wurde vielfach in älteren und neueren Schriften die Frage aufgeworfen, wo denn die Einkünfte der beiden ehemals so reichen Anstalten hingekommen seien, und es namentlich dem um die Pfälzische Geschichte hochverdienten Daniel Ludwig Wundt, der eine Geschichte des Sapienz-Collegiums geschrieben [471]), von mehreren Recensenten zum Vorwurfe gemacht worden, daß er dieses nicht angegeben [472]).

Kehren wir nun wieder zu der Geschichte der mit dem Sapienz-Collegium vereinigten Neckarschule zurück.

---

470) Wundt, Gesch. u. Beschr. von Heidelb. Bd. I. S. 359.

471) Wundt, Magaz. Bd. I. S. 59 bis 88. (Geschichte des Augustiner-Klosters und nachherigen Sapienz-Collegiums zu Heidelberg.)

472) Wundt Gesch. u. Beschr. von Heidelberg. Bd. I. S. 358. 359.

Nach den Verlusten, welche die Neckarschule theils früher, theils jetzt durch die Abtretung des linken Rheinufers erlitten und bei dem Unvermögen der reformirten Kirchencasse, welche durch die frühere schlechte Verwaltung und den Krieg jetzt noch sogar mit Schulden belastet worden, die schuldigen Beiträge an dieselbe und an das Sapienz-Collegium zu bestreiten, konnten beide Anstalten nicht weiter nach den statutenmäßigen Bestimmungen als Alumneen fortgeführt werden. Man mußte deßhalb, zumal da noch andere Gründe, wie wir im folgenden Abschnitte sehen werden, dazu kamen, zur Aufhebung derselben als Alumneen schreiten.

Siebenter Abschnitt.

Aufhebung der Neckarschule und des Sapienz-Collegiums als Alumneen. Verwendung der Fonds beider Anstalten zu Stipendien im Jahre 1805.

§. 1.

Aufhebung der Neckarschule und des Sapienz-Collegiums als Alumneen.

Das Neckarschulgebäude war nach und nach so baufällig geworden, daß es dem Zusammenfallen nahe gewesen, und es mußten sogar von dem Stadtrathe in Heidelberg Schritte geschehen, „daß wenigstens die Schornsteine feuerfest hergestellt wurden, um Unglück zu verhüten" [473]). Da nun die reformirte Geistliche Administration sich weigerte, das Haus länger zu unterhalten, so wurde im Jahre 1805 von dem damaligen Kirchen-Collegium beschlossen, beide Anstalten als Alumneen aufzuheben und das Haus zu versteigern. Dieses geschah, und in demselben Jahre brachte es der damalige Buchdrucker Gutmann in Heidelberg für die Summe von 3,230 fl. an sich [474]). Das Geld wurde an die reformirte Concurrenz-Casse bezahlt [475]).

473) K.R.Pr. vom 16. August u. 7. September 1802.
474) Jetzt ist das Haus im Besitze des Kaufmannes Kraus.
475) K.R.Pr. vom 3. Juli 1805.

Für die beiden Sapientisten, welche in dem Hause wohnten, wurde auf Kosten der Sapienzcasse eine Stube gemiethet und ihnen das früher zugewiesene Unterstützungsgeld belassen, und dem einzigen Neckarschüler, der ebenfalls dort freie Wohnung hatte, wurden die 138 fl. 49 kr., welche bisher der Schaffner als Kostgeld für ihn bezogen (oben S. 167), zugewiesen und außerdem noch 12 fl. als Entschädigung für die freie Wohnung beigefügt. In diesem Genusse sollte er so lange verbleiben, als er das Gymnasium zu Heidelberg zu besuchen hätte [476]).

Ein weiterer Grund, die beiden Anstalten ihrem bisherigen Bestande nach aufzuheben, war der, daß sie für die ganze vormalige Rheinpfalz bestimmt waren, aber durch politische Veränderungen einzelne Theile derselben an andere Länder kamen [477]). Diese sollten nun für den an den Revenüen aus beiden Anstalten erlittenen Verlust entschädigt werden. Es wurde daher schon im Jahre 1803 die „Rheinpfälzische gemeinschaftliche Geistliche Kirchengüter-Theilungsausgleichungs-Commission" ernannt, welche in Mannheim ihren Sitz hatte. Diese beschloß nun am 7. November 1803, daß der noch vorhandene Fond des Sapienz-Collegiums und der Neckarschule an die Participanten, die badische Regierung, die Fürstlich-Nassauische Regierung, den Fürstlich-Leiningischen Kirchenrath und den Landgräflich-Darmstädtischen Kirchen- und Schulrath, im Verhältniß der Territorialbevölkerung vertheilt werden sollte.

§. 2.

Das im Jahre 1806 noch vorhandene Vermögen und die Einkünfte der Neckarschule und des Sapienz-Collegiums.

Das Vermögen beider Anstalten finden wir in folgendem Actenstücke genau angegeben.

476) K.R.Pr. vom 3. Juli 1805.

477) Der Reichsdeputations-Receß vom 23. Februar 1803 §. 3. beurkundet die von Kaiser und Reich, unter Vermittelung der Mächte von Frankreich und Rußland, dem alt-fürstlichen Hause Baden verliehene Kurwürde sammt den zu seinen Landen hinzugeschlagenen neuen Besitzungen, deren hervorragender Edelstein der diesseitige Hauptheil der Rheinpfalz war. Die übrigen Theile des alten pfälzischen Kurfürstenthums kamen an Bayern, Hessen, Preußen, Nassau und Frankreich. v. Drais, Gemälde aus dem Leben Karl Friedrichs. S. 176. 189. Häusser a. a. O. S. 1002.

„Nachweisung
wie hoch der Neckarschul-, der Cullmännische Sterbhaus- und der Sapienz-Fond unterm 22. Februar 1806 bei dessen Auflösung und resp. Theilung gewesen ist."

„Neckarschul- und Cullmännische Sterbhaus-Fond."

„Nach letztrer Rechnung, welche sich mit dem 1. September 1806 schließet, ist von beiden Fonds zur reform. Concurrenz-Casse übertragen worden .	12,153	fl.	2½ kr.
Der Vorrath in gedachter Rechnung, so ebenfalls zur Casse bezahlt worden	394	„	18¼ „
Denen beiden Fonds stehen noch Zinsen aus von cedirten Capitalien	156	„	21 „
An Capitalien und Zinsen bis zum 22. Februar 1806 berechnet stehen noch aus und werden dem Badischen Kirchenrathe überwiesen	2,440	„	38 „
Der Erlös aus dem Neckarschulgebäude	3,230	„	— „
Zins bis 22. Febr. 1806	104	„	— „
Summa	18,478	fl.	28¾ kr."

„Nota. Von dem Cullmännischen Sterbhausfond stand[478]) bei der Stadt Worms noch ein Kapital von 1,000 Ducaten, welches sie an die Neckarschule schuldete (oben S. 135). Im Jahre 1792 hatte man sich mit der Stadt Worms auf 4,000 fl. verglichen. Der gleich darauf ausgebrochene Krieg brachte aber die Ausführung des Vergleiches ins Stocken, und die ganze Forderung wurde verloren, da sie durch den Lüneviller Frieden im Jahre 1801 Eigenthum der französischen Regierung geworden ist." (Einen weiteren Verlust von 17,885 fl., welchen die Neckarschule jenseits des Rheines erlitten, haben wir schon oben S. 167 angegeben.)

„Sapienz-Fond."

„Nach der Schlußrechnung ist der reformirten Concurrenz-Casse übertragen worden	14,242	fl.	57¾ kr.
An Zinsen stehen noch von cedirten Kapitalien aus, welche für die Concurrenz-Casse erhoben worden	78	„	12 „
Zu Niederflörsheim jenseits Rheins stehet noch ein Kapital aus von	54	„	— „
Davon 2jährige Zinsen	5	„	24 „
Dem Badischen Kirchenrath werden an Kapital und Zinsen übertragen	1,772	„	6 „
Summma	16,152	fl.	39¾ kr.
Vom Neckarschul- und Cullm. Sterbhaus-Fond	18,478	„	28¾ „
Summa Summarum	34,631	fl.	8½ kr."

---

478) K.R.Pr. vom 6. November 1809.

Von dieser Summe sind bei der im Juli 1808 abgeschlossenen und am 6. November 1809 [479]) von den betreffenden Regierungen genehmigten Ausgleichung

„dem Badischen und Leiningischen Antheil oder der Badischen reformirten Kirchen-Oeconomie-Commission zugefallen und zwar

für die Neckarschule	17,150 fl. 20 kr.
für das Sapienz-Collegium	14,661 „ 18 „
	31,811 fl. 38 kr."

Dieses Geld wurde an das reformirte Kirchen-Aerarium in Heidelberg ausbezahlt, das es einstweilen zur Tilgung seiner Schulden verwendete.

Zu den angegebenen Capitalien kamen nun aber auch noch besondere Einnahmen, welche sich theils auf die Stiftungsbriefe, theils auf ältere Verfügungen der vormaligen Kirchen-Collegien gründeten. Dahin gehören folgende, welche wir in nachstehender Weise in den Acten aufgezeichnet finden.

„1. Für den Neckarschul-Fond."

„a. Die Hälfte von 1/3 aus der sogenannten „„Gottespfennigsbüchse."" Das eingegangene Geld wurde, abweichend von der ursprünglichen Bestimmung (oben S. 24 u. 111), am Ende jedes Jahres unter die 3 Confessionsverwandten in Heidelberg zu gleichen Theilen vertheilt. Das reformirte Almosen mußte aber die Hälfte seines erhaltenen Drittheiles mit der Neckarschule theilen."

„b. Hatte die Neckarschule stiftungsmäßig an den 4 hohen Festtagen eine Collecte in der Heilig-Geistkirche zu sammeln. In Folge eines Vergleiches mit dem Almosen hatte man sich aber dahin vereinbart, daß von dem letzten per aversum jährlich 45 fl. an den Neckarschulfond bezahlt wurden."

„Diese Beiträge a. und b. wurden aber, seitdem das Neckarschulgebäude verkauft worden, nicht mehr erhoben, sollten aber nach dem Beschlusse des Kirchenrathes vom 6. November 1809 wieder giebig gemacht werden."

„2. Für den Sapienz-Fond."

„a. Beiträge aus sämmtlichen reformirten Klingelbeutel-Almosen, die aber nur von dem Heidelberger etwas beträchtlich, von denen der Ortsgemeinden aber unbedeutender waren" [480]).

---

479) K.R.Pr. von demselben Tage.

480) In Beziehung auf diesen Beitrag zum Sapienz-Collegium heißt es in einem Vortrage des Referenten Wundt vom 6. November 1809 (K.R.Pr. von gleichem Datum): „Diese Beiträge müssen, als eine schon seit langer Zeit eingeführte Abgabe, beibehalten werden, sie machen eine beträchtliche Vermehrung der jährlichen Einnahme aus, und die Gemeinden werden sich fernerhin diesen Abgaben aus ihren Klingelbeutel-Rechnungen um so williger unterziehen, weil solche vorzüglich nur zur Bildung ihrer künftigen Religionslehrer bestimmt sind."

„Auch zur Sicherung dieser Anstalt gegen künftige fremde Einmischungen

„b. Wurde bei jeder neuen Pfarrbestellung von den Beförderten ein freiwilliges Geschenk zur Sapienz versprochen, aber von den Wenigsten gegeben" [481]).

„Dieses Geschenk wurde durch Beschluß der Großherzogl. Evangelischen Kirchen-Ministerial-Section vom 6. November 1809 aufgehoben, „„weil durch die Abgabe des ersten Besoldungsquartals, welche nach der neueren Einrichtung jeder neu angestellt werdende Pfarrer zur Wittwenkasse zu leisten hat, derselbe schon genug belästigt wäre.""

„c. 600 fl. von der reformirten Geistlichen Administration, weil ein großer Theil der ehemals so beträchtlichen Revenüen der Sapienz unter dem reformirten Kirchenvermögen begriffen war [482]). Von diesen waren 400 fl. zur Oeconomie und 200 fl. als Besoldung des Ephorus Sapientiae bestimmt. Die 200 fl. fielen aber in den Jahren von 1795 bis 1805 in den Fond, weil der damalige Ephorus, Kirchenrath Johann Friedrich Mieg [483]), auf jede Besoldung verzichtete" [484]).

Von dieser dem Sapienz-Collegium gebührenden Summe wurde nur ein kleiner Theil demselben zugewiesen, wie folgendes Actenstück beweist [485]):

„Kann nun gleich diese Summe nach dem erlittenen Verlust der überrheinischen Kirchengefälle und nachdem auch die diesseits rheinischen später vertheilet worden, nicht mehr ganz in Anspruch genommen werden, so sind doch 100 fl.

---

wird es etwas beitragen, wenn solche wie bisher durch derlei Anzüge als kirchlich behandelt wird, und die Stiftung selbst dadurch gleichsam eine neue Constitution erhält."

„Es herrscht aber in den Ansätzen der Beitragsraten eine große Unordnung, weil solche ganz willkührlich ohne Rücksicht auf den Capitalbestand der Almosen gemacht, viele Gemeinden ganz vergessen, andere überspannt, auch mehrere viel zu gering bestimmt sind. Für die Zukunft sollte es so regulirt werden, daß von jedem Klingelbeutel-Almosen, welches 100 bis 500 fl. Kapitalausstand ohne Schulden hat, 1/4 Procent, von 600 bis 1000 fl. 1/2 Procent, von 1,100 aber fortlaufend 3/4 Procent jährlich bezahlt würden."

481) K.R.Pr. vom 3. Juli 1805.

482) Ebendas. vom 6. November 1809. Vergl. auch oben S. 39. 40.

483) Mieg war früher holländischer Gesandtschaftsprediger zu Wien. Im Jahre 1776 wurde er als Pfarrer und Kirchenrath nach Heidelberg berufen.

484) K.R.Pr. vom 5. Juli 1805. — Mieg war der letzte Ephorus dieses Collegiums. Vor ihm bekleideten diese Stelle: Kaspar Olevian (1562); Zacharias Ursinus (1563); Philipp Marbach (1579); Georg Sohn (1584); David Paräus (1589); Quirinus Reuter (1606); Heinrich Alting (1620); Johann Heinrich Hottinger, d. Aelt. (1655); Johann Ludwig Fabricius (1659); Ludwig Christian Mieg (1706); Ludwig Georg Mieg (1756); Christian Brünings (1760); Johann Jacob Wundt (1763); Karl Büttinghausen (1773).

485) K.R.Pr. vom 6. November 1809.

die mäßigste Summe, welche der Billigkeit nach zugeschossen und sobald der Kirchenfond von den Pensionslasten, die er noch zu tragen hat, so wie den Kriegskosten befreit sein wird, auf das Doppelte erhöht werden sollen."

§. 3.

Verwendung der Einkünfte der Neckarschule und des Sapienz-Collegiums.

Waren nun auch die öconomischen Verhältnisse der beiden Anstalten noch keineswegs geordnet, so betrugen doch nach dem Kirchenrathsprotokolle vom 6. November 1809 die Zinsen von dem Capitalfond jährlich etwa 1,800 bis 1,900 fl. Aus diesem Erträgnisse waren nun zuerst die Pensionen zu bestreiten, welche bei der Aufhebung der beiden Institute dem Schaffner Hepp und dem Sapienzdiener Ullmann zugewiesen werden mußten [486]). Die jährliche Pension des Schaffners wurde auf 600 fl. und die des Dieners auf 126 fl. festgesetzt. Von dieser Summe, welche im Ganzen 726 fl. ausmachte, hatte jedoch in Folge der oben angegebenen Ausgleichung der Neckarschul- und Sapienz-Fond nur $^8/_9$ mit 645 fl. 20 kr. zu tragen [487]).

Nimmt man nun auch an, daß etwa 50 fl. weitere Kosten für die Verwaltung der Sapienz- und Neckarschulgefälle von obiger jährlichen Einnahme abgingen, so blieben doch noch ungefähr 1,200 fl., welche nach dem öfter schon angezogenen Kirchenraths-Protokolle vom 6. November 1809 als Stipendien vertheilt werden sollten. Man glaubte dieses um so mehr thun zu müssen,

„als noch vor 40 Jahren die Hälfte der reformirten Pfälzischen Geistlichen aus Zöglingen von beiden Instituten bestand" [488]).

Eine weitere Bestimmung war,

„daß, wenn gleichviel Competenten um Neckarschulen- und Sapienzstipendien vorhanden seien, auch Gleichheit in der Vertheilung beider Fonds beobachtet werden müsse, weil die Fonds gleich seien."

Endlich wurde beschlossen,

„das Stiftungsvermögen jetzt ungesäumt zu sondern, doch solle das Capital

---

486) Der Senior Sapientiae Heinrich Cullmann sollte ebenfalls eine Pension von jährlich 258 fl. nach dem K.R.Pr. vom 3. Juli 1805 erhalten. Da er jedoch damals schon an dem reformirten Gymnasium als Collaborator angestellt war, so wurde seine Besoldung auf 400 fl. erhöht, und ihm außerdem 100 fl. als „Helfer an der Kirche zum h. Geiste" aus dem reformirten Kirchenvermögen zugewiesen. Vergl. Gesch. d. Gymnas. (Jubelf.) S. 66. 67.

487) K.R.Pr. vom 6. November 1809.

488) K.R.Pr. vom 3. Juli 1805.

auf die Pflege Schönau radicirt bleiben, weil das reformirte Kirchenärarium die vorhandenen Obligationen und Barschaften zu Abtragung seiner Passivschulden verwendet habe, mithin dadurch Schuldner beider Fonds geworden sei. Die Pflege Schönau sollte jährlich die Zinsen an den Verwalter der Sapienzgefälle entrichten und der etwa verbleibende Ueberschuß neu zu Capital angelegt werden."

„Nur wäre zu verhüten, daß die Verwaltung niemalen aus den Händen des Kirchen-Collegiums gerissen werde, wenn es auch vielleicht nicht unrathsam wäre, den Sapienzfond von dem der Neckarschule zu trennen."

So gut es nun auch mit dem obigen Beschlusse über die Stipendienvertheilung gemeint war, so wurde er doch, wenigstens in seiner vollen Ausdehnung, nicht vollzogen. Man bewilligte nur wenige Stipendien. Längere Zeit waren nur 2 Gymnasiasten, Söhne einer Pfarrwittwe, und 1 „Studiosus Theologiae" in dem Genusse derselben.

§. 4.

Verhandlungen über die Verwaltung des Neckarschul- und Sapienz-Fonds und über die Stipendienvertheilung aus beiden Fonds.

Es traten vielmehr lange Verhandlungen über die Verwaltung und Vertheilung der beiden Fonds zwischen der reformirten Oeconomie-Commission und dem Evangelischen Kirchen-Ministerialdepartement ein, welches nach Aufhebung des Pfälzischen Kirchenrathes im Jahre 1807 in Karlsruhe seinen Sitz hatte. Diese Verhandlungen zogen sich hin bis in das Jahr 1811. Die Resultate derselben finden sich sämmtlich in den nun folgenden höchsten Orts genehmigten Gesetzen für beide Stiftungen. Doch können wir nicht umhin, vorher das aus den Verhandlungen des Kirchen-Collegiums mitzutheilen, wodurch man die Aufnahme von einigen stiftungswidrigen Bestimmungen in die §§. 8 und 9 dieser Gesetze zu begründen suchte.

Obgleich nämlich in der Sitzung vom 6. November 1809 auf Wundt's Vortrag anerkannt worden war,

„daß stiftungsmäßig aus beiden Fonds Stipendien nur an solche gereicht werden dürften, welche das Gymnasium in Heidelberg, oder die dortige Universität besuchten [489]),"

so drang doch später in der Sitzung vom 18. März 1811 [490]) die Ansicht durch,

489) K.R.Pr. von demselben Tage.
490) K.R.Pr. vom gleichen Datum.

„daß auch Schüler des Lyceums in Mannheim und Karlsruhe zum Genusse des Stipendiums zuzulassen seien, weil sonst die Söhne derjenigen Staatsdiener, welche bei den neuerlichen Organisationen nach Karlsruhe versetzt worden wären, dadurch zu sehr verkürzt würden. Aus demselben Grunde sollte auch der Genuß des Sapienzstipendiums nicht an die Universität Heidelberg geknüpft sein."

§. 5.

„Statuten vom Jahre 1811

über die Verwaltung und Vertheilung der Neckarschul- und Sapienz-Fonds."

„Ihro Königliche Hoheit haben mittelst höchsten Beschlusses vom 23. April 1811 den ehrerbietigsten Antrag des Großherzoglichen Evangelischen Kirchen-Ministerial-Departements über die künftige Verwaltung und Vertheilung des für inländische studirende Jünglinge reformirter Religion bestimmten Neckarschul- und Sapienz-Fonds dahin zu bestätigen geruhet."

„§. 1. Weil die Capitalfonds und sonstige Einnahmen beider Stiftungen beinahe ganz gleich, um besondere Verrechnungen darüber zu führen aber zu gering sind, und doch nur eine Bestimmung, nämlich die Unterstützung studirender Jünglinge reformirter Religion haben, so bleiben solche für die Zukunft vereinigt und wird der ganze noch vorhandene Fond Einer Verwaltung übergeben."

„§. 2. Die diesen Stiftungen zugehörige, zu Tilgung der Schulden des reformirten Kirchenfonds im Jahr 1806 verwendet gewordenen 31,811 fl. 26 kr. Capitalien müssen solchen entweder in guten Capitalbriefen oder in Realitäten von gleichem Werth und Ertrag ersetzet und zur eignen Verwaltung übergeben, über den Zinsen-Rückstand Abrechnung gepflogen und der schuldig bleibende Betrag herausbezahlt werden."

„§. 3. Der dem Neckarschulfond gehörige Antheil an dem jährlichen Ertrag der sogenannten Gottespfennigsbüchse in Heidelberg ad 1/6, welchen das dortige reformirte Almosen seit 1806 erhoben hat, soll künftig wiederum für diese Stiftung bezogen, auch die von gedachtem Almosen vergleichsmäßig statt der an den vier hohen Festtagen für die Neckarschule in der h. Geistkirche zu erhebende Collecte per aversum jährlich bezahlte 45 fl. ebenfalls wiederum richtig dahin abgegeben, und wegen dem Rückstand mit dem Almosen abgerechnet werden."

„§. 4. Auch die von jedem reformirten Klingelbeutel-Almosen bisher zu dem Sapienzfond geleisteten Beiträge werden fernerhin für diese Stiftung erhoben und das Beitrags-Verhältniß dahin bestimmt, daß jedes reformirte Klingelbeutel-Almosen, welches nur Ein bis fünfhundert Gulden schuldenfreies Capital besitzt, ein viertel pro Cent, welches 600 bis 1,000 fl. Capitalfond hat, ein drittel, und dessen Capital über Eintausend Gulden beträgt, ein halbes pro Cent jährlich, und für das laufende Jahr zum erstenmal, nach diesem Anschlag als Beitrag zu zahlen haben, diese Beiträge wie bisher von den Specialen oder künftigen Dekanen in ihren Diöcesen eingesammelt, und mit doppelten Verzeichnissen darüber an den Stiftungsverrechner eingeschickt werden

sollen, welcher das eine quittirt zurückzusenden, das andere aber seiner Rechnung beizulegen hat."

„§. 5. Wegen der aus dem reformirten Kirchenfond jährlich an die Universität Heidelberg geleistet werdenden Abgabe bleibt solcher vor der Hand noch von einem Beitrag zu diesen Stiftungen befreiet."

„§. 6. Die Verwaltung wird jederzeit einem besondern dazu bestellt werdenden Verrechner übergeben, dermalen behält solche noch der vorher schon dazu angestellt gewesene quiescirende Kirchenraths-Secretär Georg Hecht gegen Fortbezug des dafür ausgeworfen gewesenen Gehalts von jährlichen 75 fl., es hat der Verrechner jedesmal eine angemessene Caution zu hinterlegen, alle Jahr auf Georgi Rechnung darüber zu stellen und an das Evangelische Kirchen-Departement zur Abhör einzusenden."

„§. 7. Alle Unterstützungen werden bei aufgehobener eigner Beherbergung und Verköstigung künftighin in Geld gereichet und soll das Maximum des Neckarschulen-Beneficiums auf Einhundert und fünfzig Gulden, und des Sapienz-Stipendiums auf Zweihundert fünfzig Gulden jährlichen Gehalts, das Minimum aber auf fünfzig Gulden bei erstrem und auf Einhundert Gulden bei letztrem nach Ermessen des Bedürfnisses festgesetzet seyn."

„§. 8. Bezugsfähig zu dem Neckarschulen-Beneficio sind diejenige, welche eines der beiden Lyceen zu Karlsruhe oder Mannheim, oder das Gymnasium in Heidelberg besuchen und bereits die dritte obere Klasse erreicht haben, ausnahmsweise kann jedoch auch ganz dürftigen besonders fähigen Knaben einer niederen Klasse eine Unterstützung zu Anschaffung der nöthigen Bücher von höchstens 25 fl. angewiesen werden."

„§. 9. Das Sapienz-Stipendium wird nur solchen gereicht, welche schon immatriculirt sind; bei nunmehr aufgehobenem Universitäts-Bann können sie aber das ihnen angewiesene Gehalt beziehen, wo sie ihre Studien fortsetzen wollen."

„§. 10. Alle Söhne inländischer reformirter Bürger, Schullehrer, Pfarrer und weltlicher Staatsdiener, welche studiren und deren Eltern nicht die nöthige Kosten dazu aufbringen können, sind bezugsfähig; keine Wissenschaft, der sie sich besonders widmen, schließet sie davon aus, vorzüglich ist jedoch auf die Söhne der Pfarrer und Staatsdiener, und in Ansehung ihrer Bestimmung auf diejenigen, welche sich dem geistlichen Stande widmen, Rücksicht zu nehmen, auch bei einer starken Concurrenz um diese Stipendien die Hälfte der jährlich disponiblen Summe an Lyceums- und Gymnasiums-Schüler, die andere Hälfte aber an wirklich Studirende zu vertheilen."

„§. 11. Jeder um den Bezug eines solchen Gehalts sich Anmeldende muß über seine Fähigkeiten, Fleiß und sittliches Betragen gute Zeugnisse beibringen; die Anweisung geschieht jedesmal nur auf ein Jahr, nach dessen Ablauf wiederum unter nämlicher Attestation um dessen Fortbezug nachgesucht werden muß."

„§. 12. Damit aber mehrere dieser Unterstützung theilhaftig werden können und dennoch der Fond dabei zunehme, so soll jeder, welcher das Sapienz-Stipendium bezogen, sobald er eine ständige Anstellung bekommen hat, deren Besoldung sich auf den competenzmäßigen Anschlag von dreihundert Gulden beläuft, zum successiven unverzinslichen Rückersatz des ganzen während seinen Studien gehabten Bezugs in der Art verbunden sein, daß er daran

jährlich zwei Procent seiner beziehenden Besoldung so lange bis die ganze Rückerstattung geschehen ist, abtragen müsse; stirbt derselbe aber noch vor der gänzlichen Tilgung der Schuld, oder kommt auf irgend eine Weise ohne seinen eignen Willen oder Verschulden aus dem Bezug seiner Besoldung, so hat der Fond kein Recht den Rückstand an ihn oder seine Erben zu fordern, sondern es ist dieser in Verlust zu setzen, unbenommen bleibt es übrigens jedem freiwillig seine Schuld auf einmal oder in größern Raten abzutragen" [491]).

„§. 13. Wer eine Bedienstung außer Landes annimmt, muß diese Schuld ganz ersetzen, und wenn er aus Mangel an Vermögen dazu nicht gleich im Stande sein sollte, darüber an den Fond einen Schuldschein mit Bestimmung der Termine, auf welche die Abzahlung mit Zinsen geschehen soll, ausstellen. Hiezu sind auch diejenige verbunden, welche ihrer beßren Convenienz wegen, nachdem sie das Sapienz=Stipendium genossen haben, ein bürgerliches Gewerb ergreifen oder ohne Dienst=Nehmung von dem ihnen inzwischen zugefallenen Vermögen leben wollen."

„§. 14. Für den gehabten Genuß des Neckarschul=Beneficiums wird keine Wiedererstattung geleistet."

„§. 15. Niemalen dürfen mehr als fünfsechstheile der jährlichen Einnahme angewiesen werden, der verbleibende Ueberschuß mit den eingehenden in §. 12 bemerkten Rückerstattungs=Geldern wird jedesmal wiederum zu Capital angelegt."

„§. 16. Die Aufsicht über die Verwaltung dieses Fonds, und die Anweisung der Stipendien unter jedesmaliger Genehmigung des Großh. General=Directoriums bleibt allein dem Evangelischen Kirchen=Ministerial=Departement vorbehalten."

§. 6.

Bestimmungen über die Verwaltung und Sicherung des Neckarschul= und Sapienz=Fonds.

Um nun die eben mitgetheilten Gesetze in Vollzug zu bringen, wurde von dem Kirchen=Ministerial=Departement am 11. Juni 1811 „der Anfang der über beide Stiftungsfonds, der Neckarschule und Sapienz, zu führenden besondern Verrechnung auf Georgi des laufenden Jahres festgesetzt" [492]).

491) Da eines Theils in der ursprünglichen Stiftung des Sapienzfonds keine Rückerstattung verordnet gewesen, sondern solche nur im Jahre 1811 bei der Erneuerung der Statuten zur Verbesserung des Fonds in Vorschlag gebracht, und unter die Anordnungen aufgenommen worden war, andern Theils aber bei den inzwischen den Pfarreien auferlegt gewordenen Steuer= und Communbeitrags=Zahlungen von ihren Besoldungen die Entrichtung von 2 Procent solcher Rückerstattungsgelder zu drückend geworden wäre, so wurde auf Antrag des Kirchen=Collegiums durch Beschluß des Plenums des Großherzogl. Ministeriums des Innern vom 6. Januar 1820, Nr. 62, der Rückersatz des Stipendiums vermindert. Dieser Beschluß aber im Jahre 1824 wieder aufgehoben.

492) K.R.Pr. vom gleichen Tage.

Zugleich wurde dem Directorium des Neckarkreises eine Abschrift dieser Gesetze mit dem Auftrage mitgetheilt,

„dafür zu sorgen, daß die in §. 4 bemerkten Beiträge aus dem Klingelbeutel-Almosen von sämmtlichen in dessen Bezirke befindlichen reformirten Gemeinden jährlich und zwar für das laufende Jahr vor dem Ausgange des Monats April 1812 an die einschlägigen Spezialate eingeliefert und von diesen an den Verrechner dieser Stiftungsfonds, Secretär Georg Hecht, eingeschickt würden."

Ferner wurde unter dem 11. Juni 1811 [493]) den Referenten in dieser Sache, Wundt, und dem Kirchenrathe Ernst von dem Collegium der Auftrag ertheilt,

„Vorschläge zu machen, wie die aus dem Kirchenfond zu ersetzenden 31,811 fl. 38 kr. Capital berichtigt werden könnten, die Abrechnung mit dem Almosen in Heidelberg und mit der Pflege Schönau abzuschließen, auch für den Verrechner eine Instruction und ein Formular zu entwerfen, sofort alles dieses mit Antrag vorzulegen."

Dieses geschah in ausführlichem Vortrage am 23. August 1811. Die von Wundt und Ernst gestellten Anträge wurden sämmtlich durch einen Beschluß des Evangelischen Kirchen-Departements vom 23. August 1811, Nr. 3134, genehmigt. Wir theilen ihn, um Wiederholungen zu vermeiden, ohne auf die Anträge näher einzugehen, vollständig mit, nebst der von der Pflege Schönau unter gleichem Datum ausgestellten Schuld-Urkunde und der Instruction für den Verrechner der beiden Fonds.

„1. Wird das Anerbieten des reformirten Almosen-Vorstandes in Heidelberg künftighin statt der bisher jährlich geleisteten Abgabe von 45 fl., dann dem Antheil aus der Gottespfenningsbüchse und dem besondern Beitrag überhaupt Einhundert Gulden, vom 23. April dieses Jahrs anfangend, an diese Stiftung entrichten und für die Rückstände sogleich dreihundert Gulden bezahlen zu wollen genehmiget, und dem Almosen-Vorstand darüber gegenwärtige Ausfertigung ertheilet" [494]).

„2. Da zu Abtragung des Capitals, welches der Kirchenfond an diese Stiftung mit 31,811 fl. 38 kr. und 2,579 fl. 27 kr. rückständigen Zinsen schuldig ist, nur Capitalien von entlegenen Recepturen gegeben werden könnten, welches die Verwaltung sehr erschweren würde, und die eingehenden Erbkaufschillings-Gelder zur Zahlung der Ausgleichungsschulden auch zu laufenden Ausgaben

---

493) K.R.Pr. von demselben Datum.

494) Nach dem K.R.Pr. vom 29. Juli 1811 war das Klingelbeutel-Almosen schuldig: 1) in Hinsicht der Abgabe von 45 fl. jährlich in den Neckarschul-Fond einen Rückstand seit 1805, also für 6 Jahre, im Betrage von 270 fl.; 2) wegen des Antheils an dem Ertrage der Gottespfennigsbüchse seit 1806, mithin für 5 Jahre, die Hälfte seiner Einnahme von 620 fl. 41 kr. mit 310 fl. 20½ kr. Somit im Ganzen 580 fl. 20½ kr.

verbraucht werden müssen, wenn nicht neue Anleihen gemacht werden sollen, so sind von obbemerkter Schuld 34,000 fl. auf sämmtliche Gefälle der Pflege Schönau zu 5 pro Cent verzinslich mittelst Ausstellung einer förmlichen Schuld-Urkunde unter dem Versprechen zu versichern, daß dieses Capital auf geschehende Aufkündigung von der jeweiligen die Oberaufsicht über die Stiftung habenden Behörde in zwei halbjährigen Terminen jeden mit 17,000 fl. abgetragen werden solle."

„3. Es ist demnach diese Schuld-Urkunde sogleich auszufertigen und der Registratur gegen einen dem Kirchenraths-Secretär Georg Hecht darüber zu ertheilenden Schein zur Aufbewahrung einzuhändigen."

„4. Der Pflege Schönau aber unter Communication der beiden vorstehenden Nummern 2 und 3 die Weisung zu ertheilen, daß sie an gedachten Secretär Hecht, als Rechner dieser Stiftung, den Rest des Zinsen-Rückstandes mit 391 fl. 5 kr.[495]) sogleich baar bezahlen, sodann das von diesem Fond auf ihre Receptur-Gefälle entliehene Capital von 34,000 fl. als eine Passiv-Schuld in ihre Rechnung eintragen, und die Zinsen davon vom 23. April dieses Jahres anfangend mit jährlich 1,700 fl. an den jedesmaligen Verrechner der Stiftung in Quartalraten bezahlen sollte."

„5. Von sämmtlichen diesen Beschlüssen erhält Secretär G. Hecht in Heidelberg als angeordneter Verrechner des Neckarschul- und Sapienz-Fonds unter Anschluß einer Instruction und eines Rechnungsformulars[496]) Nachricht mit der Weisung, daß er a) bei der Verwaltung und Verrechnung dieses Fonds sich genau an diese Instruction halten, und seine zu stellende Rechnung nach der entworfenen Vorschrift fertigen; b) vorzüglich sich die Beitreibung der noch rückständigen und künftighin jedes Jahr einzuliefernden Almosenbeiträge, sowie die vorschriftsmäßige Anlage vorräthiger Gelder auf gute gerichtliche Obligationen bestens angelegen sein lassen und c) jedes halbe Jahr für die aus der Hauptcasse bezahlt werdende Pensionen des Schaffners Hepp und ehemaligen Sapienzdieners Ullmann 329 fl. 40 kr. an gedachte Hauptcasse berichtigen und d) seine Rechnung zur vorgeschriebenen Zeit stellen und zur Abhör anhero einsenden solle."

„6. Wird der Cassen-Verwaltung hiemit eröffnet, daß man nunmehro mit dem Neckarschul- und Sapienz-Fond auf die für solche seit 1805 geleistete Vorschüsse abgerechnet, und solche an den dahin schuldig gewesenen Capital-Zinsen abgeschrieben habe, wovon dieselbe in ihrer nächsten Rechnung bei den betreffenden Rubriken die Bemerkung zu machen und sodann diese Rubriken ganz aus der Rechnung wegzulassen hat. Zugleich wird derselben bemerkt, daß, da unter den jährlich an der Concurrenz-Casse zu leistenden Zuschüssen jedesmal 659 fl. 20 kr. Pension für den gewesenen Neckarschul-Schaffner Hepp und

---

495) Capital . . . . 31,811 fl. 38 kr.
Die rückständigen Zinsen . . . . . 2,579 „ 27 „
34,391 fl. 5 kr.

Der Rest des Zinsenrückstandes mit 391 fl. 5 kr. sollte, nach dem K.R.Pr. vom 23. August 1811, zur Bestreitung von „Ausgaben" verwendet werden.

496) Dieses Rechnungsformular findet sich nicht bei den Acten.

Sapienzdiener **Ullmann** begriffen sind, welche eigentlich der Sapienz- und Neckarschul-Fond zu zahlen hat, der Verrechner dieser Fonds Secretär **Hecht** angewiesen sey, diese Abgabe halbjährlich an sie mit 329 fl. 40 kr. zu vergüten, weßhalben dieselbe diesen Beitrag jedesmal auf den 23. April und 23. October von der Pflege Schönau, welche 1,700 fl. Zinsen an die Stiftung jährlich entrichten muß, gegen einen auf die Stiftung ausgestellten Schein zu erheben hat, den sodann die Pflege der Stiftung bei der Zinsenzahlung statt baaren Geldes aufliefert: hievon wird

7. die Revision benachrichtigt."

§. 7.

„Schuld-Urkunde

über 34,000 fl. von dem Neckarschul- und Sapienz-Fond entliehenes Capital."

„Nachdem der zur Unterstützung studirender inländischer Jünglinge reformirter Religion bestimmte Neckarschul- und Sapienz-Fond im Jahr 1806 zu Bewirkung der Ausgleichung des ehemals rheinpfälzischen Kirchen-Vermögens zwischen den höchsten Participanten seinen ganzen Capitalfond zu 5 pro Cent verzinslich vorgeliehen hat, und nach gepflogener Abrechnung mit dieser Stiftung der von dem Großh. bad. reformirten Kirchenfond für seinen Antheil bis zum 23. April dieses Jahrs davon zu ersetzen gewesene Betrag die Summe von Vier und dreissig tausend Gulden ausmachet, deren Rückzahlung dermalen wegen noch auf besagtem Kirchenfond lastenden vielen ungewöhnlichen Abgaben denselben zu anderweiten Anleihen nöthigen würden, so ist beschlossen worden, dieses Capital als ein in zwei halbjährigen Terminen jedesmal mit 17,000 fl. aufkündbares Anleihen fernerhin zu 5 pro Cent verzinslich zu behalten, und auf sämmtliche Gefälle der Pflege Schönau zu versichern."

„Es wird demnach Eingangs gedachter Stiftung hiemit nicht nur der richtige Empfang der vorgeliehenen Summe von 34,000 fl. und daß solche zum wahren Besten des reformirten Kirchenfonds verwendet worden seien bescheiniget, sondern auch deren Verzinsung mit 5 pro Cent in Quartalraten, und daß das Capital nach geschehener Aufkündigung von der jeweiligen die Oberaufsicht über diese Stiftung habenden Behörde in zwei halbjährigen Terminen jedes Mal mit 17,000 fl. ohnfehlbar rückbezahlet werden solle, zugesichert. Damit auch dieselbe für Capital, Zinsen, auch etwaigen Schaden und Kosten ein Unterpfand habe, so werden derselben hierdurch sämmtliche Gefälle, Güter und sonstige Liegenschaften der Pflege Schönau dazu ausdrücklich überwiesen, und diese Receptur deßwegen auch als Hauptschuldnerin, welche künftighin, vom 23. April laufenden Jahrs an gerechnet, die Zinsen zu entrichten, und auch seiner Zeit das Capital rückzuzahlen hat, dargestellet, dergestalten, daß, wenn dieselbe in ein oder der andern Zahlung säumig erscheinen sollte, die Stiftung solche darauf zu belangen, auch den Angriff und die Versteigung so viel von deren besitzenden Realitäten als zu ihrer gänzlichen Befriedigung nöthig ist, zu verlangen vollkommen berechtigt sein solle."

„Also ist diese Schuld-Urkunde hierüber unter Beidrückung des größern Siegels ausgefertiget und der darlehenden Stiftung zugestellet worden."

§. 8.

„Instruction

für den Verrechner des Neckarschul- und Sapienz-Fonds."

„Es hat derselbe

§. 1. für die Beitreibung der Beiträge aus den Almosen, und wenn einmal Capitalien ausgeliehen sind, der davon fällig werdenden Zinsen fleißig zu sorgen, die Ausbleibenden zu moniren, und wo dieses nichts fruchtet, wegen ersteren bei dem Evangelischen Kirchen-Ministerial-Departement Anzeige zu machen, wegen letztern aber bei den einschlägigen Aemtern zu klagen, und sobald bei einem Capital die Zinsen über zwei Jahre zurückstehen, das Capital aufzukündigen."

„§. 2. Da derselbe allzeit berechnen kann, wie viel Geld er zu Bezahlung der angewiesenen Stipendien und Beneficien nöthig hat, bis wiederum neue Einlieferungen geschehen, auch nöthigenfalls die Pflege Schönau einige hundert Gulden auf die schuldige Zinsen vorzuschießen legitimiret ist, so muß Rechner darauf bedacht sein, den habenden Ueberschuß sogleich wiederum zu Capital auf gute gerichtliche Obligationen anzulegen, er darf aber

§. 3. keine neu ausgefertigten Obligationen annehmen, wenn solche nicht ein von dem einschlagenden Gericht eigenhändig unterschrieben und gesiegelten, auch amtlich attestirten Auszug aus dem Verlagsbuch über die richtig geschehene Eintragung der verpfändeten Güter beilieget. Diese Obligation ist alsdann sogleich hieher zur Aufbewahrung in der Registratur einzusenden, worüber ihm Bescheinigung zur Belegung seiner Rechnung zugehen wird."

„§. 4. Alle Quartal und so oft es außerdem verlangt wird, muß er einen indivualisirten Statum über seine gehabten Einnahmen und Ausgaben einsenden, und deßwegen ein richtiges Journal und Manual über diese Verwaltung führen."

„§. 5. Die angewiesene Stipendien und Beneficien werden, wo nicht ein anderes ausdrücklich verordnet wird, in Quartalraten abgegeben; er darf Niemand sein Gehalt vorschießen, und da alle Anweisungen nur auf ein Jahr geschehen, so muß nach dessen Ablauf jeder sich wiederum mittelst einer neuen Anweisung zum Fortbezug legitimiren. Die Anweisungen sind der Rechnung beizulegen."

„§. 6. Da nach §. 12 der Gesetze das genossene Sapienz-Stipendium mit jährlichen 2 pro Cent des competenzmäßigen Besoldungsbetrags, sobald solche 300 fl. ausmachet, rückerstattet werden muß, so hat Rechner, sobald derjenige, welcher das Stipendium bezogen hat, aus dessen Genuß austritt, eine Berechnung aufzustellen, wie viel von ihm zu ersetzen ist, auch darauf Acht zu haben, daß bei seiner Anstellung mit dem Rückersatz angefangen werde."

„Wenn aber ein solcher gewesener Stipendiat eine Stelle außer Land annimmt, oder seiner bessern Convenienz wegen ein bürgerliches Gewerb anfängt, so ist davon die Anzeige anhero zu machen."

„§. 7. Jedes Jahr ist nach dem entworfenen Formular eine Rechnung über diese Verwaltung zu stellen und mit allen dazu gehörigen Belegen vor Ausgang des Monats May zur Abhör anhero einzusenden.“

„§. 8. Ueberhaupt hat derselbe in Allem für das Beste dieses Fonds zu sorgen und durch eine getreue und pünktliche Verwaltung desselben selbst, wie es einem ordentlichen Verwalter oblieget, dazu mitzuwirken.“

Jetzt war für den Neckarschul- und Sapienz-Fond gerettet, was gerettet werden konnte. Zugleich halten wir es aber auch für unsere Pflicht, diejenigen Männer zu nennen, welchen wir vorzüglich dieses zu verdanken haben: es sind dieses der damalige Vicepräsident des Großherz. Evangelischen Kirchen-Ministerial-Departements Theodor Daniel Fuchs und der als Referent in dieser Sache mehrfach schon genannte Regierungs- und Kirchenrath Justus Friedrich Wundt. Von dem letzteren sind namentlich fast alle Vorträge. Sie befinden sich, von seiner Hand geschrieben, sämmtlich in der Registratur des Großherzoglichen Evangelischen Oberkirchenrathes in Karlsruhe. Das große Verdienst, welches sich dadurch die beiden Männer erworben haben, wurde, wie noch jetzt, eben so auch früher anerkannt, und wir glauben nur eine Pflicht schuldiger Dankbarkeit zu erfüllen, wenn wir eine Stelle aus einer an Wundt gerichteten Zuschrift d. d. 29. Juli 1811, welche sich ebenfalls in dem Archive des Evangelischen Kirchen-Collegiums in Karlsruhe vorfindet, mittheilen. Der Verfasser derselben ist ein damaliger allgemein geachteter und würdiger Geistliche der Stadt Heidelberg, Kirchenrath Johann Leonhard Bayer. Die Stelle selbst heißt:

„Also ist Ihnen das große, schöne, in seinen Folgen so wohlthätige Werk gelungen, Licht und Ordnung dahin zu bringen, wo so lange Aegyptische Finsterniß, chaotische Unordnung und labyrintische Verwirrung war, und unserer guten Kirche, und denen, die ihr zugehören und ihr einst zu dienen bestimmt sind, eine beinahe ganz vertrocknete Quelle wieder zu öffnen, aus der geschöpft werden kann, von der gehofft werden darf des Guten viel!“

„Gott segne Sie, theuerster Herr Regierungsrath! für die mühevolle, aber gewiß nicht undankbare Arbeit, die Sie da übernommen und glücklich vollendet haben! Gott segne die würdigen Männer alle, die Sie dabei wohlwollend unterstützt, und die dazu aus redlichem Sinne mitgewirkt haben! Und segnen wird Sie Gott, segnen wird Sie dafür noch mancher bekümmerter Familienvater, noch manche gebeugte Wittwe, noch mancher arme, hoffnungsvolle Jüngling, wenn Sie Selbst Ihr ganzes wichtiges, so gemeinnütziges Tagewerk schon vollendet haben und ruhig im Grabe schlummern.“

§. 9.

Abänderung der Neckarschulgesetze vom Jahre 1811.

Die oben S. 179 mitgetheilten Gesetze über die Verwaltung und Vertheilung des Neckarschul- und Sapienz-Fonds behielten nicht sehr lange ihre volle Geltung. Auf den Antrag der Evangelischen Kirchen-Ministerial-Section vom 20. November 1824, Nr. 6299 wurden sie

„um dem Zudrange so vieler zum Studiren eben nicht gerade Geeigneten vorzubeugen"

in mehreren Puncten abgeändert und diese Abänderungen durch Beschluß des Großherzoglichen Staatsministeriums vom 9. December 1824, Nr. 2418 genehmigt, und zugleich bestimmt,

„daß dieselben, weil sie schon früher einige Zusätze und Abänderungen erlitten hätten, nach den daran inzwischen geschehenen Modificationen neu zu redigiren wären."

Sie wurden nun in folgender Gestalt veröffentlicht:

§. 10.

„Statuten vom Jahre 1824

für den Neckarschul- und Sapienz-Fond für Studirende evangelischer Confession in dem vormals pfälzischen Antheil des Großherzogthums Baden, wie solche nach der ersten höchsten Bestätigung vom 23. April 1811 inzwischen durch nähere höchste Staats-Ministerial-Genehmigungen abgeändert worden sind."

„§. 1. Da die Fonds beider vorhin getrennt gewesenen Stiftungen ziemlich gleich waren, so werden solche fernerhin gemeinschaftlich verwaltet, und nur darauf Rücksicht genommen, daß bei der Vertheilung der daraus zu verreichenden Beneficien und Stipendien an Schüler der Gymnasien und Lyceen und an solche, welche schon zu den höhern Studien übergetreten sind, einige Gleichheit beobachtet werde."

„§. 2. Der Haupt-Capitalfond von 34,000 fl., welcher bei der Pflege Schönau in Heidelberg angelegt und auf deren Gefälle gesichert ist, bleibt bei derselben für immer zu Vier vom Hundert [497]) verzinslich stehen, oder was das nämliche ist, die Pflege hat jährlich eine ständige Abgabe von 1,360 fl. in Quartal-Raten an diese Stiftung auszuzahlen."

„§. 3. Auch die bisher aus den Klingelbeutel-Almosen der vormals reformirten Gemeinden jährlich erhobene Beiträge werden noch so lange fort erhoben, bis die Pension des Schaffners Hepp heimfällig geworden, und dadurch

---

497) Auf Antrag des Großherzogl. Ministeriums des Innern, Evangel. Kirchen-Section vom 30. November 1824, Nr. 13957, wurde durch Staats-Ministerial-Rescript vom 9. December 1824, Nr. 2418, der in der Schuld-Urkunde (oben S. 184) festgesetzte Zins von fünf auf vier vom Hundert herabgesetzt.

dem Fond Vergütung für die Entbehrung dieser Almosen-Beiträge zugeflossen ist; alsdann werden solche mit Ausnahme der von dem Almosen zu Heidelberg vergleichsweise bezahlt werdenden jährlichen 100 fl. erlassen."

„§. 4. So lange die Evangel. Kirchen-Kasse einen jährlichen Beitrag an die Universität zahlen muß, kann von derselben kein Beitrag zu diesem Fond geleistet werden."

„§. 5. Stiftungsmäßig wurden auf der Neckarschule diejenige unterhalten, welche das Gymnasium zu Heidelberg besuchten, das Sapienz-Stipendium war für solche bestimmt, die bereits immatriculirt gewesen und auf der Universität studirten. Weil aber dermalen die eigene Beherbergung und Verköstigung der Stipendiaten nicht mehr Statt haben kann, so werden künftighin Unterstützungen in Geld verreicht, deren Größe sich nach dem Verhältnisse der disponiblen Summe und der Anzahl der Competenten richten muß."

„§. 6. Die Bezugsfähigkeit beschränkt sich aber bei veränderten Umständen nicht mehr in Ansehung der Schüler auf Heidelberg allein, sondern auch diejenige, welche das Lyceum dahier oder in Mannheim besuchen, sind dazu geeignet. Bereits Immatriculirte können wegen nun aufgehobenem Universitätsbann das ihnen angewiesene Stipendium beziehen, wo sie ihre Studien fortsetzen wollen."

„§. 7.[498]) Neckarschul-Beneficien werden nur an solche Schüler bewilliget, welche sich in einer der beiden höchsten Klassen der Lyceen zu Mannheim oder Karlsruhe oder in der höchsten Klasse des Gymnasiums zu Heidelberg befinden. Auf Pädagogien wird kein Beneficium gereicht."

„§. 8. Diejenige Schüler, deren Eltern in dem Ort der Lehranstalt, welche sie besuchen, wohnen, sind davon ausgeschlossen, weil ihre Eltern schon durch ihren Aufenthalt in dem Ort der Studien vor andern große Vortheile genießen."

„§. 9. Gleiches gilt von den auf der Universität Heidelberg Studirenden."

„§. 10. Sapienz-Stipendien für bereits immatriculirte Studirende werden höchstens nur drei Jahre lang bewilliget."

„§. 11. Ein Schüler, der länger als die gesetzliche Zeit in beiden letztern Klassen der Lyceen oder in der letzten Klasse des Heidelberger Gymnasiums verbleiben muß, verliert sein Stipendium für die weitere Zeit, welche er noch in der Anstalt zu verbleiben hat."

„§. 12. Alle Söhne inländischer evangelischer Bürger, Schullehrer, Pfarrer und weltlicher Staatsdiener, welche studiren, und deren Eltern nicht die nöthige Kosten dazu aufbringen können, sind bezugsfähig; keine Wissenschaft, der sie sich besonders widmen, schließt sie davon aus; vorzüglich ist jedoch auf die Söhne der Pfarrer und Staatsdiener, und in Ansehung ihrer Bestimmung auf diejenigen welche sich dem geistlichen Stande widmen, Rücksicht zu nehmen, auch bei einer starken Concurrenz um diese Stipendien die Hälfte der disponiblen Summe so weit es thunlich an Gymnasiums- und Lyceums-Schüler, die andere Hälfte aber an wirklich Studirende zu vertheilen."

---

498) Durch das oben angeführte Staats-Ministerial-Rescript vom 9. December 1824, Nr. 2418, wurden die §§. 8 und 9 der Statuten vom Jahre 1811 (oben S. 180) abgeändert und durch die §§. 7—11 erweitert.

„§. 13. Jeder um den Bezug eines solchen Stipendiums sich Anmeldende muß über seine Fähigkeiten, Fleiß und sittliches Betragen gute Zeugnisse beibringen, die Anweisung geschieht jedesmal nur auf Ein Jahr, nach dessen Ablauf wiederum mit nämlicher Attestation um dessen Fortsetzung nachgesucht werden muß.“

„§. 14. Damit aber mehrere dieser Unterstützungen theilhaftig werden können, und dennoch der Fond nicht dabei zurückkomme, so soll jeder, welcher das Sapienz-Stipendium bezogen hat, sobald er eine ständige Anstellung bekommt, die ihm mindestens 300 fl. jährlich einträgt, 10 pro Cent seines gehabten Bezugs während seiner academischen Studien successive mit jährlich 2 pro Cent seiner Besoldung im competenzmäßigen Anschlag an den Fond rückerstatten. Wer z. B. 300 fl. Stipendien Gelder auf der Universität bezogen hatte, und eine Anstellung von 400 fl. Besoldungs-Ertrag erhält, hat 30 fl. zu ersetzen, und zahlt daran jährlich 8 fl. bis die Rückerstattung der 30 fl. ganz geschehen ist.“

„§. 15. Stirbt ein solcher noch vor der gänzlichen Tilgung dieser Schuld oder kommt er auf irgend eine Weise aus dem Bezug seiner Besoldung, so hat der Fond kein Recht den Rückstand an dessen Erben oder an ihn zu fordern, sondern es ist dieser in Verlust zu setzen. Unbenommen bleibt es übrigens Jedem freiwillig seine Schuld auf einmal oder in größern Raten abzutragen.“

„§. 16. Wer eine Bedienstung außer Landes annimmt, muß diese Schuld ganz ersetzen und wenn er zur Abzahlung aus Mangel an Vermögen außer Stand sein sollte, darüber an den Fond einen Schuldschein ausstellen. Hierzu sind auch diejenigen verbunden, welche ihrer bessern Convenienz wegen, nachdem sie das Sapienz-Stipendium bezogen haben, ein bürgerliches Gewerbe ergreifen oder ohne Dienst-Nehmung von dem ihnen inzwischen zugefallenen Vermögen leben wollen.“

„§. 17. Für den gehabten Genuß des von gewesenen Schülern der beiden Lyceen und des Heidelberger Gymnasiums bezogenen Neckarschul-Beneficiums wird keine Wiedererstattung geleistet.“

„§. 18. Die Aufsicht über die Verwaltung dieses Fonds und die Anweisung der Stipendien, unter jedesmaliger Genehmigung des Plenums, bleibt allein der Großherzogl. Evangel. Kirchen-Ministerial-Section vorbehalten.“

„§. 19. Vorerst werden noch vorzüglich die Söhne derjenigen Eltern, welche vor der Vereinigung der reformirten Confession zugethan gewesen waren, aus diesem Fond bedacht, bis der in §. 13 Beilage lit. D der Vereinigungs-Urkunde erwähnte Beitrag zu dem Fond auf irgend eine Weise verschafft werden kann.“

§. 11.

Kassenbestand des Neckarschul- und Sapienz-Fonds im Jahre 1825.

Da es von Wichtigkeit ist, nunmehr auch den Kassenbestand der beiden Fonds in seinen einzelnen Theilen genau zu kennen, so theilen wir ihn, wie er sich in den Acten des Großherzoglichen

Evangelischen Oberkirchenrathes vom Jahre 1825 vorfindet, vollständig mit.

„Nach der abgehörten Rechnung über den Neckarschul- und Sapienz-Fond bis 23. October 1824 beträgt der Einnahmsrückstand von der Pflege Schönau rückhaftende Zinsen	425 fl.	6 kr.
Der Ausgabsrückstand an die Kasse, Beitrag zu den Pensionen	504 „	20 „
Folglich ist der Ausgabsrückstand höher	79 fl.	14 kr.
welcher aber durch die Almosenbeiträge doppelt gedeckt ist, da solche vom 23. April 1824 an rückhaften.		
Das Capital von 34,000 fl. erträgt künftig zu 4 pro Cent an Zinsen nur	1,360 fl.	— kr.
Weitere auf Obligation ausstehende 250 fl. liefern . . .	12 „	30 „
Die Almosenbeiträge, dermalen noch 327 fl. 30 kr. angeschlagen, wegen etwaigem Abgange nur zu . . .	300 „	— „
Summa der Einnahme	1,672 fl.	30 kr.
Die Ausgaben betragen:		
a) Beitrag zu 723 fl. Pensionen für Baden 659 fl. 20 kr.		
b) Verwaltung . . . . 50 „ — „		
	709 „	20 „
Bleiben zu vertheilen für Stipendien und Beneficien übrig	963 fl.	10 kr.
Angewiesen sind	920 „	— „
Bleiben übrig	43 fl.	10 kr.

und was an Rückfalls-Geldern eingehet.

Karlsruhe den 8. Jenner 1825.

Wundt."

§. 12.

Sistirung der Beiträge aus dem Klingelbeutel-Almosen zu dem Neckarschul- und Sapienz-Fond im Jahre 1830.

Am 29. November 1830 starb der pensionirte Schaffner Hepp. Durch Erlaß der Großherzoglichen Evangelischen Kirchenministerial-Section vom 15. December 1830, Nr. 7970, wurde hievon der Pflege Schönau Nachricht gegeben und derselben bemerkt,

„daß sie von den bisher aus dem Sapienzfond für den verlebten Schaffner Hepp und den Sapienzdiener Ullmann bezogenen 659 fl. 20 kr. vom 22. Februar 1831 an nur noch 106 fl. 50 kr. aus der Sapienzkasse zu beziehen habe."

In demselben Rescripte erhält die Sapienzfond-Verrechnung in Heidelberg die Weisung,

„vom 22. Februar 1831 an nur noch die oben bemerkten 106 fl. 50 kr. als Pensionsbeitrag für den Sapienzdiener Ullmann an die Pflege Schönau auszuzahlen."

Zugleich wurden, nach früherer Bestimmung (oben S. 187 Statuten vom Jahre 1824 §. 10, 3), die bisherigen Beiträge aus den Klingelbeutel-Almosen sämmtlich vormals reformirten Gemeinden des Landes zum Neckarschul- und Sapienz-Fond vom 23. October 1830 an sistirt. Diese Beiträge betrugen, wie wir sie in dem schon genannten Erlasse angegeben finden, jährlich 323 fl. 40 kr.

Die einzelnen Beiträge, welche, mit Ausnahme von Heidelberg, nach dem jeweiligen Capital-Ausstand der Almosen regulirt wurden (oben S. 179 §. 5, 4), waren folgende:

		fl.	kr.
„Kirchenministerium zu Heidelberg		100 fl.	— kr.
Wallonische Gemeinde daselbst		5 „	— „
Kirchenministerium zu Mannheim		5 „	— „
Diöcese	Oberheidelberg	58 „	55 „
„	Ladenburg	37 „	45 „
„	Eppingen	13 „	30 „
„	Durlach	7 „	— „
„	Neckargemünd	22 „	30 „
„	Weinheim	3 „	15 „
„	Mosbach	33 „	30 „
„	Sinsheim	23 „	15 „
„	Boxberg	14 „	— „
		323 fl.	40 kr."

§. 13.

Bemerkungen der Evangelisch-Protestantischen General-Synode vom Jahre 1834 gegen die Statuten vom Jahre 1824. Antrag der General-Synode.

Auf der im Jahre 1834 in Karlsruhe abgehaltenen Evangelisch-Protestantischen General-Synode kam auch der Neckarschul- und Sapienz-Fond zur Sprache. Die Sache wurde der 6. Commission zur Begutachtung zugewiesen. Im Auftrage derselben erstattete der Abgeordnete, Hofgerichtsrath Camerer, am 26. Juli 1834 Bericht [499]). Aus demselben heben wir Folgendes heraus:

In Beziehung auf §. 2 der Statuten (oben S. 187) wird bemerkt:

„Auf der einen Seite ist zwar nicht zu verkennen, daß auf diese Art dem Neckarschul- und Sapienz-Fond, wenn er quartaliter blos seine Zinsen zu be-

499) Dieser Bericht befindet sich als Manuscript in dem Archive des Großherzogl. Evangelischen Oberkirchenrathes in Karlsruhe.

ziehen hat, Verwaltungskosten erspart werden. Allein auf der andern Seite ist es ein großer Eingriff in das Eigenthumsrecht des Neckarschul- und Sapienz-Fonds, wenn man ihm zumuthen will, sein bedeutendes Capital für immer, und zwar nur zu 4%, da der Zinsfuß leicht wieder sich heben kann, bei der Pflege Schönau stehen zu lassen. Dieser §., zu dem die Pflege Schönau, resp. der vormals reformirte Kirchenfond, nicht mit einstimmte, ist daher gewiß unwirksam."

Gegen die §§. 6 und 7 der Statuten (oben S. 188) wird angeführt:

„Es ist rechtlich nicht abzusehen, warum von dem Neckarschulfond auch solche, welche auf dem Karlsruher und Mannheimer Lyceum sich befinden, und warum von dem Sapienzfond auch die auf einer auswärtigen Universität Studirenden mit Stipendien bedacht werden dürfen, da beide Stiftungen ausschließlich für das „Heidelberger Gymnasium" und resp. die „Heidelberger Universität" gemacht worden sind, und da zufolge der Unionsurkunde Beilage D §. 14 Localstipendien bei ihrer privativen Bestimmung verbleiben müssen. Solche veränderte Umstände, welche eine andere Anordnung, als sie der Fundator gemacht, erheischen würden, sind nicht eingetreten. Unter jene Kategorie könnte man nur z. B. die gänzliche Aufhebung der Universität resp. des Gymnasiums zu Heidelberg rechnen, wo natürlich jene Stiftungen auf andere ähnliche Anstalten transferirt werden müßten. So lange aber Universität und Gymnasium in Heidelberg bestehen, und deren Aufhebung kein Vernünftiger wünschen wird, müssen auch mehrgedachte Stipendien dort verwendet werden. Wie man in der Aufhebung des Universitätsbannes einen Grund entnehmen konnte, von den Bestimmungen der Fundations-Urkunde abzugehen, ist schlechterdings nicht einzusehen, da keines mit dem andern etwas gemein hat, und Niemand logisch richtig den Schluß machen kann, daß, wenn das Eine geschieht, das Andere geschehen müsse und dürfe. Es ist darin nur eine Willkürlichkeit zu erkennen, als welche auch auf der andern Seite das gilt, daß, nachdem man die in Karlsruhe und Mannheim Studirenden zugelassen hat, man die auf andern Lyceen und Gymnasien gleicher Art (namentlich in Wertheim) befindlichen jungen Leute davon ausschließen will."

„In Beziehung auf §. 8 der Statuten (oben S. 188) kann man nicht einsehen, warum die Söhne solcher Eltern, welche „„in Heidelberg wohnen"", von dem Genusse beider Stipendien ausgeschlossen werden sollen; eben so warum der Bezug des Neckarschul-Stipendiums nur auf die „„oberste Classe des Heidelberger Gymnasiums"" beschränkt sein soll, da dasselbe doch für das „„ganze Gymnasium bestimmt"" ist."

„Den früheren Bestimmungen entgegen ist auch die neuere Anordnung im §. 12 der Statuten (oben S. 188), daß nicht blos vormals Reformirte, sondern sämmtliche Evangelisch-Protestantische bezugsfähig sein sollen. In Erwägung übrigens, daß die Reformirten auch an dem vormals lutherischen Hülfsfond, so wie ferner an der vormals lutherischen Schulhausbau-Collecte, ohne von ihrer Seite einen Beitrag geleistet zu haben, Theil nehmen, glaubt die Commission, daß man beim Bezug des Neckarschul- und Sapienz-Fonds eben-

falls die vormals Lutherischen participiren lassen dürfe, wenn sie gleich keinen Beitrag zum Fond geleistet haben."

„Nicht weniger ist darin gefehlt, daß verschiedene Beiträge, namentlich von den reformirten Almosen, diesen Debenten ohne Weiteres erlassen worden sind, da der Neckarschul- und Sapienzfond zu diesen Bezügen einmal berechtigt war, weßhalb solche eigentlich wieder zu reclamiren wären. Allein in Erwägung der manchfachen damit verbundenen Schwierigkeiten will man davon abstrahiren."

„Die Commission stellt nun den

Antrag.

Die hohe Kirchenregierung wolle der nächsten General-Synode die älteren Acten und älteren Statuten zur Einsicht und Vergleichung mit den im Jahre 1811 und 1824 gefertigten neuen Statuten, so wie auch die Rechnungen über den Neckarschul- und Sapienz-Fond zur Prüfung vorlegen, und einstweilen, bis die gewünschten Vorlagen geschehen, bei Bewilligung der jeweiligen Unterstützungen aus diesen Fonds nach den alten Statuten sich richten.

Karlsruhe, den 26. Juli 1834.

Camerer."

§. 14.

Abänderung der Statuten vom Jahre 1824.

Ohne jedoch den Zusammentritt der nächsten General-Synode abzuwarten, beantragte das Kirchen-Collegium in ausführlichem Vortrage bei dem Großherzoglichen Staatsministerium eine Abänderung der Statuten vom Jahre 1824, und zwar mit Berücksichtigung der meisten Ausstellungen, welche von der 6. Commission der General-Synode gegen die fraglichen Statuten geltend gemacht worden waren. Die gestellten Anträge erhielten durch Großherzogliches Staatsministerial-Rescript vom 19. October 1837, Nr. 1652, die allerhöchste Genehmigung und traten kraft Erlasses des Plenums des Großherzoglichen Ministeriums des Innern vom 23. October 1837, Nr. 9629, in Wirksamkeit. Auf der General-Synode vom Jahre 1843 kam daher diese Sache auch nicht weiter zur Sprache, sondern es wurde nur als Zweck der beiden Fonds anerkannt:

„Verabreichung von Stipendien an Schüler des Lyceums und Studirende an der Universität Heidelberg aus dem badischen Antheil der vormaligen Rheinpfalz",

und auf die Statuten vom Jahre 1837 verwiesen [500]).

In ihrer gegenwärtigen Fassung lauten die Statuten also:

500) Mittheilungen aus den Verhandlungen der General-Synode der evangel. protest. Kirche des Großherzogthums Baden vom Jahre 1843, S. 335. 336.

§. 15.

„Statuten vom Jahre 1837

für den Neckarschul- und Sapienz-Fond zu Heidelberg und die Verwendung der Stipendien aus beiden Fonds für Studirende evang. protest. Confession, welche dem Großherz. bad. Antheile der vormaligen Rheinpfalz angehören."

„§. 1. Beide, vorhin getrennt gewesenen Stiftungen werden fernerhin gemeinschaftlich verwaltet."

„Aus denenselben werden sowohl Stipendien an Schüler des Gymnasiums zu Heidelberg, als an Studirende auf der dortigen Universität verabreicht."

„Bei der Vertheilung der Stipendien an Angehörige der Mittelschule und der Hochschule ist, da die Fonds beider Stiftungen vor ihrer Vereinigung ziemlich gleich waren, der Bedacht auf die Beobachtung einer verhältnißmäßigen billigen Gleichheit zu nehmen."

„§. 2. Der Hauptcapitalfond von 34,000 fl., welcher bei der Pflege Schönau zu Heidelberg angelegt und auf deren Gefälle gesichert ist, kann bis zu etwa erfolgender abändernder Verfügung zu vier vom Hundert verzinslich bei der Pflege Schönau stehen bleiben, und hat die Pflege den jährlichen Zinsbetrag in Quartalraten an die Stiftung auszuzahlen."

„§. 3. Nach der ursprünglichen Stiftung wurden auf der Neckarschule diejenigen unterhalten, welche das Gymnasium zu Heidelberg besuchten. Das Sapienzstipendium war für Studirende auf der dortigen Universität bestimmt. Weil aber unter den gegenwärtigen veränderten Umständen die eigene Beherbergung und Verköstigung der Stipendiaten nicht mehr statt haben kann, so werden jetzt und künftig Stipendien in Geld verabreicht, deren Größe sich nach dem Verhältnisse der disponiblen Summe und der Anzahl der Competenten richten muß, jedoch für einen Gymnasiasten nicht unter 50 fl. und für einen Academiker nicht unter 150 fl. jährlich betragen soll."

„§. 4. Das Neckarschulstipendium wird künftig ausschließlich nur an Schüler des Gymnasiums zu Heidelberg vergeben. Das Sapienzstipendium können nur bereits immatriculirte Studirende auf der dortigen Universität erhalten."

„§. 5. Neckarschulstipendien werden nur an solche Schüler bewilligt, welche sich in der höchsten Classe des Gymnasiums zu Heidelberg befinden."

„Sollte die Mittelschule in der Folge zu einem Lyceum erhoben werden[501]), so können sie auch an solche Schüler conferirt werden, welche sich in einer der beiden höchsten Classen des dortigen Lyceums befinden."

„§. 6. Sapienzstipendien für bereits immatriculirte Studirende auf der Universität Heidelberg sollen in der Regel auf 3 Jahre bewilligt werden; der Genuß kann jedoch noch verlängert, oder abgekürzt werden, je nachdem eine längere oder kürzere Studienzeit gesetzlich vorgeschrieben ist."

---

501) Dieses geschah im Jahre 1838, wo in Folge der neuen Organisation der Gelehrtenschulen im Großherzogthum Baden auf die Bitten, welche gemeinschaftlich von der Universität und Stadt Heidelberg Sr. Königlichen Hoheit, dem Großherzoge vorgetragen worden waren, das Gymnasium in Heidelberg zu einem Lyceum erhoben wurde. Vergl. Gesch. d. Lyceums zu Heidelberg (Jubelfeier) S. 72.

„§. 7. Ein Schüler, der länger als die gesetzliche Zeit in der höchsten Classe des Heidelberger Gymnasiums oder in beiden höchsten Classen des etwa künftigen dortigen Lyceums bleiben muß, verliert sein Stipendium für die weitere Zeit, welche er noch in der Anstalt zu verbleiben hat."

„§. 8. Ansprüche auf den Genuß der Neckarschul- und Sapienzstipendien haben alle den Studien sich widmenden Jünglinge evangel. protestantischer Confession, welche in dem Großherz. badischen Antheile der vormaligen Rheinpfalz geboren sind, oder deren Väter durch Dienstanstellung oder Ansässigmachung diesem Landestheile angehören oder angehört haben. Keine Wissenschaft, welcher diese Jünglinge sich widmen, schließt von dem Stipendium aus, vorzüglich ist jedoch auf die Söhne der Pfarrer und Staatsdiener, und in Ansehung ihrer Bestimmung auf diejenigen, welche sich dem geistlichen Stande widmen, Rücksicht zu nehmen."

„§. 9. Um zum wirklichen Genusse eines Neckarschul- und Sapienzstipendiums zu gelangen ist der Beweis der Dürftigkeit und der Würdigkeit erforderlich."

„Jener wird durch legale ortsobrigkeitliche amtlich beglaubigte Zeugnisse, daß weder der Petent, noch seine Eltern so viel Vermögen besitzen, um damit die Studienkosten des Ersteren, ohne anderweitige Unterstützung bestreiten zu können, geführt. Der Beweis der Würdigkeit wird durch Beibringung legaler Studien- und Sitten-Zeugnisse der betreffenden Gymnasiums- oder Lyceumsdirection resp. des academischen Senats zu Heidelberg hergestellt."

„Die Anweisung geschieht jedesmal auf ein Jahr, nach dessen Ablauf wiederum unter Beibringung von Studien- und Sittenzeugnissen um deren Fortsetzung nachgesucht werden muß."

„Bei mehreren Concurrenten hat der Bedürftigere vor dem weniger Bedürftigen und derjenige, welcher sich durch besondere Fähigkeiten und Kenntnisse auszeichnet, vor dem weniger Begabten den Vorzug."

„§. 10. Damit aber mehrere dieser Unterstützung theilhaftig werden können und dennoch der Fond dabei nicht zurückkomme, so soll jeder, welcher das Sapienzstipendium bezogen hat, sobald er eine ständige Anstellung erhält, die ihm mindestens 400 fl. jährlich einträgt, 10% seines genossenen Bezugs während seiner academischen Studien successive mit jährlichen 2% seiner Besoldung im competenzmäßigen Anschlage an den Fond rückerstatten. Wer z. B. 300 fl. Stipendiengelder auf der Universität bezogen hatte, und eine Anstellung mit 400 fl. Besoldung erhält, hat 30 fl. zu ersetzen und zahlt daran jährlich 8 fl. bis die Rückerstattung der 30 fl. ganz erfolgt ist."

„§. 11. Stirbt ein solcher noch vor der gänzlichen Tilgung dieser Schuld oder kommt auf irgend eine Weise aus dem Bezuge seiner Besoldung, so hat der Fond kein Recht, den Rückstand an dessen Erben oder an ihn zu fordern, sondern es ist dieser in Verlust zu setzen."

„Unbenommen bleibt es übrigens jedem, seine Schuld freiwillig auf einmal, oder in größern Raten abzuzahlen."

„Wer eine Bedienstung außer Land annimmt, muß diese Schuld ganz ersetzen und wenn er zur alsbaldigen Abzahlung aus Mangel an Vermögen außer Stand sein sollte, darüber an den Fond einen Schuldschein ausstellen. Hiezu sind auch diejenigen verbunden, welche, ihrer besseren Convenienz wegen, nach-

dem sie das Sapienzstipendium bezogen haben, ein bürgerliches Gewerbe ergreifen oder ohne Dienstannahme von dem ihnen inzwischen zugefallenen Vermögen leben wollen."

„§. 13. Für den gehabten Genuß des von gewesenen Schülern des Heidelberger Gymnasiums bezogenen Neckarschulstipendiums wird keine Wiedererstattung geleistet."

„§. 14. Die Aufsicht über die Verwaltung dieses Fonds und die Anweisung der Stipendien nach vorgängiger Vernehmung der die Functionen eines Verwaltungsraths für das Gymnasium zu Heidelberg und für den dortigen Neckarschulfond versehenden Lehrerconferenz über die jedesmaligen Stipendienvergebungen, bleibt dem Ministerium des Innern evangel. Kirchensection unter Genehmigung des Plenums desselben vorbehalten."

§. 16.

Gegenwärtiger Bestand des Neckarschul- und Sapienz-Fonds und Verwaltung desselben.

In Beziehung auf den oben S. 178, §. 10, 2, angegebenen Capitalfond haben wir noch beizufügen, daß derselbe am 31. December 1848 in 40,117 fl. bestand. Davon sind 36,275 fl. bei der Pflege Schönau in Heidelberg zu 4% und die übrige Summe mit hypothekarischer Sicherheit theils zu 4½%, theils zu 5% auf dem Lande angelegt.

Bis zum Jahre 1845 wurde der vereinigte Neckarschul- und Sapienz-Fond von der Großherzoglichen Pflege Schönau in Heidelberg verwaltet, in dem genannten Jahre aber nach allerhöchster Ministerial-Entschließung vom 28. Februar 1845, Nr. 331, ein besonderer Verwalter für den Fond ernannt und ihm die Verwaltung desselben übertragen.



Register.





